

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

„Langwiesen IV“

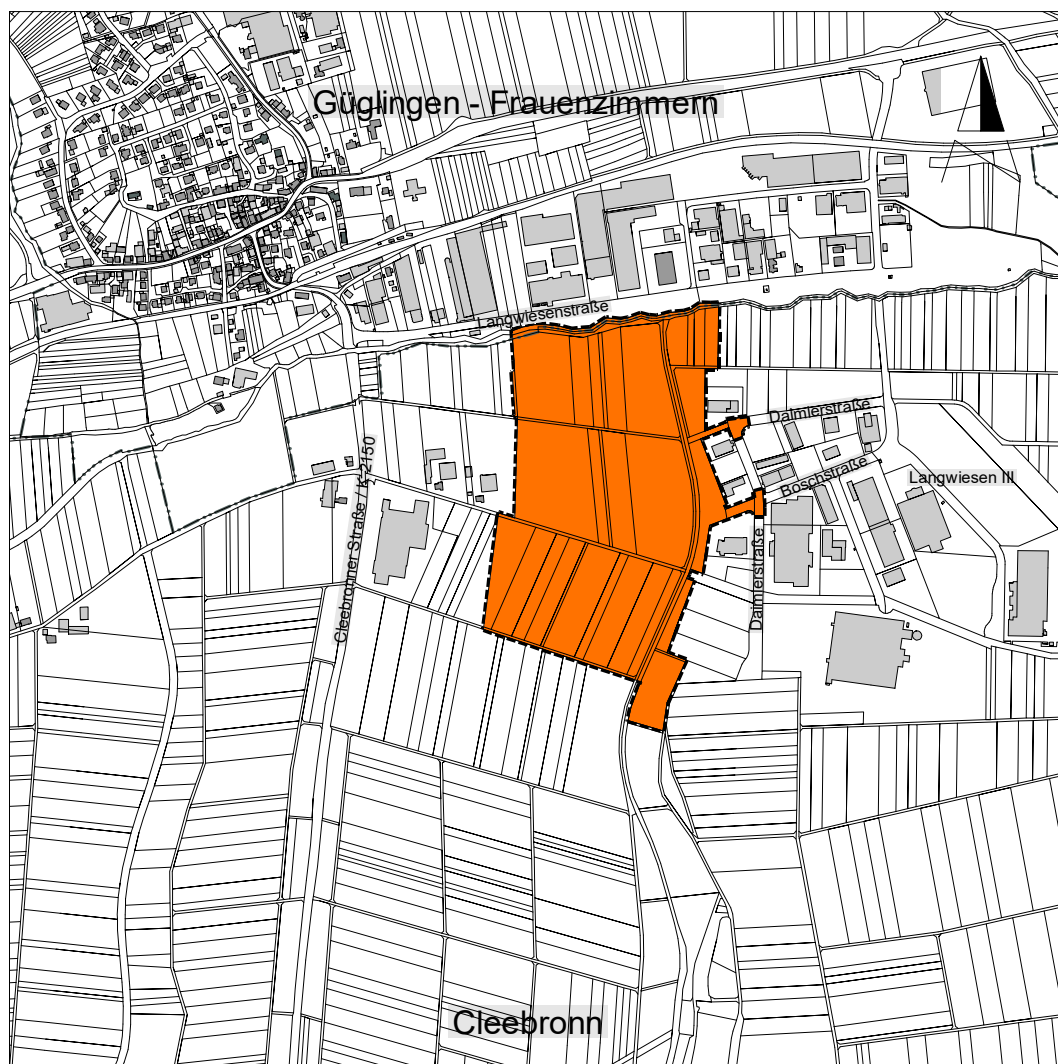
Begründung mit Nachträgen

ENTWURF

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen

1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt westlich des bestehenden Industriegebiets „Langwiesen III“, im Erweiterungsgebiet der interkommunalen Gewerbeflächen „Langwiesen“. Im Osten sind Flächen beidseitig entlang des Fürtlesbachs sowie die Zufahrten in das Plangebiet einbezogen. Westlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen und das Betriebsgelände der „Weingärtner Cleebronn-Güglingen eG“ sowie zwei Hofstellen. Im Norden stößt das Plangebiet an die Zaber, während sich südlich die freie Feldflur anschließt.



Das Plangebiet umfasst auf der Gemarkung Cleebronn die Flurstücke 1365, 1366, 1473 – 1476, 1479 (nördlicher Fürtlesweg), 1480 – 1486, 1487 (teilweise) 1494 (Weg, teilweise), 1500/1, 1501 – 1504, 1505 (Römerweg, teilweise), 1506 – 1514, 1515 (teilweise), 1522 (Weg, teilweise), 1539 (südl. Fürtlesweg, teilweise), 2191/1 (Zaber, teilweise), 7009 (Fürtlesbach, teilweise), 7205 (Feldweg, teilweise), 7206, 7208, 7211, 7212, 7215 und 7217 (Daimlerstraße, teilweise), sowie auf der Gemarkung Güglingen-Frauenzimmern die Flurstücke 229 (Weg, teilweise) und 230 (Zaber, teilweise).

In den Geltungsbereich sind auch Flächen einbezogen, die im faktischen Überschwemmungsgebiet der Zaber liegen. Dies dient der rechtlichen Absicherung der dem Bauvorhaben zugeordneten Renaturierung der Zaber durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan. Bauliche Anlagen innerhalb der HQ100-Linie sind nicht geplant. Auf die Ausführung in Kapitel 1.4e) wird verwiesen.

1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Ein im Zabergäu ansässiger Gewerbebetrieb (Gerüstbaubranche) beabsichtigt den Neubau eines Werks, das auf ca. 11 ha Fläche u.a. Gebäude für eine Verzinkerei und Produktionsanlagen sowie Lagerflächen für Rohmaterial, Endprodukte und den Versand umfassen soll. Notwendig sind zudem Mitarbeiterstellplätze und innerbetriebliche Erschließungsstraßen. Auch die notwendige Rückhaltung von Regenwasser und Ausgleichsflächen sollen planungsrechtlich abgesichert werden.

Aufgrund des gegebenen Flächenbedarfs sind an den beiden vorhandenen Standorten der Firma keine geeigneten Erweiterungsmöglichkeiten mehr gegeben, vor allem aufgrund regionalplanerischer Restriktionen. Dies hat eine vorherige Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken ergeben. Für den Neubau besteht ein dringender Bedarf, da in den bestehenden Werken bereits eine maximale Auslastung erreicht ist. Insbesondere das Verzinken der Gerüstbauteile muss aufgrund der begrenzten Kapazität in den vorhandenen Werken durch Fremdfirmen, verbunden mit den notwendigen Transporten, durchgeführt werden. Aus dieser Bedarfssituation heraus ergibt sich die anlassbezogene Notwendigkeit für die Ausweisung von geeigneten gewerblichen Bauflächen. Der neue Standort soll im Bereich des interkommunalen Gewerbeschwerpunkts „Langwiesen“ entstehen, da hier auf Ebene des Regional- und Flächennutzungsplans bereits Bauflächen dargestellt sind, die für diese Flächen- und Betriebsansprüche geeignet sind. Zugleich befindet sich der geplante Standort in verkehrsgünstiger Lage zu den bestehenden Werken der Firma in Eibensbach und Güglingen.

1.3 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Alternativenprüfung

Durch die geplante Gewerbeflächenentwicklung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Eignung für den Landbau in Anspruch genommen. Laut digitaler Flurbilanz handelt es sich bei den Flächen um die höchste Eignungsstufe I. Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Inanspruchnahme dieser Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die Eigenart des anzusiedelnden Betriebs mit seinem Flächenbedarf, Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen bedingt, dass Möglichkeiten der Innenentwicklung naturgemäß stark eingeschränkt sind. Zudem sollte der Standort auch für künftige Entwicklungen geeignet sein, d.h. entsprechende Flächenreserven bieten. Flächen mit dieser Eignung sind im Innenbereich nicht ersichtlich. Auch geeignete Brachflächen, wie z.B. ehemalige Militärgelände, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Bei der Bewertung der durch die geplante Ansiedlung betroffenen Belange ist in die Abwägung insbesondere einzustellen, dass die Standortsicherung für diesen Betrieb innerhalb des Zabergäus ein erhebliches Gewicht beigemessen wird. Die ist unter anderem darin begründet, dass zahlreiche Arbeitsplätze mit verschiedenen Qualifikationen angeboten werden und zusammen mit den Zulieferern eine hohe Wertschöpfung in der Raumschaft Zabergäu gesichert wird.

Nach Abwägung aller Belange wird der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche durch die gewerblichen Bauflächen der Vorrang eingeräumt, um die Betriebsansiedlung in dieser Form zu ermöglichen. Bei der Entscheidung werden die landwirtschaftlichen Belange jedoch mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Insbesondere wird bei der Auswahl der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen darauf geachtet, dass eine weitere Flächenumwandlung möglichst vermieden wird, z.B. durch Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern. Zudem soll der fruchtbare Boden durch ein Oberbodenmanagement einer Wiederverwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zugeführt werden. Nicht zuletzt wird der Flächenzuschnitt so gewählt, dass ausreichend große Bewirtschaftungseinheiten verbleiben und das landwirtschaftliche Wegenetz erhalten bleibt bzw. bei Bedarf gleichwertig ersetzt wird.

Zur Prüfung von Alternativen bei der Standortwahl für den Werksneubau wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken eine regionalplanerische Überprüfung durchgeführt. Zunächst ist festzustellen, dass die Erweiterung des interkommunalen Industriegebiets im Flächennutzungsplan Brackenheim-Cleebronn als auch in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken vorgesehen ist. Dennoch wurde im Vorfeld der bauleitplanerischen Entscheidung ein Suchlauf durchgeführt, ob stattdessen an einer anderen Stelle im Zabergäu eine entsprechende gewerbliche Entwicklung vollzogen werden könnte. Ebenso wurden Erweiterungsmöglichkeiten bei den Werkstandorten 1 (Eibensbach) und 2 (Güglingen) geprüft.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind 52 gewerbliche Schwerpunkte vorgesehen, in denen gewerbliche Entwicklungen in größerem Umfang vollzogen werden sollen. Bei dem Industrie- und Gewerbegebiet Langwiesen handelt es sich um einen dieser Schwerpunkte, der über Erweiterungsreserven von 27,3 ha im Flächennutzungsplan und ca. 37,7 ha innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung des Regionalplans verfügt.

Auf der Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts wurde zwischenzeitlich die 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zur „Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (IGD)“ durchgeführt. Die 18. Änderung des Regionalplans wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 16. Februar 2021 genehmigt. Die Genehmigung wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 26. Februar 2021 öffentlich bekannt gemacht. Eine Alternativfläche ist hierbei nicht Gegenstand des Verfahrens.

Eine Alternativfläche, die sich zwangsläufig innerhalb der Gemarkung einer oder mehrerer der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu befinden sollte, müsste zudem an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließen, eine vergleichbare oder bessere Eignungs- und Konfliktlage aufweisen und mindestens ebenso gut angebunden sein wie die Langwiesen.

Ein eigenständiger neuer gewerblicher Siedlungsansatz in der freien Landschaft scheidet in dem Zusammenhang aus, da solche neuen Siedlungsansätze sowohl im Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands vom 09.12.2016 zum Gewerbeflächenkonzept als auch in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, nicht vorgesehen sind. Dies resultiert auch aus der aktuellen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg zu einem interkommunalen Gewerbegebiet, bei dem aufgrund der Solitär-lage ein Zielverstoß gegen den Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans und damit die Nichtigkeit des Bebauungsplans festgestellt wurde.

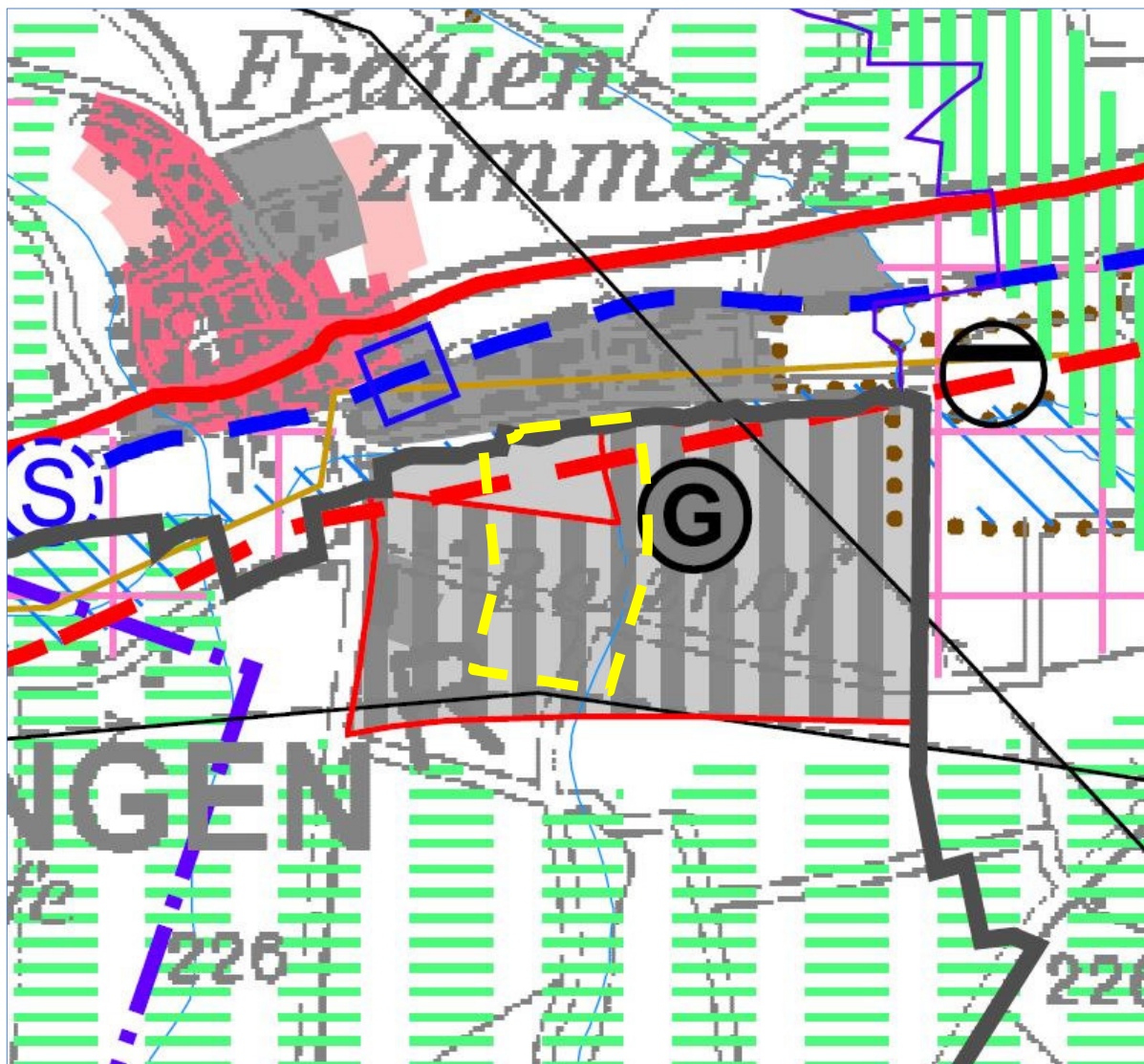
Betrachtet man die bestehenden Gewerbegebiete vor dem Hintergrund einer großflächigen Erweiterung, so ist festzustellen, dass die in Frage kommenden Flächen im Regelfall vergleichbare Bodengüten aufweisen, dass aber die Topografie und die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz in der Regel schlechter sind als bei den Langwiesen. Darüber hinaus wären bei fast allen Flächen aufgrund der Nachbarschaft zu bestehenden oder geplanten Wohnbauflächen ebenfalls erhebliche Immissionsschutzkonflikte zu erwarten, was der hohen Siedlungsdichte im Talbereich der Zaber geschuldet ist. An diesen Standorten werden daher lediglich kleinteilige Erweiterungsmöglichkeiten für bereits ansässige Betriebe gesehen, aber keine Neuausweisung im Umfang von 20 bis 30 ha, die zudem dann kein zusätzliches Erweiterungspotenzial mehr bieten würde.

Daher wird aus regionalplanerischer Sicht derzeit keine Möglichkeit für eine Verlagerung der Erweiterungsflächen des Industrie- und Gewerbegebiets Langwiesen gesehen. Einer Diskussion um einen Neuzuschnitt der Abgrenzung des regionalen IGD-Schwerpunkts (vgl. 1.4 a)) steht der Regionalverband jedoch offen gegenüber.

1.4 Planerische Vorgaben

a) Regionalplan Heilbronn-Franken

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der regionalen Entwicklungsachse Zaberfeld - Lauffen a.N.. Es liegt größtenteils innerhalb der als „Schwerpunktbereich für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ (sog. IGD-Schwerpunkte) dargestellten Flächen des Regionalplans (Kategorie Vorranggebiet, Plansatz 2.4.3.1). Die Planung entspricht somit grundsätzlich den Zielen der Raumordnung. Im Norden und Osten sind Ausgleichsmaßnahmen in der Flussaue der Zaber und die Renaturierung des Fürtlesbachs geplant und in den Geltungsbereich einbezogen, um diese planungsrechtlich abzusichern.



Quelle: Regionalplan Heilbronn – Franken 2020, Raumnutzungskarte M 1:80.000, eigene Darstellung
Geltungsbereich Bebauungsplan (gelb, ungefähre Lage)

Die Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden gebietsscharf festgelegt. Ausnahmsweise können nach Abstimmung mit dem Regionalverband im Anschluss an die abgegrenzten Schwerpunkte Abweichungen von der gebietsscharfen Abgrenzung als Ausformung durch die kommunale Bauleitplanung zugelassen werden. Vorliegend erfolgt eine Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen bis etwa zur HQ100-Linie, wo ganz nördlich zunächst das Regenwasserrückhaltebecken angeordnet ist, welches landschaftsgerecht in den Talraum eingebunden wird.

Unmittelbar südlich schließen sich die gewerblichen Bauflächen an, da das Gelände aufgrund der gering ausgeprägten Topographie eine sehr gute Eignung für die bauliche Nutzung hat. Es ergibt sich so eine Überschreitung der Gebietsabgrenzung des IGD-Schwerpunkts durch gewerbliche Bauflächen von etwa 1,6 ha. Da die Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden, aber gleichzeitig eine gute Eignung für den Gewerbebau vorliegt ist die Inanspruchnahme städtebaulich sinnvoll. Durch sie kann eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle reduziert werden.

Eine weitere Anforderung an einen neuen Werkstandort ist, ob er auch für künftige Entwicklungen Spielräume bietet. Zwar sehen die betrieblichen Planungen und das Standortlayout momentan keine Erweiterung vor, jedoch ist eine entsprechende Option sinnvoll. In diesem Fall wären Erweiterungen des Betriebs in westliche oder südwestliche Richtung möglich, wo auch der gültige Flächennutzungsplan und der Regionalplan gewerbliche Bauflächen für die Erweiterung des Gebiets Langwiesen vorsieht.

Der Regionalplan stellt im nördlichen Teil des Geltungsbereichs den Trassenverlauf einer „L1103 neu“, der sog. Zabertalstraße dar. Diese Darstellung war auch in früheren Fassungen des Flächennutzungsplans des Verwaltungsraum Brackenheim-Cleebronn enthalten, ist jedoch aktuell nicht mehr Gegenstand des Flächennutzungsplans. Grund hierfür ist die fehlende naturschutzrechtliche Verträglichkeit dieser Trasse in ihrem Verlauf zwischen Brackenheim und Botenheim, wo ein FFH-Gebiet bzw. ein Naturschutzgebiet durchquert wird.

Aus Sicht des Zweckverbands kann damit auch im Bereich Langwiesen auf die Freihaltung einer Trasse verzichtet werden, da als Ersatz die Haupteerschließungsstraße des Industriegebiets „Langwiesen I“, die Langwiesenstraße/Am Weihergraben, zur Verfügung steht. Diese wird bereits heute als LKW-Umfahrung genutzt. Durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung der Zaber im Zuge der vorliegenden Planung wird diese Trassen-Darstellung auf der Ebene der Bebauungsplanung überplant.

b) Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Brackenheim-Cleebronn als Gewerbefläche (GI) dargestellt. Es handelt sich um die Erweiterungsflächen des interkommunalen Industriegebiets „Langwiesen“, dessen Darstellung bis an die Zaber heran reicht. Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, er bleibt nördlich hinter der Darstellung des Flächennutzungsplans zurück.

c) Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Verbandsgebiets des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu (ZWZ), in dem sich die Gemeinden des Zabergäus auf Grundlage des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit zur Planung und Erschließung von gewerblichen Bauflächen zusammengeschlossen haben. Der Zweckverband ist als Planungsverband im Sinne des Baugesetzbuchs zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Das Plangebiet liegt ganz überwiegend auf der Gemarkung der Gemeinde Cleebronn, nördlich ist die Zaber in den Geltungsbereich einbezogen, die teilweise auf Gemarkung Frauenzimmern verläuft. Im Osten des Plangebiets sind Teilflächen einbezogen, die bereits durch den Bebauungsplan „Langwiesen III“ überplant sind. Die dort gültigen Festsetzungen, überwiegend Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB, werden inhaltlich aufgegriffen und modifiziert neu festgesetzt. Die in der Planzeichnung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen am Fürtlesbach liegen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans, werden aber gem. § 12 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan miteinbezogen. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 BauGB liegen vor. In Relation zum Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans ist diese Fläche untergeordnet. Die Einbeziehung dieser Flächen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan schafft eine ordnungsgemäße Anbindung und

sichert einen ökologischen Übergang des Vorhabens zum angrenzenden Fürtlesbach. Die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dient der Konkretisierung des durch den westlich anschließenden Bebauungsplan „Langwiesen III“ erforderlichen Ausgleichs.

d) Immissionsschutzrechtliche Situation

Nach Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart handelt es sich beim vorliegenden Betrieb nicht um einen Anwendungsfall der Störfallverordnung.

In der näheren Umgebung, westlich des Plangebiets, befinden sich zwei Aussiedlerhöfe mit Wohnnutzung durch die Betriebsinhaber. Hier stellt sich die Frage der Schutzbedürftigkeit bzw. Schutzwürdigkeit dieser Nutzungen.

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen der geplanten Verzinkerei ist nach der einschlägigen „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) zunächst zu beachten, dass sich die Einstufung der Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft an den Baugebietskategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) orientiert. Da der Außenbereich kein Baugebiet ist, enthält die TA Lärm keine besonderen Richtwerte zur Lösung von Immissionskonflikten im Außenbereich.

Es gibt zwar keine generelle Zumutbarkeitsschwelle, d.h. einen generellen „Außenbereichs-Immissionsrichtwert“, zu beurteilen ist stets der Einzelfall. In der Rechtsprechung ist jedoch vielfach entschieden worden, dass eine im Außenbereich zulässige Wohnnutzung nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets in Anspruch nehmen kann. Das schließt allerdings nicht aus, dass im Einzelfall dort, sei es aufgrund privilegierter Nutzung, sei es ohne Privilegierung bei fehlender Beeinträchtigung öffentlicher Belange auch gewohnt werden darf, so dass Wohnnutzungen im Außenbereich nicht schutzlos sein dürfen. Die dort zulässigerweise ausgeübten Wohnnutzungen müssen jedoch damit rechnen, dass sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen sowohl landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche als auch gewerbliche Nutzungen z.B. gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zählen können. Angesichts dessen kann ein Bewohner des Außenbereichs nach der Rechtsprechung nur die Schutzmaßstäbe für sich in Anspruch nehmen, die auch für andere gemischt nutzbare Bereiche einschlägig sind, mithin Werte für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete.

An den maßgeblichen Immissionsorten der benachbarten Aussiedlerhöfe sind demnach die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, d.h. 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, einzuhalten (Nr. 6.1 c TA Lärm).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, bei der die Schallimmissionen durch den geplanten Betrieb an der umliegenden Bebauung ermittelt wurden (vgl. Anlage 4 der Begründung). Diese Untersuchung ist auf den Endausbau des Werks gerichtet. Für den Fall der Umsetzung in Realisierungsabschnitten wurde für den ersten Realisierungsabschnitt, der den Bau einer Produktionshalle auf dem westlichen Baufeld umfasst, ebenfalls eine schalltechnische Untersuchung erstellt und dessen Verträglichkeit mit der Umgebung nachgewiesen (vgl. Anlage 4.1 der Begründung).

Zudem wurden die Verkehrslärmauswirkungen durch den Quell- und Zielverkehr für die bestehende Bebauung ermittelt und die Pegeldifferenzen dargestellt. Auf die schalltechnische Untersuchung (vgl. Anlage 4 der Begründung) wird verwiesen. Zur Ermittlung der Auswirkungen der projektbedingten Verkehrszunahme wurde zunächst eine Verkehrsuntersuchung des Planungsraums durchgeführt (vgl. Anlage 6 der Begründung), diese bildeten die Grundlage für die schallgutachterliche Bewertung.

Im Ergebnis wird in der Schalltechnischen Untersuchung festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten der Umgebungsbebauung eingehalten sind. Das sog. „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm wird erfüllt, da die ermittelten Werte mindestens 6 db(A) unterhalb der zulässigen Schwelle liegen.

e) Belange des Hochwasserschutzes

In den Geltungsbereich sind nördlich Flächen einbezogen, die im faktischen Überschwemmungsgebiet (HQ100-Linie) der Zaber liegen. Dies ist sinnvoll, da auf diese Weise das Ausgleichskonzept durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan verbindlich abgesichert werden kann. Zudem können im Zuge der Überplanung bisher als Feldwege festgesetzte Bereiche entwidmet und als Grün- bzw. Maßnahmenfläche neu festgesetzt werden. Die Überplanung verursacht keinen Konflikt mit § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da das Planungsverbot des § 78 (1) WHG ausschließlich für die „Ausweisung neuer Baugebiete“ gilt. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind jedoch ausschließlich Grünflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und ein beschränkt öffentlicher Weg (Feldweg) vorgesehen. Die Belange der Hochwasservorsorge werden bei der Ausführungsplanung beachtet, diese wird mit der Wasserbehörde abgestimmt.

1.5 Topografie, momentane Nutzung

Das überplante Gebiet ist nur schwach geneigt. Es fällt insgesamt mit durchschnittlich 2 % von ca. 199 m üNN im Südwesten auf ca. 188 m üNN an der Zaber im Nordosten. Die Geländehöhen im Bereich der gewerblichen Bauflächen erstrecken sich von 199 m üNN bis auf etwa 190 m üNN.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt. Des Weiteren sind mehrere Feldwege, darunter der Römerweg, in den Geltungsbereich einbezogen. Im Bereich der beidseits des Fürtlesbachs und der Zaber liegenden, nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festzusetzenden Ausgleichsflächen sind bachbegleitende Gehölze, Wiesen und Grünland vorhanden.

1.6 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

a) Festsetzungen des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung eines Baugrundstückes für die Ansiedlung eines Industriebetriebs. Zur Zielerreichung wird das Instrument des „vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ gewählt, bei dem auf Grundlage des § 12 BauGB das zulässige Vorhaben exakt definiert und damit städtebaulich gesteuert werden kann. Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), in dem das Projekt beschrieben und dargestellt wird (vgl. Anlage 1 der Begründung). Der Vorhabenträger verpflichtet sich vertraglich zur Durchführung des Vorhabens. Hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzungen wird auf den Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen und dieser gem. § 12 (3) BauGB zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt.

Aufgrund der bisherigen und schwer absehbaren künftigen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird die Vorhabenrealisierung dahingehend flexibilisiert, dass der Vorhabenträger nach Maßgabe des Durchführungsvertrages das Gesamtvorhaben alternativ zur gesamtheitlichen Umsetzung auch abschnittsweise realisieren darf. Bei abschnittsweiser Realisierung ist der erste Realisierungsabschnitt zum Bau einer Produktionshalle mit innerbetrieblichen Erschließungsanlage innerhalb der Vorgaben des Bebauungsplans zulässig. Die weiteren Festsetzungen, z.B. zum Maß der baulichen Nutzung oder zu den überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind als Rahmensetzung für das Bauvorhaben konzipiert. Die zulässigen Gebäudehöhen sind als höchster Gebäudepunkt (HGP) in absoluten Werten in Metern über Normalnull definiert. Es werden, basierend auf einer

festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe, zwei Höhenzonen mit 17 m bzw. 12 m gebildet. Die zulässige Grundflächenzahl entspricht mit 0,8 den Vorgaben des übrigen Industriegebiets, dies gilt auf für die festgesetzte Bauweise (b). Trotz der gegebenen günstigen Topografie sind aufgrund der Abmessungen der baulichen Anlagen und der Anforderungen des Gewerbebaus ausgleichende Erdarbeiten erforderlich. Sie führen zu Aufschüttungen auf der nördlichen Baufläche, während entlang der südlichen und südwestlichen Gebietsgrenze ein Geländeeinschnitt entsteht. Ein Teil der Höhenwirkung der großen Halle wird so durch den südlichen Geländeverlauf minimiert. Der Geländeeinschnitt im Süden ist zudem mit einer Pflanzfläche belegt, was die Einbindung des Plangebiets in diese Richtung unterstützt.

Zur weiteren Abschwächung der Wirkungen auf das Landschaftsbild sieht der Bebauungsplan grundsätzlich umlaufend eine Eingrünung vor. Diese besteht zum einem aus dem flächigen Pflanzzwang (PZ), der nach Vorgaben des Bepflanzungs- und Begrünungskonzepts (vgl. Anlage 2 der Begründung) auszugestaltet ist, insbesondere hinsichtlich der Pflanzenanzahl und der zu verwendenden Arten. Diese Festsetzungen dienen der Minimierung des unmittelbar durch die Bebauung verursachten Eingriffs, indem sie das Ortsbild und die Fernwirkung, das Mikroklima oder Lebensräume für Kleinlebewesen günstig beeinflussen.

Zum anderen wird das Plangebiet in den Talraum der Zaber und des Fürtlesbachs durch Maßnahmenflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB eingebunden, die überlagernd auf der privaten bzw. öffentlichen Grünflächen festgesetzt sind. Grundlage für die dort umzusetzenden Maßnahmen ist das Konzept „Gewässerentwicklung Zaberaue, Renaturierung Fürtlesbach“, angefertigt durch das Büro Geitz & Partner (siehe Kapitel 1.7 bzw. Anlage 3 der Begründung).

Je nach den gegebenen Eigentumsverhältnissen befinden sich die Ausgleichsmaßnahmen auf privaten oder auf öffentlichen Grünflächen. Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden durch einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag mit der Naturschutzbehörde abgesichert.

b) Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt durch das bestehende Industriegebiet „Langwiesen III“ und schließt im weiteren Verlauf über die Zaberbrücke an die Langwiesenstraße/Am Weihergraben bzw. an die L 1103 an.

Die Funktion der Hauptzufahrt auf das Baugrundstück übernimmt die verlängerte Boschstraße, die vom Querschnitt her bereits entsprechend ausgelegt ist. Die Fahrbahn wird im Zufahrtsbereich so aufgeweitet, dass durch Aufstellmöglichkeiten für LKW ein Rückstau auf die Straßen des Gebiets Langwiesen III vermieden wird. Eine zweite untergeordnete Zufahrtmöglichkeit wird durch eine Verlängerung der nördlichen Daimlerstraße eröffnet, über die das Mitarbeiterparkhaus angefahren werden kann. In beiden Fällen ist es erforderlich, neue Straßenbrücken über den Fürtlesbach zu errichten.

Das Plangebiet verlegt durch seine Ausformung den geradlinigen Verlauf des überörtlichen Rad- und Wirtschaftswegs „Römerweg“. Dieser führt bisher aus dem angrenzenden Gebiet „Langwiesen III“ geradlinig durch das Plangebiet in Richtung Güglingen, und hat als Teil des Zabergäu-Radwegs, aber auch als Hauptweg im landwirtschaftlichen Wegenetz, eine übergeordnete Funktion. Um diese wichtige Verbindung bei möglichst kurzer Weglänge zu erhalten soll der Weg verlegt und südlich um das Plangebiet herumgeführt werden. Er wird in diesem Zuge befestigt und auf eine verkehrsgerechte Breite erweitert, was insbesondere den Nutzungsansprüchen des landwirtschaftlichen Verkehrs Rechnung trägt. Entlang des Fürtlesbachs verläuft der Weg dabei durch die freizuhaltende und als offene Bachwiesenzone zu gestaltende Grünfläche. Am südlichen Rand wird der Weg auf dem bestehenden und auszubauenden Wiesenweg (Flst.Nr. 1522) geführt und dann über eine im Westen des Plangebiets neu zu bauende Verbindung wieder an den Römerweg zurückgeführt. Aufgrund

der günstigen Topografie ist der Weg für alle Verkehrsteilnehmer komfortabel zu befahren, die resultierende Mehrlänge beträgt ca. 350m.

Im nördlichen Plangebiet wird ein Feldweg neu festgesetzt, der eine Verbindung von Weg Flst.Nr. 1494 (nordwestlich) und Fürtlesbach gewährleistet. Diese Verbindung ermöglicht die Pflege der anliegenden Flächen und Gewässer, und grenzt zugleich die zum Werk gehörenden Flächen zur Zaberaue hin ab.

An den öffentlichen Personennahverkehr ist das Plangebiet über eine neu angelegte Bushaltestelle im Gebiet „Langwiesen I“ angeschlossen. Ca. 400 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich zudem der alte Bahnhof von Frauenzimmern. Bei einer in Zukunft möglichen Reaktivierung der Zabergäubahn wäre also auch ein Bahnanschluss in relativ geringer Entfernung vorhanden.

c) Optionale Umsetzung in Realisierungsabschnitten (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan, Kapitel 3 und Anlagen 14 ff.)

Aufgrund der bisherigen und schwer absehbaren künftigen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird die Vorhabenrealisierung dahingehend flexibilisiert, dass der Vorhabenträger nach Maßgabe des Durchführungsvertrages das Gesamtvorhaben alternativ zur gesamtheitlichen Umsetzung auch abschnittsweise realisieren darf. Bei abschnittsweiser Realisierung umfasst der erste Realisierungsabschnitt einen Teil der Produktionshalle, in der die Produktionsmaschinen aufgestellt werden. Das Bauvorhaben ist so ausgelegt, dass der Ausbau zum Gesamtprojekt problemlos fortgeführt werden kann. Im ersten Realisierungsabschnitt sind keine Anlagen enthalten, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Verlängerung der Boschstraße. Dazu wird der Straßenabschnitt, wie in 1.6 b) beschrieben, neu hergestellt und die Brücke über den Fürtlesbach gebaut. Über diese Zufahrt sollen zunächst sowohl der LKW- als auch der PKW-Verkehr abgewickelt werden. Die für den ersten Realisierungsabschnitt nachzuweisenden Stellplätze werden auf den werksinternen Verkehrsflächen realisiert. Die zweite, nördliche Zufahrtmöglichkeit über die Daimlerstraße wird ebenfalls bereits mit Umsetzung des ersten Realisierungsabschnitts hergestellt. Die notwendige Infrastruktur auf dem Werksgelände und das dort geplante Parkhaus werden später, im Zuge der Umsetzung des Gesamtvorhabens, hergestellt und an die dann bereits vorhandene Straße angeschlossen.

Die Option zur abschnittsweisen Umsetzung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und wird auch im Durchführungsvertrag entsprechend berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans richten sich auf den Endausbau des Werks, der erste Realisierungsabschnitt ist innerhalb dieser Vorgaben zulässig.

1.7 Maßnahmen zum Schutz der Natur / stadtoökologisch wirksame Maßnahmen

Das grünordnerische Konzept des Bebauungsplans umfasst zwei wesentliche Komponenten.

Zum einen ist dies auf den Bauflächen die umlaufende Eingrünung des Bauvorhabens durch ein flächiges Pflanzgebot und die Eingrünung der westlichen, d.h. zum Außenbereich weisenden, Fassaden. Diese Vorgaben sind über die Festsetzungen Nr. 1.7 und Nr. 2.1 verpflichtend geregelt, die inhaltliche Ausgestaltung verweist auf das Bepflanzungs- und Begrünungskonzept (vgl. Anlage 2 der Begründung). Im Sinne des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ersetzt dieses Konzept die sonst üblichen Flächenbezüge bei der Pflanzenanzahl sowie die pauschale Artenempfehlung, indem es konkrete Pflanzungen, inkl. der Artenauswahl, festlegt. Die Dachflächen im Plangebiet werden im Wesentlichen mit einer extensiven Dachbegrünung versehen, diese Minimierungsmaßnahme ist über eine vertragliche Regelung im Durchführungsvertrag geregelt und nach den Vorgaben im Bepflanzungs- und Begrünungskonzept herzustellen.

Zum anderen werden Maßnahmen außerhalb der Bauflächen festgesetzt, die gewährleisten, dass das Plangebiet gut in den Talraum der Zaber und des Fürtlesbachs eingebunden wird. Dies erfolgt durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB, die überlagernd auf privaten bzw. öffentlichen Grünflächen festgelegt sind. Grundlage für die dort umzusetzenden Maßnahmen ist das Konzept „Gewässerentwicklung Zaber, Renaturierung Fürtlesbach“, angefertigt durch das Büro Geitz & Partner (vgl. Anlage 3 der Begründung). Dieses Konzept umfasst entlang der Zaber und entlang des Fürtlesbachs jeweils eine Strecke von ca. 800m.

Die an die Bauflächen angrenzenden Bereiche dieses Gesamtkonzepts sind in den Bebauungsplan einbezogen und dort planungsrechtlich verankert (vgl. Flächen „Fürtlesbach“ und „Zaber I“, Abb. 31 im Umweltbericht). Innerhalb des Bebauungsplans umfasst das Konzept daher zum einen eine Renaturierung des heute stark strukturarmen Fürtlesbachs, der eine neue Bachwiesenzone mit teilweise neuem Verlauf erhalten soll. Dabei wird die Lauflänge des Bachs verlängert, das Bachbett aufgeweitet sowie begleitende Uferstrandstreifen und Geländesenken ausgebildet. Im Zuge der Verlegung der Einmündung in die Zaber wird die Durchgängigkeit gewährleistet, indem dort eine entsprechende Aufweitung erfolgt. Die alte Bachrinne wird teilweise aufgegeben. Die vorhandene Steinkrebspopulation sowie allen anderen Gewässerorganismen werden durch gezielte Strukturverbesserungen bzw. grundsätzliche Verbesserung der Habitatqualitäten im Fürtlesbach (Strukturen als Rückzugsräume, differenzierte Sohlusbildung, starke Breiten-Tiefenvarianz, Beschattung etc.) gesichert und gefördert. Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des durchgehend stark beeinträchtigten Bachabschnittes entlang des direkt an der Böschungsoberkante verlaufenden Fürtlesweges (komplett fehlender Gewässerrandstreifen) werden verbessert. Zur planungsrechtlichen Absicherung der Gesamtmaßnahme „Fürtlesbach“ werden sowohl die Flächen westlich als auch östlich des Fürtlesbachs in den Geltungsbereich einbezogen und als Maßnahmenfläche gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Diese Maßnahme ist nicht Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplans (vgl. Ausführungen in 1.4 c), sie wird durch den Zweckverband durchgeführt und die daraus resultierenden Ökopunkte werden dem Baugebiet „Langwiesen III“ zugeordnet.

Des Weiteren soll die Zaber im Bereich des geplanten Industriegebiets auf einer Länge von ca. 300m einen neuen Entwicklungskorridor erhalten (vgl. Maßnahme A1 im Umweltbericht). Dazu wird ein neues Zabergerinne mit ausgeprägten Prall- und Gleituferrn und differenzierter Profilgestaltung (Niedrig-Mittelwasser-Gerinne, Gumpen, etc.) und ausgedehnten Entwicklungsflächen in der Aue angelegt. Dies bedingt eine Förderung der Eigendynamik. Auf einer Fläche von ca. 5 ha sollen standortspezifische Vegetationsstrukturen initiiert bzw. Lebensräume einer Weichholzaue geschaffen werden. Angrenzende Auebereiche werden zur Förderung der Überflutungshäufigkeit abgesenkt (Sekundäraue). Dabei sollen linksseitig Auwaldinseln und Geländesenken entwickelt werden, während rechtsseitig Auewiesen angelegt und die Geländeanbindung der Bauflächen des Industriegebiets gewährleistet werden soll. Die vorhandenen Uferbäume werden in die Umgestaltung integriert, das alte Gewässerbett wird abschnittsweise als Flutmulde erhalten. Die Absicherung der außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Maßnahmenteile (A2 und A3, vgl. Umweltbericht) erfolgt über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Naturschutzbehörde. Die Maßnahmen A1 – A3 sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugeordnet.

Zusätzlich zu den Minimierungsmaßnahmen sind die dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugeordneten Maßnahmen der Gewässerentwicklung Teil des Gesamtkonzepts, um den naturschutzrechtlichen Eingriff auszugleichen. Weitere Komponenten des Ausgleichs sind das sog. Oberbodenmanagement, bei dem der hochwertige Oberboden des Plangebiets auf aufwertungsfähige landwirtschaftliche Flächen aufgetragen wird. Als weitere naturschutzrechtliche Maßnahme soll auf den Flurstücken 1454, 1455, 1456, 1457, 1458,

1459, 1460 und 1461/2 – jeweils im südlichen Bereich – auf 6.810m² eine Streuobstwiese angelegt werden (Maßnahme A5, vgl. Umweltbericht).

Unter Berücksichtigung aller Aspekte kann durch die Ausgleichsmaßnahmen das gesamte Defizit ausgeglichen werden und es verbleibt schutzgutübergreifend letztendlich ein Überschuss in Höhe von 53.856 Ökopunkten, soweit die optionale naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme „Krebssperren“ (vgl. Maßnahme A4 im Umweltbericht) nicht realisiert werden sollte.

Im Falle der abschnittswisen Umsetzung des Werksneubaus (vgl. Kap. 1.6c) werden die ermittelten Eingriffe zeitlich versetzt eintreten. Für diesen Fall ist jedoch gewährleistet, dass die Maßnahmen zum Ausgleich A1 bis A3 zeitgleich zum ersten Realisierungsabschnitt umgesetzt werden, so dass der Gesamtausgleich sofort durchgeführt und der zweite Realisierungsabschnitt zum gegebenen Zeitpunkt verwirklicht werden kann.

1.8 Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Straßenanbindung werden Anschlüsse an die Ver- und Entsorgungsleitungen in der Bosch- und der Daimlerstraße im Gebiet „Langwiesen III“ hergestellt.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird vorgereinigt und dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Dabei wird durch entsprechende Einrichtungen auf dem Betriebsgelände sichergestellt, dass keine behandlungsbedürftigen Abwässer in die öffentliche Kanalisation abgegeben werden.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem, d.h. das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen wird über separate Sammelleitungen auf der Westseite und der Ostseite des Vorhabengebiets dem im Norden geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt.

Das auf den Verkehrs- und Lagerflächen anfallende Oberflächenwasser wird gesondert über eine Sammelleitung einer Reinigungsanlage (Sedimentation, Abscheider) zugeführt und danach in das Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Für das überschüssige Regenwasser, das weder versickert noch verdunstet, erhält das Regenrückhaltebecken einen gedrosselten Überlauf in die Zaber. Die Drosselung ist so ausgelegt, dass die Abflussmenge aus dem Gebiet gegenüber der Ausgangssituation nicht vergrößert wird. Durch die fast vollständige Begrünung der Dachflächen ergibt sich eine zusätzliche Rückhaltung von Regenwasser im Plangebiet und damit eine zeitverzögerte Abgabe an den Vorfluter.

Das Regenrückhaltebecken ist als technisches Bauwerk ausgelegt, da es im Brandfall auch zur Rückhaltung des Löschwassers dient.

1.9 Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes, davon	ca.	1830 Ar
Baufläche	ca.	1123 Ar
Öffentliche Verkehrsfläche (inkl. Verkehrsgrün)	ca.	32 Ar
Rad- und Feldwege (inkl. Verkehrsgrün)	ca.	68 Ar
Öffentliche Grünflächen	ca.	466 Ar
davon Flächen gem. § 9 (1) 20 BauGB	ca.	466 Ar
Private Grünflächen	ca.	83 Ar
davon Flächen gem. § 9 (1) 20 BauGB	ca.	77 Ar
Regenrückhaltebecken (Fläche für Versorgungsanlagen)	ca.	58 Ar

1.10 Auswirkungen der Bauleitplanung/Artenschutz

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Teil 2 der Begründung (Umweltbericht) dargestellt.

Die Betroffenheit von geschützten Arten wurde im Rahmen einer faunistischen Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes überprüft. Die Untersuchung ist Teil des Umweltberichts.

Des Weiteren wurden die schalltechnischen (jeweils für das Gesamtvorhaben und – für den Fall der Umsetzung in zwei Realisierungsabschnitten – für den ersten Realisierungsabschnitt), lokalklimatologischen und verkehrlichen Auswirkungen der Planung überprüft. Die Untersuchungen sind in den Anlagen 4 - 6 der Begründung enthalten.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 03.07.2018/04.04.2019/11.05.2021

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2 der Begründung: Umweltbericht

mit faunistischer Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes

angefertigt durch:

Umweltplanung Dr. Münzing,
Neubrunnenstr. 18,
74223 Flein

(ab Kapitel 8, Eingriffs-
/Ausgleichsbilanzierung in Teilen ergänzt,
außerdem erfolgten die Aktualisierung und
Behebung von kleineren Fehlern und
Ergänzungen im Gesamttext).

durch
StadtLandFluss
Plochinger Str. 14/3
72622 Nürtingen

Stauss & Turni
Gutachterbüro für faunistische
Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28
72020 Tübingen

Arbeitsgruppe für Tierökologie & Planung
GmbH
Johann-Strauß-Straße 22
70794 Filderstadt

Anlagen der Begründung

1. Vorhaben- und Erschließungsplan vom 10.05.2021

angefertigt durch:

Messmer Consult
Dahlienweg 2
71409 Schwaikheim

2. Bepflanzungs- und Begrünungskonzept (V+E Begrünungsplan)

angefertigt durch:

Messmer Consult
Dahlienweg 2
71409 Schwaikheim

3. Gewässerentwicklung Zaberaue, Renaturierung Fürtlesbach

angefertigt durch:

Geitz & Partner GbR
Sigmaringer Straße 49
70567 Stuttgart-Möhringen

4. Schalltechnische Untersuchung

angefertigt durch:

Heine + Jud Ingenieurbüro für
Umweltakustik
Schloßstraße 56
70176 Stuttgart

4.1 Schalltechnische Untersuchung (1. Realisierungsabschnitt)

angefertigt durch:

Heine + Jud Ingenieurbüro für
Umweltakustik
Schloßstraße 56
70176 Stuttgart

5. Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse

angefertigt durch:

Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG
An der Roßweid 3
76229 Karlsruhe

6. Verkehrsuntersuchung

angefertigt durch:

Planungsgruppe Kölz GmbH
Hoferstraße 9a
71636 Ludwigsburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langwiesen IV“

Nachtrag 1 der Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20.08.2018 - 20.09.2018 bzw. der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Schreiben vom 13.08.2018)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
A. Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		
01. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.08.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
02. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 14.08.2018	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
03. Gemeinde Sulzfeld vom 14.08.2018	Die Interessen und Aufgaben der Gemeinde Sulzfeld sind von dem Bebauungsplan nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
04. Zweckverband Bodenseewasserversorgung vom 15.08.2018	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
05. Gemeinde Leingarten vom 15.08.2018	Von Seiten der Gemeinde Leingarten bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
06. terranets bw GmbH vom 16.08.2018	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gut nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
07. Amprion GmbH vom 20.08.2018	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Siehe Stellungnahme der Netze BW, Nr. 15 + 16.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
<p>14. MVV Netze GmbH vom 04.09.2018</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Gasmitteldruckleitung inkl. Hausanschlussleitung der MVV Energie AG verlegt. Zur besseren Orientierung haben wir Ihnen entsprechend 1 DIN-A4 Bestandsplan im M 1:1000 in den betreffenden Bereichen als Anlage beigefügt.</p> <p>Ansonsten sind die Versorgungsleitungen durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen in ihrem Bestand zu schützen z. B. Reduzierung der Ausbautiefe im Trassenbereich der Versorgungsleitungen / Einbringung eines Überfahrsschutzes im Trassenbereich oder ähnlichem. Bestehende Armaturen (Schieberkappen) an der Versorgungsleitung sind der Baumaßnahme entsprechend anzupassen. Anfallende Kosten zur Leitungssicherung und Armaturenanpassung gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Ferner ist bei den geplanten Baumpflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,50 m zu unseren bestehenden Versorgungsleitungen nicht zu unterschreiten. Bei einem lichten Mindestabstand unter 2,50 m sind Leitungsschutzmaßnahmen durch den Einbau von Wurzelschutzplatten von Ihrer Seite zu treffen. Die anfallenden Kosten für die Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass geplante Bordsteinanlagen und Rinnenläufe nicht unmittelbar auf unserer Gasmitteldruckleitung zu liegen kommen.</p> <p>Ortsbegehungen sind je nach Baufortschritt mit dem zuständigen Mitarbeiter der MW Netze GmbH zu vereinbaren.</p> <p>Hr. Steinhiller Tel. 0621/2901762 mobil 0172/6269235 Hr. Huber Tel. 0621/2901763 mobil 0171/9735857 Hr. Steffek Tel. 0621/2901764 mobil 0173/9525283</p> <p>Sollten sich dennoch Schäden an unseren Versorgungsleitungen ergeben, so sind die anfallenden Kosten nach den Regularien des Konzessionsvertrages abzurechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung bei der Bauausführung.</p> <p>Der Anschluss des Bauvorhabens an die Gasversorgung ist beabsichtigt, eine entsprechende Abstimmung mit der MVV Netze GmbH wird vorgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Des Weiteren bitten wir Sie, die bauausführenden Firmen anzuhalten, nachfolgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Baubeginn sind unsere Planunterlagen einzusehen, MW TN. G, Tel. 0621/290-3700. 2. Im Bereich unserer Leitungen sind die Tiefbauarbeiten von Hand auszuführen. 3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist für Gasleitungen unsere Abteilung MWTV. B. 1, Tel. 0621/290-3872, zu verständigen bzw. sich mit einem der oben aufgeführten Mitarbeiter in Verbindung zu setzen. <p>Wir bitten Sie, uns im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.</p>	
<p>15. Netze BW GmbH vom 05.09.2018</p>	<p>Im Bereich des bestehenden Römerwegs liegen Mittelspannungskabel und Leerrohre der Netze BW. Im Zuge des neuen Radwegs und vor Baubeginn der Gebäude muss die Umlegung gewährleistet sein, da sonst keine gesicherte Versorgung des Industriegebietes garantiert werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung bei der Bauausführung, es ist eine Umverlegung in den auszubauenden Feld- und Radweg beabsichtigt. Im Zuge der Erschließungsplanung werden entsprechende Abstimmungen mit der Netze BW GmbH vorgenommen.</p>
<p>16. Netze BW GmbH, Bereich Netz TPM vom 06.09.2018</p>	<p>Über den südlichen Bereich des Bebauungsplans "Langwiesen IV" führt unsere o.g. 110-kV-Leitung mit einem Schutzstreifen von je 16,0 m links und rechts der Leitungssachse. Unsere Leitungsanlage ist im Bebauungsplan lagerichtig dargestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere 110 kV-Leitung einschließlich des Leitungsschutzstreifens und des Maststandortes Nr. 17 als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) nach Ziffer 8 und 15.5 der PlanzV 90 darzustellen. Auf dem Leitungsschutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil zum Bebauungsplan das Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) festzusetzen. Im Text zum Bebauungsplan ist aufzunehmen, dass innerhalb der mit dem Leitungsrecht bezeichneten Fläche eine Bebauung nicht zulässig ist.</p> <p>Um die Standsicherheit des Mastes 17 nicht zu gefährden, dürfen in einem Radius von 10,0 m vom äußeren sichtbaren Mastfundament Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Bereits heute weisen wir darauf hin, dass im Bereich der Freileitungen mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist das seitliche Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die technischen Anforderungen in Bezug auf den Maststandort 17 werden im Zuge der Erschließungsplanung mit der Netze BW GmbH abgestimmt.</p> <p>Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Abschnitte der Leitung werden entsprechend festgesetzt, ebenso der sich ergebende Schutzstreifen. Der Schutzstreifen liegt dabei außerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster).</p> <p>Der Mast Nr. 17 liegt südlich außerhalb des Geltungsbereichs. Der angrenzende Feld- und Radweg wird höhenmäßig nicht verändert sondern lediglich befestigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Bei Anpflanzungen im Bereich unserer Leitungsanlage bitten wir zu beachten, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben müssen. Um später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, bitten wir, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung beim Bepflanzungskonzept.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
17. Gemeinde Sternenfels vom 06.09.2018	Die Gemeinde Sternenfels hat keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan "Langwiesen IV".	Kenntnisnahme.
18. Unitymedia BW GmbH vom 10.09.2018	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
19. Polizeipräsidium Heilbronn vom 12.09.2018	Der Bebauungsplan umschließt ein Firmengelände. Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird empfohlen für evtl. Verladearbeiten entsprechende Rangierflächen auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Dies ist vorgesehen (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan).
20. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege vom 12.09.2018	<p>1.) Darstellung des Schutzguts</p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich der ausgedehnten Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG: CLEE016 (KD Nr. 13 in der Denkmalliste): Jungsteinzeitliche Siedlungen, die in Form von angepflügten Befunden belegt sind. Der Gewannname "Steinäcker" lässt zudem auf Zeugnisse der römischen Epoche oder des Mittelalters schließen.</p> <p>CLEE006 (KD Nr. 6 in der Denkmalliste): Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung in Luftbilder, Lesefunde des Alt- und Mittelneolithikums sowie Reste einer mittelalterlichen Befestigungsanlage. Der Gewannname "Ransbacher Straße" lässt einen Bezug zu der jüngst ausgegrabenen Wüstung Niederramsbach bzw. der seit Langem gesuchten, südlich des Römerwegs verlaufenden römischen Fernstraße erwarten.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</p>	<p>Der denkmalpflegerische Hinweis a) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die archäologischen Voruntersuchungen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt und haben im Oktober 2018 begonnen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmaele/projekte/archaeologisedenkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen/</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD oder eine vom Investor zu beauftragende Fachfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andrea Neth, Tel. 0711 / 904 45 243, andrea.neth@rps.bwl.de.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten (Hinweis a).</p>
21. Stadt Eppingen vom 14.09.2018	Durch den o.g. Bebauungsplanvorentwurf werden die Belange der Stadt Eppingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken in Bezug auf den genannten Bauleitplan haben wir deshalb nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
<p>22. NABU Kreisverband / NABU Brackenheim, NABU Güglingen, SPD Brackenheim, Bürger-Union Güglingen, SPD Oberes Zabergäu, Grüne Zabergäu vom 16.09.2018</p>	<p>Wir tragen folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan "Langwiesen IV" auf Gemarkung Cleebrohn im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB § 3 vor:</p> <p>Die Unterzeichner erwarten im Verlauf der Verfahrensfortschreibung eine tragfähige Lösung, der den Einwohnern durch einen sichtbaren Ausgleich eine nachhaltige Verbesserung der ökologischen Landschaftsstrukturen bietet.</p> <p>Im Verfahren erwarten wir ein besonderes Augenmerk auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (BauGB § 1a). Nachdem in der öffentlichen Vorstellung des Projektes von 10 ha Flächenbedarf ausgegangen war, erheben wir erhebliche Bedenken gegen eine Baufläche von über 9 ha und begründen im Folgenden. Die Ausgleichsflächen sind explizit auszunehmen und diese gleichzeitig auf der Fläche des Verbandsgebietes wie vorgesehen auszuweisen.</p> <p>WICHTIGE EINZELPUNKTE: FLÄCHENOPTIMIERUNG PFLANZLISTE ÖKOPUNKTE MUTTERBODEN</p> <p>öffentliche Planvorstellung 10 Hektar notwendig: deutlich reduziertes Flächenziel für Betriebsgelände, Gebäudehöhen, Parkdeck, digitale Logistik</p> <p>Dachflächen und Fassaden sind zu begrünen, versiegelte Flächen sind mit derartigen Maßnahmen zu minimieren.</p> <p>Dachflächen und Fassaden sind zu begrünen, versiegelte Flächen sind mit derartigen Maßnahmen zu minimieren. Die Flächenbedarfe für die Produktion sind deutlich zu reduzieren, wo möglich ist Geschossbauweise umzusetzen. Beispielsweise kann ein Parkdeck oder eine Tiefgarage mit darüber liegendem Lager kombiniert werden. Wir appellieren an die Planer Flächen-Einsparpotentiale auch in der Produktion zu analysieren und wenn möglich umzusetzen. Wir erwarten die Prüfung und Bewertung möglicher Geschossbauweisen, hierbei beispielsweise die Kombination von Tiefgarage und darüber liegendem Lager. Grundsätzlich halten wir an dem Vorschlag eines Parkdecks zur Flächeneinsparung fest.</p>	<p>Zur Information über das weitere Vorgehen und zur Information über den Planungsfortschritt fand mit Vertretern der in Spalte 1 aufgeführten Einwendern erste Gespräche statt.</p> <p>Dabei konnten einzelne Punkte erläutert werden, für andere Punkte wiederum wurden vertiefende Gespräche vereinbart.</p> <p>Der bei der öffentlichen Vorstellung des Projekts in der Gemeindehalle Frauzimmern vorgestellte Planungsstand entsprach einer ersten Konzeption für das Bauvorhaben, das zudem noch am Standort südlich der WG Cleebrohn-Güglingen angeordnet war.</p> <p>Die Projektplanung wurde zwischenzeitlich am neuen Standort östlich der WG konkretisiert und fortgeschrieben. Es ergibt sich aktuell ein Bauflächenbedarf von ca. 11 ha.</p> <p>Die Betriebsanlagen werden schon aus Kostengründen so kompakt wie möglich geplant, dabei werden auch die vertikalen baulichen Möglichkeiten ausgenutzt (z.B. bei der Lagerhaltung).</p> <p>Aufgrund der Mitarbeiterzahl am neuen Standort ist z.B. die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Begrünung halten wir für einen notwendigen Schritt. Sie wurde bereits 1994/95 von den Stadtplanern Schmid/Heck bei der Dorfentwicklungsplanung Frauenzimmern für Langwiesen gefordert. Die natürliche Kühlung der Industriegebäude durch zwischengespeichertes Regenwasser auf den Dächern ist anzustreben und erzielt durch Verdunstung positive sich mikroklimatisch auswirkende Effekte. - Eine zusätzliche Lichtverschmutzung ist grundsätzlich zu vermeiden. Trotz der Beachtung des Themas Lichtverschmutzung, die bereits zugesichert wurde, halten wir folgende Anregungen für wichtig: Wir erachten eine intelligente LED-Lichtsteuerung für notwendig, die flexibel auf jeweilige Notwendigkeiten reagiert, den Lichtverschmutzungsanteil minimiert und eine Streuwirkung in die Landschaft unterbindet. Die Leuchtmittel sollen geringe Blaulichtanteile aufweist, welche sich besonders nachteilig auf Insekten auswirkt. - Regenwassernutzung ist zu untersuchen. Dachwässer sind grundsätzlich dem Grundwasser zuzuführen. Das geplante Regenrückhaltebecken soll zur ökologische Reinigung des Oberflächenwassers durch einen entsprechenden Aufbau des Beckens mit einem ökologischen Retentionsbodenfilter beitragen und entsprechend naturnah gestaltet werden, um diese Funktion zu gewährleisten, und um in der sensiblen Zaber-Aue ein funktionierendes standortverträgliches Strukturelement zu bilden. <p>Dies sind im Zuge der Klimaerwärmung und der starken Landnutzung Grundvoraussetzungen. Kleinere Einzelmaßnahmen sollten als solche benannt werden und nicht als besonderes Entgegenkommen gewertet werden.</p> <p>Eine deutliche Flächenoptimierung auf dem neuen Firmengelände ist in der Planungsphase zu diskutieren, abzuwägen und einer Lösung zuzuführen. Ziel muss es sein das Firmengelände einschließlich der Verkehrsflächen auf unter 10 ha. zu optimieren. Das entspräche einer Optimierung der Ausgangsfläche der in Frauenzimmern vorgestellten öffentlichen Planvorstellung.</p>	<p>Durch ein verpflichtendes Bepflanzungs- und Begrünungskonzept ist gewährleistet, dass sich das Bauvorhaben besser in die Umgebung einfügt und gleichzeitig auch die Belange des Mikroklimas und des Wasserhaushalts begünstigt werden.</p> <p>Das Konzept umfasst sowohl die Randeingrünung als auch die innere Durchgrünung (Fassaden, Dächer) des Plangebiets.</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Beleuchtung im Plangebiet so zu betreiben, wie es im Werk II in Güglingen gehandhabt wird. Dies umfasst eine Beleuchtung durch LED-Leuchten, die entsprechend gedimmt werden können. Nachts sollen nur die unbedingt notwendigen Flächen im Freibereich beleuchtet werden (z.B. Fluchtwege).</p> <p>Eine getrennte Ableitung der unbelasteten Dachflächenwässer ist vorgesehen und verpflichtend festgesetzt.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken muss aus Gründen der Löschwasserrückhaltung als technisches Becken ausgeführt werden. Es wird jedoch durch Geländemodellierung in den Talraum bzw. in die Umgestaltung der Zaberaue eingebunden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Es gibt bisher keine Antworten auf die Fragen der Flächenreduzierung auf dem Betriebsgelände. Die Erhöhung des Flächenbedarfes um über 10% gegenüber der ersten vorgestellten Planung sind das Gegenteil dessen, was in der Öffentlichkeit als Bedarf vorgestellt wurde. Auch für uns ist die Erhöhung des Flächenbedarfs gegenüber der Ausgangslage nicht verstellbar.</p> <p>Unsere weiteren Vorschläge und Diskussionsbeiträge:</p> <p>Wenn Betriebsgebäude bis 17 m hoch werden können, dann muss auch unser Vorschlag für flächensparendes Parken mit einem ansprechenden Parkdeck geregelt werden.</p> <p>Weitere Einsparpotentiale bei der Lagerhaltung sollen geprüft werden. Beispielsweise scheinen uns durch digitale Logistik Potentiale nutzbar: Wir hielten es für wichtig darzustellen, ob durch Warehousing 4.0 mit Hilfe der RFID-Technik weitere Vorteile für eine zukunftsorientierte Produktion insofern erzielen werden könnten, als die Lagerhaltung deutlich flächensparender entwickelt und auch "Inhouse" strukturiert werden kann.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass im Erörterungsverfahren die Höhenabwicklung den Einwendern transparent gemacht wird.</p> <p>Pflanzliste: Artenempfehlung Heimische Gehölze und Streuobst in der Landschaft</p> <p>Das Bebauungskonzept soll ein verbindliches Pflanzkonzept auf Basis Insekten- und Vogelfreundlicher einheimischer Sträucher und Streuobstbäumen aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine klare Liste von Sträuchern und Bäumen ist zu formulieren, die anzupflanzen sind und dessen Umfang der Bepflanzung festzulegen ist. - Die Liste des Landkreises ist als unvollständig und Überarbeitungsbedürftig zu beschreiben - Für die Artenliste sind keine Konjunktive zuzulassen. - Mit der Baufertigstellung hat auch die Bepflanzung zu erfolgen und die nachhaltige Sicherung der Pflege ist zu gewährleisten - Für die Brutvogelkartierung stand nur ein kurzes Zeitfenster der Beobachtung zur Verfügung. 0,1 ha Blühstreifen und 6 Lerchenfenster sind zu wenig bzw. zu gering. 	<p>Durch das verpflichtende Bepflanzungs- und Begrünungskonzept ist gewährleistet, dass nur das dort festgelegte Pflanzmaterial verwendet wird.</p> <p>Die Festlegung der artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Heilbronn).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Ökopunkte: Priorität für Zaber Fürtlesbach und ggf. Balzhoftäle, Abstandsflächen</p> <p>Die Gruppe betrachtet mit erster Priorität die Zaberrenaturierung mit Fürtlesbach für Ausgleichsmaßnahmen unter Verrechnung von Ökopunkten und unter ggf. Einbeziehung des Balzhoftäles. Wir halten es für nötig, dass bei der Renaturierung die LNV Veröffentlichung "Renaturierung kleiner Fließgewässer mit ökologischen Methoden in Berg- und Hügelland –Anleitung zum konkreten Handeln"-Berücksichtigung finden. (Werner H. Baur ISBN 978-3-937371-16-0)</p> <p>Bürgermeister Heckmann hat seitens des NABU Güglingen und der Bürger-Union Vorschläge für die Biotopvernetzung auf Grundlage des Biotopvernetzungsplans Güglingen und darüber hinaus erhalten. Sie sollen Grundlage für Ausgleichs- und Naturschutzmaßnahmen sein. Die Bürger-Union hatte diese Vorschläge bereits in der Haushaltsrede erwähnt und sie als PP-Präsentation an den Bürgermeister weitergeleitet.</p> <p>In diesem Zusammenhang halten die Unterzeichner auch eine Vergrößerung des Abstandes zum Fürtlesbach notwendig, der als unterste Grenze bei 12m besser bei 15m liegen sollte. Aktuell, so die Planer, sollen es acht Meter Gewässerabstand sein.</p> <p>Kritik an Ökopunkten für Mutterboden: Ökobilanz</p> <p>Die Umsetzung von Mutterboden auf landwirtschaftliche Flächen kann zweckmäßig sein im Sinne der Landwirtschaft. Für die Gruppe ist die Umsetzung von Mutterboden unter Nutzung von Ökopunkten eine Gesetzesdehnung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie verändert extensiver genutzte Flächen hin zu einer schlechteren Ökobilanz 	<p>Die Maßnahmen auf den Flächen entlang der Zaber und des Fürtlesbach bilden den Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Konzept „Gewässerentwicklung Zaberäue, Renaturierung Fürtlesbach“, angefertigt durch das Büro Jatho Umweltplanungen.</p> <p>Dieses Konzept ist über die Festsetzung von Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Der Abstand der Bauflächen zum Fürtlesbach in seiner heutigen Lage beträgt im Minimum ca. 15m. Im Zuge der Renaturierung des Fürtlesbachs kann der Abstand des Gewässers zu den Bauflächen vergrößert werden (vgl. Konzept Gewässerentwicklung Zaberäue, Renaturierung Fürtlesbach, Anlage 3 der Begründung).</p> <p>Dies ist möglich, da zur Freihaltung der bachbegleitenden Räume insgesamt auch die östlich des Fürtlesbachs liegenden Flächen in die Betrachtung einbezogen werden.</p> <p>Für den Ausgleich von Eingriffen können über den Umweltbericht unterschiedliche Maßnahmen - auch schutzgutübergreifend - entwickelt werden. Hierzu gehören Renaturierungen genauso wie Oberbodenmanagement. Beide Maßnahmen sind in der Ökokontoverordnung enthalten und daher grundsätzlich geeignet, Eingriffe auszugleichen. Im Rahmen des Umweltberichtes sind die konkreten Eingriffe den konkreten Ausgleichsmaßnahmen</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>- Sie kann zur Bodenverdichtung beitragen und sie führt zur Beeinträchtigung von Bodenlebewesen und deren Beitrag in der Bodenentwicklung. Wir vermuten, dass der Anteil der Ökopunkte, die der Mutterboden unverständlicherweise brächte, zwischen 20% u. 40% der Gesamtpunkte läge, das würde schon den sinnvollen Ausgleich entlang der von uns vorgeschlagenen Teilräume Zaber und Fürtlesbach einengen und ist deshalb abzulehnen.</p> <p>NATURSCHUTZFONDS Finanzausstattung, Kofinanzierung, Organisationsform, Struktur, Ziele</p> <p>Der Naturschutzfonds für Naturmaßnahmen bildet einen Kernpunkt der Unterzeichner. Ein Naturschutzfonds ist finanziell gut auszustatten und ist nicht nur auf Layher zu beschränken. Für den NABU und die betroffenen Kommunalpolitiker aus Pfaffenhofen, Güglingen und Brackenheim bildet der Naturschutzfonds eine wesentliche Voraussetzung, damit für die Zabergäu-Bevölkerung in der Landschaft ein der Natur dienender Ausgleich geschaffen wird. Dafür sind die Ökopunkte nicht ausreichend.</p> <p>Die Geschäftsführer der Firma Layher, die im Zabergäu wohnen und dessen Veränderungen erleben, dienen dem Image der Firma, wenn sie Renaturierung und Biotopvernetzung zu einem Ziel des Unternehmens machen, so wie Würth in Künzelsau dies im Bereich der Kultur tut. Damit der Fonds seinen Namen zurecht trägt, ist eine Startaufstellung mit einem siebenstelligen Betrag von Nöten. Für die Gruppe ist es zusätzlich notwendig, dass in den Gemeinden Kofinanzierungen von Projekten zugesagt werden, und dass Vertreter der Gruppe, des NABU, der Unternehmen und des Zweckverbandes / der Kommunen und der Landwirtschaft gleichberechtigt in einem zu installierenden Gremium sitzen werden. Die Umsetzung muss in einer transparenten rechtssicheren Struktur münden.</p> <p>Renaturierung und Biotopvernetzung</p> <p>Wir betonen nochmals die Bürgermeister Heckmann seitens des NABU Güglingen und der Bürger-Union zugeleiteten Vorschläge. Sie enthalten umfangreiche Grundlagen für die von den Unterzeichnern geforderten sichtbaren Ausgleichs- und Naturschutzmaßnahmen. Die Unterlagen sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.</p>	<p>zuzuordnen, um die durch die Realisierung des Bebauungsplanes bedingten Eingriffe auszugleichen.</p> <p>Die Einrichtung eines Naturschutzfonds im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich und wird auch seitens des amtlichen Naturschutzes nicht vorgeschrieben. So verfolgt z.B. die Stiftung Naturschutzfonds des Landes Baden-Württemberg ausschließlich gemeinnützige Ziele.</p> <p>Bei den eingangs erwähnten Gesprächen wurde jedoch vereinbart, dass die Gespräche über eine wie auch immer geartete Form der Naturschutzförderung im Zabergäu fortgesetzt werden soll. Hierfür sollen die Naturschutzverbände erste Vorschläge erarbeiten.</p> <p>Die Maßnahmen auf den Flächen entlang der Zaber und des Fürtlesbach bilden den Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Retentionsflächen</p> <p>Ein weiteres Projekt, das aus dem Naturschutzfonds finanziert werden kann, ist eine kombinierte Lösung aus Hochwasserschutz, Naherholung und Naturschutz. Mit den Erfahrungen der Regenereignisse in diesem Jahr und der Sicherheit, dass diese wiederkehren werden, halten wir es für sinnvoll in Güglingen an die jetzige Zaberrenaturierung Richtung Westen eine Retentionsfläche zu entwickeln, die bei entsprechenden Extremereignissen überflutet werden kann und erst nach und nach ihr Wasser an die Zaber zurückgibt. Dies dient den genannten Zielen.</p> <p>Produktionsintegrierte Kompensation durch Ökologisierung der Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Methoden</p> <p>Die Position in der Landwirtschaft, nicht nur durch neue Baugebiete, sondern auch zusätzlich in ähnlicher Größenordnung durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen Produktionsflächen zu verlieren, kann durch eine produktionsintegrierte Kompensation als ökologischen Ausgleichsmaßnahme gemindert werden.</p> <p>Maßnahmen hierzu sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ökologische Anbauverfahren nach den Mindestkriterien der EU VO20/91 2. Anlage von Blühstreifen und Blühflächen 3. Uferrandstreifen 4. Heckenanpflanzungen 5. Wirtschaftswiesen extensiv, extensive Weideformen und Extensivwiese ohne Düngung 6. Streuobstwiesen 7. Extensive Ackerrandstreifen <p>Diese Maßnahmen könnten auf Flächen des Bauherren, hier die Fa. Layher, oder auf kommunalen Flächen der am Zweckverband beteiligten Kommunen oder auf Flächen von Landwirten umgesetzt werden. Sie unterstützen die Struktur eines intakten Lebensraums.</p> <p>Die Maßnahmen benötigen ein sorgfältig ausgearbeitetes Maßnahmenkonzept, eine Eignungsprüfung, sowie eine Qualitätssicherung, die die nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen langfristig sicherstellt.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Wir verweisen auf einen Beitrag zur Fachtagung der Alfred Töpfer Akademie für Naturschutz 6. November 2012.</p> <p>Den ökologischen Ausgleich für das Bauvorhaben sehen wir unabhängig von den in Anrechnung zu bringenden Ökopunkten als Angebot an die Bevölkerung und als Beitrag des Unternehmens, einen Beitrag für das ökologische Gleichgewicht zu liefern, das auch für die Geschäftsleitung erlebbar, nicht nur fragil geworden ist, sondern zu kippen scheint. Hier könnte Layher durch besondere Maßnahmen nicht nur die Akzeptanz erhöhen, sondern auch als Unternehmen profitieren und Standards setzen, an denen sich auch die Kommunen in ihren Aktivitäten messen lassen müssen.</p> <p>MOBILITÄT</p> <p>Brückenbauwerke, Fahrwegeabstand, Radwegenetz, Verkehrskonzept, Schwerlastverkehr</p> <p>Die Anbindung des alternativen Standorts über das bisherige Gewerbegebiet wurde aufgegriffen. Die Brücken - Überquerung des Fürtlesbachs und die Vergrößerung des Abstands der Fahrwege im neuen Layher-Gelände entlang des Fürtlesbachs wird von uns im Hinblick auf eine nachhaltige Renaturierung des Bachs eingefordert.</p> <p>Die geplante Verlegung des Radwegs entspricht nicht den Anforderungen eines Radwegekonzepts. Der Radweg ist Teil des Radwegegrundnetzes von Baden-Württemberg und damit die zentrale Radverbindung im Zabergäu. Ein Radweg ist nördlich als Abschluss des bisherigen Verbandsgebiets Richtung Zaber mit Anbindung an Brackenheim zu realisieren und muss einen maximalen Abstand zur Zaber haben. Dabei kann auf bereits vorhandene und angedeutete Wegeführungen zurückgegriffen werden. Dies muss Teil einer schnellen Radverbindung im Zabergäu sein, die als Weg zur Arbeit genutzt werden kann. Auf eine gute Anbindung der Firmen im gemeinsamen Industriegebiet ist zu achten.</p>	<p>Die Fahrwege auf dem Baugrundstück sind durch eine umlaufende Eingrünung zur Grundstücksgrenze abgesetzt, so auch entlang des Fürtlesbachs. Anschließend ist hier eine 11 – 20m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt, danach folgt der bestehende Feldweg und dann das Grundstück, auf dem sich der Fürtlesbach befindet Im Zuge der Renaturierung des Fürtlesbachs kann der Abstand des Gewässers zu den Bauflächen vergrößert werden (vgl. Konzept Gewässerentwicklung Zaberäue, Renaturierung Fürtlesbach, Anlage 3 der Begründung).</p> <p>Der ZWZ erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Heilbronn sowie Fachverbänden eine Konzeption, die auch die überörtlichen Aspekte eines Zabergäu-Radwegs umfasst.</p> <p>Unabhängig von der überörtlichen Konzeption ist es erforderlich, zumindest für den landwirtschaftlichen Verkehr eine möglichst kurze Umfahrung des Betriebsgeländes anzubieten, die vor allem auch die anliegenden Felder erschließt. Dies ist durch den plangegenständlichen Ausbau des südlichen und westlichen Feldwegs gegeben.</p> <p>Das Landratsamt Heilbronn hat mitgeteilt, dass die geplante Verlegung auch unter verkehrssicherheitsrelevanten Gesichtspunkten mitgetragen wird.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Der Schwerlastverkehr ist ein großes Problem, insbesondere der Nord-Süd-Verkehr - nicht nur von der Firma Layher erzeugt. Wir fordern ein Verkehrskonzept für den Schwerlastverkehr im unteren und mittleren Zabergäu. Der Schutz vor Lärm für die Bürgerinnen und Bürger hat grundsätzlich Vorrang. Die Sperrung von Straßen für den überregionalen Verkehr, explizit oder implizit, insbesondere in reinen Wohnlagen im Zabergäu, sollte dabei nicht ausgeschlossen werden. Zur Forderung eines Verkehrskonzepts für Schwerlastverkehr fehlen bisher die Antworten.</p> <p>AUFFORDERUNG AN DIE VERANTWORTLICHEN DER FA. LAYHER, BÜRGERMEISTER und KOMMUNALPOLITIKER SOWIE PLANER UND UMSETZER DER MASSNAHME.</p> <p>Die Grenzen des Wachstums sind erreicht. Zusätzlicher Arbeitskräftebedarf, der nur von außen gedeckt werden kann, bedeutet noch mehr Flächenzersiedelung durch Wohnbebauung und damit auch mehr Verkehr. Wichtig und interessant wäre es statistisch zu erfassen, wie groß die Integration des örtlichen Arbeitskräftepotentials bei neu geschaffenen Arbeitsplätzen ist. Dieses Potential stärker zu heben, wäre überzeugend, wenn es um den Aspekt der Sicherung von Arbeitsplätzen gehen sollte.</p>	<p>Um die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Nutzung zu überprüfen wurde eine entsprechende Verkehrsuntersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 6 der Begründung). Hierfür wurden die Verkehrsmengen im relevanten Untersuchungsgebiet erhoben und die Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrssystems überprüft. Anhand unterschiedlicher Planfallszenarien wurde das künftige Verkehrsaufkommen prognostiziert und die verkehrlichen Auswirkungen auf die relevanten Knotenpunkte überprüft.</p> <p>Dabei hat sich gezeigt, dass die Verkehrszunahme durch das geplante Werk im Rahmen der Gesamtprognose eher von untergeordneter Bedeutung ist. Da bereits unter Analysebedingungen und mit Eintreten einer weiteren allgemeinen Verkehrsentwicklung (Motorisierung - Mobilität / Einwohnerentwicklung / etc.) Handlungsbedarf besteht, sind die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbeentwicklung zu relativieren.</p> <p>Bei der ermittelten Verkehrszunahme ist auch zu berücksichtigen, dass durch den Neubau der Verzinkerei im Werk III die LKW-Verkehre zu den auswärtigen Verzinkereien entfallen können.</p> <p>Die durch die Verkehrszunahme betroffenen Belange, wie z.B. vermehrter Straßenverkehrslärm in den Ortsdurchfahrten, sind in eine Abwägung mit den Belangen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen im Gebiet des Zweckverbands, aber auch darüber hinaus, zu stellen. Mit der geplanten Investition und einer Mitarbeiterzahl von ca. 380 ist von einer erheblichen Wertschöpfung in der Region auszugehen, die sich über die Grund- und Gewerbesteuer-Einnahmen bis in die kommunalen Haushalte auswirkt. Diese Mittel können u.a. zur Sicherung der öffentlichen Infrastruktur eingesetzt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Die Unterzeichner fordern die Beteiligten auf ihrer Verantwortung gerecht zu werden und eine nachhaltige Veränderung bei Industrieansiedlungen zu unterstützen, um dem Landschafts- und Naturschutz eine dem gesetzlichen Auftrag gemäße Beachtung zu geben.</p> <p>Wir hoffen auf eine gute Lösung für die Menschen und für den Natur- und Lebensraum im mittleren Zabergäu.</p> <p>Wir halten es für wichtig, uns, die Unterzeichner in weitere Planungsentwicklungen einzubinden. Wir sehen uns als kritischen aber konstruktiven Wegbegleiter, der Sprachrohr für die Natur und die Bedürfnisse der Bevölkerung ist, die neben industrieller Entwicklung vor allem auch an einer Verbesserung der Landschaftsstruktur und einer nachhaltigen Entwicklung der Landschaftsökologie zur Bewahrung einer Zukunft für kommende Generationen interessiert ist.</p> <p>Anlagen</p>	
<p>23. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.09.2018</p>	<p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden,</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen,</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>24. Bund für Umwelt- und Naturschutz BUND / Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg vom 18.09.2018</p>	<p>1. Wir lehnen das geplante Vorhaben ab</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen des enormen Flächenverbrauchs - wegen der Verletzung des Gebots zum sparsamen Umgang mit dem Boden - wegen der Vernichtung landwirtschaftlich wertvollen Bodens (Vorrangstufe I) - wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Naherholungsmöglichkeiten <p>2. Die Darstellung im Regionalplan als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie und im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ist kein hinreichender Grund für die Realisierung des Baugebiets. Das Industriegebiet im Zabergäu wurde vor über 40 Jahren konzipiert. Zu dieser Zeit war noch eine Neckar-Odenwald-Autobahn angedacht, die es angeschlossen hätte, und alle Prognosen sagten ein exponentielles Wachstum von Wirtschaft, Produktion, Energieverbrauch usw. voraus.</p>	<p>Grund für die Realisierung der Gewerbeflächen ist nicht die Darstellung im Regionalplan oder im Flächennutzungsplan, sondern der konkret gegebene Bedarf nach Bauflächen durch einen örtlich ansässigen Betrieb.</p> <p>Die Gewerbeflächen im Bereich Langwiesen wurden durch den interkommunalen Zweckverband geschaffen, um solche Anfragen bedienen zu können.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Seither sind die Studien "Grenzen des Wachstums" und "Global2000" erschienen, der Klimawandel wurde als Problem erkannt, die Begrenztheit unserer Ressourcen einschließlich des unverbauten Bodens ist ins öffentliche Bewusstsein gedrungen und die internationale Gemeinschaft hat sich auf dem Erdgipfel 1992 auf Nachhaltigkeitsziele verpflichtet. Vor diesem Hintergrund muss es möglich sein, auf dem naiven Wachstumsdenken der 1960er Jahre beruhende Pläne anzupassen und auf übertrieben Flächen versiegelnde Maßnahmen zu verzichten.</p> <p>3. Die Abwägung der Bedürfnisse des erweiterungswilligen Betriebs mit dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung überzeugt nicht. Die Begründung geht davon aus, dass das geplante Bauvorhaben zu Standortsicherung des Betriebs notwendig ist, der zahlreiche Arbeitsplätze und eine hohe Wertschöpfung in der Raumschaft sichert. Dabei wird verkannt, dass das Unternehmen auch bei einem Verzicht auf die Verzinkerei in Langwiesen IV mehrere Betriebsteile im Zabergäu hat, die Arbeitsplätze bieten. Es wird übersehen, dass international tätige Unternehmen sehr häufig Betriebsteile in unterschiedlichen Regionen haben und dass in anderen, strukturschwächeren Regionen die Sicherung von Arbeitsplätzen eine weit höhere Bedeutung hat, während sich viele Unternehmen in unserer Region über Fachkräftemangel beklagen.</p> <p>4. Das Argument, der fruchtbare Boden sei nicht verloren, weil er durch Oberbodenmanagement der Wiederverwendung auf landwirtschaftlichen Flächen zugeführt wird, überzeugt nicht, weil im fruchtbaren Zabergäu kaum landwirtschaftliche Flächen gefunden werden können, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind. Selbst wenn solche Flächen gefunden werden könnten, wird die nutzbare Fläche wertvollen Bodens durch die Auffüllung auf anderen Flächen empfindlich verringert.</p> <p>5. Die vorgesehene Dachbegrünung ist zwar eine zweckmäßige Maßnahme zur Minderung der Eingriffe in Kleinklima und Wasserhaushalt, aber kein Ausgleich oder Ersatz für den Verlust an natürlichem Boden, da die Erdauflage auf Dächern nicht mit dem Boden und dem Grundwasser in Verbindung steht.</p>	<p>Der Eingriff in die landwirtschaftlichen Belange, z.B. durch den Verlust von Produktionsflächen, wird nicht verkannt. Durch geeignete Maßnahmen wird versucht, diese Eingriffe zu minimieren. Dazu zählen die Bereitstellung von Tauschflächen für die betroffenen Bewirtschafter oder geeignete Ausgleichsmaßnahmen, die zu keinen weiteren Flächenverlusten führen (z.B. Renaturierungen).</p> <p>An der grundsätzlichen Abwägung zugunsten der begünstigten wirtschaftlichen und strukturellen Belange wird festgehalten.</p> <p>Beim sog. Oberbodenmanagement handelt sich um eine Minimierungsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden. Dies ist schon deshalb sinnvoll, da die Wiederverwendung von Erdaushub einer bloßen Deponierung vorzuziehen ist. Die Maßnahme wird nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung durchgeführt, sodass nur geeignete (aufwertungsfähige) Flächen herangezogen werden.</p> <p>Auch hierbei handelt es sich um eine sinnvolle Minimierungsmaßnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>6. Das Vorhaben wird zu einer Zunahme des Schwerlastverkehrs im mittleren Zabergäu führen und die Orte Frauenzimmern und Cleebrohn zusätzlich belasten.</p> <p>7. Aufgrund des beabsichtigten Dreischichtbetriebs ist davon auszugehen, dass die Lichtverschmutzung in der Zaberbaue durch das Vorhaben noch deutlich zunehmen wird.</p>	<p>Um die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Nutzung zu überprüfen wurde eine entsprechende Verkehrsuntersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 6 der Begründung). Hierfür wurden die Verkehrsmengen im relevanten Untersuchungsgebiet erhoben und die Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrssystems überprüft. Anhand unterschiedlicher Planfallszenarien wurde das künftige Verkehrsaufkommen prognostiziert und die verkehrlichen Auswirkungen auf die relevanten Knotenpunkte überprüft.</p> <p>Dabei hat sich gezeigt, dass die Verkehrszunahme durch das geplante Werk im Rahmen der Gesamtprognose eher von untergeordneter Bedeutung ist. Da bereits unter Analysebedingungen und mit Eintreten einer weiteren allgemeinen Verkehrsentwicklung (Motorisierung - Mobilität / Einwohnerentwicklung / etc.) Handlungsbedarf besteht, sind die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbeentwicklung zu relativieren.</p> <p>Bei der ermittelten Verkehrszunahme ist auch zu berücksichtigen, dass durch den Neubau der Verzinkerei im Werk III die LKW-Verkehre zu den auswärtigen Verzinkereien entfallen können.</p> <p>Die durch die Verkehrszunahme betroffenen Belange, wie z.B. vermehrter Straßenverkehrslärm in den Ortsdurchfahrten, sind in eine Abwägung mit den Belangen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen im Gebiet des Zweckverbands, aber auch darüber hinaus, zu stellen. Mit der geplanten Investition und einer Mitarbeiterzahl von ca. 380 ist von einer erheblichen Wertschöpfung in der Region auszugehen, die sich über die Grund- und Gewerbesteuer-Einnahmen bis in die kommunalen Haushalte auswirkt. Diese Mittel können u.a. zur Sicherung der öffentlichen Infrastruktur eingesetzt werden.</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Beleuchtung im Plangebiet so zu betreiben, wie es im Werk II in Güglingen gehandhabt wird. Dies umfasst eine Beleuchtung durch LED-Leuchten, die entsprechend gedimmt werden können. Nachts sollen nur die unbedingt notwendigen Flächen im Freibereich beleuchtet werden (z.B. Fluchtwege).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>8. Durch das Bauvorhaben werden die Kaltluft-Abflussbahnen entlang der Ziberaue und des Fürtlesbachs beeinträchtigt. Wir gehen davon aus, dass das zu einer erheblichen Veränderung des Kleinklimas führt und die Siedlungsbelüftung beeinträchtigt.</p> <p>9. Durch das Bauvorhaben wird der als touristische Attraktion beworbene Zabergäuradweg entwertet, da an die Stelle des gestreckten Abschnitts mit Erlebnis der offenen Landschaft eine umständliche u-förmige Umfahrung eines Fabrikgeländes tritt.</p> <p>10. Alarmierend ist folgende Passage in der Begründung zum Bebauungsplan: Der neue Werkstandort soll auch für künftige Entwicklungen Spielräume bieten. Diese Spielräume wären in westliche oder südwestliche Richtung gegeben, wo auch der gültige Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen für die Erweiterung des Gebiets Langwiesen vorsieht. Damit wird deutlich, dass das geplante Bauvorhaben in Zukunft eine noch weitergehende Versiegelung von Flächen und Vernichtung landwirtschaftlich hochwertiger Böden zur Folge haben wird.</p> <p>11. Persönliche Stellungnahme Es geht nicht darum, ein Unternehmen zu behindern, wenn es wirtschaftlich Wachstum anstrebt. Das Dilemma von Platzmangel und umständliche Abläufe sind meinerseits voll nachzuvollziehen.</p>	<p>Zur Ermittlung der vorhabenbedingten Wirkungen auf die lokalen klimatischen Verhältnisse wurde eine Untersuchung durch das Ingenieurbüro Lohmeyer beauftragt (vgl. Anlage 5 der Begründung)..</p> <p>Diese kommt zum Ergebnis, dass die baulichen Anlagen zwar zu gewissen Einschränkungen des Kaltluftstroms führen, die nächtliche Belüftung des benachbarten Gewerbegebiets und weiterer Siedlungsgebiete entlang der Zaber mittels Kaltluftströmung jedoch erhalten bleibt. Die vorgesehene Begrünung ausgedehnter Dachflächen mildert das Aufzehren von Kaltluft und trägt dazu bei, dass bei ausgeprägten Kaltluftbedingungen die Belüftungsverhältnisse im Tal der Zaber auch mit der umgesetzten Planung erhalten bleiben.</p> <p>Der ZWZ erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Heilbronn sowie Fachverbänden eine Konzeption, die auch die überörtlichen Aspekte eines Zabergäu-Radwegs umfasst.</p> <p>Unabhängig von der überörtlichen Konzeption ist es erforderlich, zumindest für den landwirtschaftlichen Verkehr eine möglichst kurze Umfahrung des Betriebsgeländes anzubieten, die vor allem auch die anliegenden Felder erschließt. Dies ist durch den plangegegenständlichen Ausbau des südlichen und westlichen Feldwegs gegeben.</p> <p>Das Landratsamt Heilbronn würde die geplante Verlegung auch unter verkehrssicherheitsrelevanten Gesichtspunkten mittragen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen orientieren sich an der geltenden Darstellung im Regional- und Flächennutzungsplan.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Allerdings gibt es ein wesentlich höheres Gut auch vor unserer Haustüre. Die Bewahrung unserer Lebensgrundlagen (Schöpfung), der wir alle verpflichtet sind. Dies bedeutet unweigerlich für Uns alle, die Planungen und Wünsche diesem begrenzten Lebensraum (Zabertal) anzupassen.</p> <p>Ich persönlich schäme mich wenn Ich sehe wie viele Wildtiere durch den Verkehrszuwachs-immer mehr Straßen/Verkehr überfahren werden. Vor der Haustüre fängt es an christlich zu handeln. Jedes Gerede von Klimaschutz wird zur Farce wenn wir weiterhin diesen Raubbau betreiben. Es ist schon längst sprichwörtlich nach Zwölf. Zabergäu, Hambacher Forst NRW lässt grüßen. Eine Schande für Deutschland.</p>	
<p>25. Stadt Heilbronn vom 19.09.2018</p>	<p>Durch die Erweiterung des interkommunalen Industriegebietes "Langwiesen" auf Gemarkung Güglingen werden Interessen der Stadt Heilbronn nicht berührt, zumal der Planbereich überwiegend als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesen ist.</p> <p>Seitens der Stadt Heilbronn sind keine Anregungen zur Planung vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>26. Stadt Sachsenheim vom 19.09.2018</p>	<p>Nach Prüfung der zum Download bereit gestellten Unterlagen können wir mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>27. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 19.09.2018</p>	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden vollständig von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Auenlehm, Reste alter Schuttdecken, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
28. Gemeinde Kirchheim am Neckar vom 19.09.2018	1. Kommunale Belange werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>2. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar weist eindrücklich auf die im Regionalplan Heilbronn-Franken enthaltene Entwicklungsachse hin, der eine Reaktivierung der Zabergäubahn sowie die Umfahrung von Lauffen mit einer besseren Anbindung an die A81 in Ilsfeld vorsehe, und fordert die Beteiligten auf, die Umsetzung dieser Entwicklungsachse verstärkt voranzutreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>29. Bauernverband Heilbronn-Franken vom 19.09.2018</p>	<p>Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Werkstandort für den Gerüstebau geschaffen werden. Errichtet werden sollen Gebäude und Anlagen für eine Verzinkerei und die Produktion sowie Lagerflächen für Rohmaterial, Endprodukte und Versand. Weiter sollen notwendige Mitarbeiterstellplätze, innerbetriebliche Erschließungsstraßen, Regenrückhalteanlagen und Ausgleichsflächen errichtet werden.</p> <p>Die Flächen für die Gewerbeentwicklung sind landwirtschaftlich hochwertige Böden mit sehr guter Eignung für den Ackerbau. Im Westen grenzt das Plangebiet an das Betriebsgelände der "Weingärtner Cleebronn-Güglingen eG" und zwei landwirtschaftliche Hofstellen an. Im Süden grenzt es an die freie Feldflur.</p>	
	<p>Wir empfehlen Ihnen im Rahmen der weiteren Planung die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe stärker zu berücksichtigen. Aufgrund der jetzigen Planungen liegen erhebliche Einschränkungen vor, die dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot nicht standhalten werden. Die Bauleitplanung muss ausreichenden planungsrechtlichen Abstand gewähren zu anderen Nutzungen. Empfohlen wird grundsätzlich ein Abstand von 300 m, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Abstand vom Wohngebäude des ersten Hofes zum Werkstandort von ca. 40 m ist daher nicht ausreichend dimensioniert.</p> <p>Auch die Lärmimmissionen sollen im Außenbereich für das Wohnen denen eines Allgemeinen Wohngebietes bzw. zumindest eines Dorfgebietes entsprechen. Die Werte für Lärmimmissionen von Mischgebieten finden keine Anwendung, da in Mischgebieten keine Landwirtschaftlichen Betriebe zugelassen sind.</p>	<p>Offenbar wird bezüglich des geforderten Mindestabstands auf den Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen Bezug genommen. Selbst wenn man den rechtlich unverbindlichen Abstandserlass als Orientierungshilfe anwenden würde, ist ein Mindestabstand von 300m nicht erforderlich. Die Abstandsliste des Abstandserlasses sieht für Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen zwar einen Abstand von 300m zu Wohngebieten vor (Anlage I zum Abstandserlass NRW, lfd. Nr. 95). Die Hofstelle liegt bereits in keinem Wohngebiet, sondern im Außenbereich. Zu den empfehlenswerten Abständen im Außenbereich enthält der Abstandserlass keine Regelung. Die Regelungen zu den Abständen zu Wohngebieten können auch nicht entsprechend angewandt werden. Denn im Außenbereich zulässige Wohnnutzungen können nach ständiger Rechtsprechung nicht die Schutzmaßstäbe eines Wohngebiets in Anspruch nehmen. Bewohner des Außenbereichs können nur die Schutzmaßstäbe für sich in Anspruch nehmen, die auch für andere gemischte nutzbare Bereiche einschlägig sind, mithin Werte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Dafür ist es irrelevant, ob in einem Mischgebiet landwirtschaftliche Betriebe zulässig sind. Das Schutzniveau entspricht lediglich einem Kern-, Dorf- oder Mischgebiet, für die nach der TA Lärm die gleichen Immissionsrichtwerte gelten. Der Abstandserlass kann daher allenfalls sinngemäß der Regelungen zum</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang vereinbare Lösungen zu suchen, als auch Alternativstandorte für das Gewerbe oder die landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen.</p> <p>Im Folgenden geben wir Ihnen weitere Hinweise zu den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen:</p> <p>Textteil</p> <p>Wir regen an den umbauten Raum konkreter zu bestimmen. Anstatt ebenerdigen Stellplätze, regen wir an ein Parkhaus zu errichten, um einen flächensparenden Umgang zu wahren.</p> <p>Wir regen an anstatt Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, über Dachbegrünungen nachzudenken und über Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen mit der Landwirtschaft.</p> <p>Begründung</p> <p>Das im Westen angrenzende Betriebsgelände der "Weingärtner Clebronn-Güglingen eG" und die zwei landwirtschaftlichen Hofstellen haben im Rahmen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes einen</p>	<p>Abstand von Gewerbe- und Industriegebieten zu Dorf-, Kern- bzw. Mischgebieten angewendet werden. Die Abstandsliste ist bei solchen Nutzungskonflikten modifiziert anzuwenden. Nach Ziff. 2.2.2.5 des Abstandserlasses können zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und einer einem Misch-, Kern- oder Dorfgebiet entsprechend schutzwürdigen Nutzung andererseits die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Damit würde der Abstand 100m betragen. Aber selbst dieser Abstand ist bei Anwendung des Abstandserlasses NRW vorliegend nicht geboten. Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, bei dem die Nutzung in Einzelheiten bekannt ist. In diesen Fällen kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen durch ein Einzelgutachten geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für benachbarte schutzwürdige Nutzungen zu vermeiden (vgl. Ziff. 2.4. 1.3 Abstandserlass NRW). Dies ist nach dem eingeholten Schallgutachten der Fall. Das Schallgutachten weist die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Hofstelle nach.</p> <p>Relevante Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen sind aufgrund einer Vorprüfung nicht zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Zweckverband ist mit den Eigentümern der angrenzenden Betriebe in laufendem Kontakt, um einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Dies gilt auch für den Vorhabenträger.</p> <p>Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der umbaute Raum ist im Vorhaben- und Erschließungsplan exakt bestimmt. Die Errichtung eines Parkhauses für die Mitarbeiter ist vorgesehen.</p> <p>Beides, sowohl Anpflanzungen als auch eine Dachbegrünung, sind städtebaulicher erforderlich und Teil der festgesetzten Minimierungsmaßnahmen.</p> <p>Siehe Ausführungen zum erforderlichen Abstand oben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Abwehranspruch gegen die heranrückende Industriebebauung. Ihre Standorte dürfen durch die Festsetzungen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin dass aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot und § 35 BauGB folgt, dass auch im Außenbereich die Richtwerte des Wohngebiets zumindest die des Dorfgebiets Anwendung finden. Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Hofstellen in Mischgebieten nicht zulässig sind und demnach auch nicht die Richtwerte Anwendung finden können.</p> <p>Nach den baurechtlichen Abstandserlässen ist zu metallverarbeitendem Gewerbe ein Abstand von 300 m empfohlen, um Lärm- und Geruchsbelästigung auszuschließen.</p> <p>Die Einhaltung der Richtwerte ist im weiteren Verfahren erneut nachzuprüfen und gutachterlich konkret zu belegen. Ggf. sind Alternativen zu erörtern.</p> <p>Hinsichtlich der Auswahl von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, anstatt der Anlage von Streuobstwiesen und Sträuchern auf andere Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Problem bei Streuobstwiesen ist, dass diese nach Ablauf der Bindung oft kaum noch von den Kommunen gepflegt werden, zudem wird die Landwirtschaft gleich doppelt belastet. Einerseits verlieren die Bauern fruchtbare Böden durch die Baugebiete, andererseits fallen wertvolle Flächen für den Ausgleich weg.</p> <p>Ein Oberbodenmanagement für eine Wiederverwendung von abgeschobenem Erdreich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen halten wir für zielführend.</p> <p>Auch könnte eine Ausgleichsmaßnahme für die Instandsetzung von Weinbergmauern für den Ausgleich dienen. Vorbild hierfür ist das Projekt in Rosswag im Kreis Ludwigsburg.</p> <p>https://www.heimatverein-rosswag.de/minister-hauk-besichtigt-trockenmauerbaustelle-im-projektweinberg/</p> <p>https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.LEL-SG,Lru/Startseite/Unsere+Themen/Trockenmauern</p> <p>Der Römerweg ist ein für die Landwirtschaft wichtiger Zufahrtsweg, der während der Baumaßnahme und später auch durch die Anpflanzungen und Einfriedungen für den landwirtschaftlichen Verkehr freigehalten werden muss. Eine Verlegung sollte in Absprach mit den Ortsvorsitzenden der Bauernverbände erfolgen.</p>	<p>Die Verträglichkeit der Nutzungen ist gutachterlich nachgewiesen, es wird sogar das sog. Irrelevanzkriterium erfüllt, d.h. die zulässigen Immissionsrichtwerte werden um mind. 6 db(A) unterschritten.</p> <p>Kenntnisnahme, dies wird bei der Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen beachtet, z.B. durch die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an der Zaber und am Fürtlesbach.</p> <p>Kenntnisnahme, ein Oberbodenmanagement ist vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Der verlegte Abschnitt wird ausreichend dimensioniert, die Freihaltung und Befahrbarkeit ist durch die Festsetzung von begleitenden Verkehrsgrünflächen gewährleistet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	Wir hoffen mit unseren Anregungen zur weiteren Planung beitragen zu können, und würden gerne über die weitere Planung informiert werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
30. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 20.09.2018	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da das Plangebiet weitestgehend innerhalb eines in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4. 3.1 liegt, entspricht die Planung grundsätzlich den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Da die geplanten Bauflächen die regionalplanerische Abgrenzung in nördliche Richtung um ca. um 1,5 ha überschreiten, greift der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 12.12.2014 beschlossene Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte. Demnach ist - wie in der Begründung ausgeführt - unter bestimmten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Überschreitung der gebietsscharfen Abgrenzung möglich. In dem Zusammenhang ist es unerheblich, dass der Geltungsbereich bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Brackenheim-Cleebronn als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.</p> <p>Wir haben das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass diese erfüllt sind.</p> <p>Die Voraussetzungen ‚Lage im Anschluss an einen bestehenden IGD-Schwerpunkt‘, keine entgegenstehenden sonstigen Ziele der Raumordnung‘, und ‚Lage auf den Entwicklungsachsen‘ sind ebenso erfüllt wie die Voraussetzung ‚Maximale Überschreitung der Fläche des IGD-Schwerpunkts um 25%‘. Eingeschränkt erfüllt ist in diesem Zusammenhang lediglich das Kriterium, Anbindung an den ÖPNV‘, da die nächste Bushaltestelle ca. 10 min Fußweg entfernt in Güglingen-Frauenzimmern verortet ist. In dem Zusammenhang empfehlen wir zu prüfen, ob die ÖPNV-Anbindung durch Anpassung der bestehenden Buslinie verbessert werden könnte. Das Vorhaben stellt zudem ein weiteres Argument für die derzeit in Diskussion befindliche Reaktivierung der Zabergäubahn dar, deren Strecke nördlich des Plangebiets verläuft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ausführungen zum Umfang und zur Notwendigkeit der Überschreitung wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle für das Industriegebiet Langwiesen ist vorgesehen (vgl. Stellungnahme des LRA HN, Nr. 34).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Klar erfüllt sind auch die Voraussetzungen ‚nachgewiesener Gewerbeflächenbedarf‘, da die Erweiterung einem in der Raumschaft ansässigen Betrieb dient, sowie die Kriterien ‚anderweitige Innenentwicklungspotenziale im Verwaltungsraum sowie im IGD-Schwerpunkt‘ und die Voraussetzung ‚Standortalternativenprüfung auf Ebene des Verwaltungsraums‘.</p> <p>Während die Begründung zu den beiden Kriterien ‚anderweitige Innenentwicklungspotenziale im Verwaltungsraum sowie im IGD-Schwerpunkt‘ nachvollziehbare Ausführungen enthält ist die Alternativenprüfung sehr knapp dargestellt. Wir regen an, der umfangreichen Prüfung, die im Laufe der Planung der Betriebserweiterung stattgefunden hat, ausreichend Raum in der Begründung zu geben. Dazu zählt auch, dass der ursprünglich favorisierte Standort westlich des bestehenden Werks in Güglingen aufgrund des Eingriffs in eine Regionale Grünzäsur von uns abgelehnt wurde. Darüber hinaus wurde auf Bitten der Stadt Brackenheim durch uns eine vollständige Überprüfung des Raums zwischen Zaberfeld und Nordheim durchgeführt, um mögliche Alternativstandorte zu finden. Die Standortprüfung wurde mit Schreiben an die Stadt Brackenheim dokumentiert. Demzufolge ist der Planstandort der einzig mögliche Standort in räumlicher Nähe zu den übrigen Werksstandorten.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan sollte in ausreichender Konkretisierungstiefe (Lageplan, Ansichten, Schnitte, etc.) erstellt und den Unterlagen im Laufe des weiteren Verfahrens beigefügt werden.</p> <p>Auch die den regionalen Freiraumbelangen zuzurechnenden Voraussetzungen sind voraussichtlich erfüllt. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst vorgenommen werden, wenn der Vorhabens- und Erschließungsplan sowie der Umweltbericht vorliegen.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit von Böden mit hoher Gesamtbewertung laut digitaler Bodenschätzung und Einstufung als Vorrangflur I sollten im Rahmen der Umweltprüfung die Schutzgüter Fläche und Boden in entsprechender Tiefe behandelt werden. Um einer flächensparenden Bodeninanspruchnahme Rechnung zu tragen, sollte geprüft werden, ob die PKW-Parkierung nicht als Parkhaus oder Tiefgarage ausgeführt werden kann.</p>	<p>Ausführungen zur Alternativenprüfung wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde entsprechend des Planungsfortschritts des Bauvorhabens fortgeschrieben (vgl. Anlage 1 der Begründung).</p> <p>Kenntnisnahme. Auch der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich erstellt und ist als Teil 2 der Begründung in den Unterlagen enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Umweltbericht bzw. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Die Errichtung eines Parkhauses für die Mitarbeiter ist vorgesehen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Des Weiteren sollten Auswirkungen auf das Lokalklima, insbesondere auf den Kaltluftabfluss entlang der Zaber aufgrund der weiteren Ausdehnung der Bebauung nach Norden untersucht werden. Wir regen diesbezüglich an, die laut Plan südlichste Baugrenze etwas zurückzunehmen.</p> <p>Dies könnte auch im Hinblick auf die Konkretisierung der Planung für die L 1103 neu ('Zabertalstraße') sinnvoll sein, da entlang der Straße vermutlich mit Anbaubeschränkungen zu rechnen ist.</p> <p>Die Erhaltung und Verlegung des Radwegs begrüßen wir ausdrücklich als Beitrag zur Erhaltung der Erholungsfunktion. Auch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entlang der Zaber und des Fürtlesbachs begrüßen wir im Sinne der Biotopvernetzung sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Außerdem bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die lokalen Klimaverhältnisse wurden im weiteren Verfahren gutachterlich untersucht (vgl. Anlage 5 der Begründung).</p> <p>Im nördlichen Bereich sind lediglich Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zaber bzw. dem Fürtlesbach geplant. Daran schließt sich auf Höhe der HQ100-Linie zunächst ein Feldweg und dann das Regenrückhaltebecken an. Keine dieser Maßnahmen hat Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss.</p> <p>Auf die Freihaltung einer Trasse für die „L 1103 neu“ wird zugunsten der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet. Daher entfällt auch die bisher nachrichtlich übernommene Darstellung der „L1103 neu“.</p> <p>Die Trassenführung einer „L 1103 neu“ ist insbesondere in östliche Richtung aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet) aus heutiger Sicht nicht möglich, womit auch auf den Abschnitt von der K 2150 (Cleebronner Straße) bis zur Maybachstraße/Zaberbrücke verzichtet werden kann. Die Verkehre einer möglichen Südumgehung Güglingens und Frauenzimmerns können über die bestehende Langwiesenstraße (nördlich der Zaber) auf die L 1103 geführt werden.</p> <p>Entsprechende Ausführungen hierzu wurden in die Begründung aufgenommen (vgl. Kapitel 1.4).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
<p>31. Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr vom 20.09.2018</p>	<p>Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1479 (nördlicher Fürtlesweg, teilweise), 1481 - 1486, 1494 (Weg, teilweise), 1500 (teilweise), 1501 -1504, 1505 (Römerweg, teilweise), 1506 - 1514, 1515 (teilweise), 1522 (Weg, teilweise), 1539 (südl. Fürtlesweg, teilweise), 7206 (teilweise), 7208, 7211 (teilweise), 7212, 7217 (Daimlerstraße, teilweise).</p> <p>In dem oben genannten Verfahren sind die Belange der Abteilung 4 nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf die Ausführungen in Kapitel 1.4a) der Begründung bezüglich der Trassenführung einer „L 1103 neu“ wird verwiesen.</p>
<p>32. Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung vom 20.09.2018</p>	<p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10. 02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel. : 0711/904-13207 Cornelia.Kästle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herrn Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel. : 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Frau Dr. Imke Ritzmann Tel. : 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Raumordnung</p> <p>Zu der Ansiedlung des betroffenen Gewerbebetriebs fand am 08. 11.2017 ein Gespräch im Regierungspräsidium Stuttgart statt, um die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für das Verfahren und das Vorhaben zu besprechen.</p> <p>Wir begrüßen es, dass die Planung nun überarbeitet und auch räumlich verändert wurde. Das Plangebiet liegt zu einem großen Teil im Regionalen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Güglingen – Frauenzimmern / Cleeborn nach PS 2.4. 3. 1. (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken. Diese Schwerpunkte werden zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinaus als Vorranggebiete festgelegt und gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Planung entspricht insoweit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Eine Fläche von etwa 3,2 ha (davon ca. 1,8 ha Grünfläche, im übrigen Lagerfläche und Parken) überschreitet jedoch nach Norden hin den Schwerpunkt. Aus diesem Grund ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich und aus heutiger Sicht im weiteren Verfahren grundsätzlich auch möglich. Da die bislang vorgelegten Unterlagen - wohl aufgrund des frühen Planungsstadiums - noch nicht vollständig sind, kann insoweit jedoch noch keine abschließende Bewertung der Planung erfolgen. Neben dem Umweltbericht ist insbesondere der Vorhaben- und Erschließungsplan noch vorzulegen, vgl. § 12 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Derzeit ist auf folgendes hinzuweisen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ausführungen zum Umfang und zur Notwendigkeit der Überschreitung des IGD-Schwerpunkts wurden in die Begründung aufgenommen. Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) und Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1 der Begründung) sind in den Unterlagen enthalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen sind wegen Plansatz 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 noch zu vertiefen. Hiernach sollen die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Der Plansatz schützt nicht nur die guten Böden, sondern auch die Standorte und somit die Betriebe der Landwirtschaft. Die künftigen Auswirkungen der vorgelegten Planung auf die Nutzer dieser Flächen sind daher im weiteren Verfahren noch abzuarbeiten.</p> <p>Darzustellen ist, dass das Vorhaben in der geplanten Größe und Ausprägung erforderlich ist und nicht auf alternativen Flächen umgesetzt werden kann, vgl. insoweit auch § 1 a Abs. 2 BauGB. Daran gemessen erscheint die Begründung noch zu knapp. Der Flächenbedarf für die vorgesehene Parkierung könnte unter Umständen durch mehrgeschossiges Parken, Z. B. durch Tiefgaragen oder Parkhäuser reduziert werden, sodass die Erforderlichkeit der geplanten Flächen zu hinterfragen ist. Auch die Ausführungen zu den geprüften Alternativflächen bitten wir noch zu vervollständigen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Die Ausführungen in der Begründung zur Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen wurden ergänzt, insbesondere was die Einbeziehung von Flächen außerhalb des gebiets-scharf abgegrenzten IGD-Schwerpunkts angeht. Dabei wurden auch Standortalternativen auf der regionalen Ebene überprüft und die Entscheidungsgründe für die Inanspruchnahme dargelegt.</p> <p>Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Belange wurde mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt und z.B. bei der Planung der Grundstückszuschnitte oder bei der Auswahl von Ausgleichsmaßnahmen beachtet.</p> <p>Der Zweckverband und der Vorhabenträger sind darüber hinaus mit den Eigentümern der angrenzenden Hofstellen und mit den Landpächtern in ständigem Austausch, um annehmbare Lösungen für die Betriebe zu finden.</p> <p>Ausführungen zur Alternativenprüfung wurden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>33. Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Umwelt vom 24.09.2018</p>	<p>Industrie:</p> <p>Bei dem Vorhaben der Fa. Layher handelt es sich nach unseren Informationen um eine "Feuerverzinkerei" mit einer Kapazität von mehr als 2 t/h Rohgut – Nummer 3.9.1.1 des Anhangs 1 der 4.BImSchV - die in etwa der im Werk 1, Ochsenbacher Str. 56 in Eibensbach betriebenen Verzinkerei II entsprechen soll. Da die projektierte Anlage unter die IE-Richtlinie fällt, ist für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das RP Stuttgart zuständig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren soll nach Vorliegen der Planreife eingeleitet werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Über die im Protokoll vom 8. Nov. 2017 hinaus dokumentierten Aussagen wird aus unserer Sicht noch folgendes ergänzt: Für eine Vorabschätzung der Lärmsituation durch den vorgesehenen Betrieb Layher liegt eine schalltechnischen Stellungnahme des Büros Heine + Jud vor. Bei dieser schalltechnischen Stellungnahme handelt es sich um eine Machbarkeitsstudie, mit einer vereinfachten Berechnung ohne Berücksichtigung anderer, produktionsbedingter Emissionsquellen.</p> <p>Bei dieser Vorabschätzung wurden lediglich die Bewegungen von Fahrzeugen sowie der innerbetriebliche Transport außerhalb der Produktionshallen berücksichtigt, d.h. die Emissionsquellen, welche durch aufwendige bauliche Maßnahmen beeinflussbar sind. Hierbei hat der Gutachter auf der Basis eines stark vereinfachten Rechenmodells die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen abgeschätzt. Bei den zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen und innerbetrieblichen Transportvorgängen können die Grenzwerte der TA Lärm für Mischgebiete in 5 m Höhe an dem nächst gelegenen Wohnhaus der beiden, westlich gelegenen Aussiedlerhöfe eingehalten werden.</p> <p>Eine detaillierte Schallimmissionsprognose ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich, in welcher sämtliche Emissionsquellen berücksichtigt, sowie notwendige bautechnische Maßnahmen und Modalitäten der Betriebsweisen festgelegt werden müssen.</p> <p>Daher kann das Ergebnis der schalltechnischen Stellungnahme lediglich als einen Hinweis gesehen werden, dass die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Projekts hinsichtlich der davon ausgehenden Schallemissionen als wahrscheinlich erscheint.</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung wurde im Zuge der Entwurfsfortschreibung an die Vorhabenplanung angepasst (vgl. Anlage 4 der Begründung).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>34. Landratsamt Heilbronn vom 24.09.2018</p>	<p>Wasser</p> <p>Der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu, Sitz Brackenheim hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Langwiesen IV“ auf Gemarkung Cleebrohn beschlossen. Der Geltungsbereich liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 Absatz 1 Nr. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich untersagt.</p> <p>In Abstimmung mit dem Planungsträger wird das Plangebiet zurückgenommen, so dass der Bebauungsplan das Überschwemmungsgebiet nicht tangiert.</p>	<p>Die Überplanung verursacht keinen Konflikt mit § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da das Planungsverbot des § 78 (1) WHG ausschließlich für die „Ausweisung neuer Baugebiete“ gilt. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind jedoch ausschließlich Grünflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und ein beschränkt öffentlicher Weg (Feldweg) vorgesehen. Auf die Ausführung in Kapitel 1.4e) in der Begründung wird verwiesen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Abwasser / Entwässerung</p> <p>Dem vorgelegten Entwurf zum Bebauungsplan „Langwiesen IV“ ist zu entnehmen, dass die Entwässerung im Trennsystem erfolgen soll. Weiter ist beabsichtigt, das Plangebiet im System des Baugebiets „Langwiesen III“ zu entwässern. Hierzu wird ein Anschluss an die Kanäle in der Bosch- und der Daimlerstraße im Altgebiet hergestellt. Zur Einhaltung der Vorgaben werden die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan „Langwiesen III“ in die vorliegende Planung übernommen.</p> <p>Im nördlichen Bereich des Plangebiets ist ein Regenrückhaltebecken geplant, dessen endgültige Größe und Ausformung im weiteren Verfahren festgelegt wird. Von dort erfolgt eine gedrosselte Ausleitung in den Fürtlesbach.</p> <p>Die Behandlung der Abwässer erfolgt durch entsprechende Einrichtungen auf dem Betriebsgelände, sodass keine behandlungsbedürftigen Abwässer in die öffentliche Kanalisation abgegeben werden.</p> <p>Die Abwasser- und insbesondere die Regenwasserableitung (Schadlosigkeit) sowie die hydraulische Kapazität des Kanalnetzes muss noch nachgewiesen werden. Auch die Kapazität der aufnehmenden Kläranlage ist zu überprüfen.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Unmittelbar westlich des Plangebietes liegen Hofstellen von zwei Haupterwerbsbetrieben. Es wird gebeten, je nachdem wie sich die Eigentumsverhältnisse gestalten, im weiteren Verlauf des Verfahrens sicher zu stellen, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung auf diesen Hofstellen durch das anrückende GI nicht behindert wird, das betriebliche Wohnen uneingeschränkt möglich bleibt und landwirtschaftliche Weiterentwicklungen und Anpassungen auf den Hofstellen an sich ändernde Voraussetzungen und Herausforderungen erhalten bleiben.</p> <p>Nach unserer Kenntnis wird das Plangebiet von mehreren Landwirten bewirtschaftet. Die Betriebe verlieren sowohl Eigentums- als auch Pachtflächen. Die Betroffenheit durch Flächenverluste dürfte teilweise erheblich sein. Um eine Doppelbelastung der Bewirtschafter durch zusätzliche Flächenverluste zu vermeiden, regen wir an, eine weitere Inanspruchnahme von Ackerflächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst zu vermeiden.</p>	<p>Die Nachweise werden dem Landratsamt im Rahmen der Erschließungsplanung vorgelegt. Eine erste Vorabstimmung der Entwässerung hat bereits stattgefunden, diese wird im weiteren Verfahren fortgesetzt.</p> <p>Die Verträglichkeit der Nutzungen wurde gutachterlich untersucht (vgl. Anlage 4 der Begründung) und ist deutlich gegeben.</p> <p>Der Zweckverband und der Vorhabenträger sind darüber hinaus mit den Eigentümern der angrenzenden Hofstellen und mit den Landpächtern in ständigem Austausch, um annehmbare Lösungen für die Betriebe zu finden.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung bei der Auswahl von Ausgleichsmaßnahmen. Das Ausgleichskonzept umfasst z.B. Dachbegrünung und Gewässerrenaturierungen, aber auch ein Oberbodenmanagement.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Hierfür sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</p> <p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Arten- und Naturschutz</p> <p>Es liegt zum Artenschutz nur ein Kurzbericht vor, danach ist bei aktueller Planung ein Feldlerchenrevier betroffen. Aus dem Bericht ist jedoch nicht zu entnehmen, wann und wie oft die Feldlerche kartiert wurde. Sobald die ausführlichen Unterlagen in der Offenlage eingereicht wurden, kann eine abschließende Beurteilung erfolgen.</p> <p>Feldlerche:</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbote das § 44 BNatSchG auszuschließen zu können, muss bei der Planung der CEF Maßnahmen ein adäquater Ausgleich für vollständig verloren gegangene Reviere erbracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Das Plangebiet ist nahezu vollständig durch Feldwege umgeben, die wiederum durch Verkehrsgrünflächen zum Plangebiet hin abgesetzt sind. Die Befahrbarkeit der Feldwege ist damit dauerhaft gewährleistet.</p> <p>An Stellen, wo das Baugrundstück direkt an landwirtschaftliche Nutzflächen grenzt wird eine Festsetzung aufgenommen, wonach in einem 1m breiten Streifen keine Einfriedungen und Anpflanzungen zulässig sind (sog. landwirtschaftlicher Schutzstreifen). Dies ist entlang der westlichen Grenze des Baugrundstücks teilweise der Fall.</p> <p>Das Plangebiet ist nahezu vollständig durch Feldwege umgeben, die wiederum durch Verkehrsgrünflächen zum Plangebiet hin abgesetzt sind. Die Abstände zu den Pflanzungen sind somit ausreichend, um eine Beschattungswirkung zu verhindern bzw. zu minimieren.</p> <p>Die Untersuchung zum Artenschutz wurde zwischenzeitlich ergänzt. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahmen und Beachtung (vgl. Ausführungen in der faunistischen Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes, siehe Anlage des Umweltberichts).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Für die Bodenbrüter Feldlerche muss eine wirkungsvolle CEF-Maßnahme in Form der Anlage von Blühstreifen (500 m², Mindestbreite 10 m, optimale Breite 20 m) in Kombination Feldlerchenfenstern durchgeführt werden. Der Blühstreifen ist aufgrund mangelnder Strukturen in der Umgebung als Nahrungsgrundlage für die Feldlerchen wichtig. Als wirkungsvoll erweisen sich nach aktuellem Stand die Anlage der Feldlerchenfenster vorzugsweise in Wintergetreide, mit einer Größe von je 20 m² und zwei Fenster je Hektar. Zur Anlage des Blühstreifens ist zur Ansaat eine blüten- und artenreiche Mischung mit nieder- bis hochwüchsigen Arten aus autochthonem Saatgut zu verwenden. Das Saatgut enthält keine Kulturpflanzen, weniger als 50% Gräser, keine breitwüchsigen Gräser, keinen Rot- (Trifolium pratense) oder Weißklee (Trifolium repens) und insgesamt wenige stark deckende Pflanzen (z. B. Gelbsenf (Sinapis alba) maximal 1%). Die Aussaatstärke sollte auf sehr guten Böden gering gehalten werden (maximal 7 kg/ha).</p> <p>Es sind in Abhängigkeit von Wuchsfreude und Entwicklung maximal zwei Schnitte zulässig. Alle zwei Jahre sollte die Pflege mit einem Grubber erfolgen, damit die Vegetation des Blühstreifens nicht zu dicht wird. Der Blühstreifen ist auf zwei Abschnitten alternierend zu pflegen, so dass nach der Mahd der einen Hälfte, die andere Hälfte weiterhin bewachsen bleibt. D. h. es ist vorteilhaft im Frühjahr nur eine Hälfte des Blühstreifens zu bearbeiten oder ggf. neu einzusäen und die andere zweijährig stehen zu lassen. Im Folgejahr wird die entsprechend andere Hälfte bearbeitet, so dass jede Hälfte innerhalb von zwei Jahren einmal bearbeitet wird und keine Gehölze aufwachsen. Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den Winter stehen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle.</p> <p>Die Lage der Lerchenfenster und der Blühstreifen sind dem Landratsamt Heilbronn mitzuteilen. Auf den für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen (CEF Flächen) muss die Vorbesiedlung zu Brutzeiten untersucht werden (Status 0), um ein Monitoring zu ermöglichen. Bei der Flächenauswahl ist laut dem RP Stuttgart und dem Standortwerk von Hölzinger „Vögel Baden-Württembergs“ ein Revierabstand zu Waldrand und Siedlungen von 150 m sicherzustellen.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Ein 5 jähriges Monitoring soll die Funktionalität der CEF-Maßnahme für die Feldlerche überprüfen. Die Bewirtschaftung der Blühstreifen und Lerchenfenster muss dauerhaft sichergestellt werden. Für die CEF-Maßnahmen ist ein öffentlich rechtlicher Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn,- Bauen, Umwelt und Nahverkehr- abzuschließen. Wir bitten den Entwurf rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Für die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landratsamt Heilbronn – untere Naturschutzbehörde - abzuschließen. In diesem sollte ein konkreter Bepflanzungsplan enthalten sein. Dabei ist darauf zu achten, dass durch diese Bepflanzung der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang, funktions- u. zeitgleich ausgeglichen wird. Zudem sollte der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sein.</p> <p>Immissionen</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung vom 29.06.2018 führt die Bewegungen von Fahrzeugen sowie der innerbetriebliche Transport außerhalb der Produktionshallen auf und somit die Emissionsquellen, welche nur durch aufwendige bauliche Maßnahmen beeinflussbar und deshalb am schwersten in den Griff zu bekommen sind. In dem Gutachten wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Machbarkeitsstudie handelt, mit einer vereinfachten Berechnung ohne Berücksichtigung anderer, produktionsbedingter Emissionsquellen.</p> <p>Daraus geht hervor, dass die dem Gutachten zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen und innerbetriebliche Transportvorgänge am nächst gelegenen Wohnhaus der beiden, westlich gelegenen Aussiedlerhöfe die Grenzwerte der TA Lärm für Mischgebiete in 5 m Höhe einhalten. Dies wird als ein Hinweis darauf gewertet, dass die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Projekts, hinsichtlich der davon ausgehenden Schallemissionen als wahrscheinlich erscheint.</p>	<p>Die notwendigen Verträge werden zum Satzungsbeschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind weitgehend innerhalb des Bebauungsplans und damit durch seine Festsetzungen gesichert.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung wurde zwischenzeitlich konkretisiert und auf den aktuellen Planungsstand des Bauvorhabens abgestimmt (vgl. Anlage 4 der Begründung).</p> <p>Die Verträglichkeit der Nutzungen ist gutachterlich nachgewiesen, es wird sogar das sog. Irrelevanzkriterium erfüllt, d.h. die zulässigen Immissionsrichtwerte werden um mind. 6 db(A) unterschritten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Wie im Gutachten weiterhin aufgeführt, muss innerhalb eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine detaillierte Schallimmissionsprognose erstellt werden, in welcher sämtliche Emissionsquellen aufgeführt sowie notwendige bautechnische Maßnahmen und Modalitäten der Betriebsweisen festgelegt werden, damit die geltenden Grenzwerte an den festzulegenden Immissionsorten eingehalten werden können. Diese werden dann als Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich um eine Feuerverzinkerei mit einer Kapazität von mehr als 2 t/h Rohgut (Nummer 3.9.1.1 des Anhangs 1 der 4.BImSchV), die in etwa der im Werk 1, Ochsenbacher Str. 56 in Eibensbach betriebenen Verzinkerei II entsprechen soll. Da die projektierte Anlage unter die IE-Richtlinie fällt, ist für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das RP Stuttgart zuständig.</p> <p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich westlich des bereits erschlossenen Gebietes „Langwiesen III“ am Ortsrand von Cleebronn. Klassifizierte Straßen sind von der Planung nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht berührt.</p> <p>In Vorgesprächen wurde bereits eine Erschließung über die K 2150 erwogen. Diese Planung wurde zwischenzeitlich verworfen. Das Plangebiet soll durch die Verlängerung der Boschstraße sowie untergeordnet über die verlängerte Daimlerstraße erfolgen. Dies wird von unserer Seite aus befürwortet.</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft im südlichen Teil der Römerweg. Über diesen Feldweg verläuft seit langem ein touristisch bedeutsamer Radweg, der Zabergäu-Radweg. Der Bebauungsplan sieht vor diesen Weg zu überplanen und ihn an den Rand des Plangebiets zu verlegen. Während der Bauphase regen wir an, eine Umleitungsplanung einzurichten.</p> <p>Ein Anschluss an den ÖPNV wird durch die geplanten Haltestellen im Gewerbegebiet Langwiesen möglich sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das RP Stuttgart ist am Verfahren beteiligt (vgl. Stellungnahme Nr. 33).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
B. Anregungen aus der Öffentlichkeit		
01. Privatpersonen (30 x) zwischen 26.08.2018 und 17.09.2018	<p>Zum Bebauungsplan "Langwiesen IV" auf Gemarkung Cleebornn bringe ich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB § 3 folgende Einwendung vor:</p> <p>Ich lehne das geplante Vorhaben ab</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen des enormen Flächenverbrauchs (ursprünglich geplant 10 ha jetzt 14 ha) - wegen der Verletzung des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (BauGB § 1a) - wegen der Vernichtung landwirtschaftlich wertvollen Ackerlandes (Vorrangstufe 1) - wegen der gravierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Naherholungsmöglichkeiten (Landschaftsästhetik des Zabergäues) - aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes - Verlust von Retentionsflächen in der Zabertalaue auf Gemarkung Cleebornn 	<p>Der bei der öffentlichen Vorstellung des Projekts in der Gemeindehalle Frauenzimmern vorgestellte Planungsstand entsprach einer ersten Konzeption für das Bauvorhaben, das zudem noch am Standort südlich der WG Cleebornn-Güglingen angeordnet war.</p> <p>Die Projektplanung wurde zwischenzeitlich am neuen Standort östlich der WG konkretisiert und fortgeschrieben. Es ergibt sich aktuell ein Bauflächenbedarf von ca. 11 ha.</p> <p>Die angeführten Belange werden mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen wird versucht, die Eingriffe in die Schutzgüter zu minimieren, so zum Beispiel durch die Wiederverwendung von hochwertigen Böden oder durch eine umlaufende Eingrünung.</p> <p>Im Plangebiet liegen sämtliche Bauflächen außerhalb der HQ100-Flächen. Innerhalb sind lediglich Ausgleichsmaßnahmen geplant.</p> <p>Durch eine entsprechende Drosselung des Abflusses aus dem Regenrückhaltebecken wird der Vorfluter nicht hydraulisch überlastet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Kaltluftschneise entlang der Zaberäue und des Fürtlesbach - tiefgreifende Veränderung des Kleinklimas - da der Radweg/ Heerstraße (Römerstraße) durch das Zabergäu als touristische Erschließung durch das Layher Werk 3 - Betriebsgelände touristisch entwertet wird. Aus der geraden Strecke mit Erlebnis der offenen Landschaft wird eine umständliche u-förmige Umfahrung eines Fabrikgeländes. - da die Grenzen des Wachstums im Zabergäu längst erreicht sind, denn die sensible Kulturlandschaft mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg verträgt keinen weiteren Flächenverbrauch, keine weitere Ausweisung bzw. Erschließung von Baugebieten und keine weiteren Verkehrswege. - da durch die Werkserweiterung keine neuen hochqualifizierten Arbeitsplätze geschaffen werden und die Abwanderung/ Wegzug vieler Hochschulabsolventen aus dem Zabergäu weiter stattfindet <p>Ich erwarte, dass auch im Zabergäu die Grenzen des Wachstums respektiert werden und die noch vorhandenen Freiflächen für die Landwirtschaft, für die Erholung, für die Natur sowie die lebensnotwendige Grundwasser-Rückhaltung und Neubildung gesichert werden.</p>	<p>Zur Ermittlung der vorhabenbedingten Wirkungen auf die lokalen klimatischen Verhältnisse wurde eine Untersuchung durch das Ingenieurbüro Lohmeyer beauftragt (vgl. Anlage 5 der Begründung).</p> <p>Im nördlichen Bereich sind lediglich Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zaber bzw. dem Fürtlesbach geplant. Daran schließt sich auf Höhe der HQ100-Linie zunächst ein Feldweg und dann das Regenrückhaltebecken an. Keine dieser Maßnahmen hat Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss.</p> <p>Der ZWZ erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Heilbronn sowie Fachverbänden eine Konzeption, die auch die überörtlichen Aspekte eines Zabergäu-Radwegs umfasst.</p> <p>Unabhängig von der überörtlichen Konzeption ist es erforderlich, zumindest für den landwirtschaftlichen Verkehr eine möglichst kurze Umfahrung des Betriebsgeländes anzubieten, die vor allem auch die anliegenden Felder erschließt. Dies ist durch den plangegenständlichen Ausbau des südlichen und westlichen Feldwegs gegeben.</p> <p>Das Landratsamt Heilbronn trägt die geplante Verlegung auch unter verkehrssicherheitsrelevanten Gesichtspunkten mit (vgl. Stellungnahme Nr. 34).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der ZWZ handelt durch die Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend seiner primären Aufgabe, wonach die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Struktur der Städte und Gemeinden im Zabergäu verbessert werden soll. Da hier einem bereits in der Region ansässigen Betrieb eine Zukunftsperspektive gegeben werden kann, gilt dies in besonderem Maße.</p> <p>Da mit der Ansiedlung eine allgemeine Stärkung der Wirtschaftsstruktur einhergehen wird, werden auch die hochqualifizierten Arbeitsplätze profitieren.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
02. <u>wie Stellungnahme 01, aber zusätzlich</u> von 5 Privatpersonen zwischen 03.09.2018 und 17.09.2018	- da Lebensraum von Tieren und Pflanzen unwiederbringlich verloren geht.	Die Funktion des Plangebiets für die Tier- und Pflanzenwelt wird in die Abwägung der betroffenen Belange eingestellt. Sie findet zudem Eingang in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich im Bestand um eine ausgeräumte und monostrukturelle Feldflur handelt. Der Eingriff wird durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen, z.B. eine umlaufende Eingrünung oder großflächige Dachbegrünung, reduziert.
03. <u>wie Stellungnahme 01, aber zusätzlich</u> von 1 Privatperson vom 03.09.2018	- Nachbargemeinden auch in anderen Landkreisen wie z.B. Ochsenbach im Lkr. Ludwigsburg, Sachsenheim, oder im nördlichen Teil zur A6 werden zunehmend von LKW Verkehr betroffen sein. Die Straßen sind jetzt schon für den LKW Verkehr aufgrund von schlechtem Zustand und schmalen Kreisstraßen nicht geeignet. Dazu kommt der Lärm, Abgase und zunehmende Gefahren für Kinder und ältere Menschen	<p>Um die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Nutzung zu überprüfen wurde eine entsprechende Verkehrsuntersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 6 der Begründung). Hierfür wurden die Verkehrsmengen im relevanten Untersuchungsgebiet erhoben und die Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrssystems überprüft. Anhand unterschiedlicher Planfallszenarien wurde das künftige Verkehrsaufkommen prognostiziert und die verkehrlichen Auswirkungen auf die relevanten Knotenpunkte überprüft.</p> <p>Dabei hat sich gezeigt, dass die Verkehrszunahme durch das geplante Werk im Rahmen der Gesamtprognose eher von untergeordneter Bedeutung ist. Da bereits unter Analysebedingungen und mit Eintreten einer weiteren allgemeinen Verkehrsentwicklung (Motorisierung - Mobilität / Einwohnerentwicklung / etc.) Handlungsbedarf besteht, sind die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbeentwicklung zu relativieren.</p> <p>Bei der ermittelten Verkehrszunahme ist auch zu berücksichtigen, dass durch den Neubau der Verzinkerei im Werk III die LKW-Verkehre zu den auswärtigen Verzinkereien entfallen können.</p> <p>Die durch die Verkehrszunahme betroffenen Belange, wie z.B. vermehrter Straßenverkehrslärm in den Ortsdurchfahrten, sind in eine Abwägung mit den Belangen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen im Gebiet des Zweckverbands, aber auch darüber hinaus, zu stellen. Mit der geplanten Investition und einer Mitarbeiterzahl von ca. 380 ist von einer erheblichen Wertschöpfung in der Region auszugehen, die sich über die Grund- und Gewerbesteuer-Einnahmen bis in die kommunalen Haushalte auswirkt. Diese Mittel können u.a. zur Sicherung der öffentlichen Infrastruktur eingesetzt werden.</p>
04. <u>wie Stellungnahme 01, aber zusätzlich</u> von 1 Privatperson vom 03.09.2018	- Starke Geruchsbelästigung (Verzinkerei)	Eine Unverträglichkeit mit den Umgebungsnutzungen ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG wird die Einhaltung auf der Vorhabenebene nachgewiesen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
<p>05. Privatperson vom 10.09.2018</p>	<p>Da ich noch keine Antworten auf meine Fragen aus der letzten Gemeinderatssitzung in Pfaffenhofen bezüglich dem Bauvorhaben der Firma Layher erhalten habe, erhebe ich hiermit Einspruch.</p> <p>Es liegen mir keine Antwort vor bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - logistische Anbindung an das Schienensystem im Zabergäu - Rückbaupläne für das Vorhaben - Verpflichtende Unterbindung des „Werks“verkehrs zwischen Werk 3 und den anderen Werken (autark) - sowie dem Thema Begrünung der Fahrflächen des Areals. <p>Was mich als Gemeinderat zudem irritiert hat, ist das Vorgehen der Firma Layher, welche direkt Flächen von Privat gekauft hat. Das darf sie wohl tun, jedoch habe ich als Gemeinderat über dieses Vorgehen keine Information erhalten, bzw. wurden mir vorenthalten. Ich ging davon aus, dass der Zweckverband zuerst alle Flächen kauft und dann an den Investor weiter verkauft.</p>	<p>Zu den bei den Vorberatungen in den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden vorgebrachten Anregungen wird unter Gliederungspunkt C. Stellung genommen (siehe Tabelle Unterpunkt C., Seite 67).</p> <p>Die Zabergäubahn ist momentan stillgelegt, sie verläuft nördlich der Zaber bzw. nördlich des Gebiets Langwiesen I.</p> <p>Im Bebauungsplan Langwiesen III sind entsprechende Fahrrechte für eine spätere Anbindung festgesetzt (im Bereich der nordöstlichen 380kV-Stromleitung).</p> <p>Für eine solche Regelung besteht aus Sicht des ZWZ keine Notwendigkeit, da von einer dauerhaften Nutzung ausgegangen wird. Dies entspricht auch der Handhabung bei der Vermarktung der anderen Flächen im Verbandsgebiet.</p> <p>Dies ist aus Sicht des Zweckverbands nicht sinnvoll und praktikabel. Wie bei jedem anderen Gewerbebetrieb muss ein unbeschränkter Verkehr zwischen den Standorten möglich sein.</p> <p>Das Baugrundstück soll möglichst effizient gewerblich genutzt werden können, es ist hinsichtlich seiner Größe auf den gegebenen Bedarf zugeschnitten. Diesem Grundgedanken folgt auch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8.</p> <p>Eine innere Durchgrünung erschwert die betrieblichen Abläufe und würde zur Folge haben, dass das Baugrundstück größer bemessen werden müsste. Dies soll zur Reduzierung des Flächenverbrauchs jedoch vermieden werden.</p> <p>Die Verhandlungen zum Grunderwerb wurden vom Zweckverband geführt.</p> <p>Durch die Konzeption des Projekts als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) ist sichergestellt, dass Planungsrecht nur projektbezogen entsteht. Vor dem Satzungsbeschluss ist zudem noch der Abschluss eines Durchführungsvertrags zwischen dem Vorhabenträger und dem Zweckverband erforderlich. Der direkte Erwerb durch den Vorhabenträger ist insofern unschädlich und dient der einfacheren Abwicklung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
<p>06. Privatperson vom 16.09.2018</p>	<p>1. Langwiesen IV gehört aus dem Flächennutzungsplan gestrichen</p> <p>Langwiesen IV ist laut Darstellung des Zweckverbands (www.wf-zabergaeu.de) nur eine Reservefläche für eine spätere Erweiterung. Diese 30 Hektar große Fläche gehört also nicht originär zum Ausbau des interkommunalen Industriegebiets. Eine Reserve wird nur in einer Notlage gezogen. Das Zabergäu befindet sich nicht in einer wirtschaftlichen Notlage. Das Zabergäu befindet sich eher in einer Notlage zunehmender Belastung für Umwelt und Ökologie durch Bürgermeister, die als noch mehr Verkehr ins Tal holen und aus dem Tal einen geschlossenen, lediglich durch schmale Alibigrünzäsuren getrennten Siedlungsstreifen mit Wohn-, Gewerbe-, Industriegebieten und neuer Zabertalstraße machen wollen. Es ist keine Einsicht zu erkennen, dass es sich verbietet, die Landschaft weiter zu verschleifen und die Grenzen des Wachstums erreicht sind.</p> <p>Das interkommunale Industriegebiet Langwiesen wurde vor rund 50 Jahren zur Bündelung der wirtschaftlichen Aktivitäten festgelegt. Nach 1969 floss es in die Flächennutzungspläne ein. Inzwischen ist das Zabergäu nicht mehr ein großes weites Land, die Verbandsmitglieder haben ihre "eigenen" Gewerbe- und Industriegebiete wachsen lassen. Der Gründungsgrund des interkommunalen Industriegebiets hat somit seine Berechtigung verloren. Größeres Gewicht hat dagegen die in Gesetzen und Strategien eingeflossene Nachhaltigkeit erhalten, insbesondere seit dem Erdgipfel von Rio 1992. Dabei handelt es sich auch um Schutzgüter die bei den Ausgleichsmaßnahmen und der Ökobilanzierung á la Käser (siehe Punkt 7 – Die Ökobilanzierung á la Käser ist defizitär) ungenügend berücksichtigt werden.</p> <p>Langwiesen IV schließt nicht an Langwiesen III an und ist ein völlig neuer Bereich. Die Flächen sind vom bestehenden Industriegebiet durch den Fürtlesbach getrennt. Die landschaftliche Trennung dieses Außenbereichs wird von dem Westhang des Fürtlesbachs, der nach Süden immer ausgeprägter wird unterstrichen. Der Blick wird auf diese Weise vom Römerweg zum Michaelsberg geführt, Langwiesen III erscheint in einem anderen Bereich zu liegen.</p>	<p>Der ZWZ handelt durch die Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend seiner primären Aufgabe, wonach die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Struktur der Städte und Gemeinden im Zabergäu verbessert werden soll. Da hier einem bereits in der Region ansässigen Betrieb eine Zukunftsperspektive gegeben werden kann, gilt dies in besonderem Maße.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen wurde durch den Vorhabenträger ein konkreter Bedarf nachgewiesen.</p> <p>Die durch die Planung betroffenen Belange, insbesondere des Umwelt- und Naturschutzes, werden mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen werden die Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter minimiert. Darüber hinaus werden Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der Planung vorgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>2. Die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche ist nicht notwendig, die Begründung ist nicht qualifiziert</p> <p>Die Planung verstößt gegen §1a Abs 2 BauGB. Danach soll die landwirtschaftlich genutzte Fläche nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan liefert eine sehr kurz gegriffene Argumentationskette, weshalb die Firma Layher ein neues Werk brauche, die Ausweisung von gewerblicher Baufläche notwendig sei und dieses Werk in Langwiesen entstehen sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Satz „Für den Neubau besteht ein dringender Bedarf, da in den bestehenden Werken bereits eine maximale Auslastung erreicht ist“, ist keine Logik. Die Auslastung vorhandener Betriebe bedingt nicht den Neubau eines weiteren Werks. Die Aufträge können auch an die Kapazität angepasst werden. Layher kann doch froh sein, wenn sich die Werke mit Auslastung rechnen und nicht unterausgelastet sind. Würde die Firma Layher dann bei Überkapazitäten nicht den Zustand beklagen? - Als weiteres wird die wegen begrenzter Kapazität der örtlichen Verzinkerei von Fremdfirmen durchgeführte Verzinkung der Gerüsteile genannt, weswegen es eine neue Verzinkerei brauche und damit auch Verkehr eingespart werden solle. Dasselbe Argument druckte die Heilbronner Stimme wie 2018 bereits 2009 ab, als die erste Feuerverzinkerei für 80.000 Tonnen Stahl jährlich eingeweiht wurde. Bis 2018 wurde mit einer zweiten Feuerverzinkerei am Standort Eibensbach/Güglingen die Leistung auf 170.000 Tonnen Stahl erhöht und trotzdem Verzinkungsleistungen nach außen vergeben. Die Inbetriebnahme des dritten Werks mit dritter Feuerverzinkerei gibt also keine Garantie, dass nicht wieder Verzinkerei nach außen gegeben wird, wenn die Produktion noch mehr gesteigert wird. Bereits jetzt blickt man schon auf eine Erweiterung des geplanten Standortes in Langwiesen IV. 	<p>Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt (vgl. Kapitel 1.3). Der Umfang ist auf das erforderliche Maß beschränkt. Die landwirtschaftlichen Belange werden mit entsprechendem Gewicht in die Abwägungsentscheidung eingestellt, so zum Beispiel bei den Grundstückszuschnitten, durch den Bau von Ersatzfeldwegen und bei der Auswahl von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat den Bedarf für die Errichtung eines neuen Werks substantiiert und nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen entspricht der Zielsetzung des ZWZ, insbesondere da hier einem bereits in der Region ansässigen Betrieb eine Zukunftsperspektive gegeben werden kann.</p> <p>Die Entscheidung hierfür trifft der Zweckverband im Rahmen seiner Zuständigkeit für die verbindliche Bauleitplanung im Verbandsgebiet. Diese baut auf den Vorgaben der vorbereitenden Flächennutzungsplanung auf, entspricht also dem planungsrechtlichen Entwicklungsgebot (§ 8 (2) BauGB).</p> <p>Auf die Ausführungen in der Projektbeschreibung des Vorhaben- und Erschließungsplan (vgl. Anlage 1 der Begründung) wird verwiesen.</p> <p>Die augenblickliche Situation bei der Kapazität der Verzinkung von Gerüstbauteilen bedingt einen hohen Transportaufwand, da teilweise Bauteile mehrfach hin und her zu transportieren sind. Diese Transporte entstehen zusätzlich zum regulären Wareneingang und Versand.</p> <p>Dagegen ist der Ablauf am neuen Standort so konzipiert, dass bestimmte Produktlinien komplett im neuen Werk hergestellt, verzinkt und versandt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>- Wie bereits oben ausgeführt, gehört die Reserve Langwiesen IV aus dem Flächennutzungsplan gestrichen. Ein Flächennutzungsplan ist unverbindlich. Die rechtsverbindliche Ausgestaltung kommt erst mit dem Bebauungsplanverfahren, wo Details erörtert werden. Auch können Entwicklungen dazu führen, dass ein Bebauungsplan an dieser Stelle nicht mehr zu verantworten ist und zu schützende Güter ungerechtfertigt untergewichtet würden. So sind zum einen die Menschen vor Ort doch sehr überrascht, dass die Felder und Landschaftseindrücke, die vor Jahrzehnten überplant wurden nun zerstört werden sollen. Radfahrer, Winzer und Landwirte, die mit dem von der unsichtbaren Planung bedrohten Bestand gelebt haben, fühlen sich getäuscht. Zum anderen ging die Zeit mit der Erkenntnis über die Grenzen des Wachstums (Club of Rome 1972) und der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 mit der Verankerung der Nachhaltigkeit über diese rund 50 Jahre alte Planung. Die Notwendigkeit zur Beachtung der daraufhin gestärkten Schutzgüter in den Gesetzen wie Boden und Klima wird mit diesem Hitzesommer unterstrichen. Aus dem von Landwirtschaftsminister Hauk genannten Klimawandel als Ursache für Ernteauffälle und Futtermittelknappheit (Heilbronner Stimme, 15.8.2018) müssen Konsequenzen gezogen werden. Zum einen sind die gerade in den gemäßigten Breiten vorkommenden Ackerböden mit ihrer Fähigkeit zur Humusbildung und hohen Qualität zu sichern. Dann muss dem Klimawandel begegnet werden, zum einen direkt mit dem der Erhalt der Böden mit ihrer Kohlenstoffbindung, zum anderen mit dem Übergang zur Postwachstumsgesellschaft. Ein weiter so ist völlig aus der Zeit gefallen. Zu sagen, weil der Flächennutzungsplan bereits Bauflächen darstelle, könne der neue Standort in "Langwiesen" entstehen gibt also keine Freigabe, es wird lediglich ein Planungsfenster dargestellt.</p> <p>In Abschnitt 1.2 der Begründung folgen weitere Argumente die allesamt nicht stichhaltig sind:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wie am vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan deutlich wird, besteht für die gewerblichen Bauflächen ein nachgewiesener Bedarf. Eine Streichung wäre daher aus Sicht des ZWZ nicht sinnvoll, zumal der Gewerbeschwerpunkt auch regionalplanerisch vorgesehen ist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>In den vergangenen Monaten gab es sehr widersprüchliche Aussagen zum Binnenverkehr zwischen dem geplanten Werk 3 und den bestehenden Fabrikanlagen in Eibensbach. Weil es dem Autor der Begründung wohl zur Argumentation für die ortsnahe Ansiedlung geeignet erscheint, schreibt er, der neue Standort liege verkehrsgünstig zu den bestehenden Werken der Firma in Eibensbach und Güglingen. Das widerspricht der Beteuerung der Bürgermeister Heckmann und Böhringer an den jeweiligen Gemeinderatssitzungen mit Abstimmung über den Start dieses Verfahrens, das Werk 3 werde völlig autark arbeiten und sei unabhängig von Produktionsschritten und Verkehren in Eibensbach. Diese Aussage war auch Grundlage zum Abstimmungsverhalten der Gemeinderäte am 17.7.2018 in Güglingen und 25.7.2018 in Pfaffenhofen. In dieser Begründung oder in der Aussage der Bürgermeister liegt somit eine Falschaussage vor.</p> <p>Layher und der Autor der Begründung behaupten, man habe keine geeigneten Brachflächen gefunden, weshalb nun die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Eignung für den Landbau in Anspruch genommen werden könne. Die Bemühungen zur Standortsuche sind darzustellen. Mit welchem Recht sollte ein global aufgestelltes Unternehmen eine Brachfläche für ein weiteres Werk nur in der näheren Umgebung finden müssen? §1 Absatz 2 Raumordnungsgesetz sagt ganz klar, "dass die Leitvorstellung der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland eine nachhaltige Raumentwicklung ist,... die zu einer ... großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt". Da widerspricht es diesem Ziel, wenn die Industrie in Baden-Württemberg konzentriert wird. In Baden-Württemberg darf ausschließlich die Wiedernutzung von Industriebrachen erfolgen, um diesen Ziel und dem Gesetz gerecht zu werden.</p> <p>Was hat das neue Werk mit den Arbeitsplätzen in den bestehenden Werken Eibensbach und Güglingen und dem Wohlergehen der Firma Layher zu tun? Worin liegt die Gefährdung des Standortes Eibensbach und Güglingen, wenn das Werk 3 nicht im Zabertal gebaut werden kann? Nach bisherigen Erkenntnissen ist die Firma und Familie Layher hier verwurzelt und hat am 14.3.2018 bei der Informationsveranstaltung selbst bekundet, dass sie aus dem Zabergäu nicht weg wollen und sich dieser Heimat verbunden fühlen. Der Standort muss also nicht mit einem Werk 3 "gesichert" werden. Sehr viele Unternehmer sind fähig, wenn sie nicht von der Wachstumssucht loskommen, weitere Standorte an anderen Orten zu eröffnen und so ihr Unternehmen dezentral aufzustellen.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung wird vom Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu aufgestellt und inhaltlich verantwortet. Die in der Begründung enthaltenen Ausführungen erläutern u.a. den rechtlichen Rahmen der vorliegenden Planung, dies gilt insbesondere für die regionalplanerischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Darstellung des sog. IGD-Schwerpunkts. Zur Standortwahl und auch zur Alternativenprüfung wurden weitere Ausführungen in der Begründung ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>In der Begründung wird beschwichtigt, dass die landwirtschaftlichen Belange mit entsprechendem Gewicht eingestellt werden. Wie soll das noch möglich sein, wenn bei dem 14 Hektar großen Plangebiet fast ebenso viel Ackerfläche ist?</p> <p>In Fachkreisen für Umwelt und Naturschutz gilt der Umzug von Oberboden nicht als anrechenbarer Ausgleich. Der Umzug eines Oberbodens an eine andere Stelle erhält zwar die Ressource. Das Bodengefüge ist dann aber an beiden Stellen nicht mehr im gewachsenen Zustand wie er dem Naturraum entspricht. An der originalen Stelle geht die Funktionalität als Agrarfläche, lebendiger Körper und Wasserspeicher verloren. An der Zielfläche wird nicht doppelstöckig Getreide angebaut werden können. Den Organismen ist die zusätzliche Schicht eine unvorhergesehene Last.</p> <p>Der Zweckverband trägt Bürgerinnen und Bürger über die Begründung von Büro Käser mit der falschen Perspektive, wenn behauptet wird, dass mit dem Flächenzuschnitt ausreichend große Bewirtschaftungseinheiten erhalten bleiben. Im Flächennutzungsplan geht Langwiesen IV bis zur Landstraße Frauenzimmern - Cleebronn. Da es bislang keine Hemmung bei der vollen Ausnutzung der Planungsfenster in Flächennutzungsplänen seitens der Zabergäugemeinden gab, ist davon auszugehen, dass auch die Felder, Höfe mit der Winzergenossenschaft als Insel zu Gewerbe- und Industrieflächen werden. Dies wird in Abschnitt 1.3 der Begründung mit dem Satz bestätigt "Der neue Werkstandort soll auch für künftige Entwicklungen Spielraum bieten". Man plant also schon in Widerspruch zur versprochenen Erhaltung von Bewirtschaftungseinheiten nach Westen und Südwesten.</p> <p>Es ist auch die Absicht zu erkennen, dass in einer Fortschreibung der Flächennutzungspläne weitere Industriegebiete ausgewiesen werden, da 1.) der erste Plan zum Werk 3 im März 2018 bereits über den Flächennutzungsplan für Langwiesen hinausging und 2.) nur bedauert wurde, dass man nicht "so schnell" mit einem Werk 3 Richtung Pfaffenhofen wegen mangelnder Rechtsgrundlage gehen könne. Es war nicht die Einsicht zu erkennen, dass es sich verbietet, das Zabertal mit weiteren Industrie- und Gewerbegebieten zu belasten.</p>	<p>Die Gründe für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen sind in der Begründung dargelegt. Dies gilt auch für die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange. Der Zweckverband und der Vorhabenträger sind darüber hinaus mit den Eigentümern der angrenzenden Hofstellen und mit den Landpächtern in ständigem Austausch, um annehmbare Lösungen für die Betriebe zu finden.</p> <p>Das vorgeschlagene Oberbodenmanagement, also die Wiederverwendung von hochwertigen Böden, wird nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung durchgeführt. Diese Ausgleichsmaßnahme wird von den Fachverbänden bzw. Landwirten begrüßt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>3. Zweifelhafte Verweis auf die Raumplanung</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken ist für die Entwicklung der Region nur ein bedingt unabhängiges Gremium, da sehr viele Bürgermeister aus der Region Mitglied sind. So auch Bürgermeister Böhringer aus Pfaffenhofen. Die im Grundgesetz vorgegebene Trennung von Exekutive und Legislative wird damit untergraben. Der regionalplanerische Rahmen wird dann von den gleichen Köpfen und Geistern entwickelt, die in den Gemeinden aus dem Zabertal abgesehen von schmalen Alibigrünzäsuren ein durchgängiges Siedlungsband mit Wohn-, Gewerbe- und ein Industriegebieten machen wollen. Die Bürgermeister schaffen dann selbst vom Flächennutzungsplan bis Regionalplan in einem kafkaesken Prozess den Rechtsrahmen, den sie dann mit der kritisierten, widersprüchlichen, ungenügenden und plumpen Begründung meinen, ausfüllen zu können. Es verwundert also nicht, wenn in der Raumnutzungskarte beim Gebiet Langwiesen IV großzügig ein entsprechender Schwerpunktbereich für Industrie und Gewerbe markiert ist</p> <p>Wegen dieser Rückkopplung in der Regionalplanung ist das Anführen des Arguments "Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung" nicht angebracht. Auf die tatsächlichen Ziele der Raumordnung wurde mit zitieren von §1 Absatz 2 Raumordnungsgesetz bereits oben verwiesen. Ich sehe keinen Sinn und rechtliche Grundlage, für wenige tausend Einwohner im Zabergäu wie im Textteil des Regionalplans zur Entwicklungsachse beschrieben ("...Steigerung der Entwicklungsimpulse im südlichen Teil der Region", "Verdichtungsräume", "Siedlungsbereiche"), noch mehr Entwicklung mit weiterem Gewerbe, Industrie und Straßen (Zabertalstraße) in das Tal zu stopfen. Der Entwicklungswille der Region und der Gemeinden muss sich dem rechtlichen Rahmen unterordnen. Siehe dazu die Zusammenfassung der die Nachhaltigkeit betreffenden Normen im Grundgesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz, internationale Vereinbarungen und nationale Strategien in Abschnitt 9.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan unterschlägt beim Verweis auf die Entwicklungsachse den immerhin vorgesehenen Aufbau des schienengebundenen Nahverkehrs nach Heilbronn. Das Zabertal ist nicht das erste Tal, das von einem eher ländlichen Leben mit Kleinstrukturen, maßvollem!! Gewerbe und Industrie geprägt war und sein sollte und komfortabel mit der Schiene an die unweit gelegenen größeren Städte angebunden werden kann. Das Industriegebiet Langwiesen wie auch die weiteren Wachstumswünsche sind nicht maßvoll.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf die Begründung für die Darstellung eines sog. IGD-Schwerpunkts im Regionalplan der Region Heilbronn-Franken wird verwiesen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>4. Abgehobene Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Aussiedlerhöfe Ist Büro Käser bewusst, dass ein Aussiedlerhof natürlicherweise im Außenbereich liegt, gewöhnlich von Feldern umgeben ist und die dort wohnhafte Landwirtschaft nicht mit dem Heranrücken von Industrie, insbesondere keines 24-Stunden-Betriebs rechnen muss? Die Lärmbelastung wird idealisiert und runtergespielt. Der Einfluss der Werke in Eibensbach auf die Umgebung zeigt eine andere Erfahrung.</p> <p>5. Die verkehrliche Anbindung ist rücksichtslos und ungeeignet 4 Jahre nach dem Spatenstich zum Logistikzentrum TAXIS täuscht der Zweckverband sich, Interessenten, Bürgerinnen und Bürger immer noch mit der Illusion der guten Erreichbarkeit des Industriegebiets Langwiesen. Die Homepage wirbt in 2018 immer noch wie 2014 damit, dass über die Landstraße L 1103 Brackenheim-Güglingen die Autobahnanschlüsse zur A81 bei Mundelsheim und zur A6 bei Sinsheim-Steinsfurt zügig zu erreichen seien. Die Städte Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim seien in weniger als eine Stunde zu erreichen. Zugegeben, mit meinem PKW schaffe ich die Strecke nach Karlsruhe in weniger als eine Stunde. Aber mit dem Schwerlast-LKW? Bei welchen Idealbedingungen und welchen Geschwindigkeitsüberschreitungen hat ein Schwerlast-LKW Mannheim und Stuttgart in weniger als eine Stunde erreicht? Ist dem Zweckverband bekannt, dass das Dorf Ochsenbach im benachbarten Kirbachtal bereits mit einer Bürgerinitiative gegen den LKW-Verkehr demonstriert hat, dies vom SWR dokumentiert wurde? Dieser landkreisübergreifende LKW-Verkehr wird gerade auch durch den zunehmenden Verkehr für Warenein- und ausgang ins Zabergäu erzeugt. Auch wenn der Zweckverband die ungeheuerliche Schneise Zabertalstraße propagiert, es bleiben die Belastungen auf kurvigen und engen Straßen durch Dörfer und kleine Städte wie Stockheim, Kleingartach, Gemmingen, Richen, Dürrenzimmern, Klingenberg, Meimsheim, Lauffen, Kirchheim, Bönnigheim, Bietigheim, Pfaffenhofen, Weiler, Zaberfeld, Leonbronn,... Die Verkehrszunahme der letzten Jahre mit PKW und LKW ist auch in Brackenheim trotz der Kreisel festgestellt worden.</p> <p>Das Zabergäu wird dadurch für den Naturpark Stromberg-Heuchelberg immer mehr zum schmutzigen rücksichtslosen Fremdkörper.</p>	<p>Die Verträglichkeit der Planung mit der Umgebungsnutzung, insbesondere den benachbarten Hofstellen, wurde gutachterlich nachgewiesen. Es ergeben sich keine unzulässigen Beeinträchtigungen.</p> <p>Um die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Nutzung zu überprüfen wurde eine entsprechende Verkehrsuntersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 6 der Begründung). Hierfür wurden die Verkehrsmengen im relevanten Untersuchungsgebiet erhoben und die Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrssystems überprüft. Anhand unterschiedlicher Planfallszenarien wurde das künftige Verkehrsaufkommen prognostiziert und die verkehrlichen Auswirkungen auf die relevanten Knotenpunkte überprüft.</p> <p>Dabei hat sich gezeigt, dass die Verkehrszunahme durch das geplante Werk im Rahmen der Gesamtprognose eher von untergeordneter Bedeutung ist. Da bereits unter Analysebedingungen und mit Eintreten einer weiteren allgemeinen Verkehrsentwicklung (Motorisierung - Mobilität / Einwohnerentwicklung / etc.) Handlungsbedarf besteht, sind die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbeentwicklung zu relativieren.</p> <p>Bei der ermittelten Verkehrszunahme ist auch zu berücksichtigen, dass durch den Neubau der Verzinkerei im Werk III die LKW-Verkehre zu den auswärtigen Verzinkereien entfallen können.</p> <p>Die durch die Verkehrszunahme betroffenen Belange, wie z.B. vermehrter Straßenverkehrslärm in den Ortsdurchfahrten, sind in eine Abwägung mit den Belangen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen im Gebiet des Zweckverbands, aber auch darüber hinaus, zu stellen. Mit der geplanten Investition und einer Mitarbeiterzahl von ca. 380 ist von einer erheblichen Wertschöpfung in der Region auszugehen, die sich über die Grund- und Gewerbesteuer-Einnahmen bis in die kommunalen Haushalte auswirkt. Diese Mittel können u.a. zur Sicherung der öffentlichen Infrastruktur eingesetzt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Wo ist die auf der Homepage hochgeliebte Bahnstrecke? Plant der Zweckverband den Ausbau der Zaber zur Schifffahrtsstraße? Oder was soll ein Betrieb mit der Anpreisung des Neckar-Schifffahrtswegs anfangen?</p> <p>6. Der Römerweg wird zerstört</p> <p>Büro Käser und der Zweckverband können hier nichts beschönigen: Der Radweg Römerweg wird mit der geplanten umständlichen U-förmigen Umfahrung des Fabrikgeländes endgültig zerstört. Der Römerweg wird in der Freizeitkarte des Neckar-Zaber-Tourismus als "Radweg Württemberger Weinstraße", "Zabergäu-Weg" sowie in der Raderlebniskarte Heilbronner Land "Radweg Deutsche Fachwerkstraße" und "Naturpark-Tour" ausgewiesen. Dieses Raderlebnis mit dem beworbenen Wein+Wöhlfühlen hat bereits bei der West-Ost Fahrt mit Blick auf das Layher-Werk 2, durch die Güglinger Emil-Weber-Straße mit den Billigdiscounts Kik+Lidl, der aufgezwungenen Ansicht des Betonklotzes Taxis ab der Winzergenossenschaft, der monströsen Stützmauer zu Taxis und dem weiteren Ausbau von Langwiesen III Minuspunkte bekommen. Nun wird behauptet, man könne künftig "komfortabel" den eckigen und ansteigenden Umweg befahren. Was wird aus dieser komfortablen Umfahrung, wenn die Erweiterung von Langwiesen FV mit Werk 4 kommt? Muss man dann auf der von schnellen Autos befahrenen Landstraße fahren? Werden an die Fabrikfassade Weinranken und Fachwerk für das Wein+Fachwerkerlebnis angebracht? Noch sind die Wegweiser zum Radwegenetz üppig mit den örtlichen Radwegelogos markiert. Man wird in den Tourismusbüros überlegen müssen, ob das Zabergäu überhaupt noch einen Abstecher und touristische Dokumentation lohnt und die aufwändige Beschilderung nicht besser einspart.</p> <p>Der Römerweg verläuft wie früher üblich etwas erhöht über der Talau, kommt aus Güglingen in Nähe Mithräum und endet in Botenheim. Zwischen dem geplanten Werk 3 und dem Logistikzentrum Taxis kommt man an der Gedenkstätte zur Wüstung Niederramsbach vorbei. Dahinter liegt wie zu römischen Zeiten das Weingut Ranspacher Hof. Zu den archäologischen Aspekten gibt es Führungen und Erzählungen. Wird man dann doch vom Mithräum kommend das "U" um die Layher-Fabrik mit Verzinkerei erwandern wollen? Auch diese Führungen werden an Attraktivität verlieren. Mir ist kein bedeutender Radweg bekannt, der mit so einem großen Anteil von Gewerbe- und Industriegebieten unattraktiv gemacht wird.</p>	<p>Der ZWZ erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Heilbronn sowie Fachverbänden eine Konzeption, die auch die überörtlichen Aspekte eines Zabergäu-Radwegs umfasst.</p> <p>Unabhängig von der überörtlichen Konzeption ist es erforderlich, zumindest für den landwirtschaftlichen Verkehr eine möglichst kurze Umfahrung des Betriebsgeländes anzubieten, die vor allem auch die anliegenden Felder erschließt. Dies ist durch den plangegenständlichen Ausbau des südlichen und westlichen Feldwegs gegeben.</p> <p>Das Landratsamt Heilbronn würde die geplante Verlegung auch unter verkehrssicherheitsrelevanten Gesichtspunkten mittragen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>7. Die Ökobilanzierung à la Käser ist defizitär</p> <p>Das Ingenieurbüro Käser hat wie so oft auch in diesem Fall eine Ökobilanzierung vorgelegt, die voller Defizite ist. Leider gelingt es Büro Käser und seinen Auftraggebern mit dieser in Fachkreisen berühmterbüchigten Ökobilanzierung à la Käser immer wieder durchzukommen. Die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden haben sich auf Grund der Kritik in dieser Einwendung die Ökobilanzierung nochmal genauer anzuschauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es geht offene Kulturlandschaft verloren. Diese ist wichtig für Wildtiere wie Hasen, Greifvögel und Singvögel wie die Feldlerche. Bedeutung hat die offene Kulturlandschaft mit freien Bücken auch für die Erholung und Wohlbefinden des Menschen. Diese Zerstörung der offenen Landschaft wird nirgends mit einem Gewicht berücksichtigt. - Umlaufende Eingrünungen haben nur einen Placebo-Effekt für eine gesteigerte Akzeptanz bei Gemeinderäten und Naturschützer die derartige Maßnahmen als Ausgleich akzeptieren. Tatsächlich werden dicht an die Fabrikbebauung und Lagerflächen kleine Bäumchen gepflanzt, die niemals die ökologische Wirkung eines frei stehenden Feldbaumes oder Gehölzes in einer Feldhecke haben werden. Sie kaschieren allenfalls den Fremdkörper Werk 3. Zu Beginn haben die Jungbäume sowieso nur eine geringe ökologische Bedeutung. Wie mickrig derartige Bäume entlang 10 und 17 Meter hoher Gebäude aussehen zeigt die Eingrünung der Firma Schunk in Hausen. Die ökologische Wirkung am Westrand des Gebiets dürfte wieder gänzlich ausfallen, wenn die bereits beabsichtigte Erweiterung von Langwiesen IV kommt. - Wie kann im nördlichen Bereich an der Zaber eine Ausgleichsfläche gem. §9 (1) 20 BauGB als Maßnahme zur Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt genannt werden, wenn dort bereits schon die mögliche Trassenführung der Zabertalstraße gemäß FNP-Entwurf eingezeichnet ist? - Eine Dachbegrünung ist keine gültige Ausgleichsmaßnahme. Das Büro Käser beweist hier kein Verständnis für die komplexen Funktionen des Bodens. 	<p>Eine Bilanzierung der Eingriffe, sowie konkrete Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen, waren aufgrund des frühen Entwurfsstadiums bisher nicht Bestandteil der Unterlagen, insofern ist die Anregung nicht zielführend bzw. unpassend.</p> <p>Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde jedoch zwischenzeitlich angefertigt und ist Teil der Unterlagen. Zudem sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, beschrieben und bilanziert worden (vgl. Umweltbericht).</p> <p>Die Bilanzierung erfolgt für alle Schutzgüter, sodass auch die Beeinträchtigung von Arten und Biotopen umfasst ist.</p> <p>Die grünordnerischen Maßnahmen sind verpflichtend im Bebauungsplan festgelegt, sie leisten jede für sich einen Beitrag zur Minimierung der Vorhabenwirkung, dies gilt für die umlaufende Eingrünung, aber auch die Dach- und Fassadenbegrünung.</p> <p>Das Ausgleichskonzept sieht zusätzlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zaber und Fürtlesbach vor, die eine Einbindung in den Talraum gewährleisten.</p> <p>Die Darstellung der möglichen Trasse einer Zabertalstraße entfällt im Zuge der Entwurfsfortschreibung. Zu den Gründen wird auf die Ausführung in Kapitel 1.4.a) der Begründung verwiesen.</p> <p>Die Dachbegrünung stellt eine Minimierungsmaßnahme der Ökokonto-Verordnung dar und wird entsprechend in der E/A-Bilanz angerechnet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Wie bereits in Abschnitt 2 begründet, gilt der Umzug von Oberboden nicht als anrechenbarer Ausgleich. - Mit Büro Käser ist wieder das nicht minder berühmte Büro Umweltplanung Dr. Münzing im Boot, das stets bemüht ist, die Eingriffe runterzuspielen und unzureichende Maßnahmen zum Ausgleich vorschlägt. Die Untersuchung von Umweltplanung Dr. Münzing beschränkt sich auf die Tierklasse "Vögel", genauer Singvögel "Feldlerche" und "Wiesenschafstelze". Diese genießen bei Dr. Münzing Beachtung, weil sie dort brüten. Es wird verkannt, dass auch Greifvögel dort ihren Lebensraum haben. Auch sind die Felder Habitat von Feldhasen, welche die offene Landschaft bevorzugen. Es wird verkannt dass alle heimischen Säugetier- und Vogelarten mindestens geschützt sind. Bestimmte Mäusearten bilden die wenigen Ausnahmen. Ebenso beherbergt die Feldflur auch Käferarten, die mindestens geschützt sind. Unabhängig von den Listen geschützter Arten und Lebensräume ist es im Baugesetzbuch unerheblich, ob Lebensraum für wenige, sehr viele oder mehr oder weniger geschützte Arten zerstört wird. Es ist allgemein von "Tiere" die Rede. Und gerade die Feldhasen geraten mit zunehmender Zersiedlung der Landschaft unter Druck. - In der Umweltauswirkung muss auf jeden Fall die potentielle Lichtverschmutzung eines 24-Stunden Betriebs analysiert werden. Gegebenenfalls muss die Bewertung zum Schluss kommen, dass ein 24-Stunden-Betrieb in Langwiesen IV wegen der Nachbarschaft zur offenen Flur und der zentralen Lage in der Zaberaue unzulässig ist. - Ein Regenrückhaltebecken ersetzt keine Ackerfläche. <p data-bbox="573 1422 1330 1452">8. Nicht alle wichtigen Aspekte konnten gesammelt werden</p>	<p data-bbox="1330 245 2092 379">Das vorgeschlagene Oberbodenmanagement, also die Wiederverwendung von hochwertigen Böden, wird nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung durchgeführt. Diese Ausgleichsmaßnahme wird von den Fachverbänden bzw. Landwirten begrüßt.</p> <p data-bbox="1330 379 2092 443">Der Untersuchungsumfang beim Artenschutz ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p data-bbox="1330 954 2092 1088">Es ist beabsichtigt, die Beleuchtung im Plangebiet so zu betreiben, wie es im Werk II in Güglingen gehandhabt wird. Dies umfasst eine Beleuchtung durch LED-Leuchten, die entsprechend gedimmt werden können. Nachts sollen nur die unbedingt notwendigen Flächen im Freibereich beleuchtet werden (z.B. Fluchtwege).</p> <p data-bbox="1330 1136 2092 1184">Das Regenrückhaltebecken ist erforderlich um den wasserwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Die beteiligten Gemeinden und Bürgermeister sollten wissen, dass die Behörden im Verruf stehen, derartige Auslegungen gerne in der Ferienzeit oder Adventszeit zu machen, dann wenn möglichst wenig Beschäftigung mit der Sache zu erwarten ist. Dann ist es unverschämt und unfair tatsächlich zur Ferienzeit, zur allgemeinen Sommerruhe, erschwerten Arbeit an den Hitzetagen, sommerlichen Freizeitgestaltung am Abend und am Wochenende am 20. August mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zu starten. Und in den ersten beiden Wochen nach Ferienende ist die Bevölkerung / die Ämter mit Aufarbeitung von Arbeit / viel neuer Arbeit beschäftigt.</p> <p>Die frühzeitige öffentliche Beteiligung sollte nach eigenem Bekunden der Bürgermeister dem Sammeln aller wichtigen Aspekte dienen. Man kann davon ausgehen, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde. Die Fachleute der TÖBs, Dienststellen der Ämter und Bürgerinnen und Bürger konnte sich nicht im gebotenen gründlichen Maß mit dem Vorhaben beschäftigen.</p> <p>9. Vernachlässigte Gesetze</p> <p>In diesem Abschnitt folgt eine abschließende Zusammenstellung von die Nachhaltigkeit betreffenden Paragraphen die trotz der fortschrittlichen Entwicklung im Denken über Nachhaltigkeit und Grenzen des Wachstums nach 1969 im Bebauungsplan Langwiesen IV ignoriert und ungenügend beachtet werden. Wer diese Paragraphen ignoriert oder ungenügend beachtet, verrät die Vereinten Nationen und muss eingestehen, dass diese nur ein Etikettenschwindel für den Schein eines verantwortungsbewussten Landes vor der internationalen Gemeinschaft sind und Deutschland für den Vorrang der Wirtschaft Rio 1992 und folgende Konferenzen ausblenden kann.</p> <p>Grundgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - §20a (betrifft u.a. Abschnitt 1) Staat schützt auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen... durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. <p>Baugesetzbuch</p> <ul style="list-style-type: none"> - §1 Absatz 5 (betrifft u.a. Abschnitte 1 und 3) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gewährleisten. Bauleitpläne sollen menschenwürdige Umwelt sichern, Lebensgrundlagen schützen, Klimaschutz fördern 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstreckte sich über einen Zeitraum von einem Monat, die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hatten ca. 6 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Dem Umfang der eingegangenen Stellungnahmen nach zu urteilen bestand bei den Behörden und der Öffentlichkeit ausreichend Zeit, um sich mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans zu beschäftigen.</p> <p>Im Rahmen der förmlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB besteht weitere Gelegenheit zur Äußerung. Grundlage ist dann der fortgeschriebene Entwurf des Bebauungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorliegende Planung bewegt sich innerhalb der angeführten Gesetze und damit auf Grundlage der geltenden Rechtslage.</p> <p>Der Einwender verkennt, dass durch den Träger der Bauleitplanung (hier der ZWZ) auch andere als die in der Anregung aufgeführten Belange in die Abwägung einbezogen werden können und müssen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> - §1 Absatz 6 (betrifft Abschnitt 7) Besonders bei Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: u.a. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft... (die Umweltberichte zielen dagegen in einer zur Unart ausgewachsenen Praxis auf "streng geschützte Arten". Das BauGB schützt unbestimmt alle Tiere und Pflanzen unabhängig von ihrer Masse.) - §1a Absatz 2 (betrifft Abschnitt 2) Mit Grund und Boden sparsam umgehen. Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen nur im notwendigen Umfang. Notwendigkeit muss begründet sein (Nicht billig ich will mehr) - §35 Absatz 3 (betrifft u. a. Abschnitte 6 und 7) Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere, wenn das Landschaftsbild verunstaltet wird und der Erholungswert beeinträchtigt wird. <p>Raumordnungsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 Absatz 2 (betrifft Abschnitte 2 und 3) Leitvorstellung in eine nachhaltige Raumentwicklung <p>Sowie:</p> <p>UN-Konferenz von Rio 1992 (Erdgipfel)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf nachhaltiges Leben <p>UN-Jahr des Bodens 2015</p> <p>Ministerpräsident B-W Günther Oettinger (CDU) Regierungserklärung 21.6.2006</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung Netto Null beim Flächenverbrauch <p>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (Fortschreibung 2016)</p> <p>Deutschland hatte sich bei Rio 1992 verpflichtet, nationale Nachhaltigkeitsstrategien zu schreiben, sich aber anscheinend nicht verpflichtet, diese umzusetzen. Alles nur für den Schein eines verantwortungsbewussten Landes vor der internationalen Gemeinschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme max. 30 Hektar / Tag in 2030 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>10. Fazit</p> <p>Aus den genannten Punkten folgt, dass ich das geplante Vorhaben ablehne und der letzte noch nicht bebaute Abschnitt des Verbandsgebiets Langwiesen "Langwiesen IV" generell aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>08. Privatpersonen vom 18.09.2018</p>	<p>Sachverhalt, eingerichtete und ausgeübte landwirtschaftliche Erwerbsbetriebe</p> <p>Meine Familie ist seit nahezu 200 Jahren in Frauenzimmern ansässig und hatte sich zunächst der Müllerei, später der Landbewirtschaftung verschrieben.</p> <p>Heute betreiben wir gemeinsam, meine Frau und ich einen Grünlandbetrieb, bewirtschaftet nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus. Darüber hinaus führe ich auf eigene Rechnung einen konventionellen Ackerbaubetrieb mit Schaf- und Rinderhaltung sowie angeschlossenen Betriebszweig Weinbau; beide vorgenannten Betriebe dienen meiner Familie als Existenzgrundlage. Derzeit läuft der Ausbau des Betriebszweigs „Ferien auf dem Bauernhof“.</p> <p>Eigentümer sind wir u.a. der Grundstücke 157 bis 165, 176/1, 194/2, 195, 196, 209, 210, 212, 212/1, 213, 217, 218, 219, 220 (allesamt Gemarkung Frauenzimmern), die vorwiegend im Auebereich der Zaber liegen und deshalb zum überwiegenden Teil als Grünland geführt werden. - Aber auch ein Teil der Ackerflächen liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem geplanten neuen Standort der Fa. Layher, so beispielsweise die Flurstücke 661, 6986, 1899/1, 1903, 1904, 2027 und 2028 auf Gemarkung Cleebronn.</p> <p>Für unsere beiden Landwirtschaftsbetriebe rechnen wir für den Fall der Umsetzung der Planung mit einer starken Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen.</p>	<p>Von einer Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen durch die vorliegende Planung ist nicht auszugehen, die vorliegenden Gutachten untermauern diese Einschätzung.</p> <p>Eine detaillierte Überprüfung des Bauvorhabens erfolgt in einem umfangreichen BlmSch-Genehmigungsverfahren durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Zudem wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Bebauungsplanvorhaben</p> <p>Gegenstand des Bebauungsplanvorhaben ist eine großflächige Gewerbeansiedlung zur Schaffung der „planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Werkstandort eines Gewerbebetriebs der Gerüstbaubranche [...], der Gebäude und Anlagen für eine Verzinkerei und die Produktion sowie Lagerflächen für Rohmaterial. Endprodukte und [...] Versand. Notwendig sind zudem Mitarbeiterstellplätze und innerbetriebliche Erschließungsstraßen. Auch die notwendige Rückhaltung von Regenwasser und Ausgleichsflächen sollen planungsrechtlich abgesichert werden"</p> <p>Rechtswidrigkeit des Planentwurfs, Verletzung unserer Rechte, Abwägungsfehlerhaftigkeit</p> <p>Die Planungen des Zweckverbandes zu Langwiesen IV stellen eine massive Beeinträchtigung unserer beiden eingerichteten Landwirtschaftsbetriebe dar. Sie können auch aus anderen Gründen nicht rechtmäßig in Kraft gesetzt werden. Maßgeblich dafür sind aus heutiger Sicht folgende Gesichtspunkte:</p> <p>1. Ausreichender Flächennutzungsplan als erforderliche Planungsgrundlage fehlt</p> <p>Der Planentwurf verletzt bereits das Entwicklungsgebot: ein Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der dem Gebiet Langwiesen IV zugrunde liegende Flächennutzungsplan ist nahezu 50 Jahre alt und ist hinsichtlich seiner fachtechnischen Abgrenzung nach heutigen Gesichtspunkten grob fehlerhaft; so schließt er beispielsweise Überschwemmungsgebiete mit ein, aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigende Belange werden außer Acht gelassen, etc.</p> <p>Ziel dieses Flächennutzungsplanes war es, ein für das Zabergäu zentral gelegenes Gewerbegebiet zu entwickeln und die gewerbliche / industrielle Entwicklung zu bündeln. In Wahrheit wurde aber in nahezu jeder der am Zweckverband beteiligten Gemeinden großzünftig Gewerbegebiete ausgewiesen. Einzelinteressen wurden der erklärten Bündelungsfunktion hinten angestellt. Auch dies ein weiterer Grund, weshalb der FNP aus den 70-iger Jahren zu beanstanden ist.</p>	<p>Es trifft zu, dass die Darstellung des geltenden Flächennutzungsplans auch Flächen innerhalb der Überflutungsflächen entlang der Zaber umfasst. Die Verordnung des Überschwemmungsgebiets bzw. die Festlegung der HQ100-Linie erfolgten jedoch erst nach der Darstellung im Flächennutzungsplan.</p> <p>Die vorliegende Bebauungsplanung nimmt die HQ100-Linie auf und beschränkt den Eingriff in die Überflutungsflächen auf Ausgleichsmaßnahmen, welche im Überschwemmungsgebiet zulässig sind.</p> <p>Die Gewerbeflächen im gemeinsamen Industriegebiet Langwiesen sind sehr groß geschnitten und sollen daher vorrangig großflächige Ansiedlungen ermöglichen, während die Gewerbeflächen in den Gemeinden den örtlichen, kleinflächigeren Bedarf decken sollen. Dies gilt auch für den zulässigen Emissionsgrad, der bei einem Industriegebiet generell höher ist als in einem Gewerbegebiet.</p> <p>Die nahezu vollständige Aufsiedlung der Bauflächen im Industriegebiet zeigt, dass die Zielsetzung des Zweckverbandes richtig war und ist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Unabhängige, gutachterliche Empfehlungen sowie Feststellungen wurden und werden ignoriert. Die Flächennutzungsplangrundlage für den Bebauungsplan fehlt deswegen. Das Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist verletzt. Bereits dies wird zur Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens, zu Abwägungsfehlern und zur Verletzung unserer Rechte führen.</p> <p>2. STEG-Gutachten Februar 1992</p> <p>In den 90iger Jahren wurden vom Zweckverband selbst zahlreiche Gutachten in Auftrag gegeben, u.a. bei der Stadtentwicklung Südwest (STEG), vgl. hierzu "Erweiterung des Industrie- und Gewerbestandes "Langwiesen" im Zabergäu, Februar 1992. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch kein Langwiesen II, noch kein Langwiesen III geschweige denn, es hätte jemand von Langwiesen IV gesprochen. Auch Steinäcker, Lüssen und Burgweg in Güglingen sowie die Erweiterung Kappelrain in Frauenzimmern waren noch nicht einmal angedacht. Deshalb soll an dieser Stelle zur Erinnerung nochmals aus dem Gutachten zitiert werden:</p> <p>"Im Entwurf des Landschaftsplans (1991) zum FNP Brackenheim wird dem Gebiet "Langwiesen III" eine geringe ökologische und gestalterische Verträglichkeit bescheinigt und ein "Verzicht auf die Planung" empfohlen" (Seite 6).</p> <p>„Die vielfältigen Erholungsfunktionen des Raumes sind mit lärm- und schadstoffintensiven Nutzungen sehr unverträglich. Die regionalplanerische Entscheidung für einen "Industrie- und Gewerbestandort Langwiesen mit Ansiedlungs- und Entfaltungsbedingungen" von 1980 steht dazu in deutlichem Gegensatz" (Seite 15).</p> <p>"Infolge der linksseitigen Bebauung durch "Langwiesen I" sind dem gesamten Naturhaushaltsgefüge bereits erhebliche Wunden zugefügt worden, die bei der Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes durch die o.g. Planungsempfehlungen nicht weiter verstärkt werden sollten. Vielmehr soll dadurch ein gewisser ökologischer Ausgleich sichergestellt werden" (Seite 25).</p> <p>Die in vorgenanntem Gutachten ausgewiesenen Freiräume zum Kaltluftabfluss werden in die jetzige Bebauung mit einbezogen, eine nachhaltige Störung des Kleinklimas, wie im Gutachten bei Nichtbeachten dieser Empfehlungen ausgeführt, steht zu erwarten.</p> <p>Zitate STEG-Gutachten:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die im Bebauungsplan „Langwiesen III“ beinhaltete Konzeption zur Freihaltung der Zaberäue und der Bereiche entlang des Fürtlesbachs wird durch die vorliegende Planung „Langwiesen IV“ aufgenommen, da auch sie räumlich von diesen beiden Strukturen abrückt. Zudem</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>"Die stabilen Ostwind-Wetterlagen sind dabei die kritischen Wetterlagen, weil sie aus dem stark mit Emissionen belasteten Heilbronner Raum schadstoffangereicherte Luft im Zabertal heranführen und zugleich kaum eine Durchmischung der Luftschichten zulassen. Die Inversionshäufigkeit im Zabertal ist mittel bis hoch.</p> <p>An lufthygienischen Belastungssituationen sind v.a. Stick- und Schwefeloxide als Schadstoffe beteiligt. Für die Be- und Entlüftung des Gäus übernehmen die Flächen der Frischluftproduktion und des Frischluftabflusses eine wichtige Funktion. Im Untersuchungsgebiet sind dies der gesamte zur Zaberaue gerichtete Nordhang des Strombergs, darin verlaufende Tälchen und Gräben wie der Fürtlesbach und eine Geländesenke im Osten des Planungsgebietes und der Zaberaue selbst. Die gesamte vorgesehene Erweiterungsfläche ist also als klimawirksam einzustufen. Die kleinklimatischen Verhältnisse sind gegenüber einer weiteren Verschlechterung der lufthygienischen Situation als sehr empfindlich zu bewerten, zumal der Luftabfluss in der Zaberaue aufgrund vorhandener Bebauung stellenweise bereits erheblich behindert wird. Dies führt zu einer Einschränkung der Durchlüftung und zur Anreicherung von Schadstoffen bei der Ansammlung von Kaltluft in sogenannten Kaltluftseen" (Seite 13).</p> <p>"Der Eingriff in die klimatischen Funktionen wird als sehr hoch eingestuft. Eine Bebauung des Zabertals an dieser Stelle verringert die Wirksamkeit der Luftleitbahn, die dann beidseitig von Industrieflächen eingeschnürt wird. Anstelle von Be- und Entlüftungsvorgängen erhöht sich die Tendenz zum Stau von Luftmassen mit höheren Schadstoffgehalten. Die zur Ableitung von Kaltluft wichtigen Geländestrukturen des Fürtlesbachs und der Geländesenke innerhalb des Planungsgebiets werden durch eine flächenhafte Bebauung in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt" (Seite 21).</p> <p>Die von STEG gegebenen Empfehlungen werden mit der jetzigen Planung konterkariert!</p>	<p>sind beide Strukturen zentraler Bestandteil des Ausgleichskonzepts, das zu einer erheblichen Aufwertung dieser Bereiche führt.</p> <p>Zur Ermittlung der vorhabenbedingten Wirkungen auf die lokalen klimatischen Verhältnisse wurde eine Untersuchung durch das Ingenieurbüro Lohmeyer durchgeführt.</p> <p>Diese kommt zum Ergebnis, dass die baulichen Anlagen zwar zu gewissen Einschränkungen des Kaltluftstroms führen, die nächtliche Belüftung des benachbarten Gewerbegebiets und weiterer Siedlungsgebiete entlang der Zaber mittels Kaltluftströmung jedoch erhalten bleibt. Die vorgesehene Begrünung ausgedehnter Dachflächen mildert das Aufzehren von Kaltluft und trägt dazu bei, dass bei ausgeprägten Kaltluftbedingungen die Belüftungsverhältnisse im Tal der Zaber auch mit der umgesetzten Planung erhalten bleiben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Am 14.03.2018 wurde im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Frauenzimmern eine erste Planung für das Gebiet Langwiesen IV vorgestellt. Die aktuelle Planung entspricht der an diesem Abend vorgeschlagenen Variante von Herrn Dr. Festl, die damals von Ihnen, Herrn Kieser, abgelehnt wurde, da dieser Vorschlag zu nahe am Dorf Frauenzimmern läge und wegen Emissionsproblemen (Lärm, Luftbelastung etc.) nicht realisiert werden könne. - Genau diese Lösung wird jetzt zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>3. Grober städtebaulicher Missgriff</p> <p>Es besteht unter Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB und die Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwägung in § 1 Abs. 6, Abs. 7 BauGB ein grobes Missverhältnis zwischen Wohn- und Gewerbefläche in dem kleinen Dorf Frauenzimmern. Die Siedlungsfläche beträgt ca. 25 ha, am westlichen Ortseingang befindet sich eine Schreinerei, am nördlichen Ortseingang ebenfalls Gewerbe (Lägler Maschinenbau, Hammerschmiede Baumann, Hartchrom Beck sowie Anlagenbau Kübler). Am östlichen Ortsausgang ein Betonwerk mit anschließendem Gebiet Langwiesen I (16 ha), Langwiesen II (5 ha) südlich der Zaber Langwiesen III mit 23 ha und jetzt neu Langwiesen IV mit bislang 14 ha.</p> <p>Die Belastung des Dorfes Frauenzimmern ist enorm und wir Frauenzimmerer Bürger sagen schlichtweg, "es reicht"! Die Planungen des Zweckverbands zwingen die Bürger, die im Gutachten beschriebenen lufthygienischen Auswirkungen zu erdulden. – Diese Bürde wird abgelehnt!</p> <p>In Frauenzimmern gibt es mittlerweile 5 bzw. 6 Lackier- bzw. lackverarbeitenden Betriebe, die Vorbelastung mit erheblich belästigenden und möglicherweise sogar gesundheitsgefährdenden Stoffen ist exorbitant hoch. Durch die zusätzliche Ansiedelung einer Verzinkerei potenziert sich diese Gefährdung nochmal um ein Vielfaches!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist richtig, dass sich der zunächst favorisierte Standort aus Sicht des Zweckverbands vorteilhafter im Hinblick auf die Immissionsproblematik dargestellt hat, sowohl zur Ortslage Frauenzimmern, als auch zu den benachbarten Hofstellen. Zudem war bei diesem Standort der Eingriff in das Grundeigentum, bis hin zu einer möglichen Existenzgefährdung, als geringer einzustufen.</p> <p>Die jetzt vorgelegte Variante konnte nur weiterverfolgt werden, da die Verträglichkeit der Planung mit der Umgebung nachgewiesen und mit den betroffenen Eigentümern eine einvernehmliche Einigung zum Grunderwerb erzielt werden konnte.</p> <p>Von einer Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen durch die vorliegende Planung ist nicht auszugehen, die vorliegenden Gutachten untermauern diese Einschätzung.</p> <p>Eine detaillierte Überprüfung des Bauvorhabens erfolgt in einem umfangreichen BlmSch-Genehmigungsverfahren durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Zudem wird im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p> <p>Das Vorhaben durchläuft ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren und eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die Einhaltung der zulässigen Werte der Abluft ist somit behördlich abgesichert. Dies gilt auch für den laufenden Betrieb, der einer regelmäßigen Überwachung unterliegt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>4. Fehlende Bestimmtheit der Festsetzungen, unklare Auswirkungen Die planungsrechtlichen Festsetzungen in den Ziffn. 1.1 zur Art der baulichen Nutzung sind inhaltlich unbestimmt. Der größte Teil des Bebauungsplans sieht ein riesiges Baufenster vor, was zur extremen Überbauung des gesamten Plangebiets führen wird. Mit teilweise bis zu 17 m hohen Industrieanlagen (südliche Hälfte, Westen) und einer GRZ von 0,8 entsteht hier ein Industriekomplex, der einen extremen Fremdkörper in der Landschaft und einen groben städtebaulichen Missgriff sowie Abwägungsfehler darstellt. Die Auswirkungen des Bebauungsplans, insbesondere die vorhabenbedingten Immissionen für die Umgebung, lassen sich so nicht abschätzen.</p> <p>5. Fehlende Untersuchungen zu Achtungsabständen nach der Störfallverordnung Es fehlt in den Planunterlagen bisher ein Gutachten zum Nachweis der Einhaltung von angemessenen Sicherheitsabständen, früher "Achtungsabstände" nach der "Seveso-III-Richtlinie" 2012/18-EU vom 04.07.2012 zur Beherrschung der gefährlichen Stoffe mit gefährlichen Stoffen. Die Richtlinie enthält Pflichten zur Verhütung schwerer Unfälle insbesondere durch Einhaltung von angemessenen Sicherheitsabständen, die gerade bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall wird eine Summationsbetrachtung mit Blick auf die bereits ansässigen Anlagen erforderlich.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass von den Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 1 Nr. 23c BauGB Gebrauch gemacht werden muss, wonach bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen getroffen werden müssen.</p> <p>Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung von Frauenzimmern werden die Folge sein. Ob unsere beiden landwirtschaftlicher Betriebe bzw. unser Weinbaubetrieb in Zukunft, nach Realisierung der vorgelegten Planung, überhaupt noch weitergeführt werden können, ist äußerst fraglich.</p> <p>Wir verweisen auf die Vorschriften zu Anlage 1 Nr. 2e zum BauGB, wonach erhebliche nachteilige Auswirkungen von Störfallbetrieben nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j zu beschreiben und zu bewältigen sind.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird als sog. „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ nach § 12 BauGB aufgestellt.</p> <p>In diesem Verfahren ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger vertraglich verpflichtet, maßgeblich für die zulässige Nutzung und gem. § 12 (3) Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt somit lediglich einen Rahmen, innerhalb dessen das Vorhaben auf der Grundlage des VEP umgesetzt wird.</p> <p>Nach vorheriger Klärung mit dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart handelt es sich beim Vorhaben nicht um einen Betrieb, der unter die Störfallverordnung fällt.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung durch Wohnbauflächen ist in die Richtung des interkommunalen Industriegebiets nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme, ein Störfallbetrieb liegt nicht vor.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>6. Wasserhaushalt</p> <p>Weiter ist mit einer erheblichen Störung und Beeinträchtigung des Wasserabflusses der Zaber bei Hochwasserereignissen zu rechnen, durch den zu erwartenden Rückstau wird es zu massiven Problemen kommen. Bei einem Niederschlagsereignis von 50 mm Niederschlag werden bei 14 ha versiegelter Fläche mit einem zusätzlichen Abfluss von 7.000 cbm Niederschlagswasser zu rechnen. Wird ein Rückhaltebecken mit der Dimensionierung 100 x 100 Meter angelegt werde, müsste das Bassin eine Tiefe von 7 m aufweisen. - Und wir haben vereinzelt Niederschlagsereignisse größer 50 mm Regen im mittleren Zabergäu!</p> <p>Zitat STEG-Gutachten:</p> <p>"Es ist davon auszugeben, dass heute bei einem Hochwasserereignis weit mehr Flächen im Planungsgebiet rechts der Zaber überflutet werden, als bei der Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets vorgesehene wurde, weil das ansammelnde Wasser nur noch auf die rechte Uferseite ausweichen kann. Aus landschafts- und regionalplanerischer Sicht ist grundsätzlich dem Erhalt natürlicher Retentionsflächen zum Hochwasserschutz Vorrang vor dem Bau teurer, künstlicher Regenrückhaltebecken einzuräumen. In der Zaberbaue sind jedoch für die Zukunft weitere künstliche Einbauten geplant" (Seite 12).</p> <p>7. Zusätzliche Immissionsbelastung</p> <p>Im geplanten neuen Werk von Layher soll gemäß Plan neben der Verzinkung von Metallteilen auch die Produktion von Gerüstteilen stattfinden. Durch den 3-Schicht-Betrieb ist mit einer erheblichen Lärmbelastung zu rechnen, nicht zuletzt deshalb das Angebot von Ihnen, Herrn Kieser, an die benachbarten Aussiedlerhöfe, beim Verkauf ihres Landes als Entgegenkommen Lärmschutzfenster zu finanzieren!!!</p> <p>Auch für unseren eigenen Betrieb mit bestehender Direktvermarktung von Rind- und Schaffleisch, welches wir bislang mit Herkunft aus dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg bewerben, können wir künftig nur noch mit dem Label Herkunft aus dem Industriepark Zabergäu vermarkten! Wir rechnen diesbezüglich mit dramatischen Absatzeinbußen. An den Ausbau des Betriebszweiges Ferien auf dem Bauernhof ist nicht mehr zu denken.</p>	<p>Im Bereich der Überflutungsflächen der Zaber sind lediglich Ausgleichsmaßnahmen geplant. Daran schließt sich auf Höhe der HQ100-Linie zunächst ein Feld und dann das Regenrückhaltebecken an. Dieses wird landschaftsgerecht in die Talau eingebunden. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses ist nicht gegeben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in den aufgeführten 14 ha (Stand Vorentwurf) auch die Ausgleichsflächen mit einbezogen sind, weshalb die versiegelten Flächen weit geringer sind. Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird so gedrosselt an den Vorfluter abgegeben, dass keine hydraulische Überlastung entsteht. Die gedrosselte Abgabe von Regenwasser wird z.B. durch die vorgesehene Dachbegrünung begünstigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses ist nicht gegeben.</p> <p>Von einer Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen durch die vorliegende Planung ist nicht auszugehen, die vorliegenden Gutachten untermauern diese Einschätzung.</p> <p>Eine detaillierte Überprüfung des Bauvorhabens erfolgt in einem umfangreichen BlmSch-Genehmigungsverfahren durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Zudem wird im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>8. Verkehrssituation</p> <p>Ein weiteres Problem stellt auch der zusätzlich zu erwartende Verkehr dar: es ist mit verstopften Straßen .und Kreuzungen zu rechnen. Die Belastung wird in der schalltechnischen Untersuchung des Büros Heine + Jud vom 29. 08.2018 auf S. 2 mit 60 Fahrzeugen tagsüber sowie einem LKW pro Stunde in der Nacht angegeben. Geht man von einer Kapazität des Werkes von 120.000 bis 150.000 to Stahl p.a. aus, reichen diese Zahlen bei weitem nicht aus. Nicht jeder LW ist ein 40-Tonner und nicht jeder LKW ist voll beladen. Diese Zahlen dürfen getrost verdoppelt werden. Es ist mit 130 bis 150 zusätzlichen LKW-Fahrten pro Tag zu rechnen. Die 250 Ein- bzw. Auspendler zum Werk noch nicht berücksichtigt. Unsere Betriebsabläufe werden durch diese Einflüsse nachhaltig gestört, der Standort Frauenzimmern verliert durch zusätzliche Belastung mit Lärm und Gestank deutlich an Lebensqualität.</p> <p>Herr Heckmann, Bürgermeister der Stadt Güglingen, schreibt sinngemäß, ich bin nicht so blauäugig, als dass ich glauben würde, die Causa Layher wäre ohne zusätzliche Belastung der Einwohner von Frauenzimmern realisierbar.</p> <p>Auch der Bau zusätzlicher Verkehrswege wird diesbezüglich keine Erleichterung bringen, da der Weg nach Sinsheim zur A6 durch Güglingen und der Weg zur A81 durch Cleebornn bzw. über die Stromberggemeinden führt. - In diesen Ortschaften haben sich (so Z.B. in Ochsenbach) zwischenzeitlich Bürgerinitiativen gegen den LKW-Schwerverkehr, vorwiegend mit der Destination Fa. Layher, Güglingen bzw. Eibensbach, formiert. In Ochsenbach sind die Gehwege neuerdings von Hundertschaften orangeweißer Pylone zum Schutz der Fußgänger gesäumt, ein furchtbarer Anblick in dem ansonsten so beschaulichen Fachwerkdorf.</p>	<p>Um die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Nutzung zu überprüfen wurde eine entsprechende Verkehrsuntersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 6 der Begründung). Hierfür wurden die Verkehrsmengen im relevanten Untersuchungsgebiet erhoben und die Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrssystems überprüft. Anhand unterschiedlicher Planfallszenarien wurde das künftige Verkehrsaufkommen prognostiziert und die verkehrlichen Auswirkungen auf die relevanten Knotenpunkte überprüft.</p> <p>Dabei hat sich gezeigt, dass die Verkehrszunahme durch das geplante Werk im Rahmen der Gesamtprognose eher von untergeordneter Bedeutung ist. Da bereits unter Analysebedingungen und mit Eintreten einer weiteren allgemeinen Verkehrsentwicklung (Motorisierung - Mobilität / Einwohnerentwicklung / etc.) Handlungsbedarf besteht, sind die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbeentwicklung zu relativieren.</p> <p>Bei der ermittelten Verkehrszunahme ist auch zu berücksichtigen, dass durch den Neubau der Verzinkerei im Werk III die LKW-Verkehre zu den auswärtigen Verzinkereien entfallen können.</p> <p>Die durch die Verkehrszunahme betroffenen Belange, wie z.B. vermehrter Straßenverkehrslärm in den Ortsdurchfahrten, sind in eine Abwägung mit den Belangen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen im Gebiet des Zweckverbands, aber auch darüber hinaus, zu stellen. Mit der geplanten Investition und einer Mitarbeiterzahl von ca. 380 ist von einer erheblichen Wertschöpfung in der Region auszugehen, die sich über die Grund- und Gewerbesteuer-Einnahmen bis in die kommunalen Haushalte auswirkt. Diese Mittel können u.a. zur Sicherung der öffentlichen Infrastruktur eingesetzt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Nicht unerwähnt bleiben soll, dass sich die Straßen nach Norden und Süden aufgrund der starken Frequentierung mit schweren Fahrzeugen mittlerweile -in einem desolaten Zustand befinden.</p> <p>9. Auswirkungen auf die Weingärtnergenossenschaft (WG) Cleebronn - Güglingen</p> <p>Betroffen sind wir - neben 500 (!) weiteren Erzeugern - als Mitglied in der benachbarten Weingärtnergenossenschaft Cleebronn-Güglingen.</p> <p>Unsere Eltern und Großeltern waren in der Vergangenheit am Aufbau dieses Betriebes durch entsprechende Einlagen maßgeblich beteiligt. Durch Ansiedlung des Layher-Werkes in unmittelbarer Nachbarschaft zur WG wird sich das Kaufverhalten der Kunden stark verändern, die Umsätze werden rückläufig sein, die Buchung der Räumlichkeiten für Events wird an Bedeutung verlieren. Das bisherige Qualitäts- und Alleinstellungsmerkmal "beste Genossenschaft Deutschlands" scheint den Plangeber nicht weiter zu interessieren.</p>	<p>Die optische Beeinträchtigung der Betriebsanlagen der Weingärtnergenossenschaft (WG) durch die vorliegende Planung wird nicht als erheblich eingeschätzt, zumal sich das Gebäude der WG selbst als Industriebau darstellt.</p> <p>Der Abstand zwischen den Gebäuden beträgt ca. 140m, zudem wird das Betriebsgelände bzw. das geplante Gebäude in diese Richtung durch eine Rand- und Fassadenbegrünung in das Landschaftsbild eingebunden.</p>
	<p>Selbst wenn das geplante Werk den Vorgaben der Bundesimmissionsschutzverordnung entspricht, welcher Kunde will einen Wein erwerben, welcher in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Verzinkerei ausgebaut wurde?</p> <p>Seitens der Genossenschaft wurde es versäumt, eine basisdemokratische Meinungsbildung innerhalb der Genossenschaft herbeizuführen; ob dies an der persönlichen Betroffenheit von der geplanten Maßnahme einzelner Personen abhängt, darüber könnte allenfalls spekuliert werden.</p> <p>Fakt ist, dass die Genossenschaft ca. 25 bis 30 feste Arbeitsplätze bietet, ca. 50 Betriebe im Vollerwerb vom Weinbau leben sowie die restlichen 450 Mitglieder ebenfalls auf Einnahmen aus dem Weinverkauf angewiesen sind.</p> <p>In Gesprächen mit den Bürgern wird oftmals ohnmächtig von der übermächtig erscheinenden Firma Layher gesprochen. Diese Firma wird von natürlichen Personen geführt, mit denen man sehr gut und verständnisvoll reden kann.</p> <p>Deshalb die eindringliche Forderung, entsprechend rechtzeitig auf Alternativen zu dem geplanten Standort in Frauenzimmern einzuwirken, um unnötige Planungskosten zu vermeiden.</p>	<p>Auch eine Beeinträchtigung des Kellerei-Betriebs wird nicht erwartet. Zum einen ist die Umgebung der Kellerei bereits heute durch Industriebetriebe geprägt, die in den Gebieten Langwiesen I – III ansässig sind. Die Beeinträchtigung durch Immissionen ist gemäß der vorliegenden Gutachten nicht zu erwarten, ein weiterer Nachweis erfolgt im BImSch-Genehmigungsverfahren.</p> <p>Alternative und gleich geeignete gewerbliche Bauflächen sind im Zabergäu nicht vorhanden. Dies hat eine regionalplanerische Prüfung von Standortalternativen ergeben (vgl. Kapitel 1.3 der Begründung).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Zusammenfassung</p> <p>In der derzeit vorgesehenen Entwurfsform kann der Bebauungsplan nicht in Kraft treten. Von der Ausweisung ist an dieser Stelle Abstand zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>09. Privatperson vom 19.09.2018</p>	<p>Zum Bebauungsplan Langwiesen IV erhebe ich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB § 3 folgende Einwendung.</p> <p>1.</p> <p>Der Landverbrauch stieg in der Planung binnen eines halben Jahres um 40% auf jetzt 14 ha. Eine solche Steigerungsrate gegenüber der Infoveranstaltung in Frauenzimmern spricht für ein wohl geringes Verantwortungsbewusstsein bezüglich der hierbei zerstörten landwirtschaftlichen Ackerflächen und eine mangelnde Würdigung des Gebots zum sparsamen (Umgang mit Grund und Boden entsprechend BauGB § 1a.</p> <p>2.</p> <p>Das Zabergäu hat in der Summe verhältnismäßig viele Metall be- und verarbeitende Betriebe. Die Kläranlage Frauenzimmern-Güglingen lag vor 10 Jahren bei der Konzentration halogenierter Lösungsmittel im Auslauf der Kläranlage absolut in der Spitzengruppe aller in Baden-Württemberg untersuchten Anlagen. Aufgrund von Datenschutzargumenten wurden Verursacher nicht benannt.</p> <p>Meine Bemühungen die momentane Belastung der Zaber mit perhalogenierten Kohlenwasserstoffen – sowohl Chlor wie auch Fluor – zu erfassen endeten kläglich. Die Belastung des Klärschlammes bezüglich der PFT Stoffe sei zwar in 10 Jahren auf 25% zurückgegangen. Daten über Konzentrationen der perfluorierten und chlorierten Kohlenwasserstoffe im Auslauf der Kläranlage stünden für die letzten Jahre nicht zur Verfügung, da diesbezüglich keine routinemäßigen Messungen durchgeführt würden. (Auskunft Rathaus Güglingen im April 2013)</p> <p>Mir ist selbstverständlich bekannt, dass perhalogenierte Kohlenwasserstoffe und deren Abbaustufen sehr unterschiedliche biologische Wirkung haben. Ein Nichtbekanntsein des Belastungsgrades der Zaber gemessen am Auslauf der Kläranlage Güglingen-Frauenzimmern bringt mich vorerst zu einer Ablehnung einer weiteren Ansiedlung größerer Metallverarbeitungsbetriebe.</p>	<p>Der bei der öffentlichen Vorstellung des Projekts in der Gemeindehalle Frauenzimmern vorgestellte Planungsstand entsprach einer ersten Konzeption für das Bauvorhaben, das zudem noch am Standort südlich der WG Clebronn-Güglingen angeordnet war.</p> <p>Die Projektplanung wurde zwischenzeitlich am neuen Standort östlich der WG konkretisiert und fortgeschrieben. Es ergibt sich aktuell ein Bauflächenbedarf von ca. 11 ha.</p> <p>Eine detaillierte Überprüfung des Bauvorhabens erfolgt in einem umfangreichen BImSch-Genehmigungsverfahren durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Zudem wird im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	Vielleicht ist es dem Zweckverband möglich die Kontrollmessungen auf die industriespezifischen Mehrbelastungen der Kläranlage zum Schutze der Gewässer zu erweitern.	
10. Privatperson vom 20.09.2018	<p>Der o.g. Bebauungsplan »Langwiesen IV" betrifft meinen Betriebsstandort in der Gemeinde Cleeborn auf den Flurstücken Nr. 1499, 1500 und den angrenzenden Flurstücken.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Haupterwerb seit der Hofübergabe im Jahr 2012 bewirtschaftet. Ich als Betriebsleiter (Jahrgang 1975} habe drei potenzielle Hofnachfolger von 17. 16 und 15 Jahren. Ich bewirtschafte einen Betrieb mit 8 ha Weinbau und 40 ha Ackerbau. Der Betrieb ist derzeit auf Weinbau spezialisiert.</p> <p>Ein ausreichender Abstand zum Siedlungskörper des zukünftig angrenzenden Gewerbegebiets muss durch die Planung gewährleistet werden, ohne dass der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Bewirtschaftung eingeschränkt wird.</p> <p>Die Planung sollte auch unsere zukünftige Entwicklung des Betriebs im Blick haben und nicht verhindern.</p> <p>Aufgrund der Eigentumsbeeinträchtigung ist ein genaues Immissionsgutachten unumgänglich, um die Abstände gegenüber der Wohnbebauung zu bestimmen.</p> <p>Wir bitten um weitere Prüfung des Eingriffs in mein Eigentum durch die herannahende Bebauung und um ein konstruktives Gespräch hinsichtlich der weiteren Planung und dem Bestand unseres landwirtschaftlichen Betriebs zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Zweckverband und der Vorhabenträger sind auch mit den Eigentümern der angrenzenden Betriebe in laufendem Kontakt, um einvernehmliche Lösungen zu erreichen.</p> <p>Dies ist gegeben. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ist nicht eingeschränkt.</p> <p>Kenntnisnahme. Zwischenzeitlich wurde auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung erzielt.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung wurde zwischenzeitlich konkretisiert und auf den aktuellen Planungsstand des Bauvorhabens abgestimmt (vgl. Anlage 4 der Begründung).</p> <p>Die Verträglichkeit der Nutzungen ist gutachterlich nachgewiesen, es wird sogar das sog. Irrelevanzkriterium erfüllt, d.h. die zulässigen Immissionsrichtwerte werden um mind. 6 db(A) unterschritten.</p> <p>Dies ist erfolgt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung erzielt.</p>
C. Anregungen aus den Vorberatungen in den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden		
Gemeinderat Güglingen am 17.07.2018, Gemeinderat Brackenheim	Fassadenbegrünung soll umgesetzt werden	Eine Begrünung von geeigneten Fassaden, z.B. an Produktionsgebäuden oder Lagerhallen, ist Teil der Vorhabenplanung. Sie ist im Bepflanzungs- und Begrünungskonzept verpflichtend festgelegt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
<p>am 19.07.2018, Gemeinderat Cleebronn am 20.07.2018, Gemeinderat Nordheim am 20.07.2018 (keine Anregungen), Gemeinderat Pfaffenhofen am 25.07.2018, Gemeinderat Zaberfeld am 31.07.2018</p>	<p>Fugenbreiten bei Festsetzung 1.8a) „Pflastermaterial ohne wasserdurchlässige Abstandsfuge ist unzulässig“ sollten breit genug sein.</p> <p>Umgehungsstraße, Führung „Zabertalstraße“</p> <p>Radwegführung, Radweg: 90 Grad-Stellen runder</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen nochmals explizit vorstellen</p> <p>Volumen Regenrückhaltung prüfen! Ausreichend bemessen</p>	<p>Die Festsetzung 1.8a) wurde im Zuge der Entwurfsfortschreibung geändert. Da es sich beim Baugrundstück um gewerblich genutzte Flächen handelt, bei der das auf den Betriebsflächen anfallende Oberflächenwasser auch verunreinigt sein kann, wird auf die Verpflichtung für wasserdurchlässige Beläge bei Stellplätzen verzichtet. Dies dient dem Boden- und Grundwasserschutz.</p> <p>Auf die Freihaltung einer Trasse für die „L 1103 neu“ wird zugunsten der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet. Daher entfällt auch die bisher nachrichtlich übernommene Darstellung der „L1103 neu“.</p> <p>Die Trassenführung einer „L 1103 neu“ ist insbesondere in östliche Richtung aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet) aus heutiger Sicht nicht möglich, womit auch auf den Abschnitt von der K 2150 (Cleebronner Straße) bis zur Maybachstraße/Zaberbrücke verzichtet werden kann. Die Verkehre einer möglichen Südumgehung Güglingens und Frauenzimmerns können über die bestehende Langwiesenstraße (nördlich der Zaber) auf die L 1103 geführt werden.</p> <p>Hinsichtlich der alternativen Führung des Zabergäu-Radwegs wird auf die vom ZWZ in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt und den Fachverbänden erarbeitete Konzeption verwiesen, die zur Zeit erarbeitet wird.</p> <p>An der Schaffung einer südlichen Umfahrung des Betriebsgeländes wird festgehalten, da der landwirtschaftliche Verkehr auf möglichst kurzem Wege geführt werden soll und zudem die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen sein müssen.</p> <p>Die abknickenden Stellen sind so bemessen, dass sie durch landwirtschaftliche Fahrzeuge befahren werden können. Dadurch ist hier auch für den Radverkehr ein komfortables Befahren möglich.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Das Konzept der Ausgleichsmaßnahmen umfasst insbesondere die Verlegung und Renaturierung der Zaber und des Fürtlesbachs (vgl. Konzept „Gewässerentwicklung Zaber, Renaturierung Fürtlesbach, Anlage 3 der Begründung).</p> <p>Kenntnisnahme, Beachtung und Nachweis im Zuge der Entwässerungsplanung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	<p>Biotopvernetzung z.B. Renaturierung Fürtlesbach</p> <p>Fassadenfarben: Nur gedeckte Farben zulassen (v.a. nicht weiß)</p> <p>Dachbegrünung</p> <p>Durchgrünung des Gebiets gewünscht, insb. aufgrund großer Versiegelungen</p> <p>Festsetzung 2.1 „Äußere Gestaltung“: verwitterungsfest - ist im Gegensatz zum Antrag, dass Rohwaren draußen gelagert werden ggf. im Gegensatz zu wasserdurchlässigem Pflaster</p> <p>Rückbauzwang bei Nicht-Mehr-Nutzung. Kann das geregelt werden?</p>	<p>Das Konzept der Ausgleichsmaßnahmen umfasst insbesondere die Verlegung und Renaturierung der Zaber und des Fürtlesbachs (vgl. Konzept „Gewässerentwicklung Zaber, Renaturierung Fürtlesbach, Anlage 3 der Begründung).</p> <p>Bei Festsetzung 2.1 b) wird ergänzt, dass „weiß“ als Fassadenfarbe nicht zulässig ist.</p> <p>Hinsichtlich der Fassadenfarbe wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans auch hinsichtlich seiner Farbgestaltung geregelt ist.</p> <p>Eine Dachbegrünung auf geeigneten Dachflächen ist Teil der Vorhabenplanung (vgl. Darstellung im Bepflanzungs- und Begrünungskonzept, Anlage 2 der Begründung).</p> <p>Das Baugrundstück soll möglichst effizient gewerblich genutzt werden können, es ist hinsichtlich seiner Größe auf den gegebenen Bedarf zugeschnitten. Diesem Grundgedanken folgt auch die Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,8.</p> <p>Eine innere Durchgrünung würde zur Folge haben, dass das Baugrundstück größer bemessen werden müsste. Dies soll zur Reduzierung des Flächenverbrauchs vermieden werden.</p> <p>Die Festsetzung 2.1. richtet sich auf das Material der Dacheindeckung. Hier soll vermieden werden, dass sich das getrennt zum Vorfluter abzuleitende Regenwasser (Trennentwässerung) von den Dächern mit Schwermetallen anreichert.</p> <p>Das von den Betriebsflächen abfließende Regenwasser wird nicht der Trennentwässerung zugeführt, sondern dem Schmutzwasserkanal und damit der Kläranlage. Wasserdurchlässiges Material ist bei der Befestigung von Betriebs- oder Lagerflächen nicht vorgeschrieben, da der Schutz des Grundwassers gewährleistet werden muss.</p> <p>Für eine solche Regelung besteht aus Sicht des ZWZ keine Notwendigkeit, da von einer dauerhaften Nutzung ausgegangen wird. Dies entspricht auch der Handhabung bei der Vermarktung der anderen Flächen im Verbandsgebiet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Verbandsversammlung
	Begründung Verlegung des Standorts	<p>Der im Vergleich zur Informationsveranstaltung im März 2018 geänderte Standort beruht auf einem Vorschlag verschiedener Verbände und Parteien (vgl. Stellungnahme Nr. 22).</p> <p>Dieser Standort ermöglicht u.a. eine Erschließung über das Gebiet Langwiesen III, überschreitet nicht die Darstellung des Flächennutzungsplans und liegt etwas tiefer. Er ist damit schonender für das Landschaftsbild.</p>

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langwiesen IV“

Nachtrag 2 der Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung vom 17.06.2019 – 02.08.2019:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Versammlung
P1 Privatperson 1 vom 24.07.2019	<p>Ich lehne den Bebauungsplan Langwiesen IV weiterhin ab. Meine Einwendungen zum Vorentwurf wurden nicht zufriedenstellend beantwortet und der Entwurf wirft neue Fragen auf.</p> <p><u>Emissionsgutachten fehlt!</u></p> <p>In der aktuellen öffentlichen Auslegung wird das für die Natur und Einwohner enorm wichtige Emissionsgutachten ausgespart, die Begründung es wird nachgereicht zeugt von bewusster Irreführung und Verschweigen von möglichen Werten, die für die Natur, Umwelt und hier lebenden Einwohner schädlich und gefährlich sind. Bereits in den bestehenden Werken sind die Umweltbelastungen durch Dämpfe, Rauchschwaden, Lärmbelastung, Fahrzeuge, Geräusche aus den Werken weit über dem Durchschnitt und unzulässigen Werten. Selbst auf den Höhenzügen des Strombergs sind die Dauerbelastungen für Mensch und Natur hör und riechbar.</p> <p>Es reicht nicht mit hohen Abgasrohren den Dreck in die Umwelt zu blasen. Ich stelle auch infrage ob die dargestellten Filteranlagen ihrer Funktion überhaupt gerecht werden und wer im Betriebszustand die Anlagen ordentlich nach den geltenden Vorschriften kontrolliert. Papier ist geduldig und die bestehenden Anlagen sind trotz Beteuerung der Verantwortlichen in den bestehenden Betrieben in einem fragwürdigen Zustand (Zeugenaussagen).</p> <p>Auf den umliegenden Agrarflächen neben dem geplanten Werk werden Lebensmittel produziert. Wer garantiert hier, dass die giftigen Rauchschwaden sich dort nicht ablagern und zur Gesundheitsgefährdung auch im verarbeiteten Zustand beitragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorhabenbedingten Umwelteinwirkungen wurden ermittelt. Schädliche Umwelteinwirkungen sind danach nicht zu erwarten. Das Lärmgutachten wurde in der Offenlage ausgelegt und weist nach, dass der geplante Betrieb auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten einhält. Luftschadstoffe sind nach den im Bebauungsplanverfahren vorhandenen Erkenntnissen nicht in relevanter Weise zu erwarten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist durch entsprechende Anlagen bzw. technischen Ausführung der Anlagen gesichert. Die möglichen Schadstoffbelastungen (Emissionen und Immissionen) werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft (Zuständigkeit RP Stuttgart). Im Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger mittlerweile ein Immissionsgutachten nach TA Luft vorgelegt, das belegt, dass die Immissionen die Irrelevanzschwelle nicht überschreiten. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Luftschadstoffgutachten ist Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Betrieb wird laufend durch Messungen der Genehmigungsbehörde (RP Stuttgart) kontrolliert werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><u>Wasser Abwasser Trinkwasser!</u></p> <p>Das Wassermanagement ist unzureichend. Das geplante Regenrückhaltebecken wird im Ernstfall die Wassermengen bei den zu erwarteten Regenmengen durch die Klimaveränderung nicht aufhalten können. Allein schon der Gedanke die anfallende Brühe aus dem Gelände nach und nach in die Zaber zu leiten ist schon verwerflich. So wird ein bereits belasteter Bach wie die Zaber immer mehr durch Industrieabwässer belastet. (Warnschild an der Zabermündung in Lauffen steht schon seit Jahren!)</p> <p>Die bestehenden Kläranlagen Frauenzimmern, Heilbronn sind für diese Abwassermengen nicht gebaut, es fehlt überall in den Klärwerken an Reinigungsstufen, damit wird die Zaber und Neckar mit stetig wachsenden Schadstoffen belastet.</p> <p>Bei einem Hochwasser durch Starkregen sind die an der Zaber liegenden Trinkwasserbrunnen, die teilweise auch Brackenheim bedienen durch mögliche Verschmutzungen stark gefährdet. Es ist verantwortungslos hier einen weiteren Betrieb zu bauen der nicht nur mit giftigen Stoffen wie Zink, Reinigungsbäder, Entfettungsbäder hantiert, sondern auch durch Parkraum für LKW und hunderte Fahrzeuge täglich die Flächen verschmutzt, in der Nähe von Trinkwasseranlagen und Agrarflächen zu bauen. So liegt z.B. die Trinkwasserentnahme bei Lauffen in nur 9 m Tiefe in der Nähe der Zaber!</p> <p>Schadstoffmessungen der vergangenen Jahre zeigten bereits deutliche Überschreitungen von Schwermetallen und Nitratbelastungen in den Gutachten. Eine solche Gefährdung der Bevölkerung ist strafbar.</p> <p><u>Renaturierung der Zaber, Verlegung des Bachbetts !</u></p> <p>Die geplante Renaturierung der Zaber mit Verlegung des Bachbetts lehne ich aus Naturschutzgründen und Eingriff in ein bestehendes intaktes Naturgefüge ab.</p>	<p>Die Regenwasserrückhaltung ist ausreichend dimensioniert, dass selbst bei einem entsprechenden Starkregen die Wassermengen aufgenommen werden können (2250m³). Das Becken ist so ausgelegt, dass es gleichzeitig die Regenmengen im Überflutungsfall aufnehmen kann, das sind zusätzlich 1575m³. Darüber hinaus ist eine Reserve von über 4000m³ für den Havariefall vorhanden. Sämtliches anfallendes Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen wird durch entsprechende Sedimentationsanlagen gereinigt bevor es über die Regenrückhaltung in die Zaber gelangt. Das Schmutzwasser wird durch entsprechende technische Anlagen (überwacht durch RP Stuttgart) in die Kläranlage des Gemeindeverwaltungsverbands eingeleitet. Die Wasserproben werden wöchentlich durchgeführt.</p> <p>Dies trifft nicht zu. Die Abwasserwerte wurden ermittelt, die Kläranlagen sind darauf ausgelegt. Die Kläranlage Heilbronn ist nicht betroffen.</p> <p>Sämtliche Trinkwasserentnahmestellen werden dauerhaft kontrolliert, daher besteht keine Gefahr für die Trinkwasserversorgung. Bei Hochwasser werden die Brunnen zudem außer Betrieb genommen.</p> <p>Die hier angesprochenen Überschreitungen wurden nicht im Abwasser der Kläranlagen gemessen, sondern im Klärschlamm. Daher muss dieser verbrannt werden und darf nicht als Dünger ausgebracht werden.</p> <p>Für die Renaturierungen werden keine zusätzlichen Ackerflächen zum Ausgleich benötigt. Gewässerrenaturierungen werden außerdem von der UNB (Untere Naturschutzbehörde) grundsätzlich als geeignete Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Die zwischen den Industriegebieten in Frauenzimmern fließende Zaber ist mit alten Baumbeständen umgeben und der Uferbereich beherbergt zahlreiche Tiere und Pflanzen. Die Verlegung wird auf Jahre das ökologische Gleichgewicht zerstören. Außerdem ist die Verlegung von zusätzlichen Abwasserrohren vom geplanten Rückhaltebecken, die Veränderung des Fürtlesbach ein Eingriff in bestehende Überschwemmungsgebiete und keine zusätzliche Gewinnung von Ausgleichsflächen. Nur damit man unsinnige Ökopunkte gewinnen will.</p> <p>Wer möchte schon bei den geplanten Sichtfenstern Naturereignisse entdecken, wenn man von einer Seite der Zaber zur anderen Seite nur Industriebauten sieht, ein Parkhaus beobachten kann und von den Fabrikschornsteinen einem Rauch, Zinkgeruch und Abgase entgegenwehen. Wer soll auf einem Wandelpfad im Uferbereich der Zaber Freude für zerstörtes Land empfinden. Ich kenne keine Menschen mit gesundem Menschenverstand die zwischen Industriegebieten Wanderungen unternehmen. Sicherlich hat der NABU Zabergäu an solchen Wanderungen Interesse um sich die Alibibegründungen und kümmerlichen Bäumchen auf einem Industriemoloch anzusehen.</p> <p><u>Abtragung von Ackerboden</u></p> <p>Der bereits abgetragene fruchtbare Ackerboden übertrifft bereits durch die archäologischen Grabungen jetzt schon die Menge. Es sind teilweise Meterhohe Aufschichtungen zu sehen ohne dass es einen vernünftigen Grund dafür gibt. Man hat jetzt schon ohne Baugenehmigung der Natur erheblichen Schaden zugefügt.</p>	<p>Die Zaber ist im Maßnahmenbereich zwar eine gewachsene Biotopstruktur, gleichzeitig ist ihre Linienführung unnatürlich begradigt und ihre Gewässerstruktur stark verändert. Die Gewässersohle ist stark eingetieft, das Bachbett von den Ufergehölzen eng festgelegt, bei Starkregen ist es hydraulisch überlastet. Das Gewässer kann sich nicht mehr eigendynamisch verlagern, naturnahe Dynamiken zwischen Aue und Gewässer sind unterbunden.</p> <p>Die vorgesehene Maßnahme leistet einen Beitrag zum Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, einen „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu erreichen (auch: Stellungnahme RP Stuttgart, Fischereibehörde, 26.07.2019).</p> <p>Der vorgesehene großräumige Eingriff in den vorhandenen Zaberlauf mit angrenzenden Flächen ist umfänglich und dann zu rechtfertigen, wenn das Gewässer incl. Sekundäraue durch die Umgestaltung ein Entwicklungspotential für eigendynamische Prozesse im Aue-Fließgewässer-System zurück gewinnt. Diese Entwicklung wird nicht kurzfristig sondern langfristig von statten gehen. Die Untere Wasserbehörde befürwortet den Umfang der vorgesehenen Entwicklungsmaßnahme in der Zaberaue. Die Hochwassersituation darf durch die Maßnahme nicht verschärft werden, es wird eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt. Der Ausgleich innerhalb des Überschwemmungsgebiets besteht in der Aufwertung der Flächenfunktionen, hier z.B. in der Umwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen in Auwiesen, Auwald (westlich Fürtlesbach und östlich Brücke Maybachstraße). Der Eingriff wurde bilanziert und lediglich der entstehende Überschuss zum Ausgleich herangezogen.</p> <p>In der überarbeiteten Planung wird der Ufergehölzbestand an der Zaber erhalten (ohne Sichtfenster). Der Fußpfad westlich der Brücke Maybachstraße in der Zaberaue nimmt die bisherigen Wanderwegbeziehungen entlang der Zaber auf.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Das Argument, der fruchtbare Boden sei nicht verloren, weil er durch Oberbodenmanagement der Wiederverwendung auf landwirtschaftlichen Flächen zugeführt wird, überzeugt nicht, weil im Zabergäu kaum landwirtschaftliche Flächen gefunden werden können, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind. Selbst wenn solche Flächen gefunden werden könnten, wird die nutzbare Fläche wertvollen Bodens durch die Auffüllung auf andere Flächen empfindlich verringert.</p> <p>Diese geplante Maßnahme ist eine kaufmännische Zahlenspielerei um die Ökopunktebilanz auszugleichen. Es bedeutet aber gleichzeitig einen gewaltigen Eingriff in vorhandenen wertvollen Boden mit allen was fruchtbaren Boden ausmacht.</p> <p>Das Aufbringen auf vorhandene Ackerflächen ist nur ein Stapeln auf bereits bestehende Flächen, es ist trotzdem eine Verringerung der Bodenfläche für die Landwirtschaft und das Ökosystem.</p> <p><u>Verkehrsbelastungen</u></p> <p>Bereits jetzt ist die Verkehrsbelastung im Zabergäu und in angrenzenden Landkreisen an ihren Grenzen angekommen. Ich empfehle den sog. Experten sich einmal die täglichen Belastungen vor Ort anzusehen. So gehen seit Monaten die Einwohner von Ochsenbach auf die Barrikaden. Der Schwerlastverkehr zwingt sich durch die engen Straßen des Ortes, große LKW kommen nicht aneinander vorbei. Sämtliche Zubringerstraßen ins Zabergäu sind viel zu schmal um große LKW zu verkraften. Wenn noch ein weiteres Werk Layher mit zusätzlichem PKW und Schwerlastverkehr dazu kommt ist der Verkehrsinfarkt vorprogrammiert.</p> <p>Dazu der enorme Lärm der den Anwohnern den Schlaf raubt. In einem 3 Schichtbetrieb Layher wird auch bei Nacht gefahren. Die Zahlenspielerien über das Verkehrsaufkommen bleiben Zahlen und sagen nichts über die zusätzliche Lärmbelastung aus.</p> <p>Ein Werk in dieser Größenordnung gehört schon aus Sicht des Verkehrsaufkommens in die Nähe einer bestehenden Autobahn und nicht in eine Kulturlandschaft.</p> <p>Eine Abwägung für die Belange der Wirtschaft ist den hier lebenden Einwohnern nicht zuzumuten. Lärm macht bekanntlich krank.</p>	<p>Die Themenkarte „Suchraum Bodenauftrag“ der LUBW zeigt auch für das Zabergäu entsprechende geeignete Flächen. Der Eingriff in den Bodenhaushalt wurde selbstverständlich bilanziert. Dies zeigt sich auch durch das entstehend große Defizit im Schutzgut Boden.</p> <p>Die Maßnahme selbst wird durch eine bodenbiologische Baubegleitung überwacht. Der aufzubringende Boden wird mit dem bereits vorhandenen Bodenmaterial vermischt und mit Pflug und Grubber bearbeitet. Entsprechende Maßnahmen zur Erosionsvermeidung und Gefügestabilität sind vorgesehen und werden durchgeführt.</p> <p>Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde durch eine Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) erhoben und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Den positiv betroffenen Belangen der Wirtschaft (vgl. § 1 (6) Nr. 8a BauGB), hier insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wird der Vorrang gegenüber einer verhältnismäßig geringen Verkehrszunahme eingeräumt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, da sowohl verkehrlich als auch schalltechnisch Maßnahmen getroffen werden bzw. bereits getroffen wurden, welche die Wirkungen auf die Umwelt reduzieren (z.B. Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes wie schallabsorbierender Fahrbahnbelag usw).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><u>Entfernung zu Wohngebieten</u></p> <p>Selbst wenn so ein Monstrum von Werk mit Hallen zugebaut wird und der 3 Schichtbetrieb sich innerhalb der Hallen abspielen soll, wirft es die Frage auf wie es in den Sommermonaten gehandhabt wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man im Sommerhalbjahr bei geschlossenen Hallen arbeiten kann. Außerdem wären die Temperaturbelastungen für die Schichtarbeiter viel zu hoch. So wird der Lärm die angebliche Entfernung unter 300m nach Frauenzimmern den Bewohnern den Schlaf bei Nacht rauben. Bereits tagsüber wird außer dem Fahrzeugverkehr das Gepolter und Knattern vom Werk über dem zulässigen Pegel hörbar sein. Auch liegen im nahen Umfeld in geringer Entfernung Aussiedlerhöfe, diesen Menschen mutet man zu sich damit abzufinden.</p> <p>Diese Menschen werden früher oder später ihr Zuhause aufgeben.</p> <p><u>Niederbügeln der Einwendungen von Privatpersonen</u></p> <p>Auf die vom BUND vorgeschlagenen und eingereichten Mustereinwendungen wurden ohne große Bezugnahme abgetan.</p> <ul style="list-style-type: none"> - So wurde auf den Begriff „enormer Flächenverbrauch“ - wegen der Verletzung des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden - wegen der Vernichtung landwirtschaftlich wertvollen Ackerlandes - wegen der Vernichtung von Lebensraum für die Tier und Pflanzenwelt - wegen gravierender Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der - Naherholungsmöglichkeiten, Landschaftsästhetik - ungenügend eingegangen und am hemmungslosen Zubauen der Landschaft entgegen dem gesetzgeberischen Willen festgehalten. 	<p>In der Produktionshalle, in der 3-schichtig gearbeitet wird, werden die Tore nur im Tagzeitraum, d.h. zwischen 6 Uhr und 22 Uhr, kurzfristig geöffnet sein. Im Nachtbetrieb zwischen 22 Uhr und 6 Uhr bleiben die Tore und Öffnungen geschlossen. Die Belüftung der Produktionshalle erfolgt durch ein im Genehmigungsverfahren (BlmSchG) näher beschriebenes Belüftungskonzept nach Arbeitsstättenrichtlinie. Die Schallminderungsmaßnahmen sind so ausgelegt, dass an den Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte mindestens um 6 dB(A) unterschritten werden. Bei einer derartigen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ist der Beurteilungspegel einer Anlage (Zusatzbelastung) nach der TA Lärm irrelevant, d.h. die Zusatzbelastung durch den Betrieb ist mit Blick auf die Vorbelastung durch bereits bestehende Gewerbe- und Industriebetriebe nicht relevant.</p> <p>Auf dem Außengelände wird zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht gearbeitet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Was meint man damit: Die Belange werden mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung gestellt? Oder durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen wird versucht, die Eingriffe in die Schutzgüter zu minimieren. Wie viele Brandmeldungen über die Verknappung des Ackerlandes müssen noch in der Heilbronner Stimme erscheinen?</p> <p>Klimawandel und Erderwärmung sind u.a. Folgen von Bodenversiegelung und Anstieg von Treibhausgasen, hierüber verliert man kein einziges Wort, als hätte man nie etwas davon gehört.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz §44.</u> <u>Europäische Vogelschutzrichtlinie</u></p> <p>Das Ablaufschema zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sieht so aus. Ziel der Planer und Entscheider ist, die Dinge so darzustellen, den Eingriff runter zu rechnen, die Ausgleichsmaßnahmen schön zu rechnen, dass am Ende kein Verbotstatbestand gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt.</p> <p>Allerdings wird kein einziges Wort über die Europäische Vogelschutzrichtlinie erwähnt, hier würde überhaupt keine Genehmigung der Bebauung greifen. Man schweigt gerne darüber und ist in solchen Dingen dann lieber gut schwäbisch und kein Europäer.</p> <p>Besonders der Satz man solle doch wegen der einen gesichteten Feldlerche keinen Aufstand machen, zeugt davon wie Planungsbüros ihre gesteckten Ziele ohne große Skrupel auf dünnem Eis versuchen zu verkaufen. Dabei werden fragwürdige Gutachten herangezogen bis es passt.</p> <p>Da kommt dann die Mithilfe des NABU Zabergäu gerade Recht, wenn er sich als Mitgestalter profiliert und seine NABU Statuten über Bord wirft.</p> <p>Geht man ins Baugesetzbuch, zur Anlage 1 die als Anleitung zum im §2a BauGB geforderten Umweltbericht dient, so geht dort nicht hervor, dass nur bei streng geschützten Arten auf die Population zu achten ist. In 2b steht: Die Beschreibung nach Halbsatz 2- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes- soll (...) den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes-, oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltzielen Rechnung tragen.</p>	<p>Die Einwendungen wurden den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, und können so in die Abwägung einfließen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der faunistischen Untersuchung werden die kartierten Vogelarten mit ihrem jeweiligen Schutzstatus aufgelistet.</p> <p>Diese Aussage befindet sich nicht in den Unterlagen. Für das Lerchenpaar und die Wiesenschafstelze wurden die notwendigen CEF-Maßnahmen bereits in Absprache mit der UNB umgesetzt, gerade weil die archäologischen Grabungen schon einen Eingriff darstellen.</p> <p>Bei 4,5 ha Dachbegrünung kann von einer starken Förderung der Insektenpopulationen ausgegangen werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Und diese Ziele müssen bei den dramatischen Zeichen der Zeit mit dem Rückgang der Insekten und Vogelpopulation besonders beachtet werden. Dazu gehört die Umsetzung der 17 globalen Ziele für Nachhaltigkeit, die 2015 von der UN für den Zeitraum bis 2030 beschlossen wurden. Sie steht in guter Tradition zur ratifizierten Konvention zur biologischen Vielfalt und Agenda 21 von Rio 1992. Die Gesetzgebung ist davon durchdrungen, wird aber so nicht beachtet.</p> <p><u>Bepflanzungskonzept</u></p> <p>Das Bepflanzung und Grünkonzept ist in großen Teilen eine Illusion.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Irreführende Darstellung der Dachbegrünung - Nur 12 cm Substrat im Vergleich zu einem gesunden Humusboden auf dem Acker. - Eine Dachbegrünung von angeblich 45.200 m² wird nicht möglich sein, insbesondere auf den östlichen Gebäudeteilen mit Kaminen, Klimaanlage, Lüftungen..... - Es wird nie ein Ersatz für freie Landschaft sein und die klimatischen Bedingungen erst recht das Klima aufheizen. - Während der Bauphase auf einem gigantischen Areal kommt es auch zu Beeinträchtigungen auf der noch bestehenden Restfeldflur im Umfeld der Baustelle. - Die vorgesehenen Bäumchen können auf einer fast versiegelten Werkfläche nicht besonders gut gedeihen. Außerdem wer kontrolliert nach der Bauphase ob die Maßnahmen auch greifen, wer zeichnet sich verantwortlich für die Bepflanzungen? - In den bestehenden Werken ist von Ausgleich für die Natur so gut wie nichts vorhanden. Die billigen Koniferen am Werkzaun sind für die Natur nicht relevant und beherbergen keinen einzigen brütenden Vogel. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um eine Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Boden. Diese ist in Verbindung mit dem Oberbodenmanagement zu sehen.</p> <p>Die technischen Anlagen wie Klimaanlage oder Lüftung werden aufgeständert. Der Dachaufbau wird in diesen Bereichen durchgezogen. Das Niederschlagswasser wird nicht extra abgeführt, sondern in die benachbarten Dachflächen geleitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Während der Bauphase werden keine angrenzenden Grundstücke in Anspruch genommen. Die sonstigen Emissionen der Baustelle (Staub, Lärm) sind vorübergehender Natur. Während der Bauphase hat der Vorhabenträger die rechtlichen Vorgaben und sonstigen Regelwerke zu beachten (z.B. AVV Baulärm).</p> <p>Die Flächen, auf der die Baumpflanzungen durchgeführt werden, werden nicht versiegelt. Der Boden wird durch den Vorhabenträger entsprechend vorbereitet, dass die Bäume anwachsen können.</p> <p>Kenntnisnahme. Der vorliegenden Planung liegt ein Bepflanzungs- und Begrünungskonzept bei, das eine Bepflanzung mit Laub- und Obstbäumen, sowie mit Feldhecken aus standortgerechten und autochtonen Sträuchern zwingend vorschreibt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>- Ebenso sind die gesetzten Bäumchen auf dem Werksgelände am Ende der Umgehungsstraße nach Pfaffenhofen eher ein Armutszeugnis von Leuten die von Natur wenig verstehen. Auch hier wird kein Vogelpaar sich niederlassen. Wo sollen sie auch Nahrung finden?</p> <p>- Layher hat wie viele andere Industriebetriebe für diese Maßnahmen und auch zum Erhalt unseres Lebensraumes kein Interesse, es zählt nur die Gewinnmarge.</p> <p><u>Regenrückhaltebecken</u></p> <p>Es ist ebenso verwerflich den Bürgern mitzuteilen, dass ein Regenrückhaltebecken in dieser Planung vor Umweltschäden schützen soll. Die entstehende Wasserbrühe auf dem Gelände inklusive der Dachhallen und den LKW Parkplätzen werden erst einmal im Becken zwischengelagert und anschließend der Zaber zugeführt. Was ist mit den anfallenden Schadstoffen die im Wasser enthalten sein werden?</p> <p>Nach dem Motto: Die Zaber wird's schon verkraften, wird einfach geplant um dem nichtsahnenden Bürger zu erklären, wir haben das alles im Griff.</p> <p>Ich sage nur Papier ist geduldig, in der Realität wird die kleine Zaber zur Kloake mit Giften und Schwermetallen und bei einem größeren Regenschauer wie es häufiger vorkommen wird, zu einem reißenden Strom, verursacht durch ein versiegeltes Werksgelände und weiteren geplanten Industriebetrieben.</p> <p>Hiermit fordere ich den Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu und die Firma Layher aufgrund von massiven Schäden für Umwelt und Natur und die Gesundheitsgefahren für die hier lebenden Menschen auf, weitere Planungen aufzugeben und auf weitere Gewerbeflächen zu verzichten.</p> <p>Es gibt genügend Industriebrachen in den neuen Bundesländern mit Autobahnanbindung, die Menschen dort freuen sich auf Arbeitsplätze und wandern nicht ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das entstehende Oberflächenwasser auf den befestigten Flächen wird in entsprechenden dafür ausgelegten Sedimentationsanlagen nach den geltenden Vorschriften des Landesumweltamtes gereinigt und erst dann über das Regenrückhaltebecken der Zaber zugeführt. Die Dächer werden weitgehend extensiv begrünt und tragen zu einer optimierten Rückhaltung von Niederschlagswasser bei. Sie sorgen zudem für eine Verbesserung des Kleinklimas und für eine Staubbinderung.</p> <p>Der Vorhabenträger als Unternehmen mit Stammsitz im Zabergäu möchte diesen regionalen Standort erhalten und fördern. So wird für einen Großteil der Belegschaft aus dem regionalen und örtlichen Arbeitskräftepotenzial geschöpft, was auch zur Attraktivität der Region beiträgt.</p>
P2 Privatperson 2 (18 x) vom 29.07.2019	Zum Bbauungsplan „Langwiesen IV“ auf Gemarkung Cleebrohn nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nachfolgend Stellung und begründen unsere Bedenken/Einwendungen.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Fassadenbegrünung, Bepflanzung mit einheimischem Baum- und Straucharten, Dachbegrünung, Parkhaus, Regenrückhaltebecken sowie Renaturierung Zaber und Fürtlesbach auf ca. 7 ha Fläche dienen nicht nur als Ausgleich, sondern werten die bislang als ökologisch wertlose und monotone Agrarland genutzten Flächen auf und lassen Natur für die Bevölkerung erlebbar werden. Auf diesen Nenner lassen sich die rund 400 Seiten Planunterlagen bringen und vermitteln der Bevölkerung paradiesische Zustände.</p> <p>Die Themen Landschaftszerstörung, Versiegelung bester Ackerböden, Vernichtung von Retentionsflächen, zusätzliche Verkehrsbelastung, Licht- und Lärmverschmutzung, Fernwirkung des Bauvorhabens (Ästhetik der Gäulandschaft),... usw. sowie die Grenzen des Wachstums wurden nicht diskutiert bzw. bewusst ausgeblendet.</p> <p>Zahlreiche Gutachten wurden zu Langwiesen IV in Auftrag gegeben – wohlberkmt Auftragsgutachten mit wohlwollenden Aussagen und Folgerungen im Sinne des Auftragsgebers bzw. des Vorhabenträgers Layher.</p> <p>Sämtlichen Berechnungen wurden ausschließlich kalkulatorische Ansätze zugrunde gelegt, ohne die tatsächlich gelebten Produktionsabläufe und täglichen Arbeitsbedingungen zu beachten. -- Erst nach Inbetriebnahme wird die Belastung für die umliegende Bevölkerung zu Tage treten (Lärm, Licht- und Luftverschmutzung,... usw.).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Unterlagen bilden lediglich die geplanten Maßnahmen detailliert ab.</p> <p>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gewissenhaft ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet wurden. Es wurden Fachgutachten erstellt, in denen die relevanten Themen untersucht wurden. Die weitere Detaillierung findet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG statt.</p> <p>Die Fachgutachten wurden entsprechend der fachlichen und gesetzlichen Vorgaben an solche Gutachten erstellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Nachfolgend unsere Einwendungen und Bedenken:</p> <p>1. UVP-Pflicht / Immissionsschutzverfahren</p> <p>Bebauungspläne für Industriegebiete sind ab 10 ha UVP-pflichtig. Maßgeblich ist aber nicht die Grundfläche, sondern die überbaubare Grundfläche (Baugebietsfläche). Da die überbaubare Fläche 10 ha übersteigt (Baufläche 11,23 ha laut Begründung Bebauungsplan Langwiesen IV), ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Prüfung ist in den Planungsunterlagen zur öffentlichen Auslegung nicht enthalten und stellt somit einen gravierenden Verfahrensfehler dar!!</p> <p>Gleichfalls nicht offengelegt wurde die öffentlich angekündigte Durchführung eines Verfahrens nach Bundes-Immissionsschutzrecht (BImSchG).</p>	<p>Entsprechend § 19 Abs. 2 BauNVO ist das Baugrundstück und die festgesetzte GRZ von 0,8 maßgeblich. Damit liegt die überbaubare Grundfläche unter 10 ha.</p> <p>Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als (strategische) Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Dies ist in § 50 Abs. 1 UVPG ausdrücklich geregelt. Die Umweltprüfung wurde hier nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Daran bestehen keine Bedenken. Die umweltrechtlichen gesetzlichen Anforderungen wurden damit im Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan erfordert auch keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG, wenn die Grundfläche unter 100.000 m² beträgt (vgl. Nr. 18.5.2 der Anlage 1 UVPG). Diese Vorprüfungspflicht entfällt nach § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.</p> <p>Es ist auch keineswegs so, dass die (unionsrechtlich vorgegebenen) umweltrechtlichen Anforderungen einer Umweltprüfung wesentlich anders wären als bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG. Die Strategische Umweltprüfung nach BauGB (SUP) ist an die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehnt. Die Prinzipien sind die gleichen. Ausgehend davon ist insofern auch unerheblich, welche Fläche überbaut wird.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht jedoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies wurde vom Vorhabenträger jedoch beachtet. Das Verfahren ist derzeit im Gange.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>2. Vernichtung bester Ackerflächen</p> <p>Die Entscheidung für dieses Industriegebiet wurde zum damaligen Zeitpunkt ohne die Berücksichtigung ökologischer Belange getroffen, und wäre nach heutiger Gesetzeslage und ökologischen Standards so nicht mehr möglich.</p> <p>Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist unabdingbar und wird durch § 1a BauGB eingefordert. Grund und Boden sind weder vermehr- noch produzierbar. Beste landwirtschaftliche Ackerflächen der Vorrangstufe 1 von fast 15 ha werden zerstört. Durch die großflächige Versiegelung bester Ackerböden wird die Grundwasserneubildung und Rückhaltung unterbunden.</p> <p>3. Regenrückhaltebecken</p> <p>Für zunehmende, extreme Niederschlagsereignisse ist das Regenrückhaltebecken (Betonrog mit 170 m Länge, 12 m Breite und 2 m Höhe) mit maximal 4 000 cbm Fassungsvermögen zu klein um eine Extremwassermenge komplett aufzunehmen.</p> <p>Anfallende Wassermenge bei rund 13,5 ha versiegelter Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 mm Niederschlag -> 3.375 cbm anfallendes Regenwasser - 30 mm Niederschlag -> 4.050 cbm anfallendes Regenwasser - 35 mm Niederschlag -> 4.725 cbm anfallendes Regenwasser - 40 mm Niederschlag -> 5.400 cbm anfallendes Regenwasser <p>Selbst bei Rückhaltung durch die begrünten Dachflächen (Substrathöhe 12 cm) von 20 mm Niederschlag ergeben bei 5 ha Dachfläche rund 1.000 cbm, d. h. bei 40 mm Niederschlag reicht das Fassungsvermögen des Betonbeckens offensichtlich nicht aus. Bei bereits gesättigtem Substrat auf den Dächern entfällt eine dachseitige Rückhaltung / Pufferung und der sofortige Zufluß in die Zaber ist vorgezeichnet. Aus statischen Gründen werden vorgenannte Annahmen (die Rückhaltung von 1.000 cbm Niederschlag entspräche 1.000 Tonnen zusätzliche Dachlast) als schlichtweg utopisch erachtet!</p> <p>Ein ausgetrockneter Ackerboden in den Sommermonaten bei derzeitigem Niederschlagsdefizit schluckt bei 35 - 40 mm Regen komplett diese Wassermenge, ohne dass die Zaber durch die Feldflur zusätzlich belastet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächenverbrauch unterliegt der Abwägung und wird mit entsprechender Wertigkeit eingestellt und betrachtet.</p> <p>Die Bemessung des Rückhaltebeckens erfolgte nach den anerkannten Regeln der Technik, in diesem Fall nach dem Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117, Bemessung von Regenrückhalteräumen. Es hat in der aktuellen Planung eine Grundfläche von 2250 m². Bei Starkregen füllt sich das Becken bis zu einem Meter. Im gleichzeitigen Überflutungsfall kämen ca. 1575m³ hinzu, was eine Einstauhöhe von 1,70m bedeuten würde. Die maximale berechnete Einstauhöhe liegt bei 2,30m und somit ca. 5175m³. Das Becken hat eine Gesamttiefe von 3,65m und weist somit ein Volumen von über 8000m³ auf.</p> <p>Die Abflussbeiwerte der einzelnen Flächen entsprechen den Vorgaben des o.g. Regelwerkes.</p> <p>Für die Bemessung der Dächer wird eine statische Berechnung durchgeführt. Die Dachkonstruktion wird entsprechend ausgelegt. Dachbegrünung auf Hallendächern ist keine Utopie.</p> <p>Die Regenspende = Wassermenge, welche aus dem Rückhaltebecken der Zaber zugeführt wird, berechnet sich aus der derzeitig der Zaber zugeführten Wassermenge.</p> <p>Die Zaber nimmt auch derzeit das Niederschlagswasser auf, welches in den niederschlagsreichen Herbstmonaten anfällt, wenn der Ackerboden gesättigt ist. Der natürliche Regenabfluss aus dem Ursprungsgelände beträgt 158 l/s. Der nach der Planung anfallende, gedrosselte Abfluss liegt insgesamt bei maximal 137 l/s. Diese Abflussmenge in die Zaber wird durch die installierte Drossel in keinem Fall überschritten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>4. Produktionsgebäude</p> <p>Die Produktionshalle in der Ziberaue mit 250 m x 210 m Ausdehnung sowie 17 m Höhe (entspricht der Höhe eines 5-stöckigen Wohnhauses) wirkt wie ein Fremdkörper bzw. Klotz in der Landschaft - noch gewaltiger als das TAXIS-Logistikzentrum, ist von überall einsehbar und stellt eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (weitere Zerstörung der typischen Zabergäulandschaft) dar.</p> <p>Durch eine Eingrünung mit hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, die niemals eine Wuchshöhe von 17 m erreichen, kann die voluminöse abschreckende, schockierende Fernwirkung nicht abgemildert bzw. kaschiert werden, hierfür müssten höher wachsende Laubbäume gepflanzt werden, so z. B. Eiche und Buche, die in etwa 50 Jahren diese Gebäudehöhe erreichen könnten.</p> <p>Trotz Fassadenbegrünung wird aber die gewaltige Kubatur der Fabrikhalle nicht ansehnlicher, freundlicher und ästhetischer!</p> <p>5. Lichtverschmutzung</p> <p>Wir gehen davon aus, dass nach dem "Weltraumbahnhof TAXIS" - rundum nachts beleuchtet, nicht daneben ein zweiter „Weltraumbahnhof Layher“ in der Ziberaue platziert wird und ein Beleuchtungskonzept mit insektenfreundlichen Lichtquellen und minimaler Beleuchtungsdauer erstellt und installiert wird. Als Lichtquellen müssen insektenfreundliche LEDs mit warmweißer Strahlung verwendet werden.</p> <p>Wie sieht der Beleuchtungsumfang/ die Beleuchtungsintensität bis 22 Uhr (Beginn Nachtschicht) und ab 6 Uhr (Ende Nachtschicht / Beginn Frühschicht) im Winterhalbjahr, speziell in den Monaten September bis April, aus ist die Ziberaue ebenso voll ausbeleuchtet wie das Layher-Firmengelände Werk 1 in Eibensbach (Lichtglocke über Eibensbach)?</p> <p>6. Luftverschmutzung speziell LKW-Standheizungen</p>	<p>Im Zusammenhang mit der zulässigen Gebäudehöhe wird darauf hingewiesen, dass insbesondere der südliche und südwestliche Teil des Betriebsgeländes in das umgebende Gelände eingeschnitten ist, was die Höhenwirkung des Produktionsgebäudes, im Zusammenspiel mit der umlaufenden Eingrünung, in diese Richtung deutlich minimiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung zur Außenbeleuchtung wurde entsprechend der Forderung des Landratsamts Heilbronn (vgl. Stellungnahme Behörden Nr. 22) ergänzt und konkretisiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Geplant sind laut Vorhaben- und Erschließungsplan 17 LKW-Stellplätze vor dem Produktionsgebäude und 4 LKW-Stellplätze vor der Versandhalle. Obwohl Sozialräume für die LKW-Fahrer*innen eingerichtet werden, stellt sich hier die Frage, wo diese gegebenenfalls übernachten, denn im Sozialtrakt sind keine Schlaf-räume vorgesehen. Falls die Übernachtung in der Fahrerkabine/Schlafnische des LKW erfolgt, sind in den Wintermonaten bzw. der kühleren Jahreszeit zweifellos die LKW-Standheizungen in Betrieb. Der Dieselgestank von diesen Standheizungen wird sich in der Talaue ausbreiten und bei Ostwind die südliche Ortslage von Frauenzimmern einnebeln. MUSS zusätzlich zu den Belastungen durch den zunehmenden Schwerlastverkehr die nächtliche Kaltluftbildung durch Dieselgestank weiter beeinträchtigt werden?</p> <p>Die weiteren Belastungen durch die Verzinkerei wurden durch das fehlende Immissionsschutzgutachten noch gar nicht beschrieben und quantifiziert!</p> <p>7. Verkehrsbelastung</p> <p>Das Werk ist auf eine Verarbeitungskapazität von 100.000 Tonnen pro Jahr ausgelegt, dies bedeutet, bei einer durchschnittlichen Ladekapazität von 20 - 25 Tonnen pro LKW werden jährlich zwischen 4000 - 5000 Lkw das Werk zur Materialanlieferung anfahren und entsprechend dieselbe LKW-Anzahl zur Produktabholung (Versand) das Werk verlassen. Da die Straßen im Zabergäu bereits jetzt schon durch den Schwerlastverkehr überbelastet sind, kommen täglich weitere 50 große LKW hinzu sowie eine weitere große Anzahl von Kleinlastern (Zulieferer von Betriebsmitteln).</p> <p>Der sich täglich wiederholende Stau zur Mittagszeit und zu Feierabend in Frauenzimmern in der Cleebronner Straße am Kreuzungsknoten L 1103 (Brackenheimer Straße) und K 2150 (Cleebronner Straße) wird weiter anwachsen. Die Belastung der Bevölkerung von Frauenzimmern entlang der L 1103 und K 2150 wird durch eine weitere Zunahme unerträglich.</p>	<p>Es werden keine Schlafmöglichkeiten für Lkw-Fahrer vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Lkw-Fahrer in der Nacht ankommen und einige Stunden auch in den Wintermonaten ihre Standheizung in Betrieb haben. Die dadurch resultierenden Emissionen sind so gering, dass sie zu keiner Geruchsbelästigung auch durch die nächtliche Kaltluftbildung führen.</p> <p>Schadstoffe nach TA Luft sind nach den im Bebauungsplanverfahren vorhandenen Erkenntnissen nicht in relevanter Weise zu erwarten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist durch entsprechende Anlagen bzw. technischen Ausführung der Anlagen gesichert. Die möglichen Schadstoffbelastungen (Emissionen und Immissionen) werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft (Zuständigkeit RP Stuttgart). Im Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger mittlerweile ein Immissionsgutachten nach TA Luft vorgelegt, das belegt, dass die Immissionen die Irrelevanzschwelle nicht überschreiten. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Luftschadstoffgutachten ist Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde durch eine Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) erhoben und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Den positiv betroffenen Belangen der Wirtschaft (vgl. § 1 (6) Nr. 8a BauGB), hier insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wird der Vorrang gegenüber einer verhältnismäßig geringen Verkehrszunahme eingeräumt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, da sowohl verkehrlich als auch schalltechnisch Maßnahmen getroffen werden bzw. bereits getroffen wurden, welche die Wirkungen auf die Umwelt reduzieren (z.B. Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes wie schallabsorbierender Fahrbahnbelag usw).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Weiter möchten wir auf die nicht zutreffenden Aussagen zum Verkehrsaufkommen beim Logistikzentrum TAXIS verweisen, Quelle Amtsblatt der Gemeinde Cleebronn vom 02.04.2015. « Mit ca. 40 LKW-Touren am Tag außerhalb der Hauptverkehrszeit hält sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen in Grenzen. » Die täglichen LKW-Bewegungen von TAXIS übersteigen erheblich die obige Angabe. Wie seriös sind solche Aussagen bzw. Annahmen in Verkehrsgutachten?</p> <p>Schlussfolgerung:</p> <p>Wir lehnen dieses Bauvorhaben ab! Wir erwarten, dass auch im Zabergäu allmählich die Grenzen des Wachstums erkannt und respektiert werden, dass die weitere Zerstörung/ Versiegelung bester Ackerflächen beendet wird, die notwendige Grundwasserneubildung und Rückhaltung nicht weiter reduziert wird und die Verkehrsbelastung durch den LKW Schwerlastverkehr drastisch eingeschränkt bzw. begrenzt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das durch das Vorhaben verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde gutachterlich erhoben (vgl. Anlage der Begründung). Die zu Grunde gelegten Angaben wurden vom Vorhabenträger geliefert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>P3 Privatperson 3 vom 29.07.2019</p>	<p>Zum Bebauungsplan „Langwiesen IV“ auf Gemarkung Cleebronn nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß BauGB § 3 Abs. 2 nachfolgend Stellung und begründen unsere Bedenken / Einwendungen.</p> <p>Fassadenbegrünung, Bepflanzung mit einheimischem Baum- und Straucharten, Dachbegrünung, Parkhaus, Regenrückhaltebecken sowie Renaturierung Zaber und Fürtlesbach auf ca. 7 ha Fläche dienen nicht nur als Ausgleich, sondern werten die bislang als ökologisch wertlose und monotone Agrarland genutzten Flächen auf und lassen Natur für die Bevölkerung erlebbar werden. Auf diesen Nenner lassen sich die rund 400 Seiten Planunterlagen bringen.</p> <p>Die Themen Landschaftszerstörung, Versiegelung bester Ackerböden, Vernichtung von Retentionsflächen, zusätzliche Verkehrsbelastung, Licht- und Lärmverschmutzung, Fernwirkung des Bauvorhabens (Ästhetik der Gäulandschaft),... usw. sowie die Grenzen des Wachstums wurden nicht diskutiert bzw. bewußt ausgeblendet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Unterlagen bilden lediglich die geplanten Maßnahmen detailliert ab.</p> <p>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gewissenhaft ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Es wurden zudem Fachgutachten erstellt, in denen die relevanten Themen im Rahmen der für das Bebauungsplanverfahren nötigen Genauigkeit untersucht wurden. Die weitere Detaillierung findet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>In Rahmen der Erweiterung des Industriegebietes Langwiesen südlich der Zaber auf Gemarkung Cleebrohn wurde vom Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu eine Rahmenkonzeption zur Vorgehensweise der Erschließung des Industriestandortes Langwiesen III im Jahre 1992 in Auftrag gegeben. Ersteller der Rahmenkonzeption: Stadtentwicklung Südwest, Stuttgart, gemeinnützige GmbH. Bearbeiter: u.a. Katrin Jatho</p> <p>Nachfolgend werden einige wichtige komprimierte Auszüge aus der Rahmenkonzeption von 1992 aufgeführt, die in dem aktuellen Bebauungsplanentwurf Langwiesen IV keine Beachtung fanden. Weshalb seinerzeit in die Erstellung der vorgenannten Rahmenkonzeption investiert wurde und weshalb die dort aufgeführten, wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse keine Berücksichtigung fanden, bleibt unklar.</p> <p><i>1. Vorbemerkung (S. 1)</i></p> <p><i>Die Entscheidung für diesen Standort wurde zum damaligen Zeitpunkt im Wesentlichen ohne die Berücksichtigung ökologischer Belange getroffen.</i></p> <p><i>Diese Rahmenkonzeption soll den Zweckverband eine Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen bei der Erschließung des Industriestandortes Langwiesen dienen.</i></p> <p><i>1.2 Vorgehensweise / Methodik (S. 2)</i></p> <p><i>Die erhebliche Größe des Vorhabens Langwiesen III (70 ha auf Gemarkung Cleebrohn) in einem sensiblen Landschaftsausschnitt wie der Zaberäue erfordert als ersten Arbeitsschritt eine intensive Auseinandersetzung mit den natürlichen Standortvoraussetzungen.</i></p> <p><i>2.2 Planungsvorgaben (S. 6)</i></p> <p><i>Im Entwurf des Landschaftsplans (1991) zum FNP Brackenheim / Cleebrohn wird dem Gebiet Langwiesen III eine geringe ökologische und gestalterische Verträglichkeit bescheinigt und ein Verzicht auf die Planung empfohlen.</i></p> <p><i>3.2 Boden und Geologie (S. 9)</i></p> <p><i>Solche Ackerfluren sind landwirtschaftliche Vorrangflächen der Stufe I und gelten als Ausschlussflächen für Fremdnutzungen.</i></p> <p><i>3.4 Oberflächenwasser (S. 12)</i></p>	<p>Die Rahmenkonzeption von 1992 gibt umweltplanerische Empfehlungen für die weitere Entwicklung des interkommunalen Industriegebietes Langwiesen.</p> <p>Die Untersuchung von 1992 ist jedoch nicht statisch zu sehen, sondern muss vor dem Hintergrund der jeweiligen Rahmenbedingungen an die Erfordernisse angepasst werden.</p> <p>So wird in der Rahmenkonzeption 1992 z.B. empfohlen, vorrangig den Bereich westlich des Fürtlesbach (also das jetzt gegenständliche Plangebiet) zu erschließen, wo mit dem Neubau der Weingärtnergenossenschaft schon ein Eingriff stattgefunden hatte. Diese Empfehlung konnte jedoch aufgrund mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der dortigen Eigentümer nicht verwirklicht werden, sodass stattdessen das Gebiet „Langwiesen III“ (östlich des Fürtlesbach) umgesetzt wurde.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><i>Durch die Bebauung der Überschwemmungsflächen links der Zaber (Langwiesen I) sind hier bereits vor der rechtlichen Sicherstellung der Überschwemmungsflächen wertvolle natürliche Retentionsflächen zur Wasserrückhaltung verloren gegangen.</i></p> <p><i>Es ist davon auszugehen, dass heute bei einem Hochwasserereignis weit mehr Flächen im Planungsgebiet rechts der Zaber (südlich der Zaber) überflutet werden, als bei der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes vorgesehen wurde, weil das ansammelnde Wasser nur noch auf die rechte Uferseite ausweichen kann. Aus landschafts- und regionalplanerischer Sicht ist grundsätzlich der Erhalt natürlicher Retentionsflächen zum Hochwasserschutz Vorrang vor dem Bau teurer künstlicher Regenrückhaltebecken einzuräumen.</i></p> <p>3.5 Klima und Luft (S. 13)</p> <p><i>Für die Be- und Entlüftung des Gaus übernehmen die Flächen der Frischluftproduktion eine wichtige Funktion. Im Untersuchungsgebiet sind dies der gesamte zur Zaberaue gerichtete Nordhang des Stromberges, darin verlaufende Tälchen und Gräben wie der Fürtlesbach und eine Geländesenke im Osten des Planungsgebietes und die Zaberaue selbst. Die gesamte vorgesehene Erweiterungsfläche ist also als klimawirksam einzustufen. Die klimatologischen Verhältnisse sind gegenüber einer weiteren Verschlechterung der lufthygienischen Situation als sehr empfindlich zu bewerten, zumal der Luftabfluß in der Zaberaue aufgrund vorhandener Bebauung stellenweise bereits erheblich behindert wird.</i></p> <p>3.7 Landschaftsbild und Erholungseignung (S. 15)</p> <p><i>Bei der vom Vorhaben ausgehenden negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist offensichtlich und unvermeidbar. Der Eindruck der charakteristischen Gäulandschaft mit den verteilten, kleinen Siedlungskernen wird zunehmend entwertet, je stärker sich die vorhandenen Bebauungsflächen zu einem geschlossenen Band verdichten. Die vielfältigen Erholungsfunktionen des Raumes sind mit lärm- und schadstoffintensiven Nutzungen sehr unverträglich. Die regionalplanerische Entscheidung für einen Industrie- und Gewerbestandort Langwiesen mit Ansiedlungs- und Entfaltungsbedingungen von 1980 steht dazu im deutlichen Gegensatz.</i></p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>4.2.2 Grund- und Oberflächenwasser (S. 20) Die Versiegelung von Oberflächen führt zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Ebenso erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, der über die Kanalisation die Kläranlage belastet und ggfs. deren Ausbau erfordert. Verstärkter Oberflächenwasserabfluss trägt weiterhin zur Erhöhung der potentiellen Hochwassergefahr im Zabertal bei.</p> <p>5.1 Kriterien für die weitere Planung (S. 24) Aus Gründen des Grundwasser- und Auebodenschutzes sind entlang der Zaber die Ablagerungsbereiche der Auesedimente von einer Bebauung freizuhalten. Am rechten Zaberufer handelt es sich dabei um einen Streifen von durchschnittlich 125 m. Aus klimatischen Gründen sind die Abflussbahnen für Kaltluft von einer Bebauung freizuhalten: -- am rechten Zaberufer ein Band von durchschnittlich 200 m Breite -- entlang des Fürtlesbach ein Band von durchschnittlich 100 m Breite Aus Gründen des Biotopschutzes sind entlang der Fließgewässer Zaber und Fürtlesbach Uferandstreifen von 15-20 m Breite zu entwickeln.</p> <p>5.3 Städtebauliche Zielsetzungen Das Untersuchungsgebiet liegt zwar noch auf Cleebronner Gemarkung ist jedoch räumlich eher Frauenzimmern zugeordnet. Die folgenden städtebaulichen Gesichtspunkte sollten deshalb einer Erschließungsplanung zugrunde liegen. -- Die Größe zusammenhängender Bauflächen sollte die Maßstabsvorgabe von Frauenzimmern eher unter-, keinesfalls jedoch überschreiten. -- Zwischen diesen Quartieren müssen ablesbare Freiräume bestehen bleiben. -- Die Fernwirkung des neuen Industriegebietes muß so zurückhaltend wie möglich sein, z.B. Höhenbegrenzung auf Baumwipfelhöhe, geeignetes Farbkonzept bzw. landschaftsangepaßte Randbepflanzung. -- Das Erscheinungsbild der Bebauung muss kleinteilig sein. -- Eine Durchgrünung der Quartiere ist sicherzustellen. -- Zugunsten wirksamer Pflanzonen sollten diese Grundstücke intensiv genutzt werden (Reduktion von reinen Lagerflächen). -- Die Kelter (Weingärtnergenossenschaft) muss in die Quartierplanung einbezogen werden.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Im Fall von Langwiesen III wurden die in der Rahmenkonzeption definierten Anforderungen, Kriterien und Zielsetzungen als Entscheidungshilfe zur weiteren Entwicklung nicht berücksichtigt.</p> <p>Hingegen wurde bei Langwiesen IV zahlreiche Gutachten in Auftrag gegeben – wohlbemerkt Auftragsgutachten mit wohlwollenden Aussagen und Folgerungen im Sinne des Auftragsgebers bzw. Vorhabenträgers; die Vorgaben der Rahmenkonzeption wurden bewusst ignoriert bzw. ausgeblendet.</p> <p>Sämtlichen Berechnungen wurden ausschließlich kalkulatorische Ansätze zugrunde gelegt, ohne die tatsächlich gelebten Produktionsabläufe und täglichen Arbeitsbedingungen zu beachten. -- Erst nach Inbetriebnahme wird die Belastung für die umliegende Bevölkerung zu Tage treten (Lärm, Licht- und Luftverschmutzung).</p> <p>Der Vorhabensträger hat in verschiedenen Konfliktsituationen in der Vergangenheit stets bewiesen, dass er weder zu Zugeständnissen noch Nachbesserungen bereit ist (z. B. Verkehrssituation Zufahrt Versand, vermüllte Parkplätze sowie Emissionen aus dem Betrieb der Verzinkerei,... usw. am Standort Eibensbach, Layher Werk 1).</p> <p>Nachfolgend unsere Einwendungen und Bedenken:</p>	<p>Dies ist nicht richtig, wie z.B. an den Abständen der Bebauung zur Zaber und zum Fürtlesbach zu erkennen ist. Generell ist anzumerken, dass die Rahmenkonzeption 1992 nicht statisch zu sehen ist, sondern vor dem Hintergrund der jeweiligen konkreten Erfordernisse angewendet wird.</p> <p>Die Fachgutachten für das vorliegende Gebiet „Langwiesen IV“ wurden entsprechend der fachlichen und gesetzlichen Vorgaben an solche Gutachten erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Maßnahmen innerhalb des Plangebiets bzw. in Verbindung zum Projekt stehende Maßnahmen sind verpflichtend umzusetzen. Dies ist vertraglich zwischen dem Zweckverband und dem Vorhabenträger geregelt (Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>1. UVP-Pflicht / Immissionsschutzverfahren</p> <p>Bebauungspläne für Industriegebiete sind ab 10 ha UVP-pflichtig. Maßgeblich ist aber nicht die Grundfläche, sondern die überbaubare Grundfläche (Baugebietsfläche) - Anlage 1 zum UVPG Ziffer 18.5.1. Da die überbaubare Fläche 10 ha übersteigt (Baufläche 11,23 ha laut Begründung Bebauungsplan Langwiesen IV), ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Prüfung ist in den Planungsunterlagen zur öffentlichen Auslegung nicht enthalten und stellt somit einen gravierenden Verfahrensfehler dar!</p> <p>Gleichfalls nicht eingeleitet wurde die öffentlich angekündigte Durchführung eines Verfahrens nach Bundes-Immissionsschutzrecht (BImSchG).</p>	<p>Entsprechend § 19 Abs. 2 BauNVO ist das Baugrundstück und die festgesetzte GRZ von 0,8 maßgeblich. Damit liegt die überbaubare Grundfläche unter 10 ha. Jedoch selbst, wenn die Grundfläche über 10 ha betragen würde, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als (strategische) Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Dies ist in § 50 Abs. 1 UVPG ausdrücklich geregelt. Die Umweltprüfung wurde hier nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Daran bestehen keine Bedenken. Die umweltrechtlichen gesetzlichen Anforderungen wurden damit im Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß berücksichtigt.</p> <p>Es ist auch keineswegs so, dass die (unionsrechtlich vorgegebenen) umweltrechtlichen Anforderungen einer Umweltprüfung wesentlich anders wären als bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG. Die Strategische Umweltprüfung nach BauGB (SUP) ist an die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehnt. Die Prinzipien sind die gleichen. Ausgehend davon ist insofern auch unerheblich, welche Fläche überbaut wird.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht jedoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies wurde vom Vorhabenträger jedoch beachtet. Das Verfahren ist derzeit im Gange.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>2. Faunistisches Gutachten</p> <p>In der faunistischen Untersuchung wurden nur Vögel erfasst und abgehandelt. Diese Untersuchung erfüllt nicht einmal die Mindestanforderung für diesen erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft.</p> <p>Die Untersuchung anderer Arten aus dem Reich der Insekten und Arthropoden (Gliederfüßer) wurden vollständig vernachlässigt, so speziell Laufkäfer entlang dem Feldweg / Grasweg benachbart zum Fürtlesbach einschließlich dem Grabenbereich des Baches.</p> <p>Ebenso lassen die Unterlagen eine eingehende floristische Untersuchung der Feldflur und den Bewuchs entlang des Fürtlesbach vermissen. So konnten in unmittelbarer Nachbarschaft z. B. das Vorkommen des <i>Myosurus minimus</i> (Kleiner Mäuseschwanz) und <i>Kickxia spuria</i> (Eiblättriges Tännelkraut) nachgewiesen werden. Auch eine dringend erforderliche Untersuchung der Gewässerfauna -- Voraussetzung für die Renaturierung -- im Bachbett des Fürtlesbach unterblieb bzw. wurde nicht für notwendig erachtet.</p>	<p>Die Brutvogelkartierung erfolgte zwischen dem 11.03. und dem 20.06.2019 an insgesamt 8 Terminen. Dies stellt einen angemessenen Umfang für die Untersuchung dar. Zudem wurde eine umfangreiche Biotoptypenkartierung durchgeführt, die sämtliche Tiergruppen berücksichtigte. Die notwendigen faunistischen Untersuchungen zu den Renaturierungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>3. Gewässerentwicklung Zaber und Renaturierung Fürtlesbach</p> <p>Im Fließgewässer des Fürtlesbach leben EU-weit streng geschützte Arten (FFH-Richtlinie Anhang II), so Pisces und Crustacea - Nachweis am 5.07.2019 durch einen Gewässersachverständigen. Falls der Renaturierungsentwurf vom 11.04.2019, JATHO Umweltplanung Stuttgart, so ausgeführt wird, verlieren die streng geschützten Arten ihren Lebensraum bzw. ihr Lebensraum würde irreversibel zerstört werden.</p> <p>Zur Gewässerentwicklung Zaber sei hier auf die misslungene Renaturierung in den Zaberwiesen von Güglingen verwiesen, wo durch gravierende handwerkliche Fehler hier die Leitfischart der Zaber, <i>Cottus gobio</i> (FFH-Richtlinie Anhang II), aufgrund der starken Faulschlammabfuhrbildung nicht mehr vorkommt.</p> <p>Der geplante Naturweg Zaber sei entlang der geplanten, renaturierten Zaber darf nicht verwirklicht werden bzw. muss aus dem Entwurf umgehend entfernt werden. Wir möchten hier keine Hundepromenade - Hundetummelplatz für freilaufende, nicht an der Leine geführter Hunde - wie in den beiden Naturschutzgebieten im unteren Zabergäu, so 'Zaberwiesen zwischen Botenheim und Meimsheim' und 'Haberschlachter Tal', wo keine bodenbrütenden Vogelarten mehr angetroffen werden. Die Zaberwiese muss als ungestörter Lebensraum / Refugium ausschließlich unserer heimischen Fauna vorbehalten sein.</p> <p>4. Oberbodenmanagement</p> <p>Grund und Boden sind weder vermehr- noch produzierbar. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist unabdingbar und wird durch §1a BauGB eingefordert. Beste landwirtschaftliche Ackerflächen der Vorrangstufe 1 werden zerstört (siehe oben Rahmenkonzeption 1. <i>Vorbemerkung und 3.2 Boden und Geologie</i>).</p> <p>Das Oberbodenmanagement, ein Ablasshandel zur Erzielung von Ökopunkten, wird als Instrument zur weiteren Zerstörung von Grund und Boden missbraucht. Die Mär von der Aufwertung schlechter Böden (Grenzertragsböden sind im Zabergäu eher rar) greift so nicht, denn die angeblich „aufgebesserten“ Ackerflächen werden nicht vermehrt und die Retentionsfähigkeit wird dadurch auch nicht erhöht.</p> <p>Wie sollen im Rahmen der archäologischen Grabungen die Humusschicht (Abtrag 30 cm) von den tiefer liegenden, abgetragenen Bodenschichten (bis zu 150 cm in der Aue) unterschieden werden (etwa getrennte Erdaufschüttungen / Erdwälle)?</p>	<p>Eine gewässerökologische Begutachtung des Fürtlesbach (Fische, Krebse, Makrozoobenthos) ist bereits beauftragt. Das Arteninventar und die Bestandsdichten werden vor und nach der Maßnahme dokumentiert (Erfolgskontrolle).</p> <p>In der weiteren Ausführungsplanung werden die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der gewässergebundenen Arten getroffen. Die Erfahrungen aus der durchgeführten Maßnahme „Zaberwiesen“ oberhalb „Langwiesen IV“ werden in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur westlich der Brücke Maybachstraße ist ein Fußpfad vorgesehen. Bereits jetzt wird dort der Gewässerrandstreifen entlang der Zaber als Wanderpfad genutzt. Diese Wegeverbindung wird in der Planung aufgegriffen. Der Naturerfahrung soll in diesem Zaberabschnitt ggü. dem reinen Naturschutz Vorrang eingeräumt werden. Der Fußpfad liegt mindestens in einem Abstand von 10m zur geplanten Böschungskante.</p> <p>Die Themenkarte „Suchraum Bodenauftrag“ der LUBW zeigt auch für das Zabergäu entsprechende geeignete Flächen. Der Eingriff in den Bodenhaushalt wurde selbstverständlich bilanziert. Dies zeigt sich auch durch das entstehend große Defizit im Schutzgut Boden.</p> <p>Der Oberbodenauftrag ist in der Ökokonto-VO genau definiert und wird durch die bodenbiologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert. Grenzertragsböden und Sonderstandorte sind nicht zur Verbesserung zugelassen.</p> <p>Ober- und Unterboden werden getrennt gelagert und verwertet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>5. Fehlende Ökopunkte - nicht auszugleichender Eingriff</p> <p>Die Cleebronner Feldflur wurde in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts flurbereinigt -- eine der ersten großen Feldflurbereinigungen der Nachkriegszeit im Zabergäu. Diese Maßnahme hinterließ eine ausgeräumte, artenarme monotone Landschaft, wobei damals die Begriffe Ökologie und Biodiversität noch Fremdwörter waren.</p> <p>Durch Maßnahmen zur Wiederbelebung der Cleebronner Feldflur könnten fehlende Ökopunkte generiert bzw. die Ökobilanz ausgeglichen werden, so durch</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Schaffung von Vernetzungsstrukturen mittels Anlage von Feldgehölzen -- artgerechte Bepflanzung von Gehölzfreien Wassergräben -- Renaturierung von Wassergräben, so z. B. notwendiges Entfernen der Betonsohlschalen (Erhöhung Versickerungsmöglichkeit für zur Zaber abfließendes Wasser) -- Anlage von Ackerrandstreifen und von kleinen Brachflächen (nicht landwirtschaftlich bewirtschaftete, sich jährlich lagemäßig wechselnden kleine Ackerflächen) <p>6. Regenrückhaltebecken</p> <p>Für zunehmende, extreme Niederschlagsereignisse ist das Regenrückhaltebecken (Betontrog mit 170 m Länge, 12 m Breite und 2 m Höhe) mit maximal 4 000 cbm Fassungsvermögen zu klein um eine Extremwassermenge komplett aufzunehmen.</p> <p>Anfallende Wassermenge bei rund 13,5 ha versiegelter Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> -- 25 mm Niederschlag -> 3 375 cbm anfallendes Regenwasser -- 30 mm Niederschlag -> 4 050 cbm anfallendes Regenwasser -- 35 mm Niederschlag -> 4 725 cbm anfallendes Regenwasser -- 40 mm Niederschlag -> 5 400 cbm anfallendes Regenwasser 	<p>Aufgrund des Umfangs des Eingriffs von ca. 1,6 Mio. Ökopunkten sind diese an sich wünschenswerten Maßnahmen bei weitem nicht ausreichend. Zudem beanspruchen sie zusätzliche landwirtschaftliche Flächen bzw. befinden sich die Flächen häufig in Privatbesitz, sodass sie nicht verfügbar sind.</p> <p>Die Bemessung der Rückhaltebeckens erfolgte nach den anerkannten Regeln der Technik, in diesem Fall nach dem Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117, Bemessung von Regenrückhalteräumen. Es hat in der aktuellen Planung eine Grundfläche von 2250 m². Bei Starkregen füllt sich das Becken bis zu einem Meter. Im gleichzeitigen Überflutungsfall kämen ca. 1575m³ hinzu, was eine Einstauhöhe von 1,70m bedeuten würde. Die maximale berechnete Einstauhöhe liegt bei 2,30m und somit ca. 5175m³. Das Becken hat eine Gesamttiefe von 3,65m und weist somit ein Volumen von über 8000m³ auf.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Selbst bei Rückhaltung durch die begrünten Dachflächen (Substrat von 12 cm) von 20 mm Niederschlag ergeben bei 5 ha Dachfläche rund 1000 cbm, d. h. bei 40 mm Niederschlag reicht das Fassungsvermögen des Betonbeckens offensichtlich nicht aus. Bei bereits gesättigtem Substrat auf den Dächern entfällt eine dachseitige Rückhaltung/ Pufferung und der sofortige Zufluß in die Zaber ist vorgezeichnet. Aus statischen Gründen werden vorgenannte Annahmen (die Rückhaltung von 1.000 cbm Niederschlag entspräche 1 000 Tonnen zusätzliche Dachlast) als schlichtweg utopisch erachtet.</p> <p>Ein ausgetrockneter Ackerboden in den Sommermonaten beizeitigem Niederschlagsdefizit schluckt bei 35 - 40 mm Regen komplett diese Wassermenge, ohne dass die Zaber durch die Feldflur zusätzlich belastet wird.</p> <p>Warum wird benachbart zur Zaber in Auenbereich ein Betontrog gebaut und nicht ein ökologisch wertvolleres Schilfklärbecken mit Wurzelraumentorgung angelegt, so entsprechend bei der Maybachstraße in Langwiesen III.</p> <p>Sind Ausstiegshilfen für Amphibien und eventuell Kleinsäuger, die ins Becken fallen können, vorgesehen? Durch entsprechend hohem Wasserstand des Beckens werden auch Wasservögel, so z. B. Stockenten und Nilgänse, angelockt.</p> <p>7. Produktionsgebäude</p> <p>Die Produktionshalle in der Zaberäue mit 250 m x 210 m Ausdehnung sowie 17 m Höhe (entspricht der Höhe eines 5-stöckigen Wohnhauses) wirkt wie ein Fremdkörper bzw. Klotz in der Landschaft - noch gewaltiger als das TAXIS-Logistikzentrum, ist von überall einsehbar und stellt eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (weitere Zerstörung der typischen Gäulandschaft) dar.</p>	<p>Die Abflussbeiwerte der einzelnen Flächen entsprechen den Vorgaben des o.g. Regelwerkes.</p> <p>Für die Bemessung der Dächer wird eine statische Berechnung durchgeführt. Die Dachkonstruktion wird entsprechend ausgelegt. Dachbegrünung auf Hallendächern ist keine Utopie.</p> <p>Die Regenspende = Wassermenge, welche aus dem Rückhaltebecken der Zaber zugeführt wird, berechnet sich aus der derzeitig der Zaber zugeführten Wassermenge.</p> <p>Die Zaber nimmt auch derzeit das Niederschlagswasser auf, welches in den niederschlagsreichen Herbstmonaten anfällt, wenn der Ackerboden gesättigt ist.</p> <p>Der natürliche Regenabfluss aus dem Ursprungsgelände beträgt 158 l/s. Der nach der Planung anfallende, gedrosselte Abfluss liegt insgesamt bei maximal 137 l/s. Diese Abflussmenge in die Zaber wird durch die installierte Drossel in keinem Fall überschritten.</p> <p>Der Auslauf aus dem Rückhaltebecken kann im Havariefall, wenn das anfallende Wasser z.B. durch einen Brandfall kontaminiert ist, abgesperrt werden. In diesem Fall wird das Wasser aus dem Becken nicht der Zaber zugeführt, sondern durch ein Fachunternehmen entsorgt. Bei einem Erdbecken könnten in diesem Fall Schadstoffe in das Erdreich bzw. das Grundwasser gelangen, was durch ein Betonbecken verhindert wird.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird als offenes Stahlbetonbecken gemäß Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke (ZTV-ING), Teil 9 – Bauwerke, Abschnitt 5 – Becken und Pumpenhäuser aus Beton gestaltet. Es wird mit Absturzsicherung in Form von Geländer sowie mit Steighilfen (Steigleitern, 2 Stück) versehen. Außerdem wird eine Ausstiegshilfe für Kleintiere vorgesehen. Als zusätzlicher Schutz ist der Beckenrand bis mind. 50 cm über OK Gelände zu führen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der zulässigen Gebäudehöhe wird darauf hingewiesen, dass insbesondere der südliche und südwestliche Teil des Betriebsgeländes in das umgebende Gelände eingeschnitten ist, was die Höhenwirkung des Produktionsgebäudes, im Zusammenspiel mit der umlaufenden Eingrünung, in diese Richtung deutlich minimiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Durch eine Eingrünung mit hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, die niemals eine Wuchshöhe von 17 m erreichen, kann die voluminöse abschreckende, schockierende Fernwirkung nicht abgemildert bzw. kaschiert werden, hierfür müssten höher wachsende Laubbäume gepflanzt werden, so z. B. Eiche und Buche, die in etwa 50 Jahren diese Gebäudehöhe erreichen. Hierzu die Empfehlung der Rahmenkonzeption: <i>5.3 Städtebauliche Zielsetzung Höhenbegrenzung auf Baumwipfelhöhe.</i></p> <p>Warum erfolgt nur auf der Westseite eine Fassadenbegrünung und nicht auch auf der Südseite sowie an geeigneten Fassadenbereichen an der Ostseite? Trotz Fassadenbegrünung wird aber die gewaltige Kubatur der Fabrikhalle nicht ansehnlicher, freundlicher und ästhetischer!</p> <p>Beim Blick von Westen auf die gigantische Produktionshalle, so von der Zufahrt zur Weingärtnergenossenschaft Cleeborn - Güglingen / K 2150 aus, werden viele kritische Weinkunden aufgeschreckt / schockiert sein („Vorstellung einer idyllischen Weinbaulandschaft“), die sicherlich ihren zukünftigen Weinkauf in dieser zerstörten Landschaftskulisse überdenken und gegebenenfalls zur Konkurrenz abwandern werden.</p> <p>Hier stellt sich auch die Frage an die Zweckverbandsverantwortlichen: Warum wurde das TAXIS-Logistikzentrum auf eine Anhöhe platziert, anstatt die Erdgeschoßfußbodenhöhe um zwei Meter abzusenken bzw. tiefer zu legen?</p>	<p>Nur die Südseite und die Westseite zeigen in die freie Landschaft, während die Ostseite und die Nordseite zu den Gehölzstrukturen des Fürtlesbach (bzw. zum IG „Langwiesen III“) und der Zaber hinweisen und dort eine gewisse Eingrünung erfahren.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens „Langwiesen IV“.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>8. Lichtverschmutzung</p> <p>Wir gehen davon aus, dass nach dem "Weltraumbahnhof TAXIS" - rundum nachts beleuchtet, nicht daneben ein zweiter „Weltraumbahnhof Layher“ in der Ziberaue platziert wird und ein Beleuchtungskonzept mit insektenfreundlichen Lichtquellen und minimaler Beleuchtungsdauer erstellt und installiert wird. Als Lichtquellen müssen insektenfreundliche LEDS mit warmweißer Strahlung verwendet werden. Wie sieht der Beleuchtungsumfang / die Beleuchtungsintensität bis 22 Uhr (Beginn der Nachtschicht) und ab 6 Uhr (Ende Nachtschicht/ Beginn Frühschicht) im Winterhalbjahr, speziell in den Monaten September bis April, aus? Ist die Ziberaue ebenso voll ausbeleuchtet, wie das Layher-Firmengelände Werk 1 in Eibensbach?</p> <p>Ein Beleuchtungskonzept für das Layher Werk 1 in Eibensbach ist seit Jahren längst überfällig, denn die nächtliche Lichtglocke an den nördlichen Strombergausläufern ist von überall sichtbar, selbst von der Zaber in Frauenzimmern aus.</p> <p>9. Luftverschmutzung speziell LKW-Standheizungen</p> <p>Geplant sind laut Vorhaben- und Erschließungsplan 17 LKW-Stellplätze vor dem Produktionsgebäude und 4 LKW-Stellplätze vor der Versandhalle.</p> <p>Obwohl Sozialräume für die LKW-Fahrer*innen eingerichtet werden, stellt sich hier die Frage, wo diese gegebenenfalls übernachten, denn im Sozialtrakt sind keine Schlafräume vorgesehen. Falls die Übernachtung in der Fahrerkabine / Schlafnische des LKW erfolgt, sind in den Wintermonaten bzw. der kühleren Jahreszeit zweifellos die LKW-Standheizungen in Betrieb. Der Dieseltank von diesen Standheizungen wird sich in der Talaue ausbreiten und bei Ostwind die südliche Ortslage von Frauenzimmern einnebeln. MUSS zusätzlich zu den Belastungen durch den zunehmenden Schwerlastverkehr die nächtliche Kaltluftbildung durch Dieseltank weiter beeinträchtigt werden?</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung zur Außenbeleuchtung wurde entsprechend der Forderung des Landratsamts Heilbronn (vgl. Stellungnahme Behörden Nr. 22) ergänzt und konkretisiert.</p> <p>Es werden keine Schlafmöglichkeiten für Lkw-Fahrer vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Lkw-Fahrer in der Nacht ankommen und einige Stunden auch in den Wintermonaten ihre Standheizung in Betrieb haben. Die dadurch resultierenden Emissionen sind so gering, dass sie zu keiner Geruchsbelästigung auch durch die nächtliche Kaltluftbildung führen.</p> <p>Schadstoffe nach TA Luft sind nach den im Bebauungsplanverfahren vorhandenen Erkenntnissen nicht in relevanter Weise zu erwarten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist durch entsprechende Anlagen bzw. technischen Ausführung der Anlagen gesichert. Die möglichen Schadstoffbelastungen (Emissionen und Immissionen) werden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft (Zuständigkeit RP Stuttgart). Im Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger mittlerweile ein Immissionsgutachten nach TA Luft vorgelegt, das belegt, dass die Immissionen die Irrelevanzschwelle nicht überschreiten. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz erfolgt mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Luftschadstoffgutachten ist Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>10. Einschränkung der Bodenversiegelung (Festsetzungen im Bebauungsplan)</p> <p>Textteil: 1.6. <i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i></p> <p>Warum werden die LKW- und PKW-Abstellplätze nicht wasserdurchlässig angelegt (übliche Praxis)? Hierzu die erforderliche Festsetzung im Textteil aufnehmen: Ebenerdige Stellplatzanlagen sind wasserdurchlässig zu gestalten.</p> <p>Ein Mindestfugenabstand bei Pflastersteinen ist vorzugeben, um eine tatsächliche Regenwasserversickerung auch zu garantieren.</p> <p>Weitergehende Maßnahmen zur Einschränkung / Minimierung der Versiegelung auf dem Fabrikgelände, so Z. B. Materiallagerung im Freien, sollten ernsthaft geprüft und umgesetzt werden.</p> <p>11. Energiegewinnung durch erneuerbare Energien</p> <p>Auf den Dächern der Fabrikgebäude könnten Photovoltaikanlagen mit über 7 MWp Leistung installiert werden, wobei auf die Installation weiterer Freiflächenanlagen im Zabergäu verzichtet werden könnte. Aufgrund der vielen noch freien Dachflächen - auch Layher Werk 1 in Eibensbach und Layher Werk 2 in Güglingen - sollten diese Möglichkeiten ausgeschöpft werden und keine PV-Anlagen im Offenland bzw. auf wertvollen Ackerflächen realisiert werden.</p> <p>12. Verkehrsbelastung</p> <p>Das Werk ist auf eine Verarbeitungskapazität von 100 000 Tonnen pro Jahr ausgelegt, dies bedeutet, bei einer durchschnittlichen Ladekapazität von 20 - 25 Tonnen pro LKW werden jährlich zwischen 4000 - 5000 Lkw das Werk zur Materialanlieferung anfahren und entsprechend dieselbe LKW-Anzahl zur Produktabholung (Versand) das Werk verlassen. Da die Straßen im Zabergäu bereits jetzt schon durch den Schwerlastverkehr überbelastet sind, kommen täglich weitere 50 große LKW hinzu sowie eine weitere große Anzahl von Kleinlastern (Zulieferer von Betriebsmitteln).</p> <p>Der sich täglich wiederholende Stau zur Mittagszeit und zu Feierabend in der Cleebronner Straße von Frauenzimmern am Kreuzungsknoten L 1103 (Brackenheimer Straße) und K 2150 (Cleebronner Straße) wird weiter anwachsen. Die Belastung der Bevölkerung von Frauenzimmern entlang der L 1103 und K 2150 wird durch eine weitere Zunahme unerträglich.</p>	<p>Dies ist im gewerblichen Bereich nicht üblich, da hier nicht endgültig ausgeschlossen werden kann, dass die Abwässer belastet sind. Daher wird auch das auf den Hofflächen anfallende Regenwasser vorgereinigt.</p> <p>Die Verpflichtung von wasserdurchlässigen Stellplätzen ist im Zuge der Entwurfsfortschreibung entfallen (siehe Auslegungsfassung des Bebauungsplans). Grund ist der Vorrang des Grundwasser- und Bodenschutz.</p> <p>Die Nutzung der Dachflächen zur Erzeugung regenerativer Energien ist durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen, jedoch u.a. aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes nicht vorgesehen.</p> <p>Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde durch eine Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) erhoben und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Den positiv betroffenen Belangen der Wirtschaft (vgl. § 1 (6) Nr. 8a BauGB), hier insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wird der Vorrang gegenüber einer verhältnismäßig geringen Verkehrszunahme eingeräumt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, da sowohl verkehrlich als auch schalltechnisch Maßnahmen getroffen werden bzw. bereits getroffen wurden, welche die Wirkungen auf die Umwelt reduzieren (z.B. Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes wie schallabsorbierender Fahrbahnbelag usw).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Weiter möchten wir auf die nicht zutreffenden Aussagen zum Verkehrsaufkommen beim Logistikzentrum TAXIS verweisen, Quelle Amtsblatt der Gemeinde Cleebornn vom 2.04.2015. <i>« Mit ca. 40 LKW-Touren am Tag außerhalb der Hauptverkehrszeit hält sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen in Grenzen. »</i> Die täglichen LKW-Bewegungen bei TAXIS übersteigen erheblich die obige Angabe. Wie verlässlich und seriös sind solche Aussagen bzw. Annahmen in Verkehrsgutachten?</p> <p>Zum wiederholten Male wurden die Zweckverbandsverantwortlichen aufgefordert (Bürgermeister Kieser/ Bürgermeister Heckmann), dass der asphaltierte Feldweg von Botenheim ausgehend parallel zur Zaber in der Talau, der Ausbau endet an der Markungsgrenze Cleebornn - Botenheim, endgültig als schnelle Radwegverbindung ins Industriegebiet Langwiesen auf Gemarkung Cleebornn ausgebaut wird. Ist dieser Restausbau so schwierig, anspruchsvoll und teuer?</p> <p>Schlussfolgerung:</p> <p>Wir lehnen dieses Bauvorhaben ab, das nicht im Geringsten die definierten Anforderungen, Kriterien und Zielsetzungen der Rahmenkonzeption von 1992 berücksichtigt. Wir erwarten, dass auch im Zabergäu allmählich die Grenzen des Wachstums erkannt und respektiert werden, dass die weitere Zerstörung / Versiegelung bester Ackerflächen beendet wird, die notwendige Grundwasserrückhaltung und Neubildung zukünftig gesichert wird und die Verkehrsbelastung durch den LKW-Schwerlastverkehr drastisch eingeschränkt bzw. reduziert wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das durch das Vorhaben verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde gutachterlich erhoben (vgl. Anlage der Begründung). Die zu Grunde gelegten Angaben wurden vom Vorhabenträger geliefert.</p> <p>Bei dem angesprochenen Weg handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg. Als überörtliche Radwegeverbindung ist – wie bisher - der Römerweg vorgesehen. Daher wird hier diese Verbindung bevorzugt. Die nördliche Trasse für den Radweg ist zudem nicht sinnvoll, da diese entlang der Renaturierungsmaßnahme verlängert werden müsste und dies eine Beeinträchtigung der Uferzone bedeuten würde (vgl. Stellungnahmen RP Stuttgart, Fischereibehörde und Landratsamt, Naturschutzbehörde). Hier ist nur ein unbefestigter Fußweg vorgesehen. Stattdessen wird die geplante, südliche Führung des Radwegs als sinnvoller angesehen. Dies bestätigt auch die Radwegeuntersuchung des Landratsamts.</p> <p>Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben zudem in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, mittel- bis langfristig die Variante 1.3 dieser Untersuchung zu verfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
<p>P4 Privatperson 4 vom 01.08.2019</p>	<p>Ich lehne den Bebauungsplan Langwiesen IV weiterhin ab. Meine Einwendungen zum Vorentwurf wurden nicht zufriedenstellend beantwortet und der Entwurf wirft neue Fragen auf. Das Verfahren ist zu schließen und ein neues zur Änderung des FNPs mit Herausnahme des Industriegebiets zwischen Fürtlesbach und Straße Frauenzimmern - Cleebronn und Sicherung der Kulturlandschaft ist einzuleiten.</p> <p>1. Flächenverbrauch + Landschaftsbild</p> <p>Der Flächenverbrauch ist für das Zabergäu nicht mehr gebühlich. Die Planung beugt die in meinen Einwendungen zum Vorentwurf angeführten Gesetze mindestens an die Grenze des Legalen, wenn sie diese nicht gar überschreitet. Dank einer neoliberal ausgerichteten und wachstumskonformen Rechtsprechung gelingt es jedoch immer noch, privatwirtschaftliche Interessen als Gemeinwohl durchzuboxen. Dabei ist die industrielle Wertschöpfung mit einem Anteil von ca. 23 % gar nicht in dem Maße am Gemeinwohl beteiligt wie ihr Gewicht gegenüber anderer dem Wohlstand zuträglichen Belangen verliehen wird.</p> <p>In der Bevölkerung wird der Klotz Taxis - von Herrn Kieser in die Landschaft gepflanzt - als untragbar empfunden. Die Winzerfamilie [REDACTED] vom Ranspacher Hof, Naturschützer und viele andere sagten bereits bei TAXIS: "So nicht, Herr Kieser!". Nun soll das Produktionsgebäude vom Layher Werk 3 mit Seitenlängen über 200 Metern (207 x 248 m) mehr als 4-mal so groß wie das Logistikgebäude von Taxis (ca. 110 x 110 m) werden. Wie kann das noch vereinbar mit § 35 Absatz 3 Nr. 5 BauGB sein, wonach bei Verunstaltung des Landschaftsbildes die öffentlichen Belange beeinträchtigt sind? Die nur kaschierende Eingrünung lässt solch ein Bauwerk eben nicht verschwinden, wie ein Vergleich mit Schunk und anderen großen „eingegrüntem“ Gebäuden beweist. Selbst im Umweltbericht von Dr. Münzing steht „Alleine die Wareneingangs- und Produktionshalle stellt mit einer überbauten Fläche von ca. 5 Hektar eine massive Störung des Landschaftsbildes dar“. Ich frage mich, wie Herr Kieser ohne Scham mit seinen französischen Freunden aus der Partnergemeinde Charnay-les-Macon durch das Zabertal radeln wollte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Vorgehen entspricht den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben. Der mit der Planung einhergehende Flächenverbrauch ist in die Abwägung mit den anderen betroffenen Belangen einzustellen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>2. <u>Behandlung Kulturgut - ein Armutszeugnis</u></p> <p>Der Respekt vor der Kulturlandschaft und die Behandlung der Kulturgüter sind ein Armutszeugnis. Seit 5500 Jahren kamen und gingen Menschen und hinterließen eine besenreine Landschaft, so Berichte zu den archäologischen Grabungen in Langwiesen in der Heilbronner Stimme. Innerhalb weniger Jahre wird mit Langwiesen 1, 2, 3 und 4 ein Betondeckel über die Geschichte und das Leben gegossen. Man begnügt sich hier mit einem in eine Straßenkurve gedrücktes Freilichtmuseum und schafft mit einem Römermuseum die Illusion der Wertschätzung der Römerlandschaft, die Stück für Stück mit Fabriken zugebaut wird.</p> <p>Ich finde es unerhört ignorant, dass die Verbandsversammlung meine Einwendung unter Nummer 6 zu den archäologischen Aspekten des Römerwegs nicht im Geringsten würdigte.</p> <p>Der Einwand des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege bzgl. „Der Gewannname Steinäcker lässt [...] auf Zeugnisse der römischen Epoche oder des Mittelalters schließen“ und „Der Gewannname Ransbacher Straße lässt einen Bezug zu der jüngst ausgegrabenen Wüstung Niederramsbach bzw. der seit langem gesuchten, südlich des Römerwegs verlaufenden römischen Fernstraße erwarten“, sowie älteren Befunden wird damit abgewiegelt, dass der denkmalpflegerische Hinweis a) im Textteil entsprechend ergänzt werde. Dort steht lediglich, dass Gelegenheit gegeben werde, archäologische Untersuchungen durchzuführen. Ansonsten wird nur der Hinweis des Landesdenkmalamtes zitiert. DAS IST ALLES? Es wird einmal mehr das Kulturgut Gewann begraben, obwohl an der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale ein öffentliches Interesse besteht. Die Bürgermeister und Gemeinderäte des Beschlusses über diesen Bebauungsplan haben sich zu schämen!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das denkmalpflegerische Vorgehen ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) abgesprochen, entspricht also den rechtlichen Vorgaben. Die vom LAD geforderten Grabungen auf dem Areal laufen bereits seit einiger Zeit.</p> <p>Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange werden die denkmalpflegerischen Belange zurückgestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>3. <u>Welches Radwegekonzept?</u></p> <p>Was will der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu (ZWZ) in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Heilbronn sowie Fachverbänden als Konzeption für die bedeutenden Radwege im Zabertal konzeptionieren, wenn die dauerhafte Umleitung um die Fabrik feststeht? Bei der Präsentation der Umleitung wird einiges ausgeblendet. Die Radfahrer fahren unter einer Stromleitung, sind LKW-Stellplätzen, Kaminen und Aggregaten ausgesetzt. Die vom NABU angedachte Alternative zwischen den Industriegebieten Langwiesen 1 und 4 Richtung Langwiesen 3 ist auch nicht schön. Fakt ist, dass die Radwege von Lauffen bis Zaberfeld immer größere Anteile Gewerbe- und Industriegebiete haben. Das Zabertal fällt als Naherholungsstrecke aus. Die Wege gehören aus den Touristikkarten gestrichen, da sonst irreführend.</p> <p>4. <u>Bepflanzungs-und Grünkonzept</u></p> <p>Das Bepflanzungs- und Grünkonzept ist in großen Teilen eine Illusion.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Irreführende Darstellung Dachbegrünung. <ul style="list-style-type: none"> ○ Nur 12 cm Substrat im Vergleich zu einem mehreren Dezimetern dicken lebendigen Boden ○ Von den angeblich 45200 m² Dachbegrünung wird nicht alles grün sein. Insbesondere auf den östlichen Gebäudeteilen sollen noch Kamine, Klimaanlage, Lüftungen (Textteil 1.2) sowie Lüftungsanlagen, Aggregate, Rückkühler (Lärmgutachten 6.3.6) installiert werden. Diese werden die postulierte Minimierung der Fernwirkung wieder minimieren und die Effekte einer Dachbegrünung auf den Wasserhaushalt, Lokalklima und Ökologie um die entsprechende Fläche verringern. - Irreführende Darstellung Eingrünung und Grünflächen <ul style="list-style-type: none"> ○ Beim Vorhaben ist von einer gigantischen Baustelleneinrichtung auszugeben (Umweltbericht 9.1.7, Beeinträchtigungen auch im Bereich der angrenzenden Ackerflächen während der Bauphase). Es wird ein ebenso gigantisches Betonfundament, unterteilt von Stützmauern gegossen werden/ Befestigte Fläche asphaltiert werden. Oberflächenwasser soll über einen Abwasserkanal einer Reinigungsanlage zugeführt werden (Vorhaben- und Erschließungsplan 2.5). 	<p>Kenntnisnahme. Eine vom Landratsamt in Auftrag gegebene Untersuchung zu den Radwegeverbindungen bestätigt die südliche Umfahrung des Werksgeländes als geeignete Trasse.</p> <p>Eine Substratdicke von min. 12 cm ist ausreichend. Dies ist auch so mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Effektiv umfasst die begrünte Dachfläche mehr als 5 ha. Um die angesprochenen Aspekte zu berücksichtigen wurden lediglich 4,5 ha bilanziert.</p> <p>Die Baustelleneinrichtung soll auf den zukünftig befestigten Flächen stattfinden, sodass keine weiteren Flächen versiegelt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie kann unter diesen Voraussetzungen noch von einem ausreichenden Untergrund für Bäume ausgegangen werden, die in 25 Jahren nach vitalem Wachstum 65 cm Stammumfang zugelegt haben sollen und als dauerhafte Ausgleichsmaßnahme noch weitere Jahrzehnte wachsen sollen? Insbesondere bei der Baumreihe zwischen dem technischen Regenrückhaltebecken und der Lagerfläche habe ich große Zweifel. ○ Siedlungsbäume haben eine hohe Fluktuation durch beengte Baumscheiben, Verkehr, nicht fachgerechter Baumpflege, Stress durch Extrempositionen. Nicht alle Bäume werden die 25 Jahre erreichen. So konnte bei Schunk ein Astbruch dokumentiert werden, der wohl zum Fällen des Baumes führen wird. ○ Es besteht in den Dokumenten ein Widerspruch hinsichtlich der Wirkung auf das Verschwinden des Gebäudes durch Eingrünung. So schreibt Dr. Münzing im Umweltbericht 8.3.1 b) „Der Bebauungsplan lässt mit seinen Pflanzgebotsflächen und Grünstreifen an den Rändern des Plangebiets wenig Spielraum für eine ausgeklügelte Begrünung, die zum einen die Gebäude möglichst in die Landschaft einbindet, [...] Die durchschnittliche 5 m Breite der Pflanzgebotsstreifen sind i. d. R. für eine typische 3-reihige Hecke zu schmal, [...]“. <p>In der Begründung wird dagegen von einer Abschwächung der Wirkung auf das Landschaftsbild durch umlaufende Eingrünung ausgegangen.</p> <p>Auch wenn 4-mal verpflanzte hochstämmige Bäumchen gepflanzt werden sollen werden sie im Vergleich zum 17 Meter hohen Gebäude winzig wirken und auch in 25 Jahren nicht das Gebäude verdecken können.</p>	<p>Der Boden wird entsprechend der fachlichen Anforderungen vorbereitet (Tiefenlockerung etc.). Dies ist bei jeglichen Pflanzungen bzw. Ansaaten notwendig.</p> <p>Die umlaufend festgesetzten Pflanzflächen bieten mit durchschnittlich 5m Breite (südlich bis zu 7m) ausreichende Wuchsvoraussetzungen für die Einzelbäume.</p> <p>Die umlaufende Eingrünung durch Einzelbäume ist gemäß dem Begrünungs- und Bepflanzungskonzept verpflichtend umzusetzen und wird dementsprechend eine minimierende Wirkung auf das Landschaftsbild bewirken. Eine entsprechende Entwicklungszeit der Bepflanzung muss hierbei natürlich berücksichtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Gebäudehöhe ist anzumerken, dass das Hauptgebäude südlich und südwestlich deutlich in das Gelände eingeschnitten ist, sodass sich die Einzelbäume durchaus auf die Höhe der Produktionsgebäude entwickeln können.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>○ Die Pflanzliste mit einheimischen hochstämmigen Bäumen wie Walnuss, Süßkirsche, Birne, Speierling, Edelkastanie ist zwar löblich, jedoch kann dies gerne auch als Kür ohne Einschnitt in die Landschaft als Feldbaum erfolgen. Nach der Umsetzung von Langwiesen III trotz dessen geringen ökologischen und gestalterischen Verträglichkeit (STEG-Gutachten Februar 1992, erwähnt von Privatperson unter 8. Einwendungen Öffentlichkeit) muss Langwiesen IV aus dem FNP rausgenommen werden.</p> <p>Die Flächen können für die agrarökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung vom Zweckverband verpachtet werden. Frei stehende Feldbäume haben eine weitaus größere ökologische Wirkung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Umsetzung der Bauleitplanung auf der vorbereitenden (FNP) und verbindlichen Ebene (Bebauungsplan) wird nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>5. <u>Gewässerentwicklungskonzept</u></p> <p>Es ist unerhört, dass das Vorhaben mit einer sogenannten „Renaturierung“ der Zaber (westlicher Teil innerhalb Bebauungsplan, östlicher Teil ab Flst. 1472 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesichert) mit 196.000 bzw. 318.000 ÖP den TÖBs und Öffentlichkeit verkauft werden kann. Ebenso gilt dies für den Fürtlesbach. An diesen beiden Gewässern hat sich über die Jahre trotz Langwiesen III eine Natur entwickelt. Wenn jetzt die bestehenden Bachbetten von Zaber und Fürtlesbach trockengelegt und / oder verfüllt werden sollen, so ist dies ein Eingriff in den Naturhaushalt. Die missglückten Renaturierungen solch kleiner Gewässer in der Vergangenheit lassen davon abraten. Es kann eine Verlegung des Bachlaufs nicht als Renaturierung verkauft werden, wo schon in die Höhe gewachsene Natur ist, welche die Bäche umsäumt.</p> <p>Diese Renaturierung ist sehr fadenscheinig. Tatsächlich geht es nur um die Konstruktion eines Ausgleichs, um der Forderung der Landwirtschaft / Landratsamt gerecht zu werden, die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden, sowie Ökopunkte aus dem Hut zu zaubern statt die maßlos um sich greifende Wirtschaft in die Schranken zu weisen. Extra dazu wurde wie in Begründung 1.1. dargestellt das Überschwemmungsgebiet an der Zaber einbezogen. Vom Bundesamt für Naturschutz und anderen Stellen wird für Überschwemmungsflächen ohnehin eine natürlichere Entwicklung gefordert. Mindestens ist dann eine extensive Bewirtschaftung / Landschaftsschutzgebiet angesagt. Wenn die Zweckverbandsgemeinden für einen Naturraum Zabertal stehen würden, können diese Flächen nicht als Ausgleich benutzt werden. Die fachgerechte, sinnhafte ökologische Entwicklung an der Zaber im Überschwemmungsbereich ist in Anbetracht der Zerstörungen durch Langwiesen 1 als freiwillige Leistung zu erbringen. Es muss dafür nicht erst offene Flur mit einer Fabrik vernichtet werden.</p> <p>Was soll die Bevölkerung mit dem Wandelpfad und Sichtfenstern anfangen, wenn sie sich zwischen den beiden Industriegebieten von Langwiesen bewegt? Derzeit gibt es bereits Sichtfenster von Langwiesen III durch die Weiden an der Zaber. Man blickt da noch auf den Michaelsberg, gestört bereits durch Flatterbänder und Erdkugel der archäologischen Grabungen. Künftig blickt man dann auf noch weniger schöne Betonklötze, Stützmauern und Lagerflächen.</p> <p>6. <u>Fragen zum Gewässerschutz</u></p>	<p>Die Sinnhaftigkeit der Bilanzierungsvorgaben kann prinzipiell in Frage gestellt werden. Die grundsätzliche Entscheidung, in diesem Verfahren die ÖKVO anzuwenden liegt bei der Genehmigungsbehörde (LRA). Sobald die ÖKVO angewendet wird, ist nur für zwei Schutzgüter Biotope und Boden eine Berechnung mittels Ökopunkten vorgegeben. Für die weiteren Schutzgüter ist in der ÖKVO keine Punkteberechnung geregelt. Eine schutzgutübergreifende Anrechnung von Ökopunkten führt dazu, dass auch zu Lasten eines der betroffenen Schutzgüter ein Punkteüberschuss der Kompensation entstehen kann.</p> <p>Die Verlegung eines Bachlaufs ist gewässerökologisch eine Aufwertung, wenn dem Gewässer ein Entwicklungspotential zurückgegeben wird, sich wieder mit seinem Umland zu verzahnen und eine eigene Laufentwicklung wahrzunehmen. Diese Entwicklung wird nicht kurzfristig sondern langfristig von statten gehen. Die obere und untere Wasserbehörde befürworten diese Maßnahmen.</p> <p>Eine gewässerökologische Begutachtung des Fürtlesbach und der Zaber ist bereits beauftragt. Das Arteninventar und die Bestandsdichten werden vor und nach der Maßnahme dokumentiert (Fische, Krebse, Makrozoobenthos; Erfolgskontrolle).</p> <p>Es ist richtig, dass die im Bebauungsplan Langwiesen III festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bisher nur teilweise umgesetzt wurden.</p> <p>Die Entwicklungsmaßnahme Zaberäue sieht im Überschwemmungsgebiet eine naturnähere Entwicklung und extensive Bewirtschaftung der Flächen vor. Der Zweckverband nimmt die Erschließung von „Langwiesen IV“ als Anlaß, eine großräumige, zusammenhängende Maßnahme umzusetzen.</p> <p>Nur westlich der Brücke Maybachstraße ist ein Fußpfad vorgesehen. Bereits jetzt wird dort der Gewässerrandstreifen entlang der Zaber als Wanderpfad genutzt. Diese Wegeverbindung wird in der Planung aufgegriffen.</p> <p>In der überarbeiteten Planung wird der Ufergehölzbestand an der Zaber erhalten (ohne Sichtfenster).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Die Baufläche und das Regenrückhaltebecken werden knapp 12 Hektar versiegeln. Das Regenrückhaltebecken wird für ein Fassungsvermögen von 3000 Kubikmeter dimensioniert. Damit können aber maximal Regenfälle bis 25 mm auf einer Fläche von 12 Hektar aufgefangen werden. Im Zabergäu ist mit Regentagen über 30 mm Niederschlag zu rechnen, z.B. 21. Mai 2019. Ich befürchte ein Überlaufen des Regenrückhaltebeckens.</p> <p>Die ausreichende Vorbehandlung des Oberflächenwassers, das dann über das Regenrückhaltebecken gedrosselt der ohnehin schon belasteten Zaber zugeführt werden soll wirft weitere Fragen auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird eventuell anfallendes Löschwasser auch gedrosselt in die Zaber geleitet? - Wie schnell kann die Reinigungsanlage im Falle von Starkregen das Oberflächenwasser ohne Stau durchsickern lassen? - Das Konzept zur Entsorgung des Oberflächenwassers widerspricht der Antwort auf die Einwendung der Gemeinderäte bzgl. Wasserdurchlässigem Pflaster. Danach soll das Oberflächenwasser der eventuell belasteten Lager- und anderer Flächen über den Schmutzwasserkanal zum Schutze des Grundwassers der Kläranlage zugeführt werden. Ist der Ersatz mit der werksinternen Reinigungsanlage demnach gleichwertig? <p>7. <u>Oberbodenmanagement missachtet Evaluierung Ökokontoverordnung 2018 und Ökosystem Boden</u></p>	<p>Für die Bemessung des Rückhaltebeckens wurden Regendaten des Deutschen Wetterdienstes – Hydrometeorologie, zuletzt aktualisiert 2010 (KOSTRA-DWD 2010R) zugrunde gelegt.</p> <p>Für Extremniederschläge wurde entsprechend DIN 1986-100 ein Überflutungsnachweis durchgeführt:</p> <p>„Die größte Auswirkung bzgl. einer Überflutung hat demnach ein 15-Minuten-Regen. Hierfür wird ein zusätzliches Stauvolumen von 1.575 m³ benötigt. Für die vorhandene Beckenfläche von 2.250 m² bedeutet dies ein zusätzliches Einstauen von 70 cm. Der max. Wasserstand im Überflutungsfall liegt dann bei 189,82 HNH. Die Beckenoberkante hat eine Höhe von 191,40 HNH und befindet sich oberhalb der maximalen Stauhöhe. Ein Überlaufen des Beckens ist nicht zu erwarten. Die Zuläufe zum Becken würden z.T. einstauen. Da sich die befestigten Flächen und damit auch die Rückstauenebene oberhalb der Beckenoberkante befinden, werden diese jedoch nicht überflutet.“</p> <p>Nein.</p> <p>Der Auslauf des Rückhaltebeckens wird mit einer Notfall-Schieber-Anlage (NSA) gesichert. Im Brandfall wird über einen Schaltkontakt die Notfallschieberanlage angesteuert und die Schieber geschlossen. Diese Anlage wird an die Brandmeldeanlage angeschlossen.</p> <p>Das kontaminierte Wasser im Becken wird dann abgesaugt und fachgerecht entsorgt. Alle Leitungen werden gespült. Erst dann werden die Schieber wieder geöffnet.</p> <p>Die Sedimentationsanlagen wurden entsprechend der Herstellerangaben berechnet. Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage des max. Durchflusses.</p> <p>Wasserdurchlässiges Pflaster ist aufgrund der nicht gegebenen Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht sinnvoll. Das Regenwasser (aus den befestigten Flächen) wird in einer dafür ausgelegten Sedimentationsanlage vorgereinigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Die Minimierungsmaßnahme Oberbodenmanagement minimiert vor allem sehr geschickt mit kaufmännischer Zahlenspielerei die auszugleichenden Ökopunkte, nicht aber den Eingriff am lebendigen Boden. Tatsächlich gab es aber im Jahre 2018 eine Evaluierung der Ökokontoverordnung durch das PAN-Planungsbüro im Auftrag der LUBW. Danach ist der Umzug von Oberboden zur Generierung von Ökopunkten weiterhin umstritten. So heißt es dort „Der Maßnahmetyp stößt vor allem bei den Zustimmungsbehörden auf Kritik, da der naturschutzfachliche Mehrwert oft schwer ersichtlich ist. Oberbodenauftrag stelle eine Standortveränderung dar, die zu einer Nivellierung der Landschaft führe, und solle naturschutzfachlich als Eingriff gewertet werden [...]“</p> <p>Streng genommen müssten also auch für die Auftragsfläche wieder Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>Was hier geschehen soll, ist dass man von 109.000 Quadratmeter 30 cm abträgt und in einer 20 cm dicken Schicht auf 163.000 Quadratmetern Acker verteilt wo schon Acker ist. Alles was drunter lebt, erhält einige Etagen mehr zum Wohnen. Mit dieser Maßnahme würde einfach nur Boden gestapelt werden, die Fläche wird aber verringert. Damit wird ein ausbaufähiges Ökosystem (im Sinne der Agrarökologie) und Humus bildende Fläche verringert. Dass mit dieser Zahlenspielerei 43 Prozent des Bedarfs ausgeglichen werden können, ist zu viel.</p> <p>Die Vereinten Nationen rückten 2015 mit dem „Jahr des Bodens“ die schwindende und doch so wichtige Ressource Boden in den Fokus. Die Böden sind eine nur langsame, sich über Generationen erneuernde Ressource. Der weltweite Raubbau in Deutschland, Europa, Amerika, Asien und anderen Erdteilen schreitet schneller voran als der Aufbau von Humus. Dabei sind die Böden wichtig für die Ernährung, Natur und Klima.</p> <p>Böden sind nicht nur einfach ein Substrat für Pflanzen oder Ressourcenlager mit Mineralien. In der Agrarökologie wird der Boden als Ökosystem mit einer Vielzahl von Lebewesen verstanden.</p>	<p>Die gültige Ökokontoverordnung, an der man sich auch im Rahmen der Bauleitplanung orientiert, sieht eine Anrechenbarkeit des Oberbodenmanagements vor. Das Vorgehen ist somit rechtlich anerkannt und stellt eine Maßnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Belange dar, die durch das Vorhaben stark betroffen sind.</p> <p>Die Maßnahme wird durch eine bodenbiologische Baubegleitung überwacht. Der aufzubringende Boden wird mit dem bereits vorhandenen Bodenmaterial vermischt und mit Pflug und Grubber bearbeitet. Entsprechende Maßnahmen zur Erosionsvermeidung und Gefügestabilität sind vorgesehen und werden durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><u>8. „Ausgeräumte“ Feldflur ist kein Freibrief zur Bebauung Reduktion auf Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Bundesnaturschutzgesetz ist zu wenig.</u></p> <p>Das ist doch nur „intensive Landwirtschaft“ oder „das sind nur ausgeräumte monostrukturelle Felder“ ist ein beliebtes Argument, um den Wert des Bestandes kleinzurechnen und schnöde Eingrünungen überragend werden zu lassen. So auch wieder in 3.6.1 des Umweltberichts und in der Antwort zur Stellungnahme 2., Teil B bzgl. Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen verwendet.</p> <p>Nichts spricht dagegen, dass an der Agrarwende gearbeitet wird. Sind die Felder aber für künftige Generationen erstmal weg, fallen die Äcker für den Ökolandbau aus. Zudem sind die ausgeräumten Felder, im Juni mit schönem wogenden Getreide oder im April mit gelb blühenden Rapsfeldern bestanden allemal besser als eine weitere Schachtel in der Landschaft.</p> <p>Die Faunistische Untersuchung vom April 2019 mit 8 Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2018 belegt, dass sich das Gebiet gar nicht so tot darstellt. Im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum wurden insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen. Vögel sind gemäß Bericht zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (Bspl. Ausgabe 2012) ein Indikator zur Messung der Artenvielfalt einer Landschaft, mit ihnen leben noch viele weitere Tiere und auch Pflanzen in der Flur. Dagegen hoppeln Hasen nicht auf Gründächer, viele Käfer und andere Insekten der freien Flur folgen eben nicht ins Gewerbegebiet und aufs Gründach.</p>	<p>Es handelt sich bei weiten Teilen des Plangebiets um den Biotoptyp Acker, der entsprechend den Vorgaben der Ökokontoverordnung bilanziert wurde.</p> <p>Die Aussage, das Plangebiet wäre „tot“ wurde nicht getroffen. Die erwarteten Bodenbrüter wurden erfasst und entsprechende CEF-Maßnahmen veranlasst.</p> <p>Hasen sind (noch) nicht streng geschützt. Zudem wird der Rückgang der Feldhasenpopulation meist durch die intensive Landbewirtschaftung begründet, wie sie auch im Plangebiet stattfindet. Bei ca. 4,5 ha Dachbegrünung kann von einer entsprechenden Besiedlung durch Insekten ausgegangen werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Zu diesem Indikator sagt die Nachhaltigkeitsstrategie (Seite 72): „[...] Natur und Landschaft in Deutschland sind durch Jahrhunderte währende Nutzung geprägt. Zur Erhaltung der daraus entstandenen und der natürlichen Vielfalt reicht ein kleinflächiger Schutz von Arten und Lebensräumen nicht aus. Vielmehr sind nachhaltige Formen der Landnutzung in der Gesamtlandschaft, eine Begrenzung von Emissionen und ein schonender Umgang mit Natur erforderlich. [...]“ Und da ist ein Begnügen mit Lerchenfenstern ungenügend. Innerhalb weniger Jahrzehnte machen die Zabergäugemeinden mit Langwiesen und weiteren Gebieten für den Größenwahn alles kaputt.</p> <p>Soll es Pech für alle Arten sein, die nur besonders geschützt sind und es noch mehr als ein Paar für Arche Noah gibt? Nach Logik der Behörden und Gemeinden im Landkreis Heilbronn erfährt erst besondere Berücksichtigung wer streng geschützt ist oder wenigstens bundesweit gefährdet wie die Feldlerche. Die Feldlerche kann künftig nicht mehr frei ein Feld okkupieren, sondern muss in den Bebauungsplan schauen, wo ihr zugewiesener Streifen im Feld ist. Die neue Wohnstätte der Feldlerche wird 1,5 km von Langwiesen entfernt, südlich der Straße nach Eibensbach liegen. Das ist zu weit entfernt von der bisherigen Brutstätte in Langwiesen.</p> <p>Auch bei Langwiesen IV dringt durch, dass das Ziel der Biodiversität auf unterstem Niveau verfolgt wird. Ziel der Planer und Entscheider ist, die Dinge so darzustellen, den Eingriff runter zu rechnen, die Ausgleichsmaßnahmen schön zu rechnen, dass am Ende kein Verbotstatbestand gegen §44 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt.</p> <p>Der §44 Bundesnaturschutzgesetz definiert Verbote im Umgang mit besonders und streng geschützten Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Natürlich enthält er auch Ausnahmen, damit die Verbote nicht greifen.</p> <p>Mit dem Zurückdrängen auf §44 kann quasi jeder Acker bebaut werden, wenn dort nicht eine streng geschützte Art gefunden wird, die nur dort leben kann und sonst keine Population außerhalb hat. Ich stelle in den Raum, dass dies nicht akzeptiert werden kann und die Rechtsprechung hier einem Irrtum aufliegt. Im Übrigen darf eine Kommune auch der Rechtsprechung voraus gehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben. Die betroffenen Belange werden in die Abwägung eingestellt und gegeneinander abgewogen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Geht man zurück ins Baugesetzbuch, zur Anlage I die als Anleitung zum im §2a BauGB geforderten Umweltbericht dient, so geht dort nicht hervor, dass nur bei streng geschützten / gefährdeten Arten auf die Population zu achten ist. In 2b) steht</p> <p>Die Beschreibung nach Halbsatz 2 - die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes – soll... den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltzielen Rechnung tragen.</p> <p>Und diese Ziele müssen bei den dramatischen Zeichen der Zeit mit dem Rückgang der Insekten und Vogelpopulation besonders beachtet werden (Gewitterwolke zur Artenvielfalt in der Nachhaltigkeitsstrategie). Dazu gehört die Umsetzung der 17 globalen Ziele für Nachhaltigkeit, die 2015 von der UN für den Zeitraum bis 2030 beschlossen wurden. Sie stehen in guter Tradition zur ratifizierten Konvention zur biologischen Vielfalt und Agenda 21 von Rio 1992. Die Gesetzgebung ist davon durchdrungen, wird aber so nicht beachtet.</p> <p><u>9. Missachtung aufsummierende Effekte</u></p> <p>Man erwartet ohnehin mehr Verkehr und Lärm und verkennt hierbei die Regeln der Mathematik mit der Integration von Beiträgen zur großen Summe. Vorbelastungen, z. B. beim Lokalklima werden so auch nicht gesehen. Man stellt sich nicht den Ursachen, z. B. den Ursachen der Verkehrsentwicklung. Ständig wird gesagt „da geht noch mehr“, z.B. beim Flächenverbrauch. Wann ist für den Zweckverband und die Zabergäugemeinden die Schmerzgrenze erreicht, bei der man auch mit Blick durchs Trollinger Glas die Belastungen nicht mehr ausblenden kann? Statt immer nur die Differenzen zu bewerten muss die absolute Belastung im Vergleich zu einem Basisjahr, z.B. 1990 betrachtet werden. Beim Klimaschutz ist man da immerhin klugerweise soweit.</p> <p>Die folgenden Abschnitte 10 bis 13 gehen näher darauf ein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auch die Vorbelastungen sind in den Gutachten berücksichtigt und können so in die Abwägung eingestellt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>10. Verkehr</p> <p>Die Gewichtung der Verkehrszunahme durch das geplante Werk als untergeordnete Bedeutung im Rahmen der Gesamtprognose geht von gestrigen Annahmen aus, vernachlässigt die aufsummierende Wirkung von Faktoren und akzeptiert unzulässige Entwicklungen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten stellt in den Raum, es komme in den kommenden Jahren sowieso zu einer größeren Verkehrszunahme um ca. 6,9%. Statt hier „resilient“ einen Handlungsbedarf mit weiterem Straßenausbau, aufbrechen der baulichen Substanz von Frauenzimmern für einen Minikreislauf mit Durchmesser 22 Meter zu akzeptieren, sollte das alarmieren und Handlungen zum Stopp weiterer Verkehrszunahme, wenn nicht gar Minderung des Verkehrs hervorrufen.</p> <p>Es ist doch kein Argument, wenn es sowieso zu einer größeren Verkehrszunahme komme, dass dann die Verkehrszunahme durch das Werk 3 hingenommen werden kann. Bei welcher Verkehrszunahme soll denn dann das Fass überlaufen? Vielmehr zeigt das Verkehrsgutachten auf, dass es noch viele ungenutzte Fläche in Langwiesen III gibt. Zu der bebauten Fläche von 15 Hektar in 2018 sollen noch über 8 Hektar hinzukommen. Das durchschnittliche werktägliche Verkehrsaufkommen durch Langwiesen III wird dann von 1600 Kfz auf 2600 Fahrten ansteigen. Bei diesen Zahlen wäre es vernünftig, dass Langwiesen III erstmal bebaut wird, bevor Langwiesen IV – wenn überhaupt - angefangen wird. Gleiches trifft für das Gewerbegebiet Lüssen zu, das zwar voll erschlossen, aber in weiten Teilen noch ungenutzt ist. Siehe dazu Abschnitt 16, kurzgegriffene Argumentationskette.</p> <p>Der Bevölkerung aber wird nicht so deutlich gesagt was noch alles kommt wie es im Verkehrsgutachten steht. Noch trägt das Bild weidender Schafe auf künftigen Bauplätzen. Zu einer Infoveranstaltung gehört dann auch das Bild der vollaufgesiedelten verschandelten Landschaft: mit dem gesamten Verkehr.</p> <p>Was bedeutet diese Verkehrszunahme für Frauenzimmern? Einmal mehr werden die privatwirtschaftlichen Interessen zum allgemeinen Interesse erhoben und die Bürger sollen die Belastung wegen des daraus angeblich folgenden Wohlstandes verschmerzen.</p> <p>Wie weit wurde mit der Bevölkerung schon diskutiert, dass bereits mit weiterer Verkehrszunahme durch Vollaufsiedlung Langwiesen III ein Kreisverkehr mit baulichen Eingriffen für Frauenzimmern empfohlen wird?</p>	<p>Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde durch eine Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) erhoben und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Den positiv betroffenen Belangen der Wirtschaft (vgl. § 1 (6) Nr. 8a BauGB), hier insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wird der Vorrang gegenüber einer verhältnismäßig geringen Verkehrszunahme eingeräumt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, da sowohl verkehrlich als auch schalltechnisch Maßnahmen getroffen werden bzw. bereits getroffen wurden, welche die Wirkungen auf die Umwelt reduzieren (z.B. Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes wie schallabsorbierende Fahrbahnbeläge usw).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Wie weit wurde mit den Landwirten schon diskutiert, dass bei Verzicht auf den Kreisverkehr eine weitere Straße quer durchs Gelände ab WG südlich der Zaberbrücke, entlang der Zaberau, Querung Radweg, Anschluss an die Ochsenwiesenstraße südlich Kompressoren Renner gelegt wird? Frauenzimmern und Güglingen würden dann zwar entlastet, aber die Natur, Landwirtschaft und Erholungssuchende müssen wieder für den Wachstumswahn bluten. Güglingen ist doch mit den kontinuierlich angebauten Gewerbegebieten selber schuld an dieser Belastung. Es ist das alte Lied: Es wird immer mehr Verkehr in die Straßen gedrückt, um dann eine neue Straße fordern zu können.</p> <p>Die Gutachter rechnen für den Bereich Brackenheim - Güglingen - Cleeborn bis 2035 mit einer überdurchschnittlichen Zunahme der Einwohner um 5%. Dabei wird die derzeitige falsche Entwicklung extrapoliert. In Baden-Württemberg, insbesondere Landkreis Heilbronn wird eine falsche Raumplanung praktiziert. Es werden als noch mehr Hallen in die Landschaft gepflanzt, Kapital und Wirtschaft im Süden konzentriert. Menschen aus anderen Regionen werden davon angezogen. Das ist innerdeutscher Kannibalismus an ausgedünnten, immer strukturschwächer werdenden Regionen. Zur Bevölkerungswanderung und Raumplanung siehe Abschnitt 16, kurzgegriffene Argumentationskette.</p> <p>Wenn der Zweckverband die prognostizierte Zunahme der PKW-Dichte um 2% hinnimmt, weil im ländlichen Raum das Auto entgegen des allgemeinen Trends weiter eine hohe Bedeutung haben werde, so ist dieser rückwärtsgewandt. Die Zabergäubahn muss her, es können sehr viel mehr Strecken mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.</p> <p>Bei den 1050 Fahrten durch das Werk 3 muss der Schwerlastverkehr mit einem Vielfachen der Belastung für den gesamten Bereich Stromberg-Heuchelberg und Zabergäu gewertet werden. Wie in Abschnitt 16, kurzgegriffene Argumentationskette belegt wird, kompensiert das Werk 3 die Verkehre zu auswärtigen Verzinkereien eben nicht hundertprozentig, anders als von der Verbandsversammlung und Layher suggeriert wird. Es werden zwar 36 LKW pro Tag vom Standort Güglingen-Eibensbach nach Langwiesen IV verlagert. Die Produktion wird aber mehr, so dass künftig 52 LKW pro Tag rein und raus fahren. Das sind täglich 104 LKW-Fahrten. Diese fahren durch Bönningheim, Botenheim, Nordheim, Kleingartach, Weiler, Ochsenbach,....</p>	<p>Die Ortsumfahrung von Frauenzimmern (Verbindungsstraße K 2150 – L 1110) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Gutachten gehen von den Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen und den daraus abzuleitenden Prognosen aus. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Zur Reaktivierung der Zabergäubahn wurde eine unterstützende Resolution unterzeichnet und an Verkehrsminister Hermann übergeben. Die Entwicklung des neuen Werks im Plangebiet Langwiesen IV kann durch Erhöhung der Pendlerströme die Reaktivierung der Zabergäubahn sogar unterstützen.</p> <p>Die Radverkehrsverbindung im Zuge des Römerwegs wird durch eine südliche Umfahrung des Werksgeländes erhalten. Diese Trasse hat sich in der Untersuchung des Landratsamtes als geeignet herausgestellt.</p> <p>Die im Gutachten des Büro Kölz (vgl. Anlage der Begründung) dargelegten Zahlen entsprechen dem Endausbau des Werkes. Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde daher vollständig ermittelt und wird in die Abwägung eingestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Bei den Karten der Querschnittsbelastungen sehe ich folgenden Mangel:</p> <p>Es wird in Planfall 0 gegenüber Planfall 0A mit keinerlei Zunahme des Verkehrs Richtung Güglingen und Cleeborn gerechnet. Die Knotenstrombelastung bleibt bei 14300 bzw 4900 Fahrten gleich. Wie kann das sein, wenn mit der neuen L1103 8100 Fahrten und 7000 Fahrten auf der alten Ortsdurchfahrt prognostiziert werden können? Das sind dann in Summe 15100 Fahrten. Richtung Cleeborn sind es plötzlich 5100 Fahrten. Bei den Differenzen Planfall 0A und 0 komme ich in Summe auf nur 500 Fahrten mehr - aus und in - Richtung Brackenheim, Cleeborn, Güglingen und Stockheim, wo doch 1050 mit dem Werk 3 dazukommen sollen und auch so als Plus von 1000 Fahrten im Industriegebiet, Planfall 0 eingetragen sind. Verschwinden 500 LKW+PKW?</p>	<p>Dass die Verkehrsumlegung des Planfalles PF 0 mit Berücksichtigung Langwiesen IV in den Querschnitten L 1103 Richtung Güglingen sowie K 2150 Richtung Cleeborn im Vergleich zum Planfall 0 (ohne Langwiesen IV) keine Verkehrszunahme aufzeigt, ist darauf zurückzuführen, dass sich durch die prognostische Berücksichtigung einer Verlagerung von ca. 150 Arbeitsplätzen vom Standort Eibensbach in das Gebiet Langwiesen IV Be- und Entlastungseffekte ergeben, die sich gegenseitig ausgleichen und in der Summe weder eine Zunahme noch Abnahme des Verkehrs in den beiden Querschnitten bewirken.</p> <p>Die Umverlagerung der Arbeitsplätze bewirkt somit eine Neuorientierung von bereits bestehenden Verkehrsverflechtungen (sog. „Sowieso-Verkehre“), die das bestehende Verkehrsnetz bereits heute befahren. Daher sind die für das geplante Industriegebiet prognostizierten 1.050 Fahrten/Werktag (Summe Ziel- und Quellverkehr) auch nur zu einem Teil als „Neuverkehre“ einzustufen, die das überörtliche / örtliche Hauptverkehrsnetz zusätzlich belasten. Unter Berücksichtigung dieser Arbeitsplatzverlagerung ergibt sich daher die Zunahme von + 500 Kfz/24h im Vergleich zum Planfall 0A (ohne Langwiesen IV). Unmittelbar im Zufahrtsbereich zum Industriegebiet treten diese Verkehre aber als 100%-Menge auf.</p> <p>Mit der Umfahrung Güglingen-Frauenzimmern stellt sich sowohl eine graduelle Umverlagerung und Bündelungswirkung von Nahbereichsverkehren (z.B. Parallelverkehren K 2067 Cleeborn – Eibensbach – Güglingen) als auch eine Neuorientierung von Ziel- / Quellverkehren der Ortslage Frauenzimmern ein, die in der Querschnittsbildung der L 1103 und der Umfahrung Güglingen-Frauenzimmern zu dem etwas höheren Verkehrsaufkommen führen. Auch die geringfügige Zunahme in der K 2150 – Cleeborner Straße südlich der Umfahrung ergibt sich aus deren Bündelungswirkung</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>11. <u>Lärm: Einhaltung der Grenzwerte mit perfiden Annahmen und Auslassen kumulativer Betrachtung.</u></p> <p>Die im Lärmgutachten und Umweltbericht getroffenen Annahmen, die zu einer Vernachlässigung der Einflüsse vom Layher -Werk 3 führen sind perfide. Einmal mehr wird die kumulative Betrachtung der Belastung vernachlässigt und die Frage, wieviel absolute Belastung vor überlaufen des Fasses noch zugemutet werden kann, wird nicht beantwortet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach meinem Verständnis muss ein Aussiedlerhof keine heranrückende Industrie, insbesondere keinen metallverarbeitenden 24-Stunden Betrieb erwarten. Es ist ja die Idee der Aussiedlung, dass der Hof einerseits nicht mehr in Konflikt mit der Umstrukturierung der Dörfer zu Wohngebieten gerät, andererseits die Felder mit dem Feldwegnetz um sich hat. Deshalb liegt ein Aussiedlerhof natürlicherweise im Außenbereich. Diese Situation des ländlichen Raums findet aber mit der kühlen Bewertung durch Käser-Ingenieure und die Gutachter keine Beachtung. Die Beantwortung der Bedenken des Bauernverbandes zum Lärm ist damit auch zu kühl und zu schnoddrig. - Die vom Werk ausgehende Lärmimmission in Frauenzimmern mag zwar innerhalb der Grenzwerte sein, jedoch werden neueste Studien verkannt, dass auch leisere künstliche Lärmquellen wie das Rauschen von Aggregaten, Piepsen hoher Frequenzen von Staplern und LKWs, Industrieräusche als psychisch belastend wirken wenn dies dauerhaft ist. Gerade auch in der Nacht ist bereits leises Rauschen durchdringend. Das Aufeinanderfallen von Metallteilen kann nicht ausgeschlossen werden. Aber da hilft dann die Ausnahme mit den Maximalpegeln. - Die Nachtruhe wird mit dem Ende um 6 Uhr zu früh beendet. Da zur Frühschicht um 6 Uhr 150 Angestellte mit ihren PKWs bereits vor 6 Uhr auf das Werksgelände und ins Parkhaus fahren, ist mit Lärmemission vor 6 Uhr zu rechnen. 	<p>Die Vorbelastung wurde bei der Lärmbetrachtung berücksichtigt. Die Vorbelastung durch umliegende bereits bestehende gewerbliche Betriebe wurde zwar nicht konkret ermittelt, dies ist jedoch nicht zu beanstanden. Denn der Lärmprognose liegt der Ansatz zugrunde, dass die Immissionen des Vorhabens an den Immissionsorten mindestens 6 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten liegen. Ausgehend von dieser erheblichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ist der Lärmbeitrag des Vorhabens auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach der TA Lärm als irrelevant einzustufen.</p> <p>Die Verträglichkeit der Nutzungen wurde gutachterlich überprüft und bestätigt (vgl. schalltechnische Beurteilung in der Anlage der Begründung). Das Heranrücken ist insoweit nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Beurteilung der Schallimmissionen im Bebauungsplanverfahren entspricht den rechtlichen Vorgaben. Die schalltechnische Situation wird nochmals im BImSch-Verfahren, also auf der Zulassungsebene, überprüft. Wenn die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind, dann ist das Bauvorhaben zuzulassen.</p> <p>Dies ist in der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>- Wie beim Verkehrsgutachten ist es allerhand, wenn auch hier den Bewohnern weitere Belastung zugemutet wird, weil der Lärmpegel bereits mit der Prognose Vollaufsiedlung Langwiesen III (Planfall 0A) die Immissionsgrenzwerte für Verkehrsgeräusche Mischgebiete überschreite und sogar über die Schwellenwerte für Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts) hinausgehe. Da werden alarmierende Zahlen genannt und trotzdem wird am weiter so festgehalten.</p>	<p>Im bisher vorliegenden Gutachten wurde die bereits durch das Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführte Fahrbahnerneuerung im Ortskern von Frauenzimmern nicht betrachtet. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Da die Fahrbahn nun mit lärmminderndem Asphalt ausgeführt wurde, wird in der Brackensteiger Straße – sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall – die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nicht mehr überschritten. An der Cleebronner Straße und der Stockheimer Steige führt die Vorbelastung bereits zu einer Lärmbelastung, die mit Gesundheitsgefahren verbunden ist, d.h. die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung sind nach der Lärmprognose bereits heute überschritten. Das Vorhaben führt zu einer zwar nur geringfügigen, aber weiteren Überschreitung der Werte dieser Schwelle. Die Lärmpegelerhöhungen, d.h. die weitere Überschreitung der Gesundheitsgefährdungsschwelle von bis zu 0,2 dB(A) tags und nachts, werden auch in die Abwägung eingestellt. Der Umstand, dass der durch das Vorhaben mitverursachte Lärmpegel oberhalb der Gesundheitsgefährdungsgrenze liegt, zwingt aber nicht, von der Planung Abstand zu nehmen. Denn hinter dem Vorhaben stehen gewichtige Belange (v.a. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen; Standortsicherung eines Unternehmens), die eine Lärmzunahme, die für das menschliche Ohr ohnehin nicht wahrnehmbar ist, als hinnehmbar erscheinen lässt.</p> <p>Der Handlungsbedarf wurde jedoch erkannt. Die Stadt Güglingen, die Mitglied des Zweckverbandes ist, wird angesichts der bereits vorhandenen Verkehrslärmbelastung im Rahmen einer Fortschreibung ihres Lärmaktionsplans auch Maßnahmen zur Lärminderung an der Cleebronner Straße und der Stockheimer Steige angehen müssen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>12. Heuchelei Erhalt Landwirtschaft Aussiedlerhöfe</p> <p>Wozu wird mit Lärmgutachten / Verkehrsgutachten der Eindruck erweckt, als würden die Aussiedlerhöfe noch interessieren? Privatperson 10. in den Einwendungen wird gar zugesichert, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht eingeschränkt sei. Die Bevölkerung wird in Glauben versetzt, als ginge es hier „nur“ um das Werk 3 im östlichen Teil des 30-Hektar Gebietes Langwiesen IV. Tatsächlich soll das Layher Werk 3 in Langwiesen IV gebaut werden, auch weil es dort Erweiterungsflächen gibt. (Begründung 1.3 und 1.4 a)) Dass diese auch genutzt werden, zeigen die bisherige Entwicklung der Firma Layher sowie die rigorose Umsetzung der ausgewiesenen GI-Flächen im Regionalplan / Flächennutzungsplan sowie darüber hinaus.</p> <p>Die Landwirte scheinen auch bereits mit "ständigem Austausch", „einvernehmliche Lösungen“ hinsichtlich Alternativstandorten, ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe gekauft zu sein. (Antworten auf Einwendungen des Bauernverbandes, Landratsamt und Privatperson 10.)</p>	<p>Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, da hierfür noch Fläche im Flächennutzungsplan zur Verfügung steht. Jedoch besteht derzeit kein Bedarf für eine solche Erweiterung.</p> <p>Die Ausführungen zum Umgang mit den angrenzenden Landwirten beschreiben die umfangreiche Beteiligung der betroffenen Personen und die Berücksichtigung der Belange der Landwirte.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>13. Lokalklima wird verschlechtert Kamine und Aggregate nicht berücksichtigt</p> <p>Abbildung 4.1, Seite 8 im Gutachten für Lokalklimatischen Verhältnisse (Kaltluftströmungsgeschwindigkeit in der Anfangsphase der Kaltluftbildung) zeigt doch, dass bereits Langwiesen III den Kaltluftstrom teilt. Dazu sagt Ingenieurbüro Lohmeyer bereits auf Seite I hinreichend erdrückendes: Es werden zusätzliche Gebäude als Strömungshindernisse wirksam.</p> <p>Die Kaltluft wird durch die Gewerbegebiete nicht nur ausgebremst und geteilt, sondern auch aufgezehrt. Auf Seite 9 steht zum Einfluss von Langwiesen III auf die Kaltluftbildung der ersten Stunden, dass die Kaltluft aufgezehrt werde. Langwiesen IV wird mit seiner immensen Größe diesen Effekt verstärken.</p> <p>Wie bei allen dynamischen Prozessen kommt es zu einer Beschleunigung und Verstärkung, was Lohmeyer auch mit der deutlichen Zunahme der Kaltluftmächtigkeit bis 80 m bei andauernden Kaltluftbedingungen bestätigt. Fallen jedoch Teile aus, so fehlen sie dieser Dynamik. Gerade Abschnitt 3.4.1 Umweltbericht bescheinigt dem Plangebiet ein hohes geländeklimatologisches Potential, da es derzeit noch als Kaltluftentstehungsfläche fungiert und inmitten der kanalisierenden Wirkung des Zabertals für Westwinde liegt. Der Kaltluftstrom selbst wird nach Prognose durch die Fabrik immerhin um 5 bis 10% geschwächt.</p> <p>Bei der angeblichen mildernden Wirkung der Dachbegrünung auf das Aufzehren der Kaltluft wird nicht berücksichtigt, dass Kamine und Aggregate für Heißluft und Durchwirbelung sorgen werden. Das Aufheizen der unteren Luftschichten über den Asphaltflächen, Wärmeabstrahlung der Gebäudeteile wird durch die Dachbegrünung laut Gutachten nur gemindert und nicht voll ausgeglichen und es entfällt Kaltluftentstehungsfläche.</p>	<p>Das Gutachten führt auf Seite 9 aus: „Im Betrachtungsgebiet und südlich davon stellen sich in der Anfangsphase der Kaltluftbildung Hangabwinde ein, die aus südlicher Richtung nach Norden in das Tal der Zaber orientiert sind, verstärkt durch die Mulde entlang dem Fürtlesbach. Von Norden werden ebenfalls Hangabwinde dem Tal der Zaber zugeführt. Mit zunehmender Nähe zum Talbereich der Zaber verringert sich die bodennahe Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und führt in dieser Phase zu einer Kaltluftansammlung.“</p> <p>In den Berechnungen werden die Unterschiede der Hangabwinde durch das Relief bestimmt, d. h. hier im Plangebiet durch die Eintiefung des Fürtlesbachs; das bestehende Gewerbegebiet liegt östlich dieser Eintiefung. In den Berechnungen wird für gewerbliche Nutzungen ein gewisses Aufzehren der Kaltluft angesetzt, damit der Einfluss nicht unterschätzt wird. Die entsprechenden Ergebnisse sind im Bericht beschrieben und weisen auf geringe Einschränkungen der Kaltluftströmung in umliegenden Bereichen hin.</p> <p>Seite 13: „Die genannten Kaltluftberechnungen wurden ebenfalls für den Planzustand mit der vorgesehenen Bebauung durchgeführt. Eine Kaltluftproduktion wurde den umgenutzten Teilbereichen der Planfläche nicht zugewiesen, vielmehr eine aufzehrende Funktion entsprechend der baulichen Ausprägung bzw. den warmen Verkehrs- und Wasserflächen.“</p> <p>Auf die darüber hinausgehenden Auswirkungen der Dachbegrünung wird als ergänzender Ausblick auf Seite 15 beschrieben: „Die vorgesehene Begrünung ausgedehnter Dachflächen mildert das Aufzehren der Kaltluft und trägt dazu bei, dass bei ausgeprägten Kaltluftbedingungen die Belüftungsverhältnisse im Tal der Zaber auch mit der umgesetzten Planung erhalten bleiben.“ Impulshafte Abluft- bzw. Wärmefreisetzungen über Kamine und Aggregate wirken punktuell und über dem Dachniveau; daraus sind keine erfassbaren Auswirkungen auf die Kaltluftströmung ableitbar.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Hier liegt wieder ein Fall der unsäglichen Salamtaktik vor, bei der trotz der laut Umweltbericht 3.4.2 festgestellten klimatologischen und lufthygienischen Vorbelastung durch Langwiesen 1,2 und 3 der Bevölkerung in den Wohngebieten Frauenzimmern und Botenheim eine eintretende aber „nicht wesentliche“ Einschränkung des Lokalklimas aufgezwungen wird. (siehe Abschnitt 9, Missachtung aufsummierende Effekte).</p> <p>Bereits in der ersten Änderung zum Flächennutzungsplan Brackenheim-Cleebronn 1983 wurden die eigenen Argumente zur Frischluftzufuhr mit der Darstellung von Langwiesen konterkariert.</p> <p><u>14. Klimakiller und Ressourcenschleuder Beton 1,5-Grad Ziel des IPPC unberücksichtigt</u></p> <p>Bürgermeister Rolf Kieser präsentiert die Stadt Brackenheim mit seinem Klimaschutzmanager gerne als Klimaschutzstadt. Klimaschutz wird von Herrn Kieser, ebenfalls auch Vorsitzender des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu, wie auch von den anderen Kommunen im Zabergäu nur insoweit betrieben, wie man der Wirtschaft nicht zu nahe kommt. Das ist ungenügend und fatal falsch.</p> <p>Mit Hurra auf das Wachstum steuern Baden-Württemberg und das Zabergäu auf gefährliche Kippelemente der Erde zu. JA GENAU, LIEBE KÄSER-INGENIEURE, HERR MÜNZING UND DIE BÜRGERMEISTER, AUCH DAS KLEINE ZABERGÄU KANN SEINEN BEITRAG ZUR GLOBALEN FRAGE MIT DEGROWTH BEISTEUERN.</p> <p>Naomi Klein beschrieb 2016 in ihrem Buch „Die Entscheidung – Kapitalismus vs. Klima“ den Zusammenhang zwischen Erderwärmung und extraktivistischem Wirtschaftsmodell. Deutschland hat als Mitglied der G7 und G20 gehörigen Anteil am Klimawandel mit seiner Predigt vom Wachstum. Statt von der Stabilität des Zabergäus durch noch mehr Wachstum zu schwadronieren, hören Sie bitte Verfechtern der pluralen Ökonomik wie Niko Paech (Postwachstumsökonomie) und Christian Felber (Gemeinwohlökonomie) zu.</p>	<p>Die Ausarbeitungen zeigen die Kaltluftverhältnisse im Bestand, d.h. mit den schon bestehenden Nutzungen und zeigen günstige Belüftungsverhältnisse. Die Planungen führen entsprechend den Berechnungen zu dem Fazit: (Seite 15): „Die baulichen Planungen mit dem Bebauungsplan „Langwiesen IV“ führen zu gewissen Einschränkungen des mächtigen Kaltluftstroms; die nächtliche Belüftung des benachbarten Gewerbegebietes und weiterer Siedlungsgebiete entlang der Zaber mittels Kaltluftströmung bleibt jedoch erhalten.“</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>2018 wurde öffentlich von Amtsträgern festgestellt, dass der Klimawandel bereits zu empfindlichen Schäden führt und dies in den nächsten Jahren nicht besser wird. Der Weltklimarat IPCC hatte in seinem am 8. Oktober 2018 herausgegebenen Bericht unmissverständlich klar gemacht, dass eine maximale Erwärmung von 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau eingehalten werden kann und muss. Die Menschen und die Regierungen haben keine Zeit mehr, nochmal 20 Jahre zu verbummeln. Jahr um Jahr nehmen die Katastrophen an Ausmaß und Anzahl zu, beim weiter so wird die globale Mitteltemperatur bereits in den 2040er Jahren die 1,5 Grad –Schwelle erreichen. Und das weiter so wird im Zabergäu mit den Plänen des Regionalplans (Entwicklungsumgebung Lauffen - Zaberfeld), Flächennutzungsplänen und darüber hinaus (Erweiterungen) besonders exzessiv praktiziert. DAS ARGUMENT, ANDERE VERFAHREN SIND NICHT TEIL DIESES VERFAHRENS IST UNSERIÖS. STELLEN SIE SICH DER AUFSUMMIERENDEN WIRKUNG DIESER EINGRIFFE. Wenn der Regionalplan zur Begründung von Langwiesen IV herangezogen wird, kann dies auch in umgekehrter Richtung erfolgen, in dem ein zu viel von allem, all dieser GI-Schwerpunkte und Entwicklungsachsen gesehen wird.</p> <p>IPPC Bericht - Global Warming of 1,5 °C: https://www.ipcc.ch/sr15/ Deutsche Zusammenfassung: https://klima-dergerechtigkeit.de/2018/10/08/15-grad-bericht-des-ipcc-radikale-emissionsreduktionen-und-wiederherstellung-von-oekosystemen-statt-geoengineering-ansatze-wie-beccs/</p> <p>In der auf das Zabergäu zutreffenden Einleitung zum Buch „Das Ende der Megamaschine – die Geschichte einer scheiternden Zivilisation“ von Fabian Scheidler wird ein bislang wenig beachtetes Problem des Baubooms fokussiert:</p> <p>Herr Scheidler griff die ARTE-Dokumentation „Sand: Die neue Umweltzeitbombe“ (https://youtu.be/T801BaCGJlk) auf. Weltweit schwinden die Strände und werden Ökosysteme vernichtet weil Sand aus Flussbetten und Meeresgründen abgebaggert werden. Sand ist neben Kalk ein Grundstoff für Beton. So verschwinden die Strände nicht nur in den Hochhäusern von Dubai und China, sondern auch in Bodenplatten wie sie für das neue Layher Werk 3 gegossen werden wird, sowie im Hochbau, Stützmauern und Regenrückhaltebecken für das Layher Werk 3. Dieser Umweltschaden taucht in der Umweltbilanz nicht auf.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dennoch wird dieses Verfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Fragen zu anderen Verfahren bzw. den raumordnerischen Vorgaben können in diesem Bebauungsplan nicht gelöst werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Umweltbilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Siehe auch https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/sand-wird-knapp-er-gilt-als-der-am-meistenunterschaetzte-100.html</p> <p>[...]Die Auswirkungen des ungebremsten und meist illegalen Sandabbaus bleiben den Menschen der modernen Industrielwelt verborgen. Bei der Sandansaugung am Meeresgrund wird eine Vielzahl lebender Organismen getötet. Fischer verlieren ihre Existenz, und ca. 100 Millionen Menschen, die auf niedriggelegenen Inseln leben, verlieren ihren Lebensraum. Denn das Abgraben des Meeressandes führt dazu, dass kein Sand mehr an die Küsten gespült wird - Sand, aus dem eigentlich schützende Wälle gegen den steigenden Meeresspiegel errichtet werden. Nach Schätzungen des UN-Umweltprogramms UNEP schwinden weltweit zwischen 75 und 95 Prozent aller Strände[...]</p> <p>Nicht weniger problematisch ist der Abbau von Kalk als weiteren Bestandteil von Beton, wenn ganze Karstgebiete platt gemacht werden, z. B. Indonesien, China.</p> <p>Beton ist nicht nur eine Ressourcenschleuder, sondern auch ein Klimakiller</p> <p>Siehe</p> <p>Harald Lesch: Klimakiller Zement, Beton https://youtu.be/i9kiATB_WXA</p> <p>Der jährliche CO₂-Ausstoß des weltweiten Luftverkehrs ist gerade mal halb so groß wie die Emissionen der Weltbetonproduktion. Denn Beton nutzen wir in rauen Mengen. Von allen Rohstoffen verbrauchen wir Menschen nur Wasser noch mehr als Beton. So kommt jedes Jahr pro Mensch ein Kubikmeter Beton neu in die Welt, und jede Tonne Beton bedeutet 100 Kilogramm CO₂ mehr in der Atmosphäre.</p> <p>https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-zement---der-heimliche-klimakiller100.html</p> <p>Diese CO₂-Emission wird im Umweltgutachten nicht bilanziert.</p> <p>In Ergänzung zum IPCC Bericht hatte das CLARA-Netzwerk (Climate Land Ambition & Rights Alliance) die Klimaschutzpfade im Bereich der Landnutzung herausgearbeitet und am 15. Oktober 2018 vorgestellt:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Umweltbilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Die Sicherung der Böden vor weiterer Umnutzung für Siedlungs- und Verkehrsflächen und die Agrarwende können zusammen mit weltweit begangenen Pfaden im Bereich der Landnutzung zu einer jährlichen Minderung der CO²-Emissionen von 7,5 Gigatonnen führen. (Stand 2018: jährliche Emissionen 41 Gigatonnen) Eine biodynamische Feldbewirtschaftung schafft wieder lebendige Böden mit Aufbau einer Humusschicht. Damit bindet die Erde Kohlenstoff.</p> <p>Dieses Potential für den Klimaschutz wird im Umweltgutachten nicht bilanziert. Kommen Sie mir jetzt bitte nicht mit der doofen Eingrünung als Klimaschutzmaßnahme. Die können Sie auch rings um ein Feld machen, Stichwort Agroforstwirtschaft.</p> <p>Ähnlich verhält es sich auch bei der geplanten Mini-Streuobstwiese im Dreieck zwischen neuem Radweg und Fabrik, welche die minimalen Ansprüche der Zabergäuer an Streuobstwiesen widerspiegelt, siehe auch Gehrn West Pfaffenhofen. Dort soll zum einen eine bestehende Streuobstwiese vernichtet werden, zum anderen wird auf eine angeblich ausgedehnte Streuobstwiese in westlicher Nachbarschaft verwiesen. Wirklich ausgedehnte Streuobstwiesen findet man z. B. in Baden rund um Bischweier. So groß, dass man keine Halle sieht, Fahrradwege und Straßen hindurch statt nur dran vorbei führen.</p> <p>Das CLARA Netzwerk nennt die Streuobstwiesen als weitere Maßnahme zur hohen Kohlestoffspeicherung. Insbesondere mit der Integration der Fleisch- und Milchproduktion als traditioneller Nutzung der Streuobstwiese. Ich finde es sehr befremdlich, dass im Zabergäu mit Freunden des Fleisch- und Milchkonsums keine bis kaum Weidetiere in der Landschaft zu sehen sind. Da gibt Frankreich (z. B. Auvergne) ein besseres Beispiel. Die damit verbundene Abkehr von der massenhaften reinen Stallhaltung inkl. der erforderlichen Futtermittelmengen würde auch den Import von Mais und Soja aus Amerika reduzieren und so die Rodung des brasilianischen Regenwalds unattraktiver machen.</p> <p>CLARA Report - Missing Pathways to 1,5° C https://www.clamatelandambitionrightsalliance.org/report/</p> <p>Agroforstwirtschaft, Streuobstwiesen mit Weidehaltung sind auch in Langwiesen IV möglich. Die Flächen können entsprechend solcher Ziele verpachtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Bilanzierung und die im Umweltbericht dargestellten Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die umliegenden Ackerflächen befinden sich größtenteils in Privatbesitz, daher ist die dortige Bewirtschaftungsweise von den Eigentümern und Landwirten abhängig.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>15. <u>Fehlendes Emissionsgutachten erfordert 2. Auslegung</u></p> <p>Die Bürger lehnen das geplante Vorhaben ab, auch weil sie wegen der Verzinkerei eine starke Geruchsbelästigung befürchten. Wie kann die Verbandsversammlung eine Unverträglichkeit mit den Umgebungsnutzungen ausschließen, wenn man sich in Eibensbach von der „sauberen“ Luft dort überzeugen kann? Eine feine Note von Metall liegt dort und im ansteigenden Wald des Heuchelbergs in der Luft wie man es von Industriezonen kennt.</p> <p>Das Zabertal bekommt einen weiteren Betrieb, der Dämpfe behandeln muss und innerhalb der Grenzwerte über hohe Kamine freilässt. Man kann doch nicht einfach erwarten, die Firma Layher schaffe das mit der Einhaltung. Es kann nicht sein, dass zur Auslegung dieses Entwurfs noch kein Emissionsgutachten vorliegt! Das Ansinnen der Firma Layher, trotzdem schon ab Oktober bauen zu können, geht so nicht! Ich verlange eine zweite Auslegung des Bebauungsplans mit Emissionsgutachten.</p> <p>16. <u>Immer noch kurzgegriffene Argumentationskette zum Werk in Langwiesen IV</u></p> <p>Die Begründungen von Layher und des ZWZ vermengen immer noch verschiedene Punkte in eine kurzgegriffene Argumentationskette, die aber jeder für sich diskutiert werden müssen (keine mögliche Erweiterung, Lieferengpässe, Standortsuche Zabergäu, Standortsicherung,...). Diese werden im Folgenden behandelt:</p>	<p>Luftschadstoffe sind nach den im Bebauungsplanverfahren vorhandenen Erkenntnissen nicht in relevanter Weise zu erwarten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist durch entsprechende Anlagen bzw. technischen Ausführung der Anlagen gesichert. Die möglichen Schadstoffbelastungen (Emissionen und Immissionen) werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft (Zuständigkeit RP Stuttgart). Im Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger mittlerweile ein Immissionsgutachten nach TA Luft vorgelegt, das belegt, dass die Immissionen die Irrelevanzschwelle nicht überschreiten. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Luftschadstoffgutachten ist Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Der ZWZ entgegnet auf den Einwand, dass man das Werk hier nicht brauche und die Grenzen des Wachstums im Zabergäu erreicht seien, er handele mit der Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend seiner primären Aufgabe, wonach die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Struktur der Städte und Gemeinden im Zabergäu verbessert werden soll.</p> <p>Der ZWZ mag ja entsprechend seiner primären Aufgabe handeln. Darin sitzen aber Bürgermeister, die nach Artikel 20a Grundgesetz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet sind. So steht dort:</p> <p>Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt (also die Bürgermeister) und die Rechtsprechung.</p> <p>So aber verbauen die Bürgermeister Kieser, Heckmann, Vogl und Böhringer der gerade heranwachsenden und künftigen Generationen die Zukunft.</p> <p>Die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann auch auf Gewerberuinen und Brachen wie in Pfaffenhofen und erschlossene noch nicht/ nicht voll genutzter Gewerbegebiete gemacht werden. Man fängt das nächste an obwohl wie in Lüssen und Langwiesen III noch Flächen zur wirtschaftlichen Entfaltung frei sind. Da es sehr viel „Kruscht“ an Gewerbe und noch freien Flächen gibt, scheint der Drang nach wirtschaftlicher Entfaltung im Zabergäu nicht so groß zu sein, wie sich das der Zweckverband ausmalt.</p>	<p>Aufgrund des Flächenbedarfs des Vorhabens besteht keine Möglichkeit, dieses auf Baulücken oder Brachen im Zabergäu umzusetzen. Die gewählte Fläche ist im Flächennutzungsplan als Industriefläche dargestellt, das Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Man muss dieses kaum genutzte Potential an wirtschaftlicher Entfaltung von expandierenden aber zu groß geratenen Betrieben wie Layher trennen. Da die Rohware sicherlich auch aus Übersee kommt und die Produkte wieder dorthin verschifft werden, ist eine Ansiedlung in Hafennähe angebracht. Mindestens ist aber eine Industriebrache zu nutzen, wie es sie in Ostdeutschland gibt. Eine weitere Inanspruchnahme von Feldern ist angesichts des Ziels der Netto-Null beim Flächenverbrauch (Ministerpräsident Oettinger 2006, Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf Rio 92 aufbauend, die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN 2015, entsprechende Auslegung des Baugesetzbuches) unzulässig, da keine Gefahr für das Gedeihen der Menschen in Verzug ist. Das Argument, man habe für das Werk 3 einen Suchlauf im Zabergäu durchgeführt und außer Langwiesen IV keinen anderen Standort gefunden, ist ungenügend. Bei so einem Vorhaben muss sich die Standortsuche nicht auf die nähere Umgebung oder Bundesland beschränken.</p> <p>Die Wertschöpfung, welche sogar missbraucht wird, um der Bevölkerung weitere Verkehrsbelastung aufzudrücken, ist nicht von einem Werk 3 im Zabergäu abhängig. Auch nicht der Standort Eibensbach. Als selbsternannter Weltmarktführer mit fähiger Geschäftsführung sollte Layher in der Lage sein, dezentrale Standorte zu unterhalten. Die Gewinne werden nach Eibensbach wandern und auch so den erhofften Geldsegen bringen. Es ist sinnfrei, erst mit einem Werk hier hohe Investitionen in Infrastruktur tätigen zu müssen, die dann mit der Wertschöpfung finanziert werden soll. Eine dezentrale Struktur des Unternehmens würde auch der Forderung des §2, Absatz 2, Nr. 1 Raumordnungsgesetzes nachkommen, wonach im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland [...] ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche [...] Verhältnisse anzustreben sind. Dieser Grundsatz wird vom Land Baden-Württemberg und Landkreis Heilbronn sträflich vernachlässigt. Man lebt hier auf Kosten anderer, strukturschwächeren Regionen. Kapital und Wirtschaft werden im Südwesten konzentriert, Menschen aus anderen Regionen werden davon angezogen. So verzeichneten Baden-Württemberg und der Landkreis Heilbronn zwischen 2011 und 2017 ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum von 4,8% (Bundesgebiet 3%) während es im Osten und auch in Regionen wie dem Hunsrück eine Negativbilanz gab.</p>	<p>Der Vorhabenträger als Unternehmen mit Stammsitz im Zabergäu möchte diesen regionalen Standort erhalten und fördern. So wird für einen Großteil der Belegschaft aus dem regionalen und örtlichen Arbeitskräftepotenzial geschöpft, was auch zur Attraktivität der Region beiträgt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Bevölkerungswachstum nach Gemeinden, 2011-2016 Anlage: Karte mit Veränderung der Bevölkerungszahl in % Wanderungsbewegungen in Deutschland. Die ostdeutschen Bundesländer und Regionen wie der Hunsrück haben verloren, während im Südwesten die Bevölkerung überdurchschnittlich wuchs.</p> <p>Das Arbeitsplatzargument zur Abwertung anderer Belange ist untauglich.</p> <p>Die IHK-Heilbronn berichtete Ende 2018 über den Fachkräftemangel in der Region. Viele Unternehmen sehen den Fachkräftemangel gar als größtes Geschäftsrisiko. Es besteht also kein Bedarf an neuen Arbeitsplätzen.</p> <p>Es werden aber gar nicht 388 Arbeitsplätze geschaffen, wie von der Verbandsversammlung in den Antworten auf die Einwendungen behauptet wird. Laut Verkehrsgutachten werden 150 Arbeitsplätze von Eibensbach nach Langwiesen verlagert.</p> <p>Und wer dort arbeitet, muss sich dem strikten 3-Schichtbetrieb mit Arbeitsbeginn 6:00, 14:00 und 22:00 Uhr fügen. Dabei beklagen die Gewerkschaften die Zunahme der Schichtarbeit. Schichtarbeit ist wenig sozial, da die Angestellten nicht die natürlichen kühleren, ruhigen und dunklen Schlafphasen nutzen können und die Gesellschaft nicht mehr im Takt ist.</p>	<p>Für die Kunden des Vorhabenträgers sind die Lieferbereitschaft und die Qualität der Produkte und Prozesse von zentraler Bedeutung. Um dies gewährleisten zu können, verfolgt der Vorhabenträger eine langfristig angelegte und kontinuierliche Investitionspolitik – mit dem Ziel, die Produktion dem wachsenden Bedarf der Kunden anzupassen und mit einer maschinellen Fertigungsoptimierung und einer durchgängig kontrollierten Fertigung den Qualitätsstandard sicherzustellen.</p> <p>Die letzten drei Jahre waren von einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Gerüstsystemen geprägt. Um in der Folge auf die zu erwartende nachhaltig steigende Nachfrage reagieren zu können, ist ein weiterer Ausbau der Produktion notwendig. Dies ist auf dem vorhandenen Betriebsgelände aus Platzgründen nicht möglich. Deshalb hat sich der Vorhabenträger für den Bau eines dritten Werks entschieden. Die Standortwahl in unmittelbarer Nähe zum Stammsitz in Güglingen Eibensbach ist ein klares Bekenntnis zum Zabergäu und zum Wirtschaftsstandort Deutschland und drückt die Verbundenheit des Familienunternehmens mit der Region aus: Von der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze am Standort über die Schaffung neuer Arbeitsplätze bis hin zur Stärkung des sekundären und tertiären Sektors in der Region.</p> <p>Um den Lieferverpflichtungen gegenüber den Kunden nachkommen zu können, wurde im Vorgriff auf das Werk 3 frühzeitig in neue Maschinen investiert, die vorübergehend in Eibensbach aufgestellt wurden und weiterhin werden und die zur Kapazitätssteigerung beitragen. Um diese Anlagen bedienen und instand halten zu können, war und ist es notwendig, Personal aufzubauen. Mit diesem Aufbau der Produktionskapazität liegt der Vorhabenträger derzeit über den räumlichen und logistischen Möglichkeiten des Standortes Eibensbach. Mit Fertigstellung von Werk 3 werden die entsprechenden Mitarbeiter und Maschinen ins neue Werk umziehen. Die von diesen Mitarbeitern produzierten und derzeit fremdverzinkten Produkte werden zukünftig im neuen Werk 3 verzinkt. In der Endausbaustufe werden insgesamt ca. 380 Menschen im Werk 3 beschäftigt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Das Argument von Layher und des Zweckverbands, das Werk 3 kompensiere die Verkehre zu auswärtigen Verzinkereien stimmt nicht ganz. Laut Verkehrsgutachten werden von 52 LKW pro Tag nur 36 LKW pro Tag vom Standort Güglingen-Eibensbach nach Langwiesen IV verlagert. Auf mein Argument in meiner Einwendung zum Vorentwurf, dass nach Erweiterungen der Verzinkungskapazitäten in den beiden Verzinkereien am Standort Eibensbach trotzdem wieder Verzinkungsleistungen nach außen vergeben wurde, wird nicht eingegangen. Dass es wieder so kommt, wird also nicht widersprochen. Auch einer Erweiterung von Werk 3 am Standort Langwiesen IV wird nicht widersprochen. Es wird also zu mehr Schwerlastverkehr kommen, auch wenn ein Teil Verzinkungsleistung hereingeholt wird.</p> <p>Layher beklagt Lieferengpässe seiner Spitzenprodukte bei Beschränkung auf die vorhandenen Werke. Dass dies als Nachteil gesehen wird widerspricht der Marktlogik, wonach hohe Nachfragen nach Spitzenprodukten längere Wartezeiten und höhere Preise rechtfertigen können, siehe die Spitzenprodukte von Porsche. Wer also Spitzenprodukte produziert handelt mit einer Verknappung betriebswirtschaftlich sinnvoll.</p> <p>Andererseits wird hier über die Produktion von schnöden Gerüsten gesprochen, die vor allem auch durch Patente als Spitzenprodukte gehandelt werden. Layher muss aber nicht die ganze Welt mit Gerüsten bedienen, vor allem nicht aus dem Zabergäu. Wenn die Layher-Gerüste Spitzenprodukte sind, bleiben beim Wegbrechen von Kunden immer noch genug Kunden, die dann mit der Kapazität in Eibensbach bedient werden können.</p> <p>Layher muss sich wie die gesamte Wirtschaft in den kommenden Jahren mindestens den Kapazitätsgrenzen des Naturraums Zabertal mit Stromberg-Heuchelberg stellen und seine Wirtschaftsweise an die zurückgehenden Ressourcen anpassen. Wo ist bei Georg Layher, Rolf Kieser, Ulrich Heckmann, Dieter Böhringer und den anderen handelnden Personen die Konsequenz aus dem traurigen Rekord des diesjährigen Welterschöpfungstag 29. Juli, für Deutschland sogar bereits im Mai? Wenn Layher an der Wachstumssucht festhalten will, siehe Standortsuche oben.</p>	<p>Die im Gutachten des Büro Kölz dargelegten Zahlen entsprechen dem Endausbau des Werkes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
P5 Privatperson P5 vom 02.08.2019	<p>Zum Bebauungsplan „Langwiesen IV“ bringe ich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Einwendung vor:</p> <p>Ich lehne das geplante Vorhaben ab</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wegen des enormen Flächenverbrauchs (ursprünglich geplant 10 ha jetzt 14 ha) ● Wegen der Verletzung des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (BauGB § 1a) ● Wegen der Vernichtung landwirtschaftlich wertvollen Ackerlandes (Vorrangstufe 1) ● Wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Naherholungsmöglichkeiten (Landschaftsästhetik des Zabergäus) ● Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes - Verlust von Retentionsflächen in der Zabertalau auf Gemarkung Cleebrohn ● Wegen der Zunahme des Schwerlastverkehrs im Zabergäu (zusätzliche Belastung der Orte Frauenzimmern, Brackenheim, Brackenheim-Meimsheim, Brackenheim-Dürrenzimmern, Brackenheim-Hausen und Cleebrohn) ● Wegen der weiteren Lichtverschmutzung in der Zabertalau des mittleren Zabergäus aufgrund des beabsichtigten Dreischichtbetriebes (siehe hierzu Zeitungsbericht der HAST vom 21. August 2018 - <i>Naturschützer beklagen Lichtverschmutzung</i>) 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Erhöhung der Gesamtfläche des Plangebiets auf 14ha ergibt sich insbesondere durch die Einbeziehung der Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Flächeninanspruchnahme ist mit den anderen betroffenen Belangen abzuwägen.</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen wurde bilanziert und mit entsprechender Wertigkeit in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist mit Vorschlägen zur Minderung im Umweltbericht dargestellt. Durch die festgesetzte Eingrünung erfolgt eine gewisse Minimierung der Wirkungen auf das Landschaftsbild.</p> <p>Auf der Südseite der Zaber (Markung Cleebrohn) ist das Überschwemmungsgebiet Zaber festgesetzt. Im Überschwemmungsgebiet werden keine baulichen Anlagen erstellt. Durch die festgesetzte Entwicklungsmaßnahme Zaberäue wird die Retentionsfunktion der Flächen verbessert. Für diese Maßnahme wird eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt.</p> <p>Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde durch eine Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) erhoben und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Den positiv betroffenen Belangen der Wirtschaft (vgl. § 1 (6) Nr. 8a BauGB), hier insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wird der Vorrang gegenüber einer verhältnismäßig geringen Verkehrszunahme eingeräumt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, da sowohl verkehrlich als auch schalltechnisch Maßnahmen getroffen werden bzw. bereits getroffen wurden, welche die Wirkungen auf die Umwelt reduzieren (z.B. Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes wie schallabsorbierende Fahrbahnbeläge usw).</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung zur Außenbeleuchtung wurde entsprechend der Forderung des Landratsamts Heilbronn (vgl. Stellungnahme Behörden Nr. 22) erweitert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> ● Dass Layher das neue Werk brauche, weil die Kapazitätsgrenzen erreicht sind, ist keine Logik. Man kann auch die Aufträge an die Kapazität anpassen. Denn auch die Kulturlandschaft im Zabergäu mit angrenzendem Naturpark Stromberg-Heuchelberg haben die Kapazitätsgrenzen erreicht. Layher muss die Wirtschaftsweise an diese natürlichen Grenzen anpassen oder eine Industriebranche außerhalb suchen. ● Es ist nicht auszuschließen dass durch das neue Werk, die Zaber durch Schadstoffe/Giftstoffe verunreinigt wird. Die Zaber fließt in ca. 70 Meter an dem größten Trinkwasserbrunnen der Stadt Brackenheim in der Lauffener Schlinge vorbei. Eine Kontamination des Brunnenwassers durch Schadstoffe in der Zaber ist deshalb nicht auszuschließen. Die Verwaltung Stadt Brackenheim hat, sofern das neue Werk der Firma Layher gebaut wird, dafür zu sorgen, dass die Zaber, ab sofort und auch in Zukunft auf Schadstoffe/Giftstoffe kontinuierlich untersucht wird, damit bei einer Kontamination rechtzeitig reagiert werden kann, um wie seither auch weiterhin jährlich 670.000 Kubikmeter Trinkwasser aus dem Trinkwasserbrunnen zu entnehmen. Eine Vernachlässigung dieser Maßnahme hätte bei einer Kontamination des Brunnenwassers ungeahnte Folgen und müsste strafrechtlich verfolgt werden. <p>Ich erwarte, dass auch im Zabergäu die Grenzen des Wachstums respektiert werden und die noch vorhandenen Freiflächen für die Landwirtschaft, für die Erholung, für die Natur sowie die lebensnotwendige Grundwasser-Rückhaltung und Neubildung gesichert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch Vorschaltung von Reinigungsanlagen und Nachschaltung einer Notfall-Schieber-Anlage (NSA) kann sichergestellt werden, dass kein kontaminiertes Wasser in die Zaber gelangt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>P6 Privatperson P6 vom 02.08.2019</p>	<p>Bezugnehmend auf meine Stellungnahme vom 18. September 2018, die ich vollinhaltlich zum Gegenstand des vorliegenden Schreibens mache, gebe ich ergänzend zu dem Planentwurf folgende</p> <p style="text-align: center;">Stellungnahme</p> <p>ab: Gegenstand des Bebauungsplanentwurfs ist das Vorhaben, im Gewann Steinäcker, Gemarkung Cleebrohn („Langwiesen IV“) eine Produktionsstätte mit angeschlossener Verzinkerei der Fa. Layher zu errichten.</p> <p>1. Meine Betroffenheit mit Eigentum und einem eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb habe ich schon dargestellt. Darauf verweise ich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf die Behandlung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen (vgl. Nachtrag 1 der Begründung).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>2. Der Betrieb einer Verzinkerei geht stets mit erheblichen Immissionen für die nähere Umgebung einher. Sowohl Luft als auch Abwasser und Boden werden mit Schadstoffen erheblich belastet. Die Folgen für unsere Landwirtschaft, aber auch für unseren persönlichen Lebensbereich habe ich schon dargestellt. Sie können nicht hingenommen werden.</p> <p>3. In unmittelbarer Nähe des Projekts befindet sich zum einen die Ortschaft Frauenzimmern, zum anderen die Weingärtnergenossenschaft Cleebronn. Als ich 1995 ein Bauvorhaben am Balzhof in Cleebronn zur Planung einreichte, wurde mir dieses abgelehnt u.a. mit der Begründung, die Genossenschaft sei zwar ein Vorhaben nach § 35 BauGB im Außenbereich zur Vermarktung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse, genieße jedoch einen besonderen Schutzstatus. - Dieser Schutz wird durch das Bauvorhaben Layher eindeutig gebrochen. Die Nutzung der Flächen durch die Landwirtschaft zur Nahrungsmittelproduktion ist gerade angesichts der Bodenqualität höherrangig und höherwertig.</p> <p>4. Weiter wurde mein Vorhaben bis hin zum VGH Mannheim abgelehnt mit der Begründung, es würde den freien Blick in die Talaue (Zitat Vorsitzender Richter Stopfkuchen-Menzel) versperren. Die jetzige Dimension des Bauvorhabens Layher riegelt die Talaue vollständig ab! Die für uns Landwirte notwendige Kaltluftneubildung sowie der Luftabfluss werden massiv beeinträchtigt. Es ist mit erheblichen, klimatischen Veränderungen in der Talaue zu rechnen! Zudem wird das Landschaftsbild unzulässig beeinträchtigt. Dies lässt sich nicht mit dem Hinweis, „<i>lex est alia in layher, alia in alies</i>“ rechtfertigen.</p>	<p>Luftschadstoffe sind nicht in relevanter Weise zu erwarten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist durch entsprechende Anlagen bzw. technischen Ausführung der Anlagen gesichert. Sämtliches anfallendes Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen wird durch entsprechende Sedimentationsanlagen gereinigt bevor es über die Regenrückhaltung in die Zaber gelangt. Das Schmutzwasser wird durch entsprechende technische Anlagen (überwacht durch RP Stuttgart) in die Kläranlage eingeleitet. Die Wasserproben werden wöchentlich durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Einschätzung wird vom Zweckverband nicht geteilt. Auf die Weingärtnergenossenschaft Cleebronn-Güglingen wird hinreichend Rücksicht genommen. Die schutzbedürftigen und schutzwürdigen Belange der Genossenschaft werden durch die Planung nicht unverhältnismäßig tangiert. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es trifft zu, dass durch die geplante Gewerbeflächenentwicklung landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Eignung für den Landbau in Anspruch genommen werden. Nach Abwägung aller Belange wird der Inanspruchnahme der Landwirtschaft und Flächen der Vorrang eingeräumt, um die Betriebsansiedlung in dieser Form zu ermöglichen. Bei der Entscheidung werden die landwirtschaftlichen Belange jedoch mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Insbesondere bei der Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen wird darauf geachtet, dass eine weitere Flächenumwandlung vermieden wird.</p> <p>Dem Vorhaben des Einwenders liegt offenbar eine andere Sach- und Rechtslage zugrunde. Streitig war offenbar die Zulässigkeit eines Vorhabens im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Dies ist mit den Anforderungen an die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht vergleichbar.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>5. Nachdem meine Familie von Landwirtschaft und Weinbau lebt, wird durch die Ansiedlung des Vorhabens und seine Auswirkungen massiv in unsere Lebensgrundlage eingegriffen! Aufgrund der kleinen Strukturen in der Landwirtschaft sind wir auf den direkten Kontakt zum Verbraucher angewiesen. Bestimmte Betriebszweige (Direktvermarktung) unseres Betriebs werden durch das Vorhaben erheblich gestört.</p> <p>In der Gesamtschau führt das Vorhaben zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung und Verkehrswertminderung unseres landwirtschaftlichen Betriebes, der zwischenzeitlich in der achten Generation am Standort der ehemaligen Klostermühle in Frauenzimmern geführt wird.</p> <p>6. Die touristische Attraktivität des Zabergäus sinkt mit Realisierung des Bauvorhabens. Auch dies erschwert die Direktvermarktung.</p> <p>7. Das Vorhaben führt zu einer weiteren Zunahme des Verkehrs, PKW und LKW, welcher sich zum einen negativ auf die betrieblichen Abläufe und den Verkehr im Zabergäu insgesamt auswirkt, zum anderen den Betriebszweig Ferien auf dem Bauernhof für Radler und Wanderer zum Erliegen bringen wird.</p> <p>8. Durch die großflächige Versiegelung des Plangebietes wird die Hochwassersituation an der Zaber, an welcher sich unsere Hofstelle befindet, noch einmal deutlich verschärft.</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Einschätzung wird vom Zweckverband nicht geteilt. Durch die Planung werden keine Flächen des Einwenders in Anspruch genommen. Der landwirtschaftliche Betrieb bzw. Weinbaubetrieb wird durch das Vorhaben nicht unangemessen beeinträchtigt. Eine erhebliche Betroffenheit ist nicht ersichtlich.</p> <p>Die Auswirkungen eines Bebauungsplans auf den Verkehrswert können im Einzelfall nur dann zum Abwägungsmaterial gehören, wenn die Festsetzungen das überplante Grundstück selbst betreffen, was hier nicht der Fall ist. Nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert stellen dagegen keinen schutzwürdigen Belang dar. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und Ortsbild werden jedoch durch mehrere Maßnahmen vermindert. So sieht der Bebauungsplan etwa zur Abschwächung der Wirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich umlaufend eine Eingrünung vor. Die westlichen Fassaden sind ebenfalls einzugrünen, wie auch die Dächer der Hallen. Ein Teil der Höhenwirkung der großen Halle wird zudem durch den südlichen Geländeeinschnitt minimiert. Die großflächigen Entwicklungsmaßnahmen an Zaber und Fürtlesbach werden zu einer deutlichen Aufwertung der Naturlandschaft führen.</p> <p>Diese Einschätzung wird vom Zweckverband nicht geteilt, da erhebliche Auswirkungen auf die touristische Attraktivität nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die prognostizierte Verkehrszunahme ist im entsprechenden Fachgutachten (vgl. Anlage der Begründung) dargestellt und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Die touristischen Wege werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt, so wird insbesondere der Zabergäu-Radweg südlich um das Plangebiet herumgeführt.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben darf die Abflussmenge des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet nicht höher sein als heute. Dies ist durch technische Maßnahmen zur Regenrückhaltung sichergestellt. Positiv wirkt sich hierbei die großflächige Dachbegrünung aus, da sie einen verminderten Abfluss des Regenwassers gewährleistet.</p> <p>Zudem wird die großflächige Renaturierung der Zaber eine positive Wirkung auf die Hochwassersituation haben, da im erheblichen Umfang Retentionsraum geschaffen wird.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Nachdem das Bauvorhaben Layher mich und meine Familie in meiner betrieblichen Existenz bedroht, lehnen wir das Vorhaben ab und bitten Sie als Planungsträger, nach alternativen Lösungen zu suchen. Aus den genannten Gründen wird erneut Überprüfung der Planung und Ansiedlung an einem alternativen Standort beantragt.</p>	<p>Kenntnisnahme. An der Planung wird nach Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange festgehalten. Dies gilt auch für die damit verbundene Standortentscheidung, die in der Begründung ausführlich dargelegt ist.</p>

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langwiesen IV“

Nachtrag 2 der Begründung

Eingegangene Anregungen von Behörden- und Trägern öffentlicher Belange zur Auslegung vom 17.06.2019 – 02.08.2019:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Versammlung
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13.06.2019	Ich erhalte die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 14.08.2018 zu o.g. Bebauungsplan (AZ. K-V-465-18-BBP) weiterhin aufrecht.	Kenntnisnahme.
2. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 18.06.2019	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
3. MVV Netze GmbH vom 18.06.2019	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass im Geltungsbereich der geplanten Baumaßnahme in Cleebronn keine Gasversorgungsleitungen der MW Energie AG verlegt sind. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
4. Gemeinde Leingarten vom 25.06.2019	Von Seiten der Gemeinde Leingarten haben wir keine Anregungen zum Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.
5. Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 01.07.2019	Landeseigene Flächen der Liegenschaftsverwaltung sind nicht betroffen. Anregungen und Bedenken bestehen keine.	Kenntnisnahme.
6. Stadt Bönningheim vom 02.07.2019	Die Stadt Bönningheim macht keine Bedenken oder Anregungen geltend.	Kenntnisnahme.
7. Netze BW GmbH vom 04.07.2019	Dem Bauvorhaben kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Bedingungen zugestimmt werden: Im Römerweg liegen elektrische Versorgungsleitungen (Mittelspannung 20kV). Diese müssen vor der Bebauung im neu geplanten Radweg umgelegt werden.	Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung. Die Verlegung ist mit Netze BW abgesprochen und vertraglich vereinbart.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
<p>8. NABU Kreisverband Heilbronn vom 07.07.2019</p>	<p>1. Flächeninanspruchnahme</p> <p>Auf unsere Forderung nach Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 10 ha in unserer ersten Stellungnahme wurde nicht eingegangen, bzw. in Betracht gezogen. Es ist jetzt sogar eine Ausdehnung der Produktionsflächen auf über 11,2 Hektar geplant.</p> <p>Insgesamt sind gleichwohl Flächeneinsparungspotentiale genutzt worden, die bezogen auf die im Bebauungsplan mit jetzt 388 Mitarbeiter (55%-Steigerung) auffallen und im Einzelnen auch durch die geforderte Reduzierung der Parkflächen und der Lagerhöhen (Inhouse) erzielt werden konnten.</p> <p>1.1</p> <p>Im Verfahren wurde bisher keine Antwort auf die Frage gegeben, inwieweit die Arbeitskraftnachfrage und deren Qualität für den regionalen und lokalen Arbeitsmarkt Effekte besitzt, und wie groß dieser beziffert werden kann.</p> <p>Unter anderem sind es Arbeitsplatz-Argumente der Städte und Gemeinden, die sich für die Ansiedlung ausgesprochen haben.</p> <p>Für die Bürgerinnen und Bürger und die Akzeptanz der Investitionen ist die Beantwortung dieser Frage nach Einschätzung der Gruppe von sehr großer Relevanz. Und dies ist auch eine Erfahrung aus vielfältigen Gesprächen, die mit Bürgerinnen und Bürgern zu diesem Thema geführt wurden. Diese Zielrichtung war auch in der Frage nach der Integration des örtlichen Arbeitskräftepotentials intendiert, die am Schluss der ersten Stellungnahme aufgeworfen worden war.</p>	<p>Die Deckung des Personalbedarfes stellt der Vorhabenträger zum einen durch Einstellung von Arbeitskräften, die sich auf Stellenanzeigen bewerben, aber auch durch eine bedarfsorientierte Ausbildung sicher: Stellenanzeigen werden regelmäßig in den Printmedien der Region wie z. B. der Heilbronner Stimme oder in den Amtsblättern wie z. B. dem „Zabergäu-Leintal-Anzeiger“ geschaltet. Der Vorhabenträger ist in regelmäßigem Kontakt mit den ortsansässigen Schulen wie der Realschule Güglingen, dem Zabergäu-Gymnasium Brackenheim und der Katharina-Kepler-Schule – mit dem Ziel junge Menschen für eine Ausbildung beim Vorhabenträger zu begeistern. Auch auf der Job Fit Börse in Güglingen und auf der Bildungsmesse in Heilbronn ist der Vorhabenträger regelmäßig mit einem Stand vertreten. Im Hinblick auf den Personalbedarf nimmt die Ausbildung beim Vorhabenträger einen immer wichtigeren Stellenwert ein. So haben allein in den letzten 10 Jahren insgesamt 147 junge Menschen beim Vorhabenträger einen Ausbildungsplatz erhalten, von denen heute immer noch 123 beim Vorhabenträger beschäftigt sind. Aktuell sind 46 Auszubildende beim Vorhabenträger beschäftigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>1.2 Wir gehen davon aus, dass sich auf der aktuell geplanten Fläche die Potentiale für die Entwicklung des Betriebes berücksichtigt sind und der Verband sich in seiner Ausrichtung auf die lokalen Bedürfnisse von Gewerbe und Industrie konzentriert.</p> <p>1.3 Wir waren bisher davon ausgegangen, dass der Verband sich in den Grenzen des Verbandsgebietes bewegt. Lt. Begründung und Nachtrag zum Bebauungsplan ergibt sich nachlesbar eine Überschreitung der Gebietsabgrenzung des IGD-Schwerpunkts Langwiesen IV durch gewerbliche Bauflächen von etwa 1,6 ha. Der NABU und die Gruppe erwarten einen Vorschlag, wie diese Ausdehnung der Bauflächen reduziert werden kann.</p>	<p>Diese beschriebene Vorgehensweise der Personalbeschaffung hat dazu geführt, dass 2/3 der aktuellen Belegschaft weniger als 13 Kilometer und 80 Prozent der Belegschaft weniger als 20 Kilometer Anfahrtsstrecke zu ihrem Arbeitsplatz beim Vorhabenträger haben. Der Vorhabenträger greift somit eindeutig auf „örtliches“ und regionales Arbeitskräftepotential zu. Diese Strategie der Personalbeschaffung wird für das Werk 3 fortgesetzt. Für den Betrieb in Werk 3 mit hochautomatisierten Fertigungsanlagen ist das Anforderungsprofil an die Qualifikation der benötigten Mitarbeiter entsprechend. Zur Bedienung der Anlagen – beispielsweise einer Siemens SPS mit speicherprogrammierbarer Steuerung – werden im Regelfall Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer eingesetzt. Dabei entsprechen mehr als 50 Prozent der Arbeitsplätze in Werk 3 dieser Arbeitsplatzbeschreibung.</p> <p>Zur Instandhaltung der Maschinen in der Verzinkerei, in der Qualitätssicherung sowie in der Logistik werden im neuen Werk weitere ca. 35 Facharbeiter mit entsprechender Qualifikation eingesetzt werden. Schichtführer und Abteilungsmeister übernehmen als Führungskräfte Verantwortung. Mitarbeiter im Bereich Arbeitsvorbereitung, Logistik und Feuerverzinkung vervollständigen das Anforderungsprofil für Werk 3. In der Endausbaustufe werden insgesamt ca. 380 Menschen im Werk 3 beschäftigt werden.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung ist dies Grundaufgabe des Zweckverbands. Zudem befindet sich das Vorhaben innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten IGD-Schwerpunkt, welche mit der Zielsetzung ausgewiesen werden, die regionale Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen sicherzustellen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich komplett innerhalb des Gebiets des Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu. Dennoch ist es richtig, dass der regionalplanerisch festgelegte IGD-Schwerpunkt überschritten wird. Dies stellt jedoch kein Problem dar, da geringfügige Überschreitungen der IGD-Schwerpunkte durch die Regelungen des Regionalplans ermöglicht werden und somit auch in diesem Fall planungsrechtlich abgedeckt sind. Der Regionalverband und das Regierungspräsidium Stuttgart haben die Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben bestätigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Versammlung
	<p>1.4 Eine weitere Aufgabe für den Verband sehen wir darin, Verbandsflächen wo es möglich ist zurückzukaufen, um sie für zukünftige Nutzungen aufzuwerten.</p> <p>1.5 Es sollte für die Zukunft möglich sein, die Erhöhung der betrieblichen Leistungsfähigkeit bzw. einen höheren Output am gegebenen Standort ohne Flächenausdehnung zu erreichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies ist Absicht und Aufgabe des Zweckverbands.</p> <p>Für die Kunden des Vorhabenträgers sind die Lieferbereitschaft und die Qualität der Produkte und Prozesse von zentraler Bedeutung. Um dies gewährleisten zu können, verfolgt der Vorhabenträger eine langfristig angelegte und kontinuierliche Investitionspolitik – mit dem Ziel, die Produktion dem wachsenden Bedarf der Kunden anzupassen und mit einer maschinellen Fertigungsoptimierung und einer durchgängig kontrollierten Fertigung den Qualitätsstandard sicherzustellen.</p> <p>Die letzten drei Jahre waren von einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Gerüstsystemen geprägt. Um in der Folge auf die zu erwartende nachhaltig steigende Nachfrage reagieren zu können, ist ein weiterer Ausbau der Produktion notwendig. Dies ist auf dem vorhandenen Betriebsgelände aus Platzgründen nicht möglich. Deshalb hat sich der Vorhabenträger für den Bau eines dritten Werks entschieden. Die Standortwahl in unmittelbarer Nähe zum Stammsitz in Güglingen Eibensbach ist ein klares Bekenntnis zum Zabergäu und zum Wirtschaftsstandort Deutschland und drückt die Verbundenheit des Familienunternehmens mit der Region aus: Von der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze am Standort über die Schaffung neuer Arbeitsplätze bis hin zur Stärkung des sekundären und tertiären Sektors in der Region.</p> <p>Um den Lieferverpflichtungen gegenüber den Kunden nachkommen zu können, wurde im Vorgriff auf das Werk 3 frühzeitig in neue Maschinen investiert, die vorübergehend in Eibensbach aufgestellt wurden und weiterhin werden und die zur Kapazitätssteigerung beitragen. Mit diesem Aufbau der Produktionskapazität liegt der Vorhabenträger derzeit über den räumlichen und logistischen Möglichkeiten des Standortes Eibensbach. Mit Fertigstellung von Werk 3 werden die entsprechenden Mitarbeiter und Maschinen ins neue Werk umziehen. Mit dieser Verlagerung entstehen zum einen wieder Flächenreserven in Eibensbach und zum anderen ist das Werk 3 ebenfalls mit entsprechenden Kapazitätsreserven geplant, um auch auf eine weiterhin steigende Nachfrage ohne weitere Flächenausdehnung reagieren zu können.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>2. Rückhaltebecken</p> <p>Die Planung des Rückhaltebeckens in der aktuellen Form wurde uns dargestellt, allerdings hinterfragen wir die Form der Rückhaltung weiterhin, weil auch mit einem ökologischen Retentionsfilter die Rückhaltung im „Katastrophenfall Brand“ gewährleistet werden kann. Er würde auch besser in die Ausgleichsfläche passen.</p> <p>2.1</p> <p>Die Retentionsbodenfilter sind zum Erdreich hin ebenfalls dicht, so dass keine Schadstoffe ins Grundwasser eindringen können. Sie verbessern den Gewässerschutz.</p> <p>„Vom Land NRW gefördert: Retentionsbodenfilter sammeln und speichern das bei starken Niederschlägen anfallende Mischwasser aus der Kanalisation.“</p> <p>Schilfpflanzen und spezieller Filtersand im Innenbereich des Bodenfilters reinigen das Wasser von Schad- und Schwebstoffen, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird. Durch die zusätzliche Reinigung entlastet die Anlage das Gewässer von Schadstoffen und verbessert dadurch die Wasserqualität. Der Erftverband betreibt derzeit 28 Retentionsbodenfilterbecken und ist damit deutschlandweit führend auf dem Gebiet der weitergehenden Niederschlagswasserbehandlung“. Bedeutend ist hierbei, dass auffallend gute Reduktionsleistungen für belastete Wässer darstellbar sind.</p> <p>2.2</p> <p>Deshalb halten wir an der Forderung eines ökologischen Retentionsbodenfilters, inklusive der Begründungen, die wir in unserer ersten Stellungnahme formuliert haben, fest. In der BUGA HN wird diese Form der Regenwasserbehandlung ebenso praktiziert.</p>	<p>Das Becken wurde gerade unter Berücksichtigung und zum Schutz von Natur und Landschaft als Betonbecken geplant. Nur so kann langfristig die erforderliche Funktion und Kapazität als Regenrückhaltebecken mit der notwendigen Wartung und regelmäßiger Reinigung gewährleistet werden.</p> <p>Ein Retentionsbodenfilter (RBF) zur mechanisch-biologischen (Misch-)Wasserreinigung mit dem erforderlichen Rückhaltevolumen würde einen enormen Platzbedarf bedeuten. Abgesehen davon ist eine zusätzliche Reinigung des Regenwassers nicht erforderlich.</p> <p>Um die höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten wurde zur Bemessung des Beckens nicht nur das anhand von geltenden Regelwerken und Arbeitsblättern errechnete, notwendige Stauvolumen von 2081 m³ berücksichtigt (angenommen wurden 2250m³), sondern gleichzeitig der Überflutungsfall von weiteren 1575m³. Würde nun gleichzeitig ein Havariefall (z.B. Brand) eintreten und der Schieber am Einlauf des nachgeschalteten Drosselschachtes schließen, stehen im Becken für das anfallende Löschwasser weitere 1350m³ bis zur geplanten max. Einstauhöhe zur Verfügung. Bis zur Oberkante, also zum Überlaufen des Beckens stehen ca. weitere 3000m³ Speichervolumen zur Verfügung. Die Abwässer aus dem Schmutzwasserkanal werden ebenfalls über einen Umlenkschacht in das Becken geleitet, so dass keine belasteten Abwässer in den Boden, das Grundwasser oder die Zaber gelangen können.</p> <p>Im Bedarfsfall kann das Becken leicht abgepumpt und gereinigt werden. Der Inhalt wird fachgerecht entsorgt. Die gleiche Funktionsweise und Kapazität kann mit einem RBF nicht erreicht werden.</p> <p>Dennoch soll im weiteren Verlauf der Planung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde geprüft werden, ob ein mit Folie ausgekleidetes Erdbecken den Ansprüchen genügen kann.</p> <p>Bei der BUGA handelt es sich nicht wie im vorliegenden Fall um einen Industriebetrieb. Die Ansprüche sind, wie in Punkt 2.1 geschildert, ganz andere.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>3. Oberbodenmanagement, Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzliste</p> <p>3.1</p> <p>Die Gruppe bleibt bei ihrer ablehnenden Haltung zum dargestellten „Oberbodenmanagement“ unter Anrechnung von Ökopunkten. Begründung: Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Verbesserung der Bodenstruktur durch hochwertigen Oberboden ein Argument. Aus Naturschutzsicht werden dabei extensiver zu bewirtschaftende Flächen in ihrer Bodenstruktur gestört und die bestehende Bodenstruktur inklusive der Bodenlebewesen mindestens stark beeinträchtigt und auch vernichtet. Die Wirtschaftsweise einer humusaufbauenden Landwirtschaft wird damit nicht gefördert, sondern bodenbelastende Wirtschaftsweisen werden häufig unterstützt.</p> <p>3.2</p> <p>Die Abtragung der Bodenschicht und deren Aufhäufung entlang des Feldweges auf Höhen überwiegend über 1,60 bis über 2m Meter zerstört bereits jetzt die Bodenstruktur, die Bodenlebewesen und lässt an der Qualität des Vorgehens zweifeln, bedingt durch die Höhe der Lagerung, fehlende Differenzierung (Durchmischung) zwischen humosem Oberboden (A_n) und vorhandenen Lehm/Löß-Strukturen (B - Horizont) und bestärkt uns in unserer ablehnenden Haltung zur Ökobilanzierung dieser Maßnahme.</p> <p>3.3</p> <p>In der Konsequenz unserer Erläuterungen in den Stellungnahmen halten wir es für nötig, dass sich die Kommunen stärker als bisher den Naturschutz befördern und in ihre Biotopvernetzungspläne investieren.</p>	<p>Es wird gesehen, dass Bodenauffüllungen gleichzeitig fördernde und beeinträchtigende Wirkungen auf die Bodengüte und –struktur haben können.</p> <p>Die gültige Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010) sieht in Tabelle 3 Bodenmaßnahmen eine Anrechenbarkeit des Oberbodenmanagements vor. Das Vorgehen entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen und stellt zudem eine Maßnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Belange dar. Der Auftrag erfolgt auf Böden mit Ackerzahlen < 60, die i.d.R. bereits vor der Maßnahme konventionell landwirtschaftlich genutzt und keinesfalls extensiver bewirtschaftet werden. Die Maßnahme wird fachlich begleitet.</p> <p>Die gültige Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010) sieht in Tabelle 3 Bodenmaßnahmen eine Anrechenbarkeit des Oberbodenmanagements vor. Das Vorgehen entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen und stellt zudem eine Maßnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Belange dar. Die Maßnahme wird fachlich begleitet.</p> <p>Der humose Oberboden wurde vom Unterboden getrennt abgeschoben und zwischengelagert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die LNV-Veröffentlichung zur Renaturierung kleiner Fließgewässer, auf die in der ersten Stellungnahme hingewiesen wird, ist bekannt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Versammlung
	<p>Wir verweisen nochmals auf unsere erste Stellungnahme und die beispielhafte Anregung die Zaberrenaturierung mit Fürtlesbach für Ausgleichsmaßnahmen unter Verrechnung von Ökopunkten und unter ggf. Einbeziehung des Balzhoftäles vorzubringen, die gleichzeitig dem Hochwasserschutz dienen kann. Bürgermeister Heckmann hat seitens des NABU Güglingen und der Bürger-Union Vorschläge für die Biotopvernetzung auf Grundlage des Biotopvernetzungsplans Güglingen und darüber hinaus erhalten. Sie sollen Grundlage für noch ausstehende, bzw. weitere Ausgleichs- und Naturschutzmaßnahmen sein.</p> <p>Insbesondere sehen wir hier eine Verlängerung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen an Zaber- und Fürtlesbach an der Zaber in Richtung Westen. Die Renaturierung hat mindestens in Breite der HQ100 Linie zu erfolgen. Durch die Verlängerung des geplanten Feldwegs südlich der HQ100 Linie kann so die Lücke eines direkten Radwegs zwischen Weingärtnergenossenschaft und Meimsheim nördlich von Botenheim geschlossen werden. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen unter 5. Radwegekonzept. Eine Ausformung des bisher geradlinigen Verlaufs des überörtlichen Rad- und Wirtschaftswegs „Römerweg“ kann damit vermieden werden.</p> <p>3.4</p> <p>Wir begrüßen die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen am Standort des gemeinsamen Industriegebietes Langwiesen. Allerdings sind sie ein Upcycling bereits zuvor vorgenommener Ausgleichsmaßnahmen in nicht unerheblichem Ausmaß, die dem Naturschutz zwar auf diesen Flächen eine zusätzliche Aufwertung bringt, allerdings keine wirklich nötigen Flächen zusätzlich zur Verfügung stellt.</p> <p>3.4.1</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens zeitgleich mit der Werksfertigstellung umgesetzt sein.</p>	<p>Der Zweckverband handelt durch den Bebauungsplan in diesem Sinne, allerdings beschränkt auf sein Verbandsgebiet. Durch die Umsetzung der in diesem Verfahren geplanten Renaturierungsmaßnahmen werden nahezu sämtliche Gewässer innerhalb des Gebiets des Zweckverbands renaturiert. Für darüberhinausgehende Maßnahmen sind die Gemeinden zuständig. Solche Maßnahmen sind grundsätzlich abhängig von der Verfügbarkeit von Flächen, die sich oftmals in Privateigentum befinden.</p> <p>Das Balzhoftäle wird in das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren nicht mit einbezogen, da sich die Flächen weder im Eigentum des ZWZ noch des Vorhabenträgers befinden.</p> <p>Die nördliche Trasse für den Radweg ist nicht vorzugswürdig, da diese entlang der Renaturierungsmaßnahme führen würde und zu einer Beeinträchtigung der dort geplanten Uferzone führt. Daher ist hier nur ein unbefestigter Fußweg vorgesehen.</p> <p>Stattdessen wird die geplante, südliche Führung des Radwegs als sinnvoller angesehen (vgl. Stellungnahmen RP Stuttgart, Fischereibehörde und Landratsamt, Naturschutzbehörde). Dies bestätigt auch die Radwegeuntersuchung des Landratsamts Heilbronn. Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben in einer Sitzung der Versammlung beschlossen, dass mittel- bis langfristig die Variante 1.3 dieser Radwegeuntersuchung weiterverfolgt wird.</p> <p>Eine Verlängerung der Entwicklungsmaßnahme Zaberaue in Richtung Westen kann zum jetzigen Zeitpunkt auch deshalb nicht mit eingeplant werden, da die Flächen nicht verfügbar sind.</p> <p>Über bereits bestehende Festsetzungen im B-Plan „Langwiesen III“ hinaus werden am Fürtlesbach auf der linken (westlichen) Seite weitere Renaturierungsflächen planfestgesetzt. In der Zaberaue werden sowohl westlich des Fürtlesbachs als auch östlich der Brücke Maybachstraße weitere Ausgleichsflächen vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird in sinnvoller Abfolge der Bauabschnitte nach Möglichkeit beachtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies auch abhängig ist von der Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>3.4.2</p> <p>Wir sehen nicht nur durch das „Upcycling“ weiterhin die Notwendigkeit der produktionsintegrierten Kompensation durch Ökologisierung der Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Methoden.</p> <p>Auch dies ist eine Aufgabe, die über den Naturschutzfonds (s. 4.ff) initiiert werden kann und soll.</p> <p>Die Position in der Landwirtschaft, nicht nur durch neue Baugebiete, sondern auch zusätzlich in ähnlicher Größenordnung durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen Produktionsflächen zu verlieren, kann durch eine produktionsintegrierte Kompensation als ökologischen Ausgleichsmaßnahme gemindert werden.</p> <p>Maßnahmen hierzu sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ökologische Anbauverfahren nach den Mindestkriterien der EU VO20/91 2. Anlage von Blühstreifen und Blühflächen 3. Uferrandstreifen 4. Heckenanpflanzungen 5. Wirtschaftswiesen extensiv, extensive Weideformen und Extensivwiese ohne Düngung 6. Streuobstwiesen 7. Extensive Ackerrandstreifen 	<p>Der durch die Planung bedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch umfangreiche Maßnahmen, die im Umweltbericht im Einzelnen beschrieben sind und deren Durchführung durch Festsetzungen oder Vertrag gesichert ist, ausgeglichen. Die vorgeschlagene Einrichtung eines Naturschutzfonds ist grundsätzlich eine Idee, die weiterverfolgt werden kann. Für das Bebauungsplanverfahren ist dies jedoch nicht von Bedeutung. Die Einrichtung eines Naturschutzfonds ist kein gesetzlich vorgesehenes Mittel zum Ausgleich planbedingter Eingriffe. Dem Träger der Planungshoheit steht es nicht offen, den nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleich durch die Einrichtung eines Naturschutzfonds zu leisten.</p> <p>Auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen sind keine zusätzlichen PIK-Maßnahmen (produktionsintegrierte Kompensation) erforderlich.</p> <p>Auch durch die hier aufgelisteten PIK-Maßnahmen werden der Landwirtschaft Produktionsflächen entzogen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Diese Maßnahmen könnten auf Flächen des Bauherren, hier die Fa. Layher, oder auf kommunalen Flächen der am Zweckverband beteiligten Kommunen oder auf Flächen von Landwirten umgesetzt werden. Sie unterstützen die Struktur eines intakten Lebensraums.</p> <p>Die Maßnahmen benötigen ein sorgfältig ausgearbeitetes Maßnahmenkonzept, eine Eignungsprüfung, sowie eine Qualitätssicherung, die die nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen langfristig sicherstellt.</p> <p>Wir verweisen auf einen Beitrag zur Fachtagung der Alfred Töpfer Akademie für Naturschutz 6. November 2012.</p> <p>Den ökologischen Ausgleich für das Bauvorhaben sehen wir unabhängig von den in Anrechnung zu bringenden Ökopunkten als Angebot an die Bevölkerung und als Beitrag des Unternehmens, einen Beitrag für das ökologische Gleichgewicht zu liefern, das auch für die Geschäftsleitung erlebbar, nicht nur fragil geworden ist, sondern zu kippen scheint. Hier könnte Layher durch besondere Maßnahmen nicht nur die Akzeptanz erhöhen, sondern auch als Unternehmen profitieren und Standards setzen, an denen sich auch die Kommunen in ihren Aktivitäten messen lassen müssen.</p> <p>3.5</p> <p>Die Pflanzliste des Landkreises halten wir für unvollständig und leicht überarbeitungsbedürftig. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Klimawandels.</p> <p>3.5.1</p> <p>Das Bebauungskonzept soll ein verbindliches Pflanzkonzept auf Basis insekten- und vogelfreundlicher einheimischer Sträucher und Streuobstbäumen aufweisen.</p> <p>3.5.2</p> <p>Ein konkreter Pflanzplan, der den Umfang der Bepflanzung formuliert, die jeweiligen Standorte der Sträucher und Bäume, die anzupflanzen sind, festlegt, ist zu erstellen. Ein solcher Pflanzplan zur Strukturierung der Extensivbegrünung, ihres Aufbaus und der Entwicklung einer vielfältigen Pflanzstruktur mit Gräsern, Moosen, Sedumarten und Kräutern, muss auch auf der Begrünungsfläche entwickelt werden. Für die Pflanzpläne sind keine Konjunktive zuzulassen. Art und Umfang der Bepflanzung sind auf deren Grundlage auszuführen.</p>	<p>Aufgrund des Umfangs des Eingriffs von ca. 1,6 Mio. Ökopunkten sind diese an sich wünschenswerten Maßnahmen bei weitem nicht ausreichend. Zudem beanspruchen sie zusätzliche landwirtschaftliche Flächen und die Bewirtschaftung/Beweidung muss gesichert sein.</p> <p>Kennntnisnahme. Dem Bepflanzungs- und Begrünungskonzept liegt die im Umweltbericht aufgeführte Pflanzliste zugrunde. Diese ist zwar an der Liste des Landkreises orientiert, wurde jedoch an die vorliegende Situation angepasst und erweitert.</p> <p>Kennntnisnahme. Dies ist der Fall.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein detaillierter, auf dem Bepflanzungs- und Begrünungskonzept des Bebauungsplans basierender Pflanzplan erarbeitet. Hierfür wird der Vorhabenträger zwecks Abstimmung an den Naturschutzbund bzw. die Gruppe herantreten.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung ist das vorliegende Konzept mit Vorschlägen zu Pflanzmaterial und Saatgut ausreichend.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>3.5.3 Mit der Baufertigstellung hat auch die Bepflanzung zu erfolgen und die nachhaltige Sicherung der Pflege ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag langfristig zu gewährleisten.</p> <p>3.5.4 Für die Brutvogelkartierung stand nur ein kurzes Zeitfenster der Beobachtung zur Verfügung. 0,1 Hektar Blühstreifen und sechs Lerchenfenster waren vorgesehen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG wurden CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt. Eine Einschätzung der Rechtzeitigkeit und Wirksamkeit der Maßnahme kann vom NABU und der Gruppe nicht eingeschätzt werden.</p> <p>Zur Überprüfung des Erfolgs der Maßnahme für den Vogel des Jahres 2019 ist ein Monitoring durchzuführen und der Erfolg der Maßnahme zu überprüfen und die Maßnahme je nach Ergebnis auch fortzuentwickeln. Eine langfristige Sicherung der Maßnahme muss vertraglich abgeschlossen und dokumentiert werden.</p> <p>4. Naturschutzfonds</p> <p>4.1 In diesem Zusammenhang besteht die Forderung nach einem Naturschutzfonds. Die Gruppe hat Ihre Hausaufgaben gemacht und dem Zweckverband einen Vorschlag für den Rohentwurf einer Satzung vorgelegt. Die Gruppe hat damit dem Wunsch des Verbandsvorsitzenden BM Kieser aus der ersten gemeinsamen Sitzung entsprochen.</p> <p>4.2 Der Entwurf ist Bestandteil der Stellungnahme und ist als Anhang beigelegt. Die Gruppe und der NABU hat sich hierbei Expertise eingeholt und an existierenden Satzungen orientiert.</p> <p>4.3</p>	<p>Die Pflege und Unterhaltung der grünordnerischen Maßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen wird hinreichend rechtlich gesichert sein.</p> <p>Die Brutvogelkartierung erfolgte zwischen dem 11.03. und dem 20.06.2019 an insgesamt 8 Terminen. Dies stellt einen angemessenen Umfang für die Untersuchung dar. Auf Wunsch der UNB (Untere Naturschutzbehörde) wurden die CEF-Maßnahmen (Blühstreifen) über das notwendige Maß hinaus erweitert. Für die Feldlerche wurden zudem bereits im Vorgriff auf die archäologischen Grabungen im Frühjahr 2019 Maßnahmen durchgeführt, um eine Störung durch die Grabungen zu unterbinden. Hierfür wird ein Monitoring durchgeführt, die Bestandserhebung auf der Feldlerchenfläche wurde im Sommer 2019 durchgeführt. Die CEF-Heckenanpflanzung im Gewann Fürtle am Fürtlesbach soll noch 2019 ausgeführt werden. Verträge zur Sicherung der Maßnahmen wurden zwischenzeitlich erstellt und mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Siehe oben Ausführungen zum Naturschutzfonds</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Der Naturschutzfonds hat die Möglichkeiten unter Einbindung der Landwirtschaft die Potentiale zu nutzen, die die Gruppe um den NABU als produktionsintegrierte Kompensation durch Ökologisierung der Landwirtschaft und/oder Methoden beschrieben hat.</p> <p>Hierzu hat es in der ersten Runde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Antworten seitens des Verbandes gegeben. Auch in den zwei Gesprächen wurden diese Aspekte nicht aufgegriffen.</p> <p>4.4</p> <p>Wir halten den Naturschutzfonds über den Bezug zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinaus für eine sinnvolle Begleitung von Eingriffsmaßnahmen und eine wesentliche Einrichtung, um dem Artensterben im Zabergäu interkommunal entgegenzutreten, den Reiz der Landschaft zu erhöhen und den aktuellen wissenschaftlichen Stand der Diskussionen um Klimawandel und Naturschutz aufzunehmen und mit klaren Zeithorizonten zu realisieren.</p> <p>5. Radwegekonzept; Abstimmung Landkreis, Verband, Kommunen</p> <p>5.1</p> <p>Bisher hat der Verband in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt die Potentiale für das Radwegenetz, die sich auch aus der formulierten Verkehrswende des Landes für die Mobilität ergeben, nicht ausreichend genutzt.</p>	<p>Das Radwegekonzept wurde durch das Landratsamt Heilbronn erarbeitet und ist nicht Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Es bestätigt jedoch die südliche Umfahrung des Werksgeländes als geeignete Trassierung. Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, dass mittel- bis langfristig die Variante 1.3 dieser Radwegeuntersuchung weiterverfolgt wird.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>5.2</p> <p>Die Gruppe hat aus diesem Grund, den Abschlussbericht zu Radwegealternativen kritisiert.</p> <p>Besonders zu kritisieren ist die intransparente und zum Teil fehlerbehaftete Matrix, aus der heraus Prioritäten für potentielle Wegeführungen formuliert wurden. Die Stellungnahme des NABU und der Gruppe zum Abschlussbericht ist Bestandteil der Stellungnahme und als Anhang beigefügt. Die aktuell vorgeschlagene und leicht veränderte Wegeführung ist zeichnerisch im Plan dargestellt.</p> <p>Ergänzen möchten wir, dass eine direkte Anbindung an den Layher-Standort anzulegen ist.</p> <p>5.3</p> <p>Die Gruppe fordert, das Versprechen einzulösen, den ADFC in die Bewertung der Wegeführung einzubinden und dabei den Focus auf die überregionale Einbindung sowohl ins obere Zabergäu, als auch ins untere Zabergäu zu richten. Der sogenannte „Römerweg“ ist nicht nur eine Fahrradrouten für den Freizeitverkehr, sondern die Fahrradrouten / Schnellroute des Zabergäus.</p> <p>6. Weitere Überlegungen / Optionen für den Radweg, Schallreduktion und Verminderung des motorisierten Individualverkehrs</p> <p>6.1</p> <p>Die Zaberrenaturierung ließe sich sinnvoll nach Westen bis zur Kreisstraße K2150 fortsetzen. Unter dieser Voraussetzung wäre auch eine Verlängerung des geplanten Feldwegs südlich der HQ100 Linie entlang der Zaber nach Westen eine Option, da dadurch eine noch direktere, sowohl fußläufige als auch Radwegeverbindung vom Bahnhof ins Industriegebiet entstehen könnte. Der Radweg würde auch näher an Frauenzimmern heranrücken, was positiv zu bewerten ist. Diese Wegeführung stellt eine Modifikation unseres Vorschlags der Alternativ-Variante 2.0 dar.</p> <p>6.2</p> <p>Besonders wichtig halten der NABU und die Mitglieder der Gruppe eine Lösung, die die Industriegebiete und die Gewerbegebiete einbindet und Möglichkeiten für Pendler schafft, aufs Fahrrad umzusteigen.</p>	<p>Die nördliche Trasse für den Radweg ist nicht vorzugswürdig, da diese entlang der Renaturierungsmaßnahme führen würde und zu einer Beeinträchtigung der dort geplanten Uferzone führt. Daher ist hier nur ein unbefestigter Fußweg vorgesehen.</p> <p>Stattdessen wird die geplante, südliche Führung des Radwegs als sinnvoller angesehen (vgl. Stellungnahmen RP Stuttgart, Fischereibehörde und Landratsamt, Naturschutzbehörde).</p> <p>Das Werk 3 ist über die bestehenden Straßen an den Radverkehr angeschlossen, unter anderem auch an den Römerweg.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem ADFC wurde angestrebt, von diesem jedoch aus Kapazitätsgründen abgelehnt.</p> <p>Die Fortsetzung der Entwicklungsfläche Zaberäue nach Westen kann in diesem Bebauungsplanverfahren nicht vorgesehen werden, da die Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist.</p> <p>Wie oben ausgeführt ist aus Sicht des Zweckverbands eine nördliche Trasse für den Radweg nicht vorzugswürdig. Die Entfernung zu Frauenzimmern unterscheidet sich nicht erheblich.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist auch im Interesse des Zweckverband und seiner Mitgliedsgemeinden. Die beschlossene Trassenführung Variante 1.3 gewährleistet dies.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>6.2.1</p> <p>Dabei sollten Mobilitätspartnerschaften mit den Firmen angestrebt werden und Ladestationen in den Gebieten geschaffen werden. Hierbei spielen auch die Arbeitgeber durch Angebote an die Arbeitnehmer eine nicht zu unterschätzende Rolle.</p> <p>6.2.2</p> <p>Eine direkte Anbindung dieser Radwegverbindung an das neue Layher-Gelände im Bereich Parkhaus sollte erfolgen. Durch eine verstärkte Nutzung des Rads als Verkehrsmittel wird auch die Schallabstrahlung beim Parkhaus durch Motorenlärm von PKWs vermindert.</p> <p>6.2.3</p> <p>Ebenso wird die Verkehrsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr verringert, was sich positiv auf das Verkehrsgutachten auswirkt.</p> <p>7. Verkehrsgutachten</p> <p>Das Verkehrsgutachten listet nur die Problemstellungen des Zabergäus auf. Ein darauf aufbauender Maßnahmenkatalog, der den Verkehr lenkt und die Bürger vor wachsendem Lärm und vor Verkehrsbelastungen schützt, ist nicht ausreichend thematisiert und problematisiert.</p> <p>Wir fordern ein Verkehrskonzept für den Schwerlastverkehr im unteren und mittleren Zabergäu. Der Schutz vor Lärm für die Bürgerinnen und Bürger hat grundsätzlich Vorrang. Die Sperrung von Straßen für den überregionalen Verkehr, explizit oder implizit, insbesondere in reinen Wohnlagen im Zabergäu, sollte dabei nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir fordern den Vorsitzenden BM Kieser auf, den Landkreis intensiv darin zu unterstützen, die Zabergäubahn zu reaktivieren, da sie für die Mobilität der Arbeitnehmer und zur Entlastung der Verkehrswege eine wichtige Rolle spielen kann. Die Gruppe um den NABU kritisiert, dass im Verkehrsgutachten die Zabergäubahn nicht berücksichtigt wird. Es fehlt die Berücksichtigung der Potentiale, um</p> <p>7.1</p>	<p>Bei der Errichtung des neuen Werks werden im Parkhaus Vorrichtungen für Ladesäulen vorgesehen. Der Vorhabenträger bietet seinen Mitarbeitern zudem ein E-Bike-Leasing sowie ausgewiesene Fahrradparkplätze an. Darüber hinaus werden schon heute von im Schichtbetrieb beschäftigten Mitarbeitern private Fahrgemeinschaften praktiziert.</p> <p>Die Anbindung des Werkstandorts erfolgt über die Straßen im Gebiet Langwiesen III, sowohl vom Römerweg her als auch aus den anderen Richtungen.</p> <p>Primäre Aufgabe der Voruntersuchung war, die Auswirkungen der Planung auf die bestehende Situation zu untersuchen. Lösungsansätze sind im Gutachten vorhanden.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landkreis werden geeignete Maßnahmen untersucht und nach Möglichkeit umgesetzt.</p> <p>Eine entsprechende Resolution wurde verabschiedet und an Verkehrsminister Hermann übergeben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>die Verkehrsbelastung z.B. durch geeignete Jobtickets zu reduzieren,</p> <p>7.2 Wege vom Haltepunkt in das Industriegebiet hinein zu entwickeln, und damit den Umstieg attraktiv zu machen.</p> <p>7.3 Die als 1 bezeichnete Umgehung lehnt der NABU und die Gruppe ab, da sie keine Lösung im Sinne einer Entlastung darstellt, sondern nur eine Verlagerung des Verkehrs auf zwei Verkehrswege.</p> <p>7.3.1 Bei dieser „Lösung“ kommt es zu einer Verlärmung der gesamten südlichen Wohngebiete Frauenzimmers und Güglingens. Die Belastung wird durch Lärm, Schmutz und Flächenverbrauch beim angedachten Planungsansatz für deutlich mehr Menschen in Güglingen und Frauenzimmern zum Problem.</p> <p>7.3.2 Die Belastung entlang der Langwiesenstraße beeinträchtigt die Firmen massiv in ihrem Betriebsablauf.</p> <p>7.3.3 Eine Umgehung durch die Talaue zwischen Güglingen und Frauenzimmern ist ebenso aus Ökologischer Sicht und aus Zersiedlungsgründen nicht tragbar. Durch einen Verzicht auf weitere Straßen ist dem unkontrollierten Wachstum in der Talaue Einhalt zu gebieten. Wir verweisen hierbei auf das Mobilitätskonzept des NABU Güglingen.</p> <p>7.3.4</p>	<p>Die Vorschläge 7.1 und 7.2 beziehen sich auf einen Zeitpunkt, in dem die Zabergäubahn reaktiviert ist. Diese sind dann zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.</p> <p>Gemeint ist hier die Südumfahrung von Frauenzimmern im Zuge der L 1103, die als Option in der Verkehrsuntersuchung dargestellt ist. Diese Umfahrung ist nicht Teil der vorliegenden Planung. Die Anregungen hierzu werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr und ist dafür ausreichend dimensioniert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Der Erhalt der letzten Reste des einzigartigen Talraums Zabergäu zwischen Güglingen und Frauenzimmern ist eine zentrale Aufgabe. Die Erhaltung eines weitgehend unbebauten Abschnittes des Zabertals, seiner wertvollen und für das Tal prägenden Flächen darf durch eine Umgehung nicht weiter zerteilt werden. Die Belastung von Landwirtschaft und Ökologie darf in diesem Abschnitt nicht weiter belastet werden.</p> <p>7.3.5</p> <p>Der Flächenverbrauch für die Umgehung ist in Bezug auf die beabsichtigte Zielerreichung unwirtschaftlich. Die hierfür benötigte Fläche ist sinnvoller für eine ökologische Vernetzung der Landschaft, bzw. weiterhin für eine produktionsintegrierte Kompensation durch Ökologisierung der Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Methoden zu verwenden.</p> <p>7.4</p> <p>Der Verband hat auch die Aufgabe für den LKW-Verkehr über die Installation eines Betriebshofes nachzudenken, der auch Rückraum für die Logistiker bietet und Sanitäranlagen einrichtet, die das erniedrigende Parken an Straßen, das mit einer Belastung der Flächen mit Fäkalien einhergeht, zu verhindern.</p> <p>7.5</p> <p>Zur Reduzierung des Pendlerverkehrs muss aus Sicht der Gruppe auch über Betriebswohnungen und Mietwohnungsbau als Geschosswohnungsbau innerorts nachgedacht werden.</p> <p>Anlagen: Entwurf Satzung Naturschutzfonds Stellungnahme zum Abschlussbericht zu Radwegealternativen Anhang Trassendarstellung Radweg Übersicht Anhang Trassendarstellung im Bereich Gewerbegebiet Langwiesen</p> <p>Anlage zu 4.2 Naturschutzfonds Zabergäu</p>	<p>Dies ist Aufgabe der Betriebe und bisher gab es auch keine größeren Probleme mit parkenden LKW im Gewerbegebiet Langwiesen. Im Rahmen der Planungen zu Langwiesen IV wurde darauf geachtet, dass genug Abstellmöglichkeiten für LKW auf dem Betriebsgelände vorhanden sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist nicht Teil dieses Verfahrens.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Natur- und Artenschutz hat für die Bevölkerung im Zabergäu einen hohen Stellenwert. Das Zabergäu, eingebettet zwischen Stromberg und Heuchelberg, mit seinen mit Reben bestockten Südhängen, auf den Höhen zum Teil bewaldet, in den Bach-Auen Wiesen und Ackerbau, ist eine der ältesten Siedlungsflächen im Südwesten.</p> <p>Die Zaber prägt mit den Seitentälern und den in sie mündenden Bächen und Gräben die abwechslungsreiche Landschaft.</p> <p>Das Zabertal und seine Kulturlandschaft, seine Flora und Fauna, die allerdings stark gefährdet ist, stellt für die Gemeinden einen wichtigen Standortfaktor dar. Als Wohn- und Arbeitsort bietet das Zabergäu einen hohen Lebensstandard. Die Kommunen und ihr Wirtschaftsraum nutzen dieses komplexe, aber bedrohte Ökosystem. Die Raumschaft liegt teilweise im Naturpark Stromberg- Heuchelberg, mit einem flächenmäßig geringen Schutzstatus.</p> <p>In vielerlei Hinsicht stehen der Ausdehnung der Flächen Grenzen entgegen. Die Bewahrung und Stärkung und Neugestaltung vielfältiger Landschaftsstrukturen ist deshalb eine Herausforderung und notwendige Zukunftsaufgabe. Dabei spielt die Einbindung der Landwirtschaft mit dem Ziel der Forderung einer naturangepassten nachhaltigen Bewirtschaftung eine wichtige und nicht zu unterschätzende Rolle.</p> <p>Die Bürgerschaft des Zabergäus ist sich bewusst, dass die Flächeninanspruchnahme für Bau- und Verkehrsflächen, dass die gesellschaftlichen Raumansprüche die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tierwelt in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des Zabergäu gefährdet. Besonders betroffen sind bedrohte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die auf spezielle Lebensraumbedingungen angewiesen sind.</p> <p>Die natürlichen Lebensgrundlagen des Zabergäus und deren ökologische Funktion müssen langfristig gesichert werden. Dies bedarf auf Dauer vielfältiger Anstrengungen. Dazu gehören gemeinsame und abgestimmte Maßnahmen zur Verzahnung der freien Landschaft mit den Städten und Gemeinden in Form von Grünachsen. Unsere Siedlungsräume müssen ökologischer werden.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Dies gilt für Straßenräume, Plätze, Gärten Dächer und Fassaden. Bestehende Biotope müssen erhalten werden. Ihre Vernetzung in der Raumschaft hilft, bestehende Inselstrukturen aufzuheben. Die Renaturierung der Zaber, der Bachläufe, die in sie münden, und die damit verbundene Wiederherstellung hochwertiger Lebensräume für eine gefährdete Fauna und Flora ist ein vordringliches Ziel. Bestehende Biotopvernetzungspläne sollen mit diesen Maßnahmen abgeglichen, mit einer Priorisierung versehen und sukzessive umgesetzt werden.</p> <p>Zur nachhaltigen Umsetzung dieser Ziele schlagen wir die Einrichtung eines „Kommunalen Naturschutzfonds Zobergäu“ vor. Der Fonds ist mit einem namhaften Ausgangsbetrag auszustatten.</p> <p>Aufgaben</p> <p>- Planung, Umsetzung und Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Ökokontorelevanter Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutz- und Baurechts. ● Ökologischer Strukturverbesserungen im Verbandsgebiet und in den bestehenden Wohn- Industrie- und Gewerbegebieten ● von Untersuchungen, Kartierungen und Planungen zur Vorbereitung ökologisch sinnvoller Maßnahmen ● von Maßnahmen zur Erfolgskontrolle von Naturschutzmaßnahmen insbesondere Monitoring. ● naturangepasster nachhaltiger Bewirtschaftung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ● und Unterstützung privater Naturschutzmaßnahmen ● von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur Vermittlung ökologischer Probleme und deren Zusammenhänge im Zobergäu ● und Unterstützung von Planungen der Verbandskommunen, die über ökologische Ausgleichsmaßnahmen hinausgehende Einzelprojekte sind. ● von Anträgen, die von Vereinen wie Albverein, Gartenbauvereinen, Naturschutzvereinen, Jägern oder Fischereivereinen sowie von Landwirten des Zobergäus gestellt werden. <p>Struktur</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Versammlung
	<p>1. Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender des Zweckverbandes Industriegebiet Langwiesen - Geschäftsführer des Zweckverbandes - Vertreter der Naturschutzverbände - Vertreter der Landwirtschaft <p>2. Naturschutzrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Initiiert, bewertet und entscheidet über Maßnahmen/Anträge - Besetzung: Vertreter verschiedenster gesellschaftlich relevanter Gruppen Vertreter werden aus ihren Reihen vorgeschlagen <p>Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschüsse für zweckgebundene Naturschutzmittel für Eingriffsausgleichsmaßnahmen - Spenden von Firmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Stellen mit oder ohne nähere Zweckbestimmung des Zuwendenden - Zuwendungen, Zuschüsse aus den Gemeindehaushalten für allgemeine Naturschutzmaßnahmen. Die Kommunen beteiligen sich jährlich an einem noch festzulegenden prozentualen Anteil der im Gebiet erwirtschafteten Netto-Gewerbesteuer zur Grundausstattung des Fonds. Alternative: Festbeträge (einwohnerbezogen?) - Erbschaften in Rücklagen für Projekte. 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Anlage: zu 5.2</p> <p>Stellungnahme zu den Radwegevarianten</p> <p>Wir halten es nach wie vor für wichtig, eine Radwegeverbindung als Mobilitätsangebot zur schnellen Verbindung der Zabergäugemeinden sowie der Anbindung an die Industrie- und Gewerbegebiete darzustellen.</p> <p>Die bisherige Planung wird diesem Anspruch unseres Erachtens nur eingeschränkt gerecht.</p> <p>Wir bitten darum, so wie von BM Kieser versprochen, den ADFC in den jetzigen Diskussionsstand einzubinden, und unsere Bemerkungen und Einschätzungen weiterzugeben.</p> <p>Gerne sind wir auch zu konkreterem Austausch mit dem ADFC bereit.</p> <p>Bewertung der Variantenbewertung</p> <p>Tabelle 1: Variantenbewertung (siehe gesondertes Blatt)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Matrix ist intransparent bezüglich der Bewertungen 2. Sie enthält Fehler, weil die Variante 2.0 nicht länger ist als die Variante 1.1, wenn man den Anschlusspunkt in Botenheim sieht. 3. Die Attraktivität ist ebenso gut bzw. besser als in der Variante 1.1, denn die Radwegführung entlang der renaturierten Zaber ist ein Erlebnis. Die Strecke benötigt auch weniger Fahrstrecke auf öffentlichen Straßen, und sie umgeht eine Steigung. 4. Die Gleichwertigkeit der Einzelpunkte ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Es ist zu hinterfragen, ob der Kostenfaktor gegenüber den Vorteilen von Mobilitätsoptimierungen gleichwertig gegenübergestellt werden darf. Zumindest ist dies in der aktuellen Mobilitätsdiskussion und der Bedeutung sowie Aufwertung des Fahrradverkehrs schwer darstellbar. 5. Distanz: Es fehlt die Bewertung der Fahrradmobilität in Bezug auf Anbindungs-, Anknüpfungspunkte und in der Zuordnung zur möglichen Erreichbarkeit der Arbeitsplätze, und dem Zugang zu den Layher-Parkplätzen. Ebenso bleibt die Anbindung an Brackenheim über den die L1103 begleitenden Radweg nicht berücksichtigt. 	<p>Dies ist grundsätzlich auch die Auffassung des Zweckverbandes, die favorisierte und beschlossene Trassenvariante 1.3 gewährleistet dies im vollen Umfang.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Zweckverband sieht die südliche Trassierung der Radwegverbindung als vorzugswürdiger, was auch durch die Untersuchung des Landratsamts bestätigt wird. Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, dass mittel- bis langfristig die Variante 1.3 der Radwegeuntersuchung weiterverfolgt wird.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem ADFC wurde angestrebt, von diesem jedoch aus Kapazitätsgründen abgelehnt.</p> <p>Der Abschlussbericht zur Untersuchung von Radwegvarianten ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Kriterien obliegt dem Verfasser der Untersuchung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>6. Inhaltlich nicht erkennbar sind welche Parameter für Umwelt- und Natur eine Rolle spielen. Welche Strecke hat das höchste Potential bezüglich des Wechsels vom KFZ auf das Auto und durch welche Initiativen der Arbeitgeber könnte dieser Vorteil sich besonders bemerkbar machen.</p> <p>Fazit: Die Variantenbetrachtung erfolgt sehr eingeschränkt indirekt v.a. unter Kostengesichtspunkten, wenn man die behandelten Aspekte analysiert. Diesbezüglich müssen durchaus Aspekte von Ausbauvarianten zusätzlich diskutiert werden.</p> <p>Die generelle Kritik ist allerdings tiefgründiger, weil der Aspekt der automobilen Verkehrsreduktion durch die Fahrrad-Elektro-Fahrradmobilität nicht gewürdigt wird.</p> <p>Auch die Attraktivität kann u.E. völlig anders betrachtet und auch begründet werden.</p> <p>Wir möchten hier auch nochmals nach Prüfung aller Varianten eine begründete Alternativ-Variante 2.0 vorschlagen.</p> <p>Alternativ-Variante 2.0</p> <p>Die vorgestellte Variante 2.0 könnte entlang der Westgrenze des Layhergeländes nach Süden geführt werden und dann auf die bestehende Trasse einmünden. Sie mündet in Richtung Güglingen auf die bestehende Wegeführung ein.</p> <p>Die Alternativ-Variante führt zu einer Distanzverkürzung, zu einer geringeren Anzahl von 90°-Kurven und zu einer Verkürzung zu erneuernder Abschnitte.</p> <p>Anlage: Von NABU, SPD, Grüne, BU favorisierte Radwegvariante (siehe gesondertes Blatt)</p> <p>Anlage: s. Alternativvariante 2.0: Trassendarstellung im Bereich Gewerbegebiet Langwiesen (siehe gesondertes Blatt)</p>	<p>Die nördliche Trasse für den Radweg ist nicht vorzugswürdig, da diese entlang der Renaturierungsmaßnahme führen würde und zu einer Beeinträchtigung der dort geplanten Uferzone führt. Daher ist hier nur ein unbefestigter Fußweg vorgesehen.</p> <p>Stattdessen wird die geplante, südliche Führung des Radwegs als sinnvoller angesehen (vgl. Stellungnahmen RP Stuttgart, Fischereibehörde und Landratsamt, Naturschutzbehörde). Dies bestätigt auch die Radwegeuntersuchung des Landratsamts Heilbronn. Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, dass mittel- bis langfristig die Variante 1.3 dieser Radwegeuntersuchung weiterverfolgt wird.</p>
9. Heilbronner Versorgungs GmbH vom 10.07.2019	Für den Bebauungsplan „Langwiesen IV“ in Clebronn müssen wir Ihnen absagen, da uns dieser Bereich nicht betrifft. Dort betreibt die HNVG keine Leitungen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
10. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 12.07.2019	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 12. Juni 2019 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden. Sonstige Bedenken und Anregungen zu o. g. Bebauungsplan liegen uns zurzeit nicht vor.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
11. Gemeinde Sulzfeld vom 16.07.2019	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.06.2019 bezüglich der Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung. Die Interessen und Aufgaben der Gemeinde Sulzfeld sind von dem Bebauungsplan nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
12. Regierungspräsidium Tübingen Forst BW vom 16.07.2019	Unter Verweis auf die Stellungnahme vom 03.09.2018 nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Tübingen wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet keine Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen. Sollten im weiteren Verfahren Kompensationsmaßnahmen innerhalb Waldes festgelegt werden, wird um Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Heilbronn gebeten.	Kenntnisnahme. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen im Wald geplant.
13. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 – Umwelt vom 17.07.2019	Industrie: Die Notwendigkeit der Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplans begründet sich auf ein geplantes industrielles Vorhaben im Bereich Langwiesen. Bei dem Vorhaben der Fa. Layher handelt es um eine „Feuerverzinkerei“ mit einer Kapazität von mehr als 2 t/h Rohgut - Nummer 3.9.1.1 des Anhangs 1 der 4.BlmSchV - die in etwa der im Werk1, Ochsenbacher-Str. 56 in Eibensbach betriebenen Verzinkerei II entsprechen soll. Da die projektierte Anlage unter die IE-Richtlinie fällt, ist für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das RP Stuttgart zuständig.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Das Verfahren ist bereits eingeleitet, eine Vorantragskonferenz hat stattgefunden, die Entwürfe der Genehmigungsunterlagen liegen vor. Dabei wurden die erforderlichen Aussagen / Gutachten zu den Umweltauswirkungen beigelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist erforderlich und wird durchgeführt.</p> <p>Bislang deutet alles darauf hin, dass die Anlage aus umwelt-, naturschutz-, arbeitsschutz- und sicherheitsrechtlichen Aspekten genehmigungsfähig ist.</p> <p>Grundvoraussetzung für die Genehmigung ist neben der Betrachtung der o.g. Aspekte die bauplanungsrechtliche Festlegung des zu bebauenden Gebiets als Industriegebiet. Auf der Basis der uns vorliegenden Informationen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die beantragte bauplanungsrechtliche Festlegung.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Achim Maxion, ☎ 0711/904-15457, ✉ achim.maxion@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.07.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung haben wir bereits zum 17.09.2018 Stellung bezogen.</p> <p>Die damalige Stellungnahme gilt weiterhin unverändert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15. Amprion GmbH vom 17.07.2019</p>	<p>Mit Schreiben vom 20.08.2018 haben wir zur o.g. Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben, in der wir darauf hingewiesen haben, dass im Bereich des Bebauungsplanes keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen.</p> <p>Ergänzend zu dieser Stellungnahme teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich der nun als Ausgleichsmaßnahme geplanten Gewässerentwicklung der Zaber unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Verlauf der Höchstspannungsfreileitung ist im Plan für die Entwicklung der Zaberaue eingetragen. Standorte von Höchstspannungsmasten werden von der Maßnahme nicht berührt. Die aufgeführten Bedingungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Unsere Zustimmung zum geplanten Ausbau des Gewässers im Schutzstreifen unserer Freileitung können wir in Aussicht stellen, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● In einem Abstand von 20 m zu den sichtbaren Fundamenten unseres Höchstspannungsmastes werden keine Abgrabungen vorgenommen. ● Die Böschungen in Mastnähe werden so ausgestaltet, dass sie gegen Abrutschen und Ausspülen gesichert sind und dauerhaft erhalten bleiben. ● Geplante Aufschüttungen oder Anpflanzungsmaßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung detailliert in Lage und Höhe mit Amprion abgestimmt. <p>Wir bitten Sie, unsere vorgenannten Auflagen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlage 1: Plan von JATHO Umweltplanungen, Stuttgart vom 11.04.2019: Konzept zur Beteiligung B-Plan §§ 3, 4 BauGB, Entwurf</p> <p>Anlage 2: Plan von Amprion vom 28.10.1997: Rheinau – Hoheneck BL.4524, Lageplan</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Laufe der weiteren Planung der Gewässermaßnahmen.</p>
<p>16. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 18.07.2019</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 20.09.2018 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da das Plangebiet weitestgehend innerhalb eines in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 liegt, entspricht die Planung grundsätzlich den Zielen der Raumordnung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Da die geplanten Bauflächen laut Entwurf vom 04.04.2019 die regionalplanerische Abgrenzung in nördliche Richtung um ca. um 1,6 ha überschreiten, greift der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 12.12.2014 beschlossene Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte. Demnach ist - wie in der Begründung ausgeführt - unter bestimmten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Überschreitung der gebietsscharfen Abgrenzung möglich.</p> <p>Wir haben das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen geprüft und sind, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.09.2018 festgestellt, zu dem Ergebnis gekommen, dass diese erfüllt sind. Dies gilt auch für die mittlerweile in Umfang und Inhalt geänderte Planung.</p> <p>Der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung entnehmen wir, dass die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle für das Industriegebiet Langwiesen vorgesehen ist. Somit ist zwischenzeitlich auch das Kriterium „Anbindung an den ÖPNV“ erfüllt. Wie empfehlen, die ÖPNV-Anbindung in das Kapitel 1.6. b) der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan liegt in ausreichender Konkretisierungstiefe vor und ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Wir begrüßen im Sinne einer flächensparenden Entwicklung ausdrücklich, dass die PKW-Parkierung, wie von uns angeregt, als mehrgeschossiges Parkhaus ausgeführt werden soll.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht werden die Belange Landwirtschaft / Boden sowie Auswirkungen auf das Lokalklima, wie von uns angeregt, in ausreichender Tiefe behandelt. Ebenso wurden Ausführungen zur Alternativenprüfung in den Umweltbericht und die Begründung aufgenommen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen entlang der Zaber und des Fürtlesbachs begrüßen wir im Sinne der Biotopvernetzung, der Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sowie der Reduktion der Inanspruchnahme weiterer hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>Die Erhaltung und Verlegung des Radwegs sehen wir als positiven Beitrag zur Erhaltung der Erholungsfunktion.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Der Vollständigkeit wegen weisen wir noch auf Folgendes hin. Auf Seite 3 der Begründung, Kapitel 1.3, ist geschrieben: „Grundsätzlich wäre es verstellbar, eine Verlagerung des Schwerpunkts im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts vorzusehen“. Das regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn Franken 2030 wurde am 29.06.2018 von der Verbandsversammlung beschlossen. Auf der Grundlage des regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts wurde der Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (IGD)“ gefasst. Derzeit läuft bereits das förmliche Beteiligungsverfahren. D.h. die Erweiterung des IGD-Schwerpunktes wird von uns noch immer als Leitfadenfall behandelt und demnach nicht mehr in die gebietsscharfe Abgrenzung des IGD-Schwerpunkts aufgenommen. Wir bitten dies in der Begründung zu korrigieren.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Außerdem bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>17. Gemeinde Kirchheim am Neckar vom 19.07.2019</p>	<p>Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Gemeinde Kirchheim am Neckar hat in seiner Sitzung am 15.07.2019 folgende Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan verabschiedet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar gibt zu bedenken, dass eine massive Erhöhung der verkehrlichen Belastung zu erwarten ist, und fordert deshalb ein Verkehrsgutachten mit Betrachtung der Belastungssteigerung und möglicher Alternativen zur Lenkung der Verkehrsströme. 2. Die übergeordneten Behörden werden im Zusammenhang mit dem weiteren Anstieg der verkehrlichen Belastung aufgefordert, die Umgehung für Kirchheim am Neckar näher in Betracht zu ziehen, da dies die einzige Entlastungsmöglichkeit für den Ort darstelle. 3. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar regt an, die Inbetriebnahme der Zabergäubahn weiter voran zu treiben. 	<p>Kenntnisnahme. Ein Verkehrsgutachten wurde entsprechend der Anforderungen im Bebauungsplanverfahren erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine entsprechende Resolution wurde verabschiedet und an Verkehrsminister Hermann übergeben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
18. Unitymedia NRW GmbH vom 23.07.2019	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 10.09.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.
19. Regierungspräsidium Stuttgart Fischereibehörde vom 26.07.2019	<p>Im Rahmen des Bebauungsplans „Langwiesen IV“ sind als Ausgleichmaßnahme Eingriffe in die Gewässer Zaber und Fürtlesbach geplant (Gewässerentwicklungsplan JATHO Umweltplanungen 11.04.2019). Grundsätzlich werden die Vorhaben aus fischökologischer Sicht begrüßt. Auf dem Weg zum Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, einen „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu erreichen, leisten diese Maßnahmen einen wichtigen Beitrag.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die einzelnen Maßnahmen gesonderte wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen sind, weshalb sich unten stehende Ausführungen auf die grundsätzlichen Planungen beziehen.</p> <p><u>Zaber</u></p> <p>Die Zaber ist insbesondere mit einer rauen Gewässersohle aus natürlichem, ortstüblichem Sohls substrat zu versehen, um Lebensraum für aquatische Kleintiere zu schaffen. Die Breite und der Längsverlauf der Zaber sind möglichst variabel zu gestalten. Wichtige Aspekte der ökologischen Aufwertung begradigter und ausgebauter Gewässer sind die Wiederherstellung eines naturnahen mäandrierenden Längsverlaufes, mit einer hohen Tiefen- und Breitenvariabilität und eine naturnahe Gestaltung der Sohle. Dabei sind bestehende naturnahe Elemente wie z. B. Sohlvertiefungen und standortgerechtes Gehölz mit einzubeziehen. Durch gezieltes Setzen von Flussbausteinen und/oder Totholz als „Strömungsenker“, kann eine dynamische Flussentwicklung auf engstem Raum eingeleitet werden. Langfristig entsteht so ein sehr strukturreicher Fluss mit Prall- und Gleitufern.</p> <p>Wichtig ist der Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit. Durch die Umgestaltung dürfen im Laufe der Zeit keine Kolke oder Abstürze entstehen. Im naturnah gestalten Fluss muss der Niedrigwasserabfluss gebündelt abfließen können, um Wanderungen von Gewässerorganismen auch in Trockenwetterzeiten zu ermöglichen. Hierauf ist zu achten, insbesondere wo das Gewässerbett breiter und flacher angelegt werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Für die Maßnahmen „Renaturierung Fürtlesbach“ und „Entwicklung Zaberäue“ werden zwei getrennte wasserrechtliche Genehmigungsanträge eingereicht.</p> <p>Umfang und Ausformung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen wurden mit der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Heilbronn vorabgestimmt.</p> <p>Die genannten Planungsziele werden in der weiteren Ausführungsplanung zur Maßnahme berücksichtigt.</p> <p>Die ökologische Durchgängigkeit wird in der weiteren Ausführungsplanung zur Maßnahme berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Die Anpflanzung einzelner einheimischer, bachbegleitender Gehölze wird zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Beschattung der Zaber empfohlen. Ein durchgehender, mit standortgerechten Gehölzen und Hochstauden bewachsener Gewässerrandstreifen, ist zu entwickeln. Unterstützt durch Pflanzung einzelner Gehölze, kann dies unter anderem durch natürliche Sukzession erfolgen (Unterbleiben von Mahd). Aquatische Organismen finden im Wurzelwerk von im Mittelwasserbereich gepflanzten Erlen und Weiden Unterstand. Durch die Beschattung mit Büschen oder Bäumen soll einer übermäßigen Erwärmung des Gewässers im Sommer vorgebeugt werden. Altbäume sind möglichst zu erhalten. Der vorhandene Auwaldstreifen sollte sofern dies möglich ist nicht nur Abschnittsweise, sondern über die gesamte Gewässerslänge erhalten bleiben.</p> <p>Die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Zaber soll durch einen „Naturweg Zaberaue“ verbessert werden. Dies wird aus gewässerökologischer Sicht kritisch betrachtet, da zu befürchtende zunehmende Vermüllung und Zerstörung gewässerbegleitender Flora negative Auswirkung auf im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenarten haben kann.</p> <p><u>Fürtlesbach</u></p> <p>Am Fürtlesbach sind Revitalisierungsmaßnahmen vorgesehen, die ebenfalls als Ausgleich für die geplanten Baumaßnahmen dienen sollen. Im Zuge dessen werden auch noch ausstehende Ausgleichsmaßnahmen des Gewerbegebiets „Langwiesen III“ umgesetzt. Trotz großer struktureller Defizite weißt der Fürtlesbach im Vorhabensbereich eine überwiegend naturnahe Sohlstruktur auf. Bei einer Vorortbesichtigung konnten Steinkrebse (<i>Austropotamobius torrentium</i>), Elritzen (<i>Phoxinus phoxinus</i>) und Mühlkopfen (<i>Cottus gobio</i>) erstmals im Fürtlesbach nachgewiesen werden. Das Steinkrebsvorkommen war bisher unbekannt.</p> <p>Die Fischereibehörde regt zeitnah eine gewässerökologische Untersuchung an, um die Bestandsdichten und das Arteninventar des Fürtlesbachs zu untersuchen. Ggf. ist zu prüfen ob der Bau einer Krebs Sperre sinnvoll sein kann, um das Steinkrebsvorkommen im Fürtlesbach vor in der Zaber nachgewiesenen Signalkrebsen (Überträger der Krebspest) zu schützen. Eine Anbindung des Fürtlesbachs an die Zaber würde das Einwandern des Signalkrebses ermöglichen/fördern und wäre in diesem Fall verheerend.</p>	<p>In der weiterentwickelten Genehmigungsplanung wird der vorhandene Auwaldstreifen über die Gesamtlänge erhalten, davon ausgenommen nur die Stellen zur Ein- und Ausleitung des neuen Bachgerinnes.</p> <p>Die ökologische Durchgängigkeit wird in der weiteren Ausführungsplanung zur Maßnahme berücksichtigt</p> <p>Ein Fußpfad ist nur westlich der Brücke Maybachstraße vorgesehen. Bereits jetzt wird dort der Gewässerrandstreifen entlang der Zaber als Wanderpfad genutzt. Diese Wegeverbindung wird in der Planung aufgegriffen. Der Naturerfahrung soll in diesem Zaberabschnitt ggü. dem reinen Naturschutz Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>Eine gewässerökologische Begutachtung des Fürtlesbach (Fische, Krebse, Makrozoobenthos) ist bereits beauftragt. Das Arteninventar und die Bestandsdichten werden vor und nach der Maßnahme dokumentiert (Erfolgskontrolle).</p> <p>In der weiteren Ausführungsplanung werden die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der gewässergebundenen Arten getroffen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Bisherige Defizite sind fehlende Tiefen- und Breitenvarianz und ein fehlender bachbegleitender Gehölzsaum. In Folge fehlender Beschattung kann sich der Fürtlesbach unnatürlich stark aufheizen. Die Entwicklung eines Gehölzstreifens kann bereits durch Unterbleiben der bisherigen ökologisch fragwürdigen Bewirtschaftung der Randstreifen und das Unterlassen von Beweidung im Gewässerrandstreifen gefördert werden. Der aktuelle Bewuchs ist überwiegend nicht standortgerecht (Schilf) und wird durch die bisherige Bewirtschaftungsweise gefördert.</p> <p>Gemäß vorgelegtem Plan soll der Fürtlesbach im Vorhabensbereich aus seinem bisherigen Gewässerbett verlegt werden. Des Weiteren sind Aufwertungen des Bachbetts und Modellierung von Retentionsmulden vorgesehen. Die Fischereibehörde regt an auf die großräumige Bachverlegung zu verzichten und stattdessen an einzelnen Stellen durch Instream River Training, Uferabflachung und gezieltes Schaffen kleiner Strukturen („Anreißen“ des Ufers mit der Baggerschaufel) eine naturnahe Gewässerentwicklung zu initiieren. Die eingesparten Kosten könnten zur Revitalisierung und Anbindung des Unterlaufs des Balzhöfer Täle Bachs genutzt werden. Dieser befindet sich westlich des Vorhabensbereichs und weist starke strukturelle Defizite (Sohlverschalung, fehlender Gehölzstreifen) auf.</p> <p>Gewässeraufweitungen des Fürtlesbachs sind aufgrund des geringen Abflusses und der geringen Wassertiefen kritisch zu prüfen. Auch bei niedrigen Abflüssen sind ausreichende Wassertiefen zu erhalten um eine Durchgängigkeit zu gewährleisten.</p> <p>An zwei Stellen soll der Fürtlesbach gequert werden. Ein durchgehend standorttypisches Sohlsubstrat ist zu erhalten.</p>	<p>Der Fürtlesbach wird auf der linken (westlichen) Grabenseite von einem Gehölzsaum begleitet (Bäume, Sträucher). Die erhaltungswürdigen Gehölze sollen vor Ausführung der Maßnahme gesichert und als Bestandteil der Bachzone erhalten bleiben.</p> <p>Die Anregung hinsichtlich der naturnahen Flußbaumethode werden zur Kenntnis genommen, ein minimaler Materialeinsatz wird in der Planung berücksichtigt. Da der Bach auf gesamter Länge geradlinig durch den Gehölzsaum (einseitig) sowie Feldwege (beidseitig) festgelegt ist, wird das Bachgerinne neu geplant, das dem bestehenden Gewässerbett noch in kleinen Abschnitten folgt. Die Ufer können auf diese Weise breiter abgeflacht und die Eigenentwicklungsanreize für den Bach verstärkt werden.</p> <p>Die Revitalisierung des Balzhöfer Täles Bachs ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die ökologische Durchgängigkeit bei Niedrigwasserabfluß wird in der weiteren Ausführungsplanung zur Maßnahme berücksichtigt.</p> <p>Die ökologische Durchgängigkeit bei Niedrigwasserabfluss wird in der weiteren Ausführungsplanung zur Maßnahme berücksichtigt.</p>
<p>20. Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege vom 29.07.2019</p>	<p>Wir danken für die erneute Beteiligung an o.g. Verfahren und weisen auf die Stellungnahme des Landesamts vom 12.09.2018.</p> <p><i>1.) Darstellung Schutzgutes</i></p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich der ausgedehnten Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● CLEE016 (KD Nr.13 in der Denkmalliste): Jungsteinzeitlichen Siedlungen, die in Form von angepflügten Befunden belegt sind. Der Gewannname „Steinäcker“ lässt zudem auf Zeugnisse der römischen Epoche oder des Mittelalters schließen. 	<p>Kennntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> ● CLEE006 (KD Nr.6 in der Denkmalliste): Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung in Luftbildern sowie Lesefunde des Alt- und Mittelneolithikums. Der Flurname „Ransbacher Straße“ lässt einen Bezug zu der jüngst ausgegrabenen Wüstung Niederramsbach bzw. der seit Langem gesuchten, im Bereich des Römerwegs verlaufenden römischen Fernstraße erwarten. <p>Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Weiterhin möchten wir Sie auf die unzutreffenden Aussagen zu den Kulturdenkmalen im Umweltbericht (04_Teil IIa) unter 3.7 und 3.8 (S. 39 und 40) hinweisen und um eine Korrektur bitten.</p> <p>Karte: Kulturdenkmale gemäß DSchG</p> <p><i>2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</i></p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 12.09.2018 angeregten Prospektionen sind durchgeführt und Anfang 2019 abgeschlossen worden. Sie haben die großflächige Ausweisung des Areals als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG in vollem Umfang bestätigt. Auf Initiative des Vorhabenträgers wurde -angesichts seines engen Zeitplans und der Ausdehnung der Fläche- 2019 mit den Rettungsgrabungen begonnen, im Zuge derer Siedlungen und Bestattungsplätze der Jungsteinzeit, der Bronze- und der Eisenzeit, der römischen Epoche sowie des frühen und des hohen Mittelalters dokumentiert und geborgen wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise sind bereits Teil der Unterlagen. Der Umweltbericht wurde korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Von den denkmalpflegerischen Maßnahmen bisher nicht tangiert sind die bestehenden und neu zu erstellenden Verkehrswege.</p> <p>Der derzeit noch genutzte Römerweg 1505 ist vor seiner Entfernung ebenso archäologisch zu untersuchen wie der bestehende Grasweg 1494. Der geplante Ersatzweg, der das Bauvorhaben im Süden umfahren soll (1522) und die Bodeneingriffsflächen in den Verlängerungen der Bosch- und der Daimlerstraße erfordern ebenfalls eine archäologische Untersuchung.</p> <p>Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine archäologische Fachfirma diese durch die Vorhabenträger finanziert werden müssen.</p> <p>Ein entsprechendes Zeitfenster ist jeweils einzuplanen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andrea Neth (Tel. 0711/904 45 243, andrea.neth@rps.bwl.de).</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die bereits vorhandenen Hinweise wurden entsprechend konkretisiert.</p>
<p>21. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 29.07.2019</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Nach dem die Unterlagen um die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemachten Hinweise ergänzt wurden, bestehen gegen die Planung keine raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Das Plangebiet liegt zu einem großen Teil im Regionalen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Güglingen - Frauenzimmern / Cleebronn nach PS 2.4.3.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken. Diese Schwerpunkte werden zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinaus als Vorranggebiete festgelegt und gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Planung entspricht insoweit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Laut Begründung wird der Schwerpunkt in nördlicher Richtung durch eine Baufläche von etwa 1,6 ha überschritten. Der Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen vom 12.12.2014 lässt unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise Überschreitungen zu.</p> <p>Die Unterlagen wurden vervollständigt, insbesondere wurden der Vorhabens- und Erschließungsplan sowie der Umweltbericht eingereicht. Eine Beurteilung auf der Grundlage dieser Unterlagen kann nun erfolgen.</p> <p>Die besonderen Prüfkriterien des Leitfadens sind erfüllt. Das überschreitende Plangebiet grenzt östlich und südlich an den bestehenden IGD-Schwerpunkt, sodass durch die Ausweisung der neuen Gewerbeflächen kein neuer Schwerpunkt entstehen kann. Die außerhalb des IGD-Schwerpunktes liegende Baufläche beträgt mit ca. 1,6 ha weniger als 25 % des bestehenden IGD-Schwerpunkts. Die Gemeinde Cleebronn befindet sich des Weiteren auch auf einer regionalen Entwicklungsachse, Zaberfeld - Güglingen - Brackenheim - Lauffen a.N., und ist mit der Landesstraße L 1103 gut an das überörtliche Straßennetz angebunden. Eine Beeinträchtigung regionaler Freiraumbelange soll durch im Bebauungsplan dargestellte Ausgleichsmaßnahmen minimiert werden.</p> <p>Auch wurde die Begründung um Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen ergänzt und ausreichend in die Abwägung miteinbezogen.</p> <p>Der Hinweis bezüglich möglicher Alternativstandorte wurde ebenfalls abgearbeitet.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herrn Karsten Grothe Tel.: 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Frau Dr. Imke Ritzmann Tel.: 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>22. Landratsamt Heilbronn vom 30.07.2019</p>	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung sind derzeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die vorliegenden Dokumente entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand.</p> <p>Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der überarbeiteten Dokumente abgegeben werden. Die naturschutzfachlichen und - rechtlichen Hinweise sind dem Vorhabenträger mit der E-Mail vom 26. Juni 2019 mitgeteilt worden und daher bekannt. Um erneute Abstimmung der Belange des Natur- und Artenschutzes wird gebeten.</p> <p>Hinweise</p>	<p>Die Abstimmung hat zwischenzeitlich stattgefunden und eine aktualisierte Stellungnahme wurde durch das Landratsamt zugesagt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> ● CEF-Maßnahmen Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten. ● Textlicher Teil Unter Punkt g) ist aufgeführt: „Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.“ Nach BNatSchG hat die Vermeidung Vorrang vor der Minimierung. Eine Reduzierung der Lichtimmission ist sowohl aus artenschutzrechtlichen Gründen als auch zum Schutz des Landschaftsbildes anzustreben. Wir bitten daher um die Ergänzung: „Zur Schonung nachtaktiver Insekten ist die Außenbeleuchtung auf das notwendige Minimalmaß zu beschränken und es sind abstrahlungsarme Lampen sowie insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.“ Zur Vermeidung von Vogelschlag bitten wir folgenden Punkt aufzunehmen: Größere Glasflächen ab zwei Quadratmetern erfordern Vogelschutzglas der Kategorie A. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf 	<p>Kenntnisnahme. Die Abstimmungen haben zwischenzeitlich stattgefunden. Der Vertrag wurde zwischenzeitlich erstellt und mit der UNB beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die CEF-Heckenanpflanzung im Gewinn Fürtle am Fürtlesbach soll noch in 2019 ausgeführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung zur Beleuchtung wurde ergänzt. Zum Vogelschutzglas wurden Abstimmungen mit dem Vorhabenträger durchgeführt. Da sich die Bauplanung noch weiter konkretisieren wird, erfolgt die Verpflichtung in diesem Fall über den städtebaulichen Vertrag.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Versammlung
	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausgleich Oberbodenmanagement Bezüglich des geplanten Oberbodenmanagements sind folgende Hinweise zu beachten: Für die Anerkennung des Oberbodenmanagements als Ausgleichsmaßnahme ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu und dem Landratsamt Heilbronn – untere Naturschutzbehörde notwendig. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung zur Überwachung der fachgerechten Durchführung notwendig (S. 19 Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW). ● Ausgleich Renaturierung und Bepflanzungen Nach derzeitigen Planunterlagen soll der Ausgleich auf öffentlichen und privaten Grünflächen innerhalb der Bebauungsplangrenzen stattfinden. Die Naturschutzbehörde hat durch geeignete Mittel und Wege sicherzustellen und zu überprüfen, dass die vom Planungsträger und dem Zweckverband vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zweckdienlich sind und die ökologische Funktion durch sie auf Dauer erhalten bleibt. Für Maßnahmen, die auf Grundstücken durchgeführt werden, die nicht im Eigentum einer der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes stehen, ist daher der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Naturschutzbehörde des Landratsamtes und dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu als Träger der Bauleitplanung erforderlich. Darüber hinaus muss zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen. Für die eigentliche Umsetzung der festgelegten Maßnahmen ist der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu als Träger der Bauleitplanung zuständig. Diesem steht es frei, seine Verpflichtung durch Vertragsabschluss auf einen Dritten zu übertragen. Die Sicherstellung, dass festgelegte Maßnahmen auch umgesetzt werden, verbleibt jedoch auch in diesem Falle beim Zweckverband. 	<p>Der Vertrag wurde zwischenzeitlich erstellt und abgestimmt.</p> <p>Der Vertrag wurde zwischenzeitlich erstellt und abgestimmt.</p> <p>Der Vertrag wurde zwischenzeitlich erstellt und abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Eine ausreichende Gewähr für eine entsprechende Sicherung der notwendigen Maßnahmen kann nur eine dingliche Berechtigung des Zweckverbands bieten, die es ihm erlaubt, den Ausgleich notfalls selbst in der vorgesehenen Weise durchzuführen bzw. den effektiven Vollzug der Ausgleichssicherung durchzusetzen. In Fällen von vertraglichen Vereinbarungen bedarf es daher sowohl einer dinglichen Berechtigung des Vertragspartners als auch einer entsprechenden Berechtigung des Zweckverbands an den zum Ausgleich erforderlichen Flächen. Der Vertragspartner des Zweckverbands muss in einer Art und Weise über das Grundstück verfügen können, die eine dauerhafte Vertragserfüllung sicherstellt.</p> <p>Nur durch dieses Vorgehen kann die Umsetzung des Ausgleichs gewährleistet werden und es bestehen für alle Seiten klare Zuständigkeitsabgrenzungen.</p> <p>Vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme muss die rechtliche und dauerhafte Absicherung des Ausgleichskonzepts gesichert sein.</p> <p>Sowohl der mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag als auch die dingliche Sicherung im Grundbuch müssen spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten.</p> <p>Im Zuge der Renaturierung können die entlang des Fürtlesbach und der Zaber befindlichen Biotope (geschützt nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) betroffen sein. Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass für einen Eingriff eine Biotopausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist und bitten um frühzeitige Absprache mit der Naturschutzbehörde. Die Erteilung der Biotopausnahme kann auf Basis der derzeit vorliegenden Planungen in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Nach Überprüfung durch die Naturschutzbehörde bleibt bei nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützten Biotopen (natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation) der Schutzstatus trotz Zuordnung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans erhalten. Ein darüber hinausgehender Ausgleich ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Die Durchführung und dauerhafte Erhaltung/Pflege der Ausgleichsmaßnahmen wird hinreichend rechtlich geregelt. Soweit rechtlich geboten werden die Pflichten auch dinglich gesichert.</p> <p>Entlang des Fürtlesbach befinden sich keine betroffenen, nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) geschützten Biotope. Die Biotopausnahme für die vorhandenen geschützten Biotope an der Zaber (Ufergehölze und Bachlauf) soll im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Da der abschließende Umweltbericht derzeit noch aussteht weisen wir frühzeitig darauf hin, dass für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung erforderlich werden wird. Bezüglich des genauen Umfangs bitten wir um Ab- Sprache mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Der Rad- und Wirtschaftswegs „Römerweg“ soll im Zuge des Vorhabens verlegt bzw. ein neuer Weg soll südlich des Plangebietes errichtet werden. Dieser Weg muss so gestaltet werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig gewährleistet werden kann. Die Zufahrten vom Wirtschaftsweg auf die landwirtschaftlichen Flächen und zu den westlich gelegenen Betrieben müssen ungehindert möglich bleiben. Wir empfehlen den Ausbau des neuen Wegs vorzuziehen, bevor der Römerweg gesperrt wird.</p> <p>Bezüglich der CEF-Maßnahmen bitten wir darum, freiwillige Landwirte zu ermitteln, die bereit sind, im Rahmen ihrer bestehenden bzw. geplanten Kultur Lerchenfenster, Blühstreifen etc. anzulegen und zu unterhalten. CEF-Maßnahmen können unter Umständen produktionsintegriert angelegt werden.</p> <p>Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die bestehende Hochwassersituation darf durch die Maßnahme nicht verschlechtert werden. Sofern dort Baum- u. Strauchpflanzungen vorgesehen sind oder es durch die Herstellung von Wegen oder durch sonstige Erdbaumaßnahmen zu einer Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche kommt, bedürfen diese Maßnahmen nach § 78a Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer Zulassung durch die untere Wasserbehörde. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28. Januar 2019.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich in Absprache mit dem Landratsamt fortgeschrieben. Eine ergänzende Stellungnahme wurde durch das Landratsamt zugesagt.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird beachtet.</p> <p>Die Umsetzung der Lerchenfenster und Blüh- bzw. Bracheflächen wurde mit verschiedenen Landwirten abgestimmt.</p> <p>Die bestehende Hochwassersituation wird durch die geplante Maßnahme nicht verschärft. Durch die Entwicklungsmaßnahme wird Rückhalteraum vergrößert.</p> <p>Die Zulassung einer Vertiefung im Überschwemmungsgebiet soll im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Bei den im Gewässerentwicklungskonzept dargestellten Renaturierungsmaßnahmen an der Zaber und am Fürtlesbach handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Absatz 2 WHG. Dieser bedarf nach § 68 WHG einer Planfeststellung. Sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Darüber hinaus benötigen die geplanten Brücken und Überfahrten (auch provisorische Brücken) und evtl. Gewässerkreuzungen nach § 28 Wassergesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die entsprechenden wasserrechtlichen Befugnisse sind rechtzeitig zu beantragen und die Genehmigungsplanungen sind vorher mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Der Fürtlesbach ist hinsichtlich des Vorkommens von Steinkrebs und Groppe zu untersuchen.</p> <p>Immission und Gewerbe</p> <p>Die Firma wird im Genehmigungsverfahren immissionsschutzrechtlich vom Regierungspräsidium Stuttgart beurteilt. Seitens des RPs wurde nach telefonischer Rücksprache eine Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen in Bezug auf den Immissionsschutz abgegeben.</p> <p>Das durch Heine und Jud vorgelegte Schallgutachten kann dabei nur als Machbarkeitsanalyse angesehen werden.</p>	<p>Vom Landratsamt ist bereits die Erteilung einer Plangenehmigung für die vorgesehenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen in Aussicht gestellt.</p> <p>Nach der im Bebauungsplanverfahren eingeholten schalltechnischen Untersuchung ist sichergestellt, dass die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeworfenen Lärmkonflikte bewältigt werden können. Die Lösungen für die schalltechnische Situation werden im Rahmen des Verfahrens nach BlmschG konkretisiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Bezüglich der verkehrsbedingten Lärmemissionen ergibt das Gutachten von Heine und Jud im Wesentlichen, dass an bestehenden Gebäuden entlang der Cleebronner und Brackensteiger Straße sowie Stockheimer Steige bereits ohne das geplante Vorhaben die Pegel 70 dB tags und 60 dB nachts überschritten werden. Durch das neue Gebiet werden diese Werte nur geringfügig erhöht. Dies sind die Werte, die als Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung gewertet werden.</p> <p>Aus unserer Sicht besteht hier massiver Handlungsbedarf für die Festlegung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich westlich des bereits erschlossenen Gebietes „Langwiesen III“ am Ortsrand von Cleebronn. Klassifizierte Straßen sind von der Planung nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht berührt.</p>	<p>Im bisher vorliegenden Gutachten wurde die bereits durch das Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführte Fahrbahnerneuerung im Ortskern von Frauenzimmern nicht betrachtet. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Da die Fahrbahn nun mit lärmminderndem Asphalt ausgeführt wurde, wird in der Brackensteiger Straße – sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall – die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nicht mehr überschritten. An der Cleebronner Straße und der Stockheimer Steige führt die Vorbelastung bereits zu einer Lärmbelastung, die mit Gesundheitsgefahren verbunden ist, d.h. die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung sind nach der Lärmprognose bereits heute überschritten. Das Vorhaben führt zu einer zwar nur geringfügigen, aber weiteren Überschreitung der Werte dieser Schwelle. Die Lärmpegelerhöhungen, d.h. die weitere Überschreitung der Gesundheitsgefährdungsschwelle von bis zu 0,2 dB(A) tags und nachts, werden auch in die Abwägung eingestellt. Der Umstand, dass der durch das Vorhaben mitverursachte Lärmpegel oberhalb der Gesundheitsgefährdungsgrenze liegt, zwingt aber nicht, von der Planung Abstand zu nehmen. Denn hinter dem Vorhaben stehen gewichtige Belange (v.a. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen; Standortsicherung eines Unternehmens), die eine Lärmzunahme, die für das menschliche Ohr ohnehin nicht wahrnehmbar ist, als hinnehmbar erscheinen lässt.</p> <p>Der Handlungsbedarf wurde jedoch erkannt. Die Stadt Güglingen, die Mitglied des Zweckverbandes ist, wird angesichts der bereits vorhandenen Verkehrslärmbelastung im Rahmen einer Fortschreibung ihres Lärmaktionsplans auch Maßnahmen zur Lärminderung an der Cleebronner Straße und der Stockheimer Steige angehen müssen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Industriegebiet „Langwiesen IV“ auf Gemarkung Cleebronn befindet, die eigentliche Siedlung Cleebronn jedoch ca. 2 km südlich des Plangebiets liegt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Das Plangebiet soll über das bestehende Industriegebiet erschlossen werden. Im weiteren Verlauf ist eine Erschließung über die Zaberbrücke an die Langwiesenstraße/Am Weihergraben bzw. an die L 1103 geplant.</p> <p>Sollte ein Anschluss an die L 1103 erfolgen, ist das Regierungspräsidium Stuttgart zu beteiligen. Hierbei ist der Anschluss auch in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen.</p> <p>An der Kreuzung L1103 Brackensteiner Straße/Am Weihergraben sollte eine Untersuchung einer signalisierten Knotenform mit getrennten Zulaufen für Links- und Rechtsabbieger unter Berücksichtigung von Quermöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer erfolgen.</p> <p>Aufgrund der heutigen allgemein hohen Verkehrsbelastung regen wir an, auch alternative LKW-Führungen zu prüfen.</p> <p>Um den Bebauungsplan abschließend beurteilen zu können, ist ein Plan notwendig, der den genauen Verlauf des Anschlusses an die L 1103 verdeutlicht. In diesem Zuge sollte der neue Plan bereits eine ausreichende Anzahl an LKW-Stellplätzen in ausreichend dimensionierter Größe berücksichtigen. Zudem regen wir an, die Straßen im Baugebiet so zu planen, dass aufgrund ihrer Breite, LKW problemlos parken können, ohne die Fahrbahn benutzen zu müssen. Eine Breite von 9m wäre dabei ideal.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt ist die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme nicht möglich. Wir bitten daher, die entsprechenden Pläne nachzureichen.</p> <p>ÖPNV</p> <p>Im südlichen Teil des Plangebiets verläuft eine nähräumliche Radverbindung und ist durch den o.g. Bebauungsplan betroffen. Hierfür muss eine alternative Radverbindung gefunden werden. Wir verweisen auf den Abschlussbericht „Alternative Trassenführung der Radverbindung Gewerbegebiet Langwiesen“ (s. Anlage).</p>	<p>Das ist richtig, gemeint ist das Industriegebiet Langwiesen, konkret dessen Abschnitte II und III. Es handelt sich also um vorhandene Straßen bzw. Knotenpunkte, insbesondere der Knoten Langwiesenstraße/Am Weihergraben/L1103.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart ist am Verfahren beteiligt (vgl. Stellungnahme Nr. 21), von dort wurden keine Anregungen zum Anschluss vorgebracht. Die Leistungsfähigkeit des Knotens wurde im Zuge der Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) einer ersten Beurteilung unterzogen und auch Verbesserungsvorschläge formuliert.</p> <p>Verbesserungsmöglichkeiten an den bestehenden Knoten werden in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaubehörden geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es handelt sich um bestehende Straßen bzw. Knotenpunkte, die für gewerblichen Schwerlastverkehr ausgelegt sind und von diesem seit Jahren benutzt werden.</p> <p>LKW-Stellplätze sind im Plangebiet, d.h. auf dem Werksgelände, in ausreichender Zahl vorgesehen, siehe Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage der Begründung).</p> <p>Die in den Geltungsbereich einbezogenen Zufahrten sind ausreichend dimensioniert, insbesondere die für den Werksverkehr vorgesehene südlich Zufahrt.</p> <p>Der Zweckverband geht davon aus, dass die im Verfahren vorgelegten Unterlagen zusammen mit den hier gegebenen Erläuterungen für die verkehrliche Beurteilung ausreichend sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Radweg soll, wie schon bisher beabsichtigt, als südliche Umfahrung des Werksgeländes trassiert werden. Der angesprochene Abschlussbericht bestätigt diese südliche Umfahrung als Teil der geeignetsten Trasse. Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, die Variante 1.3 der Radwegeuntersuchung mittel- bis langfristig umzusetzen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
<p>Landratsamt Heilbronn, ergänzende Stellungnahme vom 28.10.2019</p>	<p>Am 08. August 2019 wurde ein aktualisierter Umweltbericht (datiert auf Juli 2019) vorgelegt, dessen Inhalt in einem gemeinsamen Termin am 28. August 2019 im Landratsamt Heilbronn besprochen wurde. Der aktualisierte Umweltbericht ersetzt den bisherigen Umweltbericht (datiert auf April 2019). Auf eine erneute Offenlage wird in Bezug auf den Bereich Natur- und Artenschutz verzichtet.</p> <p>Es ergeben sich aufgrund der Aktualisierung des Umweltberichts folgende Ergänzungen zu unserer Stellungnahme vom 30.07.2019.</p> <p><u>Ausgleich Oberbodenmanagement:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Anerkennung von Ökopunkten für das Oberbodenmanagement ist die Aufwertbarkeit der Empfängerflächen durch den Oberboden der Spenderflächen bodenkundlich zu bewerten. Die bodenkundliche Bewertung für das Oberbodenmanagement, das im Rahmen der Maßnahme zur Renaturierung der Zaber durchgeführt wird, ist noch vorzulegen. • Die Verbesserungswürdigkeit des Bodens muss nachvollziehbar dargestellt werden. Eine Auflistung der Flächen (Flurstücknummern, Gemarkung, Größe, Aufrechnung der Ackerzahlen) von den Herkunfts- und den Auftragsflächen ist zur Plausibilisierung der zur Kompensation vorgesehenen Ökopunkte der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Auflistung ist spätestens dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Oberbodenmanagement beizufügen. • Für die Anerkennung des Oberbodenmanagements als Ausgleichsmaßnahme ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde notwendig. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. • Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung zur Überwachung der fachgerechten Durchführung notwendig (S. 19 Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW). 	<p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kennntnisnahme. Dies ist so geplant.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><u>CEF-Maßnahmen:</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein.</p> <p>Um Übersendung eines Vertragsentwurfs zu den CEF-Maßnahmen für die Arten Feldlerche (inklusive Wiesenschafstelze) und Goldammer wird gebeten. Ein Lageplan der Maßnahmen ist dem öffentlich-rechtlichen Vertrag beizufügen.</p> <p>Folgende Rahmenbedingungen sind für das Monitoring einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche (inklusive Wiesenschafstelze): In der ersten, dritten und fünften Wirksamkeitsperiode der CEF-Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Die Entwicklung des Bestandes an Feldlerchen-Brutpaaren auf der Maßnahmenfläche ist den Ergebnissen der Ausgangskartierungen auf den Maßnahmenflächen gegenüberzustellen. • Goldammer: Im ersten Jahr ist zu überprüfen, ob eine geeignete Pflanzung korrekt durchgeführt wurde. Es ist mindestens ein Brutnachweis in fünf Jahren zu erbringen. • Bei Nichterreichen der Zielsetzung oder fehlerhafter Umsetzung der Maßnahmen sind vom Fachbüro Nachbesserungen vorzuschlagen und der Monitoringzeitraum wird entsprechend verlängert. • Hinweis: Im Rahmen des Monitorings ist die Entwicklung der im Bereich der Maßnahmenfläche liegenden Christbaumkulturen zu beobachten. Sobald die Christbaumkulturen höher gewachsen sind und Meideverhalten anzunehmen ist sind Ausweichflächen im direkten Umfeld mit ausreichendem Abstand umzusetzen. 	<p>Der Vertrag wurde zwischenzeitlich erstellt und mit der UNB beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die CEF-Heckenanpflanzung im Gewann Fürtle am Fürtlesbach soll noch in 2019 ausgeführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Monitoringmaßnahmen werden in Absprache mit der UNB durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Monitoringmaßnahmen werden in Absprache mit der UNB durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Monitoringmaßnahmen werden in Absprache mit der UNB durchgeführt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><u>Ausnahme Biotopschutz:</u> Entlang des Fürtlesbaches befindet sich ein Gehölz, das den Kriterien für ein geschütztes Biotop (Feldhecke) nach §33 NatSchG BW entspricht. Erhebliche Eingriffe in das Gehölz bedürfen einer Ausnahme nach § 30 BNatSchG Abs. 3 bzw. nach § 33 NatSchG BW Abs. 3. Der Antrag ist formlos bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, sofern im Rahmen des Bebauungsplanes ein Eingriff (im Zuge der Herstellung der Überfahrten) vorgesehen ist. Erfolgt der Eingriff erst mit Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen, so ist die Ausnahme Teil des Wasserrechtsverfahrens und dort auszugleichen. Dazu sind eine Beschreibung des Bestands, des Eingriffs und eine Beschreibung des Ausgleiches zusammen.</p> <p>Hinweis Der Ausgleich ist voraussichtlich im Rahmen der Renaturierung möglich, wenn dort wie vorgesehen Auwald-, gewässerbegleitende Gehölze und Feldhecken geschaffen werden. Bei Eingriffen in den Gehölzgürtel am Fürtlesbach ist der Artenschutz zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die CEF-Maßnahme für die Goldammer funktionstüchtig umgesetzt ist, sobald Eingriffe in den Lebensraum der Goldammer durchgeführt werden.</p> <p>Die Erteilung der Biotopausnahme kann auf Basis der derzeit vorliegenden Planungen in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Sonstige Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir gehen davon aus, dass der Naturweg entlang der Zaber wie in der Bilanz berechnet als reiner Grasweg angelegt wird. Andernfalls wäre die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung fehlerhaft. • In der Berechnung der Bilanz und auf Seite 70 im Umweltbericht wird von ca. 10,9 ha versiegelter Bodenfläche berichtet, auf den Seiten 76 und 77 ist von 11,2 ha die Rede. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt und die in der Berechnung verwendeten 10,9 ha dem aktuellen Stand entsprechen. Andernfalls wäre eine Anpassung vorzunehmen. 	<p>Kenntnisnahme. Die Eingriffe in das Biotop werden im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen erfolgen und wie gefordert im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens behandelt. Für die Herstellung der Überfahrten ist kein Eingriff in das Biotop notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Naturweg ist unbefestigt geplant.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Fehler wurde korrigiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> Auf Seite 75 im Umweltbericht fehlt die Angabe der Gemarkung bei der Flurstücknummer. Durch die darüber liegende Abbildung und den sonstigen Text wird jedoch klar, welches Flurstück gemeint sein muss. Demnach gehen wir davon aus, dass es sich um die Gemarkung Cleebronn handelt. 	Kenntnisnahme. Es ist die Gemarkung Cleebronn gemeint.
23. Stadt Sachsenheim vom 31.07.2019	Nach Prüfung der zum Download bereit gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.	Kenntnisnahme.
24. Stadt Eppingen vom 31.07.2019	Durch den o.g. Bebauungsplanentwurf werden die Belange der Stadt Eppingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken in Bezug auf den Bauleitplan haben wir deshalb nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme.
25. Wasserverband Zaber vom 02.08.2019	<p>Wir gehen davon aus, dass bei der Renaturierung der Zaber die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen ist eine weitere Beteiligung des Wasserverbandes Zaber im Verfahren nicht notwendig.</p>	<p>Die Belange des Hochwasserschutzes werden berücksichtigt. Für die Entwicklungsmaßnahme Zaberaue wird eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
26. BUND und LNV vom 02.08.2019	<p>1. Wir lehnen das geplante Vorhaben ab</p> <ul style="list-style-type: none"> wegen des enormen Flächenverbrauchs wegen der Verletzung des Gebots zum sparsamen Umgang mit dem Boden wegen der Vernichtung landwirtschaftlich wertvollen Bodens (Vorrangstufe I) wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Naherholungsmöglichkeiten aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes. <p>Die in unserer Stellungnahme vom 20.09.2018 aufgeführten Einwendungen halten wir in vollem Umfang aufrecht.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>2. Laut Erläuterungsbericht soll der Neubau des Werks ca. 11 ha, also ca. 110.000 m² umfassen. In der Planstatistik, Ziffer 1.9 der Begründung, ist die Baufläche sogar mit 1.123 a, also 112.300 m², angegeben. Nach Anhang I UVPG, Ziffer 18.5.1 ist für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche von mehr als 100.000 m² eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der vorliegende Umweltbericht genügt den Anforderungen an eine UVP nach UVPG nicht. Falls das Bebauungsplanverfahren weiter verfolgt wird, ist eine UVP durchzuführen. Es fällt auf, dass die überbaubare Fläche in der Einleitung zum Umweltbericht abweichend vom Erläuterungsbericht nur mit ca. 10 ha angegeben wird – vermutlich ist dem Autor die Grenze der UVP-Pflichtigkeit bewusst.</p> <p>3. Der Bebauungsplan greift im Süden - im südlichen Bereich der Flst. 1507 - 1514 - deutlich über den im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 dargestellten Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (IGD) hinaus. Für die Überschreitung wäre ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.</p>	<p>Entsprechend § 19 Abs. 2 BauNVO ist das Baugrundstück und die festgesetzte GRZ von 0,8 maßgeblich. Damit liegt die überbaubare Grundfläche unter 10 ha.</p> <p>Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als (strategische) Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Dies ist in § 50 Abs. 1 UVPG ausdrücklich geregelt. Die Umweltprüfung wurde hier nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Daran bestehen keine Bedenken. Die umweltrechtlichen gesetzlichen Anforderungen wurden damit im Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan erfordert auch keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG, wenn die Grundfläche unter 100.000 m² beträgt (vgl. Nr. 18.5.2 der Anlage 1 UVPG). Diese Vorprüfungspflicht entfällt nach § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.</p> <p>Es ist auch keineswegs so, dass die (unionsrechtlich vorgegebenen) umweltrechtlichen Anforderungen einer Umweltprüfung wesentlich anders wären als bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG. Die Strategische Umweltprüfung nach BauGB (SUP) ist an die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehnt. Die Prinzipien sind die gleichen. Ausgehend davon ist insofern auch unerheblich, welche Fläche überbaut wird.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht jedoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies wurde vom Vorhabenträger beachtet. Das Verfahren ist derzeit im Gange.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Der IGD-Schwerpunkt wird nördlich in geringem Maße überschritten. Dies ist nach den regionalplanerischen Regelungen möglich und benötigt kein förmliches Zielabweichungsverfahren. Der Regionalverband und das Regierungspräsidium Stuttgart haben die Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben bestätigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>3.1 Die Argumentation im Erläuterungsbericht, dass durch die Überschreitung die Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt würden, trifft nur insoweit zu, als die Überschreitung kein Überschwemmungsgebiet betrifft. Durch die zusätzliche Versiegelung wird der Abfluss beschleunigt und Abflussspitzen werden verstärkt.</p> <p>3.2 Die Rechtfertigung der Überschreitung des IGD-Schwerpunkts berücksichtigt nicht, dass damit in einen regionalen Grünzug (verbindliches Ziel) eingegriffen wird. Der Regionalplan formuliert dafür als allgemeines Ziel: <i>Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten (Satz 3.1.1. Ziel2, S. 77).</i> Speziell für den Grünzug Zabergäu werden als wichtigste Funktionen genannt: <i>Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Luftaustausch, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Tab. 3, S. 80).</i> Alle diese Funktionen werden durch die Überbauung völlig ausgelöscht.</p> <p>4. Das Ausgleichskonzept ist nicht geeignet, die von den Eingriffen betroffenen Funktionen des Naturhaushalts auch nur annähernd wiederherzustellen (§ 15 (2) BNatSchG)</p> <p>4.1.1 Die vorgesehene Dachbegrünung ist zwar eine zweckmäßige Maßnahme zur Minderung der Eingriffe in Kleinklima und Wasserhaushalt, aber kein Ausgleich oder Ersatz für den Verlust an natürlichem Boden, da die Erdauflage auf Dächern nicht mit dem Boden und dem Grundwasser in Verbindung steht und da ihre Mächtigkeit keineswegs mit der des natürlichen Oberbodens vergleichbar ist, schon gar nicht im fruchtbaren Zabergäu.</p> <p>4.1.2 Die vorgesehene Dachbegrünung ist auch nicht geeignet, einen Ausgleich für die beseitigten Lebensräume herzustellen, da die Dächer für alle nicht flugfähigen Arten nicht erreichbar sind und da Feldvögel wie Feldlerche und Schafstelze Dächer erfahrungsgemäß nicht als Lebensraum annehmen.</p>	<p>Die zusätzliche Versiegelung wird durch die sehr umfangreiche, extensive Dachbegrünung sowie die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens mit einem Stauvolumen von 2250 m³ nicht nur kompensiert, sondern der Abfluss verringert. Der natürliche Regenabfluss aus dem Ursprungsgelände beträgt 158 l/s. Der nach der Planung anfallende, gedrosselte Abfluss liegt insgesamt bei maximal 137 l/s. Dem entsprechend sind die Belange des Hochwasserschutzes erfüllt.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend, es wird nicht in den regionalen Grünzug eingegriffen.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch die Ökokontoverordnung abgedeckt und entsprechend den dortigen Vorgaben bilanziert. Sie leisten einen Beitrag zum Ausgleich des Gesamteingriffs.</p> <p>Die Maßnahme entspricht der Ökokonto-VO und stellt allein schon durch die Gesamtfläche von ca. 4,5 ha einen nicht unerheblichen Minderungsfaktor dar.</p> <p>Die Maßnahme entspricht der Ökokonto-VO und stellt allein schon durch die Gesamtfläche von ca. 4,5 ha einen nicht unerheblichen Minderungsfaktor dar. Für Feldlerche, Wiesenschafstelze und Goldammer werden CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>4.1.3 Die Bewertung der Dachbegrünung mit einem Biotopwert von 8 Punkten erscheint viel zu hoch. Intensive Grünlandtypen werden mit 6 Punkten bewertet, Zierrasen mit 4 Punkten, selbst wenn sie auf gewachsenem Boden und im Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft vorliegen.</p> <p>4.2 Die wichtigsten vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind die Umgestaltung von Zaber und Fürtlesbach. Diese Maßnahmen stellen selbst empfindliche Eingriffe in die Lebensräume streng geschützter Arten dar:</p> <p>4.2.1 In Zaber und Fürtlesbach kommt die Groppe (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) vor. Diese Art braucht steiniges Substrat, höhere Fließgeschwindigkeiten und einen ausreichenden Sauerstoffgehalt im Wasser. Die vorgesehene Verlängerung der Gewässerläufe verbunden mit der Aufweitung ihrer Betten kann dazu führen, dass die Fließgeschwindigkeit unter einen kritischen Wert abnimmt, dass sich schlammiges Sediment ablagert, dass die Wassertemperatur im Sommer steigt und der Sauerstoffgehalt abnimmt und dass Zaber und Fürtlesbach als Lebensraum für die Groppe entwertet werden. Verschärft wird dies durch den Umstand, dass es nach der Neugestaltung ein paar Jahre braucht, bis die Ufergehölze das Gewässer wieder ausreichend beschatten. Als Negativbeispiel bewerten wir die ab 2014 durchgeführte Umgestaltung der Zaber in Güglingen, bei der grundlegende Fehler gemacht wurden, von denen sich der Fluss bis heute nicht erholt hat, obwohl die Begleitbepflanzung sehr hübsch aussieht. Diese Fehler können wir im Detail belegen und erwarten, dass sie sich bei weiteren Eingriffen in das Flussbett der Zaber nicht wiederholen.</p> <p>4.2.2 Im Fürtlesbach kommt noch der Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>) vor, eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie, deren Bestand in den letzten Jahren im Regierungsbezirk Stuttgart drastisch abgenommen hat. Seine Ansprüche an den Lebensraum ähneln denen der Groppe. Vor einem Eingriff in den Fürtlesbach ist zwingend zu untersuchen, ob im Eingriffsbereich Steinkrebse vorkommen. Die Planung ist gegebenenfalls darauf abzustimmen.</p>	<p>Die Bewertung ist mit der UNB abgestimmt und angesichts der Fläche von ca. 4,5 ha auch angebracht. Zierrasen und intensives Grünland ist nicht vorgesehen und können daher nicht als Vergleichswert herangezogen werden.</p> <p>Der Eingriff durch die Maßnahme wurde bilanziert und lediglich der resultierende Überschuss zum naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen.</p> <p>Die Bedenken sowie der Artenschutz werden beachtet. Eine gewässerökologische Begutachtung des Fürtlesbach und der Zaber ist bereits für dieses Jahr beauftragt. Das Arteninventar und die Bestandsdichten werden vor und nach der Maßnahme dokumentiert (Fische, Krebse, Makrozoobenthos; Erfolgskontrolle). In der weiteren Ausführungsplanung werden die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der gewässergebundenen Arten getroffen. Die Erfahrungen aus der durchgeführten Maßnahme „Zaberwiesen“ oberhalb „Langwiesen IV“ werden in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Vom RP Stuttgart werden die Gewässermaßnahmen aus fischökologischer Sicht begrüßt. In den Maßnahmen wird ein wichtiger Beitrag gesehen, auf dem Weg zum Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, einen „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu erreichen.</p> <p>Umfang und Ausformung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen wurden mit der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt vorabgestimmt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>4.2.3 Pflwegeweg (befestigt mit Schotterrassen) und Ersatz-Radweg sind zu nahe am Fürtlesbach und beeinträchtigen den Gewässerrandstreifen des AWGN-Gewässers. Die Erhaltung des Lebensraumes der FFH-Leitarten wird damit gefährdet. Da es sich hier um eine Fläche zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt handelt, muss für den Gewässerrandstreifen die Breite von 10 m zu Grunde gelegt werden, die im Außenbereich gilt.</p> <p>4.2.4 Die bezeugten Nachweise der Groppe in den betroffenen Abschnitten von Zaber und Fürtlesbach stammen aus dem Jahr 2019, Steinkrebse wurden 2019 im Fürtlesbach nachgewiesen. Wir setzen voraus, dass bei dennoch durchgeführten Eingriffen in die Gewässer bereits nach einem Jahr die erste Monitoringuntersuchung durchgeführt wird, um den Nachweis zu erbringen, dass an den Gewässern keine Verschlechterung eingetreten ist. Wir erwarten, dass bei einem negativen Ergebnis Finanzmittel reserviert sind, um eine schonende Nachbesserung durchzuführen, damit die ökologische Bilanz des Ausgangszustands wieder hergestellt wird.</p> <p>Weitere Monitoringuntersuchungen können z.B. nach 3,5 und 10 Jahren durchgeführt werden.</p> <p>4.2.5 Die Sinnhaftigkeit eines gewässerbegleitenden „Naturweges“ (unbefestigt?) entlang der Zaber in einem Industriegebiet erschließt sich nicht. Anzunehmen ist, dass diese Strecke von Hundehaltern frequentiert werden wird, die mit dem PKW anreisen. Damit werden eventuell Reviere von Zweig- und baumbrütenden Vogelarten vereitelt. Falls auf die Wegeausweisung nicht verzichtet werden kann, erwarten wir, dass ein Abstand von der Böschungsoberkante von mindestens 10 m eingehalten wird, auf dem sich ein ökologisch hochwertiger Gewässerrandstreifen entwickeln kann.</p>	<p>Der Radweg wird vorhabenbedingt umgeleitet, über den vorhandenen, asphaltierten Feldweg am Fürtlesbachgraben. Zwischen dem Radweg und den Flurstücken 7215/2, 7216, 7216/1 verbleibt eine durchschnittlich 20m breite Bachzone. In diesem Fließstreckenabschnitt kann ein Gewässerrandstreifen mit 10m Breite nicht angelegt werden.</p> <p>Eine Zuwegung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Maschineneinsatz) ist erforderlich und wird in Form eines Grasweges incl. Unterbau in die Bachwiesenfläche integriert. Eine Gefährdung von FFH-Leitarten ist nicht zu befürchten.</p> <p>Eine gewässerökologische Begutachtung des Fürtlesbach und der Zaber ist bereits beauftragt. Das Arteninventar und die Bestandsdichten werden vor und nach der Maßnahme dokumentiert (Fische, Krebse, Makrozoobenthos; Erfolgskontrolle).</p> <p>Ein Fußpfad in der Zaberäue ist nur westlich der Brücke Maybachstraße vorgesehen. Bereits jetzt wird dort der Gewässerrandstreifen entlang der Zaber als Wanderpfad genutzt. Diese Wegeverbindung wird in der Planung aufgegriffen. Der Naturerfahrung soll in diesem Zaberabschnitt ggü. dem reinen Naturschutz Vorrang eingeräumt werden. Der Fußpfad liegt mindestens in einem Abstand von 10m zur geplanten Böschungskante.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung																					
	<p>4.2.6 Bei der Bilanzierung der Ausgleichsflächen wird auf eine überschlägige Abschätzung von Umweltplanungen Jatho verwiesen, die einen Überschuss von 255.000 Ökopunkten beim Schutzgut Biotope und von 59.000 Ökopunkten beim Schutzgut Boden erwarten lassen, welche dann zu einer Summe von 314.000 Ökopunkten addiert werden. Die Grundlagen für diese Abschätzung und der Rechengang sind den ausgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Wie der Überschuss zu Stande kommt, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>4.2.7 Die geplante, gewässeruntypische Umgestaltung von Zaber und Fürtlesbach beinhaltet zumindest die Maßnahmen CI 04 und CI 05 für die Markung Cleeborn aus dem Gewässerentwicklungsplan Zaber. Die Entwicklung eines mindestens 10m breiten Gewässerrandstreifens mit Nutzungsbeschränkung an der Zaber (CI 04) und die naturnahe Gestaltung der Mündung des Fürtlesbachs (CI 05) sind mit förderfähigen Kosten zwischen EUR 20.000,- bis 60.000,- machbar.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, statt der geplanten, ökologisch riskanten Gewässeränderungen die folgenden, weiteren Maßnahmen aus dem GEP Zaber endlich umzusetzen:</p> <table border="1" data-bbox="613 874 1160 1394"> <thead> <tr> <th>GEP-Maßnahme</th> <th>Vorhaben</th> <th>Schätzkosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CI 03</td> <td>Graben extensivieren</td> <td>10.000,-</td> </tr> <tr> <td>CI 07</td> <td>Sohlschalen im Balzhöfer Bach entfernen</td> <td>10.000,-</td> </tr> <tr> <td>CI 08</td> <td>Sohlschalen im Sägmühlenkanal entfernen</td> <td>10.000,-</td> </tr> <tr> <td>CI 09</td> <td>Steinschüttung am rechten Zaberufer entfernen</td> <td>10.000,-</td> </tr> <tr> <td>Gü / CI 01</td> <td>Gewässerrandstreifen an der Zaber entwickeln</td> <td>10.000,-</td> </tr> <tr> <td>Gü /CI 02</td> <td>Wanderungshindernis / Absturz in der Zaber entfernen</td> <td>10.000,-</td> </tr> </tbody> </table>	GEP-Maßnahme	Vorhaben	Schätzkosten	CI 03	Graben extensivieren	10.000,-	CI 07	Sohlschalen im Balzhöfer Bach entfernen	10.000,-	CI 08	Sohlschalen im Sägmühlenkanal entfernen	10.000,-	CI 09	Steinschüttung am rechten Zaberufer entfernen	10.000,-	Gü / CI 01	Gewässerrandstreifen an der Zaber entwickeln	10.000,-	Gü /CI 02	Wanderungshindernis / Absturz in der Zaber entfernen	10.000,-	<p>Die konkrete Bilanzierung liegt zwischenzeitlich vor und wurde in den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen an Zaber und Fürtlesbach orientieren sich an den für diese Fließgewässer typischen Merkmalen (Hydromorphologische Steckbriefe der Fließgewässertypen).</p> <p>Das Gewässerentwicklungskonzept Zaber umfasst kommunale Maßnahmen, die sich teilweise bereits in der Planung befinden. Diese stehen nicht im Widerspruch zu den geplanten Renaturierungsmaßnahmen. Zudem handelt es sich bei diesen Maßnahmen um öffentlich geförderte Maßnahmen, die somit nicht, bzw. nur teilweise als Ausgleich für den Bebauungsplan angerechnet werden könnten.</p>
GEP-Maßnahme	Vorhaben	Schätzkosten																					
CI 03	Graben extensivieren	10.000,-																					
CI 07	Sohlschalen im Balzhöfer Bach entfernen	10.000,-																					
CI 08	Sohlschalen im Sägmühlenkanal entfernen	10.000,-																					
CI 09	Steinschüttung am rechten Zaberufer entfernen	10.000,-																					
Gü / CI 01	Gewässerrandstreifen an der Zaber entwickeln	10.000,-																					
Gü /CI 02	Wanderungshindernis / Absturz in der Zaber entfernen	10.000,-																					

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>4.3 Der Eingriff in den Boden durch Versiegelung soll durch den Auftrag des Aushubs auf 163.838 m² schlechterer Böden ausgeglichen werden.</p> <p>4.3.1 Wir halten Oberbodenmanagement als Ausgleichsmaßnahme für Versiegelungen für äußerst fragwürdig. Aus Naturschutzsicht bedeutet der Auftrag guten Bodens auf nährstoffärmere Flächen eine Verschlechterung. Auch im Sinn einer Humus bewahrenden und aufbauenden Landwirtschaft ist der Auftrag von Mineralboden auf bestehenden Humus nicht zweckmäßig. Schließlich wird beim Ab- und Auftrag das Bodengefüge erheblich gestört, neu aufgetragenes, noch nicht durchwurzelttes Erdmaterial ist auf hängigen Flächen sehr erosionsanfällig und die Erdarbeiten können zu erheblichen Bodenverdichtungen führen.</p> <p>4.3.2 Wo der Auftrag stattfinden soll, ist den ausliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Voraussetzung für die im Umweltbericht veranschlagte Aufwertung um 4 Ökopunkte wäre nach Anlage 2, Abschnitt 3.1 ÖkokontoVO, dass die Böden eine ganze Wertstufe schlechter sind. Andererseits dürfen sie nicht erosionsgefährdet sein und der Auftrag darf nicht zu Verdichtungsschäden führen. Wir haben erhebliche Zweifel, ob derartige Flächen im Zabergäu zu finden sind. Sie müssten vor dem Satzungsbeschluss festgelegt und planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>4.4 Dass bei der Inanspruchnahme von über 14 ha freier Landschaft, von der fast 12 ha versiegelt werden und die erhebliche negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter hat, ein Überschuss an Ökopunkten im 6-stelligen Bereich erzielt werden soll, ist offensichtlich widersinnig. Dies geht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die unangemessen hohe Bewertung der begrünten Dächer - die nicht nachvollziehbare Bewertung der fragwürdigen Gewässergestaltungsmaßnahmen und - den fragwürdigen Ausgleich der Flächenversiegelung durch „Oberbodenmanagement“ zurück. 	<p>Das ist richtig.</p> <p>Die gültige Ökokontoverordnung sieht eine Anrechenbarkeit des Oberbodenmanagements vor. Das Vorgehen entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen und stellt eine Maßnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Belange dar.</p> <p>Die Themenkarte „Suchraum Bodenauftrag“ der LUBW zeigt auch für das Zabergäu entsprechende geeignete Flächen.</p> <p>Die Maßnahme selbst wird durch eine bodenbiologische Baubegleitung überwacht. Entsprechende Maßnahmen zur Erosionsvermeidung und Gefügestabilität sind vorgesehen und werden durchgeführt.</p> <p>Die Sinnhaftigkeit der Bilanzierungsvorgaben kann prinzipiell in Frage gestellt werden. Die grundsätzliche Entscheidung, in diesem Verfahren die ÖKVO anzuwenden liegt bei der Genehmigungsbehörde (LRA). Sobald die ÖKVO angewendet wird, ist nur für zwei Schutzgüter Biotop und Boden eine Berechnung mittels Ökopunkten vorgegeben. Für die weiteren Schutzgüter ist in der ÖKVO keine Punkteberechnung geregelt. Eine schutzgutübergreifende Anrechnung von Ökopunkten führt dazu, dass auch zu Lasten eines der betroffenen Schutzgüter ein Punkteüberschuss der Kompensation entstehen kann.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>5. Wir vermissen eine Begründung, weshalb das Regenrückhaltebecken als Betonwanne ausgeführt wird, die einen hohen Reinigungsaufwand erfordert und bei potentieller Besiedelung mit einer Flußregenpfeiferbrut eine schwerwiegende Artenschutzproblematik aufwerfen wird. Im Zug von Flurbereinigungen und bei Hochwasserschutzmaßnahmen der kommunalen Zweckverbände werden seit Jahrzehnten naturnahe Becken gebaut, die ihren Zweck gut erfüllen. Auf F1St. 7247 existiert auf Markung Cleeborn nahe der Zaber bereits ein naturnäher gestaltetes RRB. Wir erwarten, dass diese alternative Bauweise als Ersatz für die geplante Betonwanne geprüft wird. Wir gehen davon aus, dass in der Fabrik ausreichend dimensionierte Rückhaltevorrichtungen für alle gewässerschädigenden Substanzen vorgehalten werden, so dass die Betonwanne im Rückhaltebecken für das Oberflächenwasser nicht aus Grundwasserschutzgründen erforderlich ist.</p>	<p>Nur mit einem Betonbecken kann sichergestellt werden, dass keine verunreinigten Wasser im Havariefall in den Boden, das Grundwasser oder die Zaber gelangen können. Auch die Kapazität des Beckens konnte nur als Betonbecken so ausgelegt werden, dass im ungünstigsten Fall, dem Zusammentreffen von andauerndem Regen, gleichzeitigem Überflutungsregen und dem Havariefall mit anfallendem Löschwasser, das durch Absperrung der Schieber-Anlage zurückgehalten werden muss, genügend Speichervolumen vorgehalten werden kann. Nach eingehender Prüfung und Abwägung ist die Entscheidung für ein Betonbecken gefallen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Stellungnahme Nr. 2 (NABU Kreisverband HN).</p> <p>Für Kleintiere und Amphibien wird eine Ausstiegshilfe vorgesehen. Als zusätzlicher Schutz ist der Beckenrand bis mind. 50 cm über OK Gelände zu führen. Es wird mit Absturzsicherung in Form von Geländer sowie mit Steighilfen (Steigleitern, 2 Stück) versehen.</p> <p>Für wasserschädigende Stoffe ist an den Standorten der Lagerung und dem Gebrauch der Substanzen jeweils eine WHG-Fläche mit entsprechendem Rückhaltevolumen vorgesehen und im BlmSch-Antrag beschrieben. Somit dient das Rückhaltebecken nicht dem Auffangen dieser Substanzen. Im Brandfall jedoch kann das anfallende Löschwasser dennoch mit den Substanzen vermischt werden und in den Kanal gelangen. Für diesen Fall wird sofort die Notfall-Schieber-Anlage hinter dem Regenrückhaltebecken geschlossen und auch das Schmutzwasser über einen Umlenkschacht in das Becken geleitet, sodass kein belastetes Wasser in den Boden, das Grundwasser oder die Zaber gelangen kann. Das Becken wird dann von einer Fachfirma geleert und der Inhalt fachgerecht entsorgt.</p> <p>Dennoch wird in Absprache mit der Genehmigungsbehörde im weiteren Verlauf der Planung die Ausführung als Erdbecken untersucht.</p> <p>Unabhängig davon wird die Hochwassersituation der Zaber durch die Versiegelung der Flächen nicht verschlechtert. Der natürliche Regenabfluss aus dem Ursprungsgelände für die Bebauungsfläche beträgt 158 l/s. Der durch die Versiegelung entstehende Regenabfluss wird durch Rückhaltung im Regenrückhaltebecken und nachgeschalteter Drossel auf insgesamt 137 l/s reduziert, so dass der natürliche Regenabfluss sogar unterschritten wird.</p> <p>Durch Vorschaltung von Reinigungsanlagen und Nachschaltung einer Notfall-Schieber-Anlage (NSA) kann sichergestellt werden, dass kein kontaminiertes Wasser in die Zaber gelangt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
<p>27. Polizeipräsidium Heilbronn Sachbereich Verkehr vom 09.08.2019</p>	<p>Zunächst möchte ich mich für die verspätete Antwort entschuldigen.</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen die geplante Erweiterung des bestehenden Industriegebietes bei einer Ertüchtigung der Knotenpunkte zur Steigerung der Leistungsfähigkeit keine Bedenken.</p> <p>Es wird angeregt, ausreichend Parkraum für den Schwerlastverkehr vorzusehen, da in den Industriegebieten zunehmend mehr LKW-Fahrer ihre Ruhezeit verbringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren - insbesondere in verkehrlicher Hinsicht - mit Verweis auf den jeweiligen Internetlink ist weiter erwünscht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist Aufgabe der Betriebe und bisher gab es auch keine größeren Probleme mit parkenden LKW im Gewerbegebiet Langwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Vorhabenplanung zu „Langwiesen IV“ wurde darauf geachtet, dass genug Abstellmöglichkeiten für LKW auf dem Betriebsgelände vorhanden sind.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langwiesen IV“

Nachtrag 3 zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung vom 08.06.2020 – 22.06.2020:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
1. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 19.06.2020	Wir tragen mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 18.07.2019 keine weiteren Anregungen vor. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme und Beachtung.
2. BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 22.06.2020	1. Wir halten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nach wie vor für erforderlich. Die Gründe haben wir bereits in der Stellungnahme vom 02.08.2019 sowie im Schreiben vom 09.12.2019 an die Bürgermeister der Zabergäu-Gemeinden ausgeführt. Wir fassen noch einmal zusammen: 1.1 Nach Anhang 1 UVPG, Ziffer 18.5.1 ist für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche von mehr als 100 000 m ² eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. 1.2 Der Umweltbericht ist auch in seiner korrigierten und ergänzten Version keine UVP im Sinn des UVPG (Ziffer 1.1.1, S.S Umweltbericht)	Diese Anmerkungen zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen sich nicht auf die einzelnen Änderungen, die Gegenstand der erneuten Offenlage waren. Nachfolgend wird nochmals die Stellungnahme aus der Abwägungssynopse der Offenlage aufgeführt, da sich an der damaligen Beurteilung nichts geändert hat: Entsprechend § 19 Abs. 2 BauNVO ist das Baugrundstück und die festgesetzte GRZ von 0,8 maßgeblich. Damit liegt die überbaubare Grundfläche unter 10 ha. Jedoch selbst, wenn die Grundfläche über 10 ha betragen würde, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als (strategische) Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Dies ist in § 50 Abs. 1 UVPG ausdrücklich geregelt. Die Umweltprüfung wurde hier nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Daran bestehen keine Bedenken. Die umweltrechtlichen gesetzlichen Anforderungen wurden damit im Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß berücksichtigt. Es ist auch keineswegs so, dass die (unionsrechtlich vorgegebenen) umweltrechtlichen Anforderungen einer Umweltprüfung wesentlich anders wären als bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG. Die Strategische Umweltprüfung nach BauGB (SUP) ist an die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehnt. Die Prinzipien sind

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>1.3 Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP im Bauleitplanverfahren wird auch nicht durch den Verweis auf die UVP im BImSchG-Verfahren erfüllt, da im BImSchG-Verfahren bei allen Fragen zu den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Tiere, Biotope, Landschaft etc. auf das Bbpl.-Verfahren verwiesen wurde.</p> <p>1.4 Die Verpflichtung wird auch nicht dadurch hinfällig, dass die überbaubare Fläche auf unter 10 ha heruntergerechnet wird. Zur durch die Gebäude versiegelten Fläche muss die ebenfalls versiegelte Fläche des Rückhaltebeckens hinzugezählt werden. Damit liegt die überbaubare Fläche deutlich über 10 ha.</p> <p>1.5 Selbst wenn die Auffassung zutreffen würde, dass die maßgebliche überbaubare Fläche unter 10 ha liegt und damit eine obligatorische UVP entfällt, müsste die dann vorgeschriebene Allgemeine Vorprüfung in Anbetracht der gravierenden Umweltauswirkungen des Vorhabens, die nicht zuletzt im BImSchG-Verfahren deutlich geworden sind, notwendigerweise zum Ergebnis führen, dass eine UVP erforderlich ist.</p> <p>2. Die Erhebungen zum Schutzgut Arten und Biotope und zum speziellen Artenschutz weisen erhebliche Mängel auf:</p> <p>2.1 Bei den Erhebungen zur Avifauna wurden zahlreiche im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten nicht erfasst, Z. B. Bluthänfling, Buntspecht, Grünspecht, Gartengrasmücke, Hausrotschwanz, Teichrohrsänger, Kuckuck, Rauch- und Mehlschwalbe, Wacholderdrossel, Rohrammer und - knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets - der Neuntöter (vgl. Anlage).</p>	<p>die gleichen. Ausgehend davon ist insofern auch unerheblich, welche Fläche überbaut wird.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht jedoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies wurde vom Vorhabenträger jedoch beachtet. Das Verfahren ist derzeit im Gange.</p> <p>2021 wird eine erneute Untersuchung der Brutvogelfauna im Bereich der geplanten Renaturierungsabschnitte stattfinden. Die Nachweise von Feldlerche und Schafstelze im Bereich der geplanten Werkerweiterung (dies waren Ackerflächen) ist jedoch plausibel. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ausschließlich Brutvorkommen und hier insbesondere die naturschutzfachlich relevanten Arten) und nicht alle Beobachtungen darzustellen sind.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>2.2 Offensichtlich wurden keine floristischen Erhebungen durchgeführt in der Annahme, auf Äckern könnten keine wertgebenden Arten vorkommen. Nach Angaben Ortskundiger kommen am Fürtlesbach die geflügelte Braunwurz (<i>Scophularia umbrosa</i>) und auf benachbarten Ackerflächen das Kleine Mäuseschwänzchen (<i>Myosurus minimus</i>) sowie das Eiblättrige Tännelkraut (<i>Kickxia spuria</i>) vor. Diese Zufallserhebungen zeigen, dass eine systematische Erhebung der Flora erforderlich gewesen wäre. Da dies verpasst wurde, hilft nur eine worst-case-Annahme bei der Abwägung von Eingriff und Ausgleich.</p> <p>2.3 Die Bedeutung des Fürtlesbachs als Leitlinie für Fledermäuse zwischen Stromberg und Zaber wurde offensichtlich nicht erkannt und nicht in die Abwägung eingestellt. Bei einer Begehung mit Bat-logger im Frühsommer 2020 wurden dort Großer Abendsegler, Graues Langohr, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Alle diese Arten sind streng geschützt.</p> <p>2.4 Bei den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sollen Fürtlesbach und Zaber erheblich verändert werden. Daher ist eine Erfassung von Fischen und Makro-Zoobenthos in diesen Gewässern erforderlich. Im Fürtlesbach leben u. a. der Steinkrebs (<i>Austropotamobio torrentium</i>), dessen Bestände in den letzten Jahren im Regierungsbezirk dramatisch eingebrochen sind, und die Groppe. Beide sind FFH-Arten und nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</p> <p>3. Aus den ergänzten Ausführungen zum Schutzgut Mensch, Ziffer 4.1.1, S. 44/45 Umweltbericht, geht hervor, dass die Schwelle der Gesundheitsgefahr beim Lärm an den Gebäuden der Cleebronner Straße nur dann unterschritten wird, wenn auf der Cleebronner Straße eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h festgesetzt wird. Dies dürfte über Festsetzungen im Bebauungsplan nicht möglich sein. Wenn der Bebauungsplan wie vorliegend verabschiedet würde, würde also eine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung wissentlich in Kauf genommen.</p>	<p>Die genannten Arten sind nicht im Rahmen des besonderen Artenschutzes sondern bei der Gesamtabwägung zu beurteilen.</p> <p>Der Fürtlesbach und dessen begleitenden Strukturen (Gehölze, Freiflächen) bleiben erhalten bzw. werden durch die festgesetzte Renaturierung teilweise gestärkt. Sie bleiben daher als Leitlinie für Fledermäuse erhalten. Die genannten Arten weisen im Allgemeinen nur eine geringe Strukturbindung auf. Im Sommer 2021 wird entlang des Fürtlesbach und der Zaber noch eine spezielle Fledermausuntersuchung durchgeführt. Sollten sich hieraus wieder erwarten mögliche Betroffenheiten ergeben (z. B. im Bereich der Brückenbauwerke), kann mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden.</p> <p>Eine Erfassung wurde vom Büro am Fluss e.V. 2020 durchgeführt und die Veränderungen wurden dahingehend angepasst (mgl. Einbau Kressperre nach nochmaliger Überprüfung im Juni 2021)</p> <p>Es ist richtig, dass die erforderliche Geschwindigkeitsbeschränkung an der Cleebronner Straße nicht im Bebauungsplan verbindlich geregelt werden kann. Dies erfordert das Konfliktbewältigungsgebot auf Ebene des Bebauungsplans aber auch nicht. Ausreichend und erforderlich ist es, dass der Konflikt lösbar ist. Hierzu hat die Stadt Güglingen im Rahmen des laufenden Lärmaktionsplans eine schalltechnische Prüfung der Situation veranlasst. Ziel der Stadt ist es, in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung im betroffenen Abschnitt zu umzusetzen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>4. Auch die geänderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Ziffer 8.3 Umweltbericht) weist gravierende Mängel auf:</p> <p>4.1 Schutzgut Boden:</p> <p>Beim Oberbodenmanagement werden lediglich zwei Flächen abgezogen: Beim Abtrag die Teilfläche, die keine 60 Bodenpunkte erreicht und demnach nicht zur Aufwertung anderer Böden geeignet ist, beim Auftrag die Teilfläche, die bereits mehr als 60 Bodenpunkte hat und deshalb nicht aufwertungsfähig ist (S. 71/72 Umweltbericht).</p> <p>Völlig außer Acht gelassen wird dabei, dass beim bereits erfolgten Oberbodenmanagement eben nicht der fruchtbare Boden separat abgetragen und auf Äcker mit geringeren Bodenzahlen aufgetragen wurde, sondern es wurde humoser Boden der oberen 30 cm mit mineralischem Boden tieferer Schichten vermischt und zusammen gelagert. Zum Auftrag gelangte also ein Mischboden, der auf erheblichen Flächen nicht zu einer Aufwertung, sondern zu einer Abwertung der Böden führte. Da die Arbeiten teilweise zu ungeeigneter Zeit stattfanden, wurde ein Teil des aufgetragenen Materials sofort in abgeschwemmt und gelangte in die Vorfluter. Dafür Ökopunkte anzurechnen, ist völlig verfehlt. Vielmehr handelt es sich bei dem Auftrag von mit Humus vermischem Mineralboden auf gute Äcker um einen weiteren Eingriff in das Schutzgut Boden. Damit sind beim Schutzgut Boden offen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ausgleich für die durch das Bauvorhaben versiegelten Flächen - der Ausgleich für die durch den unsachgemäßen Bodenauftrag abgewerteten Ackerflächen <p>sowie die Verschlechterung beim nicht separat bilanzierten Schutzgut Wasser durch das abgeschwemmte Erdmaterial. Es verbleibt ein riesiges Ausgleichsdefizit.</p> <p>4.2 Schutzgut Arten und Biotope</p>	<p>Das Oberbodenmanagement wurde nochmals überarbeitet und neu bilanziert. Es wurden nun nur Punkte als ökokontofähig miteinbezogen, die absolut anrechenbar sind. 285.306 ÖP wurden abgezogen. Dies ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Der Ausgleich ist mit der Renaturierung der Zaber und den sonstigen Maßnahmen (Anlage Streuobstwiese, Dachbegrünung, GOP Werksgelände) geschaffen. Es wurde bei der Bilanzierung nach gesetzlichen Maßstäben vorgegangen.</p> <p>Dies wurde berücksichtigt, durch Abzüge beim Oberbodenmanagement und andere Ausgleichsmaßnahmen. Siehe Bilanz im UB.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Versammlung
	<p>Dass das Überbauen von fast 14 ha Ackern und Graswege nicht zu einer Aufwertung um 150.543 Ökopunkte beim Schutzgut Arten und Biotope führen kann, leuchtet auch ohne detaillierte Berechnung unmittelbar ein. Diese Bilanzierung müsste bei den Vertretern der Landwirtschaft Empörung auslösen. Hier sehen wir folgende Mängel:</p> <p>4.2.1 Die Dachbegrünung ist nach unserer Auffassung viel zu hoch bewertet. Diese Flächen stehen nicht im Verbund mit den Lebensräumen der Umgebung und sind für nicht flugfähige Tiere wie Kleinsäuger, Reptilien, Laufkäfer oder Spinnen überhaupt nicht und für flugfähige Insekten nur eingeschränkt erreichbar.</p> <p>4.2.2 Bei den Bäumen wird für die Bilanzierung ein Zuwachs von 65 cm und damit ein rechnerischer Umfang von 87 cm bilanziert. Bäume in Gewerbegebieten werden erfahrungsgemäß in den meisten Fällen gefällt, bevor sie diesen Umfang erreichen. Außerdem liegt der Sinn der Ökokonto-VO darin, Ausgleichsmaßnahmen vorzuziehen und dann zum Zeitpunkt der Bewertung von Eingriff und Ausgleich den bis dahin erreichten Zuwachs in die Bilanzierung einzustellen. Wenn ein fiktiver Zustand in 25 Jahren, der mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, in die Bilanzierung eingestellt wird, wird der Sinn des Ökokontos auf den Kopf gestellt.</p>	<p>Die E/A-Bilanz wurde nach den Vorgaben der LUBW berechnet. Außerdem wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) strittige Punkte vorab geklärt und freigegeben.</p> <p>So zum Beispiel die im nächsten Punkt erwähnte Dachbegrünung. Diese erzielt mit 8 ÖP einen nur sehr geringen Wert im Vergleich zu sonstigem Grünland. Damit sollte man es aber auch nicht vergleichen, sondern mit einem komplett versiegelten Dach.</p> <p>Die Bewertung wurde so von der UNB vorgegeben. Siehe oben</p> <p>Die Bäume sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans verbindlich herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Soweit Bäume eingehen, sind diese zu ersetzen.</p> <p>Es ist korrekt, dass die Ökokonto-Verordnung die Möglichkeit regelt, vorgezogene Maßnahmen bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahmen anrechnen zu können. Dieser Gedanke ist jedoch nicht auf Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB übertragbar. Die Ökokonto-Verordnung gilt nicht für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, also bei Erstellung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen (vgl. § 12 Ökokonto-Verordnung BW). Hier ist § 1a Abs. 3 BauGB einschlägig. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung über den Bauleitplan muss die Gemeinde u.a. die Grundsätze der Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild berücksichtigen. Mit der Einwendung wird damit die Bedeutung der Ökokonto-Verordnung auf Ebene der Bauleitplanung verkannt. In der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung besteht zwar auch die Möglichkeit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (§ 135a Abs. 2 S. 2 BauGB). Rechtlich ist dies jedoch nicht zwingend. In Bauleitplanverfahren wird lediglich regelmäßig auf die Bewertungsvorgaben der für den Ökokonto-Verordnung Bezug genommen. So auch im vorliegenden Planungsverfahren.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>5. Als wesentliche Ausgleichsmaßnahmen sind Veränderungen an Zaber und Fürtlesbach geplant. Diese liegen lediglich als Übersichtspläne mit zahlreichen Einschrieben vor, aber ohne Erläuterungsbericht, Schnitte etc. Wie diese Maßnahmen und Flächen zur Eingriffs- /Ausgleichsbilanz beitragen sollen ist völlig unklar. Diese Darstellungen können unsere bereits mit Stellungnahme vom 02.08. 2019, Ziffer 4. 2, vorgebrachte Kritik nicht ausräumen, dass die Ausgleichsmaßnahmen selbst Eingriffe in die Lebensräume streng geschützter Arten sind. Wir wiederholen den in Ziffer 4. 2.6 der genannten Stellungnahme vorgebrachten Vorschlag, stattdessen Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan Zaber umzusetzen, um vorhandene gravierende Defizite an diesen Gewässern zu beseitigen.</p> <p>6. Als Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich für die Feldlerche sieht der Umweltbericht Lerchenfenster vor mit der Maßgabe „Bei der anschließenden Bewirtschaftung bestehen für die Bewirtschaftung keine Einschränkungen hinsichtlich Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz“ (S. 65). Damit würde riskiert, dass Bruten der Feldlerche durch Pflanzenschutzmitteleinsatz geschädigt werden. Das ist weder naturschutzfachlich vertretbar noch verträgt es sich mit den Vorgaben in § 13 PflSchG. Wir weisen darauf hin, dass der Abschlussbericht des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zusammen mit dem NABU und dem Deutschen Bauernverband durchgeführten Projekts „1000 Acker für die Feldlerche“ vom September 2011 im Absatz „positive Effekte nachweisbar“ darauf hinweist, dass vegetationslose Feldlerchenfenster, die durch Einsatz von Herbiziden entstehen, kein ausreichendes Nahrungsangebot bieten können, weil viele Insekten und Spinnen mit Pflanzen assoziiert sind. Entsprechendes gilt noch viel mehr für den Einsatz von Insektiziden. Bei Feldlerchenfenstern, die als CEF-Maßnahmen dienen, muss der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen werden.</p> <p>7. In den Wasserflächen, die auf der Abgrabungsfläche entstanden sind, haben sich 2020 Wechselkröten eingefunden. Vermutlich haben sie dort abgelaicht. Es ist sicher zu stellen, dass die Verbote nach § 44 BNatSchG beachtet werden.</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen an Zaber und Fürtlesbach wurden auf diese Aspekte nochmals überprüft, insbesondere die artenschutzfachlichen Themen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden im weiteren Planungsverfahren der Renaturierung berücksichtigt.</p> <p>Es ist richtig, dass die alleinige Anlage von Lerchenfenstern keine hinreichend geeignete Maßnahme zur Förderung der Feldlerche darstellt, da i.d.R. nicht das Brutplatzangebot sondern die Nahrungsverfügbarkeit limitierend ist. Deshalb soll im Rahmen der Interimsmaßnahme CEF1a (2020/21) speziell zur Erhöhung des Nahrungsangebots ein benachbarter, größerer (einjähriger) Blühstreifen angelegt werden. Ab 2022 soll diese Funktion dann bei geänderter Lage eine größerflächige dauerhafte (mehrjährige) Brache übernehmen.</p> <p>Für die Feldlerchenfenster selbst bestehen bei der <u>anschließenden</u> Bewirtschaftung der Flächen keine Einschränkungen hinsichtlich Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz.</p> <p>Etwaige Vorkommen der Wechselkröte wurden im weiteren Verfahren ermittelt und maßnahmenspezifisch berücksichtigt (vgl. entsprechende Darstellung im Umweltbericht).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>8. Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage einer Streuobstwiese geplant - möglicherweise in Erwägung, dass die vorgelegte Bilanzierung so nicht haltbar ist. Falls diese Obstwiese in einer überarbeiteten Bilanz als Ausgleichsmaßnahme beansprucht wird, sind dort naturschutzwidrige Nutzungen auszuschließen.</p> <p><i>Anlage: 1 Blatt mit artenschutzfachlichen Erhebungen von Vogelarten</i></p>	<p>An der Streuobstwiese soll als Ausgleichsmaßnahme festgehalten werden, jedoch an anderer Stelle. Die für die Streuobstwiese vorgesehene Fläche kann dann nicht anders genutzt werden. Teile dieser Fläche dienen auch für artenschutzfachliche Maßnahmen für Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer.</p>
<p>3. Landratsamt Heilbronn vom 29.06.2020</p>	<p>Naturschutz</p> <p><u>Einsatz einer ökologischen Baubegleitung</u></p> <p>Bei Großbaustellen, vor allem wenn sie an den Außenbereich angrenzen, empfehlen wir, wie bereits erfolgt, generell eine ökologische Baubegleitung für die gesamte Bauzeit. Durch vorausschauende oder schnelle Reaktionen können bei artenschutzrechtlichen Problemen zeitliche Verzögerungen vermieden werden. Es kann dadurch überwacht werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Dies betrifft sowohl planbare Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als auch unerwartete Sachverhalte, die trotz sorgfältiger Planung bei Großprojekten auftreten können.</p> <p>Eine regelmäßige, fachlich angepasste Begehung und Prüfung der Großbaustelle auf artenschutzrechtliche Konfliktstellen ist vorzusehen.</p> <p>Den Abschlussbericht bitten wir der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu senden.</p> <p>Für die Umsetzung der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine ökologische (bzw. im Fall des Oberbodenmanagements eine bodenkundliche) Baubegleitung erforderlich und der Fortschritt und der Erfolg sind zu dokumentieren. Der Umfang der Dokumentation erfolgt in den öffentlich-rechtlichen Verträgen über eine Regelung zum Monitoring.</p> <p><u>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung:</u></p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen und eine ökologische Baubegleitung im Zuge der anlaufenden Ausführung bestellt.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Ökologische Baubegleitung siehe oben. Die Anregung für eine bodenkundliche Baubegleitung wurde aufgenommen und eine solche im Zuge der angelaufenen Ausführung bestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> ● Es liegen Tabellen mit Details zum Oberbodenmanagement vor, deren Inhalt nicht zu den prognostizierten Ökopunkten für die Renaturierungsmaßnahmen passen. Werden die korrigierten Werte für das Oberbodenmanagement in der Gesamtbilanzierung für die Renaturierungsmaßnahmen eingerechnet, können 734.373 ÖP anstelle von 776.443 ÖP erreicht werden. Dadurch ändert sich die Gesamtbilanz des Vorhabens. Der Überschuss beträgt dann 171.817 ÖP anstelle von 213.917 ÖP (vgl. Umweltbericht S. 82). ● Im Umweltbericht wird auf das teilweise nicht fachgerecht durchgeführte Oberbodenmanagement eingegangen. Auf einer bereits aufgefüllten und mit Ökopunkten bewertete Fläche wurde Mais eingesät. Dies stellt einen Verstoß gegen die Nebenbestimmung der Erdauffüllungsgenehmigung dar. Die Ökopunkte für diese Fläche in Höhe von 24.276 ÖP sind in Abzug zu bringen. Der Überschuss verringert sich dann, unter Berücksichtigung des vorher genannten Abzuges, auf 147.541 Ökopunkte. ● Die Renaturierungsmaßnahmen von Zaber und Fürtlesbach, inklusive Oberbodenmanagement, sind in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung in den wasserrechtlichen Verfahren so darzustellen, dass erkennbar ist, wie die Punkte errechnet und zugeordnet werden. <p><u>Textteil</u> Eine Festsetzung zur Verwendung von Vogelschutzglas wurde im Textteil des Bebauungsplans nicht aufgenommen. Es wurden jedoch Abstimmungen mit dem Vorhabenträger durchgeführt. Die Verpflichtung soll über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen.</p> <p><u>Hinweise zu den wasserrechtlichen Anträgen für die Renaturierungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Für das Oberbodenmanagement im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen ist ein bodenkundliches Gutachten und eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Die Einzelgenehmigungen für die Erdauffüllungen sind rechtzeitig einzuholen. 	<p>Die Bilanzierung der Eingriffe und der Maßnahmen wurde komplett überarbeitet. Auf den geänderten Umweltbericht wird verwiesen.</p> <p>Dies wurde bei der überarbeiteten Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan erläutert und dargestellt. In den wasserrechtlichen Verfahren wird die Bilanzierung ebenfalls transparent berücksichtigt.</p> <p>Dies ist richtig, eine Regelung zur Verwendung von Vogelschutzglas erfolgt im städtebaulichen Vertrag. Grundlage sind die Erläuterungen im Artenschutzbeitrag.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Bebauungsplangebiet weisen wir explizit auf Folgendes hin:</p> <p>Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Im Geltungsbereich hat sich ein Lebensraum und eine Fortpflanzungsstätte der streng geschützten, FFH-Anhang IV-Art Wechselkröte entwickelt, der zwischenzeitlich von den Amphibien besiedelt wurde. Nach Prüfung artenschutzrechtlicher Belange (ggf. inkl. CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG kommt die UNB zu dem Schluss, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist. Der entsprechende Antrag ist beim RP Stuttgart Ref. 55 Naturschutz Recht zu stellen. Das Tötungsrisiko würde durch das Vorhaben trotz Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen signifikant erhöht. Darüber hinaus ist noch nicht geklärt, ob die Umsetzung einer CEF-Maßnahme im Umfeld des gegebenen Standortes fachlich sinnvoll möglich ist oder eine FCS-Maßnahme erforderlich wird. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Wechselkröte wurden zwischenzeitlich in Abstimmung mit der UNB und mit fachlicher Begleitung vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen in Form von Laichgewässeranlagen und Entwicklung geeigneter Landlebensräume in deren Nahbereich durchgeführt. Weitere Maßnahmen zielen auf die Reduktion von Individuenverlusten ab (z. B. Absammeln und Umsetzen von Individuen im räumlichen Zusammenhang).</p> <p>Auch bei der Durchführung der o.g. Maßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, da eine vollständige Vermeidung von Individuenverlusten nicht möglich ist. Ein entsprechender Antrag wird beim Regierungspräsidium Stuttgart durch den Zweckverband gestellt. Die zuständige Stelle hat vorab signalisiert, dass eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> ● Darüber hinaus hat sich mittlerweile ein potenzieller Lebensraum für Reptilien entwickelt. Als Sofortmaßnahme ist daher das Stellen von Amphibien- /Reptilienzäunen umgehend erforderlich. Mit Hilfe der Zäune soll zum einen vermieden werden, dass sich an Land mobile Stadien der Wechselkröte weiter in die Fläche ausbreiten. Zum anderen soll verhindert werden, dass weitere Arten vor allem Zauneidechsen einwandern können. Die durch den Zaun hergestellten Kompartimente sind so zu wählen, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko für die vorhandenen Wechselkröten entsteht (d. h. ausreichende Größe, ausreichendes Nahrungs- und Versteckangebot, Berücksichtigung der Fortpflanzungsstätten, usw.). Die enge Betreuung der Maßnahme durch ein Fachbüro ist erforderlich. 	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Dies ist bereits entsprechend umgesetzt.</p>
<p>Ö1 1 Privatperson mit Unterschriftenliste vom 13.06.2020</p>	<p>Als von der Maßnahme betroffene Bürger des Zabergäus nehmen wir zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Langwiesen IV“ auf Gemarkung Cleeborn im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß BauGB § 4a Abs. 3 nachfolgend Stellung und begründen unsere Bedenken und Einwendungen wie folgt:</p> <p>Biodiversität - Biologische Artenvielfalt Flora und Fauna</p> <p>Die im Umweltbericht von Dr. Münzing S. 54 - 4.8. Biodiversität - getätigten Ausführungen, dass die biologische Artenvielfalt durch dieses Vorhaben nicht erheblich betroffen ist, möchten wir hier entschieden widersprechen.</p> <p>Selbst in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur mit zahlreichen linienhaften Biotopstrukturen ist eine schützenswerte Flora und Fauna anzutreffen.</p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Brutvögel</p> <p>Im Umweltbericht von Herrn Dr. Münzing fand ausschließlich die veröffentlichte avifaunistische Untersuchung der Vogelwelt von Stauss & Turni (08.04.2019, Erfassung Frühjahr 2018) - hier speziell Rote-Liste-Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze sowie Goldammer - Eingang.</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die geänderten Teile der Planung, die Gegenstand der erneuten Offenlage waren.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die geänderten Teile der Planung, die Gegenstand der erneuten Offenlage waren.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Eine auf ehrenamtliche Initiative durchgeführte avifaunistische Untersuchung der Vogelwelt entlang Zaber und Fürtlesbach mit 9 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2020 ergab ein deutlich umfassenderes Spektrum von Brutvogelarten, so zusätzlich Gartengrasmücke und Teichrohrsänger entlang Fürtlesbach, Eichelhäher, Elster, Star, Wacholderdrossel und Kuckuck entlang der Zaber sowie weiter östlich im Überschwemmungsgebiet westlich Zaberbrücke Sumpfrohrsänger, Rohrammer und überraschenderweise im Schilfklärbecken.</p> <p>Ein weiteres negatives Beispiel hierfür ist die missratene Renaturierung in den Zaberwiesen von Güglingen, wo durch gravierende handwerkliche Fehler die Leitfischart der Zaber, die Groppe oder auch Mühlkoppe genannt (vgl. hierzu FFH-Richtlinie Anhang II), aufgrund der starken Faulschlammabildung nicht mehr vorkommt.</p> <p>Die Verantwortlichen haben zur Kenntnis zu nehmen, dass endlich Zeit für die Abkehr von dem Prinzip „action and fun“ angezeigt ist. Der geplante Naturpfad Zaberäue entlang der beabsichtigten renaturierten Zaber einschließlich der Stelle für Naturbeobachtung ist ersatzlos zu streichen. - Und diese Forderung wird z.B. auch von unabhängigen Fachleuten, so z.B. dem Sachgebiet Fischerei des Regierungspräsidiums Stuttgart, unterstützt.</p> <p>Es darf keine Hundepromenade / Hundetummelplatz für freilaufende, nicht an der Leine geführter Hunde -- wie in unseren beiden Naturschutzgebieten im unteren Zabergäu, so 'Zaberäuen zwischen Botenheim und Meimsheim' und 'Haberschlachter Tal', wo keine bodenbrütenden Vogelarten mehr angetroffen werden, entstehen.</p> <p>Die Zaberäue muss als ungestörter Lebensraum / Refugium ausschließlich unserer heimischen Fauna und Flora vorbehalten sein.</p> <p>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung - Ermittlung der Ökopunkte</p> <p>Mangels Transparenz ist die Bilanzierung der Gewässerentwicklungsmaßnahme nicht nachvollzieh- und überprüfbar. Eine ausführliche, beschreibende Darstellung der einzelnen Positionen fehlt.</p>	<p>Der Artenschutzfachbeitrag wurde im Zuge der fortgeführten Planung überarbeitet und wo notwendig auch auf weitere Artengruppen erweitert.</p> <p>Im Vorfeld der geplanten Renaturierungen werden zudem sowohl an der Zaber als auch am Fürtlesbach erneute Kartierungen zur Brutvogelfauna stattfinden. Die Ergebnisse werden - sofern fachlich erforderlich - bei der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen berücksichtigt. Es ist zudem festzuhalten, dass allenfalls in sehr geringem Umfang in bestehende Gehölze und im Fall des Bodenfilters und des Schilfklärbeckens überhaupt nicht eingegriffen wird. Auf der anderen Seite ist auch bei den genannten (zumeist häufigen) Arten eine Aufwertung ihrer Lebensräume durch die Renaturierungsmaßnahme zu erwarten.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen und die Führung eines Naturerlebnisweges entlang der Zaber aus der Renaturierungsplanung Zaber/Fürtlesbach entfernt. Informationsangebote zur Maßnahme sollen im Bereich des Zabergäuradwegs angeboten werden.</p> <p>Die Bilanzierung der Eingriffe und der Maßnahmen wurde komplett überarbeitet, die Bilanzierung ist transparent dargestellt (siehe Umweltbericht).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Zur Beurteilung der Bilanzierung des Oberbodenmanagement fehlen die Grundstücke (Lage und Flächen) mit Bodenauftrag sowie diejenigen Grundstücke, bei welchen eine Mindestbodenaufwertung nicht erzielt wurde und aus der Bilanzierung entfernt wurde. Obwohl in die Bilanzierung die höchstmögliche Fläche für den Bodenauftrag eingeht (1,5- fache der abgetragenen Fläche), fehlt zur weiteren Umsetzung der Maßnahme der hierzu notwendige belebte, humose Oberboden - durch mehrmaliges Umgraben im ursprünglichen Zustand nicht mehr verfügbar.</p> <p>Eine Kontrolle der Umsetzung des Oberbodenmanagement, sträflich vernachlässigt durch die Untere Naturschutzbehörde LRA HN, bleibt den kritischen Bürger so verwehrt.</p> <p>Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde die noch vorhandene Natur nicht oder nur in Teilen berücksichtigt, hingegen die neu geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gezielt höher bewertet. -- Vergleichbar zu dem im Mittelalter weit verbreiteten Mittel des Ablasshandels (Stichwort Ökopunkte) wird versucht, die geplante Zerstörung von Naturschönheiten im Mittelpunkt des Zabergäus zu beschönigen.</p> <p>Transparenz, Glaubwürdigkeit und vertrauensbildende Maßnahmen sind in diesem Verfahren nicht gegeben und seitens der Verantwortlichen - v. a. des ehemaligen Verbandsvorsitzenden Rolf Kieser - bislang nicht erwünscht.</p> <p>Schlussfolgerung:</p> <p>Sollte sich der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu - als beschließendes Organ unseren Ausführungen und begründeten Ablehnungen nicht anschließen, so halten wir trotzdem an allen Einwendungen und Anmerkungen vollinhaltlich fest.</p> <p>Unsere Einwendungen vom 29. Juli 2019 werden voll inhaltlich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht.</p> <p>Wir lehnen dieses Vorhaben an dem geplanten Standort ab, das schon aus artenschutzrechtlicher Sicht die notwendigen Untersuchungen und Erhaltungsmaßnahmen vermissen lässt und ein weiterer Verlust der biologischen Vielfalt zur Folge hat.</p> <p><i>Anlagen:</i></p> <p><i>1 Blatt mit Tabelle zur Erhebung von Vogelarten</i></p> <p><i>1 Plan: Brutvogelerfassungsgebiet entlang Zaber und Fürtlesbach</i></p>	<p>Zur Prüfung der Auftragsflächen beim Oberbodenmanagement wurden im Zuge der fortgeführten Planung weitere Untersuchungen vorgenommen. Die geeigneten Flächen sind im Umweltbericht dargestellt. Sämtliche Oberbodenmaßnahmen wurden und werden fachgutachterlich begleitet. Die fehlerhaft aufgetragenen Flächen wurden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Diese Unterstellung ist unbegründet und unangebracht. Der Zweckverband nimmt den Ausgleich des planbedingten Eingriffs sehr ernst. Der erforderliche Ausgleich wird unter Beteiligung mehrerer Fachgutachter gewissenhaft ermittelt und transparent dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Über diese Stellungnahme wurde bereits beraten und Beschluss gefasst. An der Planung wird festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><i>2 Aufnahmen Draufsicht Revierzentren Brutvogelarten</i></p> <p><i>5 Aufnahmen mit Brutrevieren von Vögeln</i></p> <p><i>15 Seiten Unterschriftenliste</i></p>	
<p>Ö2 3 Privatpersonen vom 19.06.2020</p>	<p><u>1. Unverlässliche „finale“ Berechnungen</u></p> <p>Wir sind überrascht, dass es in der Bilanzierung neben den neuen Ökopunkten (ÖP) für die Streuobstwiese bei der Flügelaue als Ausgleich für das misslungene Oberbodenmanagement doch allerlei Änderungen gibt.</p> <p>Unser letzter offizieller Bezug ist der Umweltbericht zur Auslegung Entwurf 17.06.2019 bis 02.08.2019, dieser wird im folgenden U1906 genannt.</p> <p>Zur finalen Vorlage des Bebauungsplans für die Zabergäugemeinden zur Abstimmung über die Ermächtigung der Bürgermeister zum Beschluss des Bebauungsplans im Zweckverband gab es zwar Ergänzungen und damit Änderungen in Bilanz für die sogenannte Renaturierung Zaber und Fürtlesbach. Gegenüber U1906 änderten sich aber nicht alle Zahlen in der übrigen Bilanz, z. B. im Begrünungskonzept. Persönlich wurden wir auch nicht in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die Version des Umweltberichts zur Beschlussvorlage im Dezember 2019 wird im folgenden U1912 genannt.</p> <p>Die aktuell vorliegende Version des Umweltberichts wird im folgenden U2006 genannt.</p> <p>Es zeigen sich große Sprünge und Änderungen an den Zahlen auch gegenüber U1912, welche die Frage über die Verlässlichkeit der Gutachter und Gutachten aufwerfen. Insbesondere werden von Ingenieurbüro Messmer Consult, Käser Ingenieure und Umweltplanung Dr. Münzing immer wieder Zahlen in den Raum geworfen (Heilbronner Stimme, die Gutachten), die sich oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehen lassen. Die Zahlen weisen Streuungen auf.</p>	<p>Der Umweltbericht und die E/A-Bilanzierung wurden im weiteren Verfahren nochmals verifiziert und bei Bedarf aktualisiert bzw. auf die gegenständlichen Maßnahmen angepasst.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Für die Renaturierung Fürtlesbach gibt es eine Steigerung der Bilanz von 18800 ÖP in U1906 auf 74276 ÖP in U2006 für den Bereich Langwiesen IV. Wie ist eine derartige Steigerung um das 4-fache möglich? Auch für die Zaber gibt es eine beachtliche Steigerung von 196000 ÖP in U1906 auf 289500 OP in U2006.</p> <p>Wir haben den Verdacht, dass man hier noch mehr Ökopunkte herauschlagen will als aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptiert werden kann. Der BUND beklagte bereits in 7/2019 eine gewässeruntypische Umgestaltung von Zaber und Fürtlesbach mit empfindlichen Eingriffen in die Lebensräume streng geschützter Arten.</p> <p>Die EXCEL-Tabelle in Abschnitt 14 kann mit der Unterteilung in Zaberabschnitte nicht gerade als detailliert bezeichnet werden, obwohl dies dem BUND als Antwort auf die Zweifel an der Ökopunktebilanzierung versprochen wurde.</p> <p>Die EXCEL-Tabellen in Abschnitt sind zudem nicht aktuell. Es wurden jene zur Beschlussvorlage Dezember 2019 mit Stand 10.07.2019 angehängt. Insbesondere die Zahlen zum Schutzgut Boden findet man nicht in der aktuell ausliegenden Änderung des Entwurfs mit Umweltbericht, bzw können die Zahlen im Umweltbericht zum Schutzgut Boden Zaber/Fürtlesbach nicht in der Kalkulation in Abschnitt 14 gefunden werden.</p> <p><u>2. Oberbodenmanagement:</u></p> <p>Beim Schutzgut Boden im Bereich der Renaturierungen Zaber und Fürtlesbach gibt es zwar Verluste durch Umwandlung in Gewässer. Aber vor allem ein Plus von insgesamt 58824 ÖP in U2006 gegenüber U1906 durch das in Kritik stehende Oberbodenmanagement. Es ist absolute kaufmännische Zahlentrickserei, wenn man durch Entnahme von Boden in Nähe eines Gewässers / Aue- und Wiesenbereichs auch noch Ökopunkte bekommt, nur weil die Ökokontoverordnung es hergibt, dass anderswo Boden „aufgewertet“ würde. Verantwortungsvolles Wirtschaften bedingt bereits die Sicherung des Bodens, der Nutzen für die so zwangsbeglückte Fläche ist zweifelhaft.</p>	<p>Zur Prüfung der Auftragsflächen beim Oberbodenmanagement wurden im Zuge der fortgeführten Planung weitere Untersuchungen vorgenommen. Die geeigneten Flächen sind im Umweltbericht dargestellt. Sämtliche Oberbodenmaßnahmen wurden und werden fachgutachterlich begleitet. Die fehlerhaft aufgetragenen Flächen wurden entsprechend berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Der BUND hatte in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans zur Auslegung in 7/2019 in Abschnitt 4.3.1 geschrieben, dass es wenig sinnvoll ist, Mineralboden auf bestehenden Humus aufzutragen, das Bodengefüge zu stören. Erarbeiten können zu Bodenverdichtungen führen und Auftrag von gutem Boden auf nährstoffärmere Flächen bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verschlechterung. In Abschnitt 4.3.2 warf der BUND zudem ein, dass kaum Flächen im Zabergäu zu finden seien, die um entsprechende Wertstufen aufwertungsbedürftig seien und nicht erosionsgefährdet sind.</p> <p>Die Ereignisse zum durchgeführten Oberbodenmanagement seit August 2019 (ab da dokumentiertes Abholen von Erde) gaben den Einwendungen des BUND recht: Starkregen schwemmte aufgetragene Erde fort. Die Heilbronner Stimme berichtete am 10.03.20 von einem Defizit von 60000 Ökopunkten, da in Teilen nicht die erforderliche Aufwertung von 20 Ackerpunkten erreicht werden konnte und es gab einen Verlust von 130000 Ökopunkten wegen unsachgemäßer Ausführung beim Bodenauftrag mit Pressen.</p> <p>In der Beschlussvorlage zu den Punkten des BUND wurde aber behauptet, dass Maßnahmen zu Erosionsvermeidung und Gefügestabilität vorgesehen waren und wurden. Eine glatte Lüge.</p> <p>Die Fehler bei den Annahmen und Durchführung im Oberbodenmanagement führten nun zu eben dieser vorgelegten Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans.</p> <p>Wo sind überhaupt die Defizite beim Oberbodenmanagement geblieben?</p> <p>Vergleich Zahlen aus „Auf der Suche nach neuen Ökopunkten“ in der Heilbronner Stimme 10.03.2020 mit U2006:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● 130000 ÖP Abzug wegen nicht fachgerechter Durchführung ==> jetzt 108420 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> ● 50000 ÖP Abzug, weil Langwiesen IV-Acker nicht so werthaltig sei, steinig. ==> U2006 Seite 72 ist eine Fläche von 1,6 Ha markiert, die vom abzutragenden Boden für neuversiegelten Flächen bei der Bilanzierung abgezogen werden muss. Im Vorfeld zeigte U1906, dass von 109225 qm völlig neu versiegelter Fläche 100% = 109225 qm in den Bodenabtrag/ Auftrag fürs Oberbodenmanagement einfließen, wofür 655352 ÖP angerechnet wurden. Also 100% mit Annahme der Werthaltigkeit auf ganzer Fläche. <p>Dann in U2006: 109868 qm werden völlig neu versiegelt, davon fließen aber immer noch 105839 qm „guter Boden“ in Bodenabtrag/ Auftrag fürs Oberbodenmanagement, dafür werden 635034 ÖP angerechnet. Also nur 20000 ÖP weniger und nicht 50000. Auch müssten bei 1,6 Hektar nicht werthaltigem Boden 16000 qm von 109868 qm abgezogen werden, es würden 93868 qm bleiben. Daraus würde sich ein noch größerer Abzug ÖP ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● 60000 ÖP Abzug für Auftrag auf Boden, der es gar nicht nötig hatte. Aufwertung von 20 Ackerpunkten konnten in Teilen nicht erreicht werden. Jetzt wurden aber nur 20790 ÖP abgezogen. <p>Statt einem Oberbodendefizit von 240000 ÖP wurden jetzt also nur 149548 ÖP abgezogen.</p> <p>Es wurde zudem nicht berücksichtigt, dass seit Oktober 2018 mit Beginn der Prospektionen weit tiefer als die vorgesehenen 30 cm mit der Humusschicht gegraben und ausgehoben wurde. Die Erde wurde völlig durchmischt angehäuft, verladen und aufgetragen. Humoser Oberboden und Mineralboden wurden nicht getrennt. So kamen mineralische Erdschichten auf die Humusschicht der Acker. Die Böden dort wurden dadurch nicht aufgewertet, sondern abgewertet. Dazu verlangen wir ebenfalls einen Abzug.</p>	<p>Die Bilanzierung der Eingriffe und der Maßnahmen wurde komplett überarbeitet. Der Abzug beim Oberbodenmanagement beträgt nun ca. 285.300 ÖP (siehe Umweltbericht).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Die Tatsachen geben uns Recht, dass mit dem grobschlüchtig durchgeführten Oberbodenmanagement übereilt gehandelt wurde, nur um die Vorbereitung des Baufeldes zu beschleunigen, damit die Firma Layher alsbald loslegen kann. Die Rettungsgrabungen der Archäologen und der Abtrag von Erde hätten bis nach der Rechtskraft des Bebauungsplans warten und dann mit fachlicher Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden können, sofern vernünftige Abwägung nicht generell zum Einstampfen des Verfahrens führen würden. Das Regierungspräsidium Stuttgart hatte in der Stellungnahme der Abteilung Denkmalpflege vom Sommer 2019 die gerügte gut laufende Maschinerie bestätigt, dass man auf Druck von Layher nach Abschluss der Prospektionen Anfang 2019 ohne rechtskräftigen Bebauungsplan weiter gegraben hatte um eben diese Rettungsgrabungen durchzuführen.</p> <p>Da sich alle Beteiligten in der gut geschmiert laufenden Maschinerie einig sind und sich gegenseitig Recht geben, blieben damit Beschwerden und Anzeigen unsererseits über die vorzeitige Entnahme des Bodens ohne rechtskräftigen Bebauungsplan leider folgenlos.</p> <p><u>3. Begrünungskonzept:</u></p> <p>Obwohl sich an der Darstellung im Bepflanzungs- und Begrünungskonzept nichts geändert hat</p> <p>- wuchs die Fläche für die Baumreihe 33.41 von 1600 qm auf 3420 qm. Dafür gibt es zusätzlich 23660 ÖP. Von welcher Fläche wurde diese Vergrößerung entnommen?</p> <p>- mit weniger Fläche für die Hecke 42.10 (3598 qm in U2006 statt 5030 qm in U1906) erzielt man mehr Ökopunkte. Nun 43176 ÖP statt 24360 ÖP, also plus 18816 ÖP. Wie kann das sein?</p> <p><u>4. Ökopunkte für versiegelte Flächen</u></p> <p>Wir kritisieren grundsätzlich, dass allein für die Straßen, Hofflächen und nicht begrüntem Gebäude pro Quadratmeter ein Ökopunkt angerechnet werden kann. Für 57555 qm ungrüne, tote, lebensfeindliche, teils verschmutzte Flächen gibt es 57555 ÖP. Welche Tiere und Pflanzen sollen sich in der mit HOL angereicherten dampfenden Beton- und Asphaltlandschaft mit LKWs, Parkraum für LKW und PKW, Umladestellen für wassergefährdende Stoffe, Schornsteinen, Flüssigkeitsbehältern und Rohren wohlfühlen?</p>	<p>Der Umweltbericht und die E/A-Bilanzierung wurden im weiteren Verfahren nochmals verifiziert und bei Bedarf aktualisiert bzw. auf die gegenständlichen Maßnahmen angepasst.</p> <p>Die Bilanzierung orientiert sich auch hier an die rechtlichen Vorgaben der LUBW bzw. der Ökokontoverordnung. Diese sieht vor, dass versiegelte Fläche mit 1 ÖP bewertet werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>5. Gründach</p> <p>Der Unterschied zwischen der Zahlenschieberei in der Heilbronner Stimme vom 25.05.20 zum vorgelegten Entwurf erweckt nicht gerade Vertrauen in eine gerechtfertigte und richtige Bilanz.</p> <p>Allein pro Quadratmeter 12 cm totes Gründachsubstrat ohne Verbindung zur gewachsenen Erde gibt es 2 ÖP im Bereich Schutzgut Boden. Macht bei 53767 qm Gründach 107534 ÖP. Das sind zwei Drittel der 1 ha-großen Streuobstwiese. Das ist zu viel.</p> <p>Wo kommen 8567 qm Gründach zusätzlich her? Wir haben Zweifel, 5000 qm müssen bestimmt abgezogen werden: In der Stellungnahme der Verwaltung „Private Einwendungen“ Seite 30 zur Beschlussvorlage im Dezember 2019 steht zu meiner Einwendung bzgl. → [REDACTED] <i>Von den angeblich 45200 qm Dachbegrünung wird nicht alles grün sein. Insbesondere auf den östlichen Gebäudeteilen sollen noch Kamine, Klimaanlage, Lüftungen (Textteil 1.2) sowie Lüftungsanlagen, Aggregate, Rückkühler (Lärmgutachten 6.3.6) installiert werden. Diese werden die postulierte Minimierung der Fernwirkung wieder minimieren und die Effekte einer Dachbegrünung auf den Wasserhaushalt, Lokalklima und Ökologie um die entsprechende Fläche verringern.</i></p> <p>← (Verwaltung:) <i>Effektiv umfasst die begrünte Dachfläche mehr als 5 ha. Um die angesprochenen Aspekte zu berücksichtigen wurden lediglich 4,5 ha bilanziert.</i></p>	<p>Die Berechnung der durch die Dachbegrünung erzielbaren Ökopunkte wurde an die aktuelle und detailliertere Planung des Vorhabenträgers angepasst. Die Zunahme dieser Fläche bedingt zudem eine Reduzierung der versiegelten Fläche.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Wurden die Aufbauten auch jetzt bilanziert? Aktuell entsprechen 49099 qm großflächiger Dachfläche genau den 5 ha. Wir vermuten, dass unter dem Druck, Ökopunkte zu generieren obige Aspekte vergessen wurden und netto eben doch nur 4,5 ha großflächige Dachfläche bilanziert werden können.</p> <p>Insgesamt ergibt sich ein Plus von 49864 ÖP in U2006 gegenüber U1906 für das Biotop Gründach. Zusammen mit den +17134 für das um 0,86 ha gewachsene Substrat kommt man dann auf ein Plus für das größer gerechnete Gründach von ca. 67000 ÖP. In der HnSt vom 25.05.20 hatte Herr Messmer das anders aufgeteilt und wohl falsch verstanden. Da hieß es 36000 ÖP für das Gründach und nochmal so viel durch „verringerte versiegelte Fläche“. Wie aber die 107535 ÖP für das Substrat zeigen, ist das mit „verringertes Versiegelung“ aber schlechter Usus und funktioniert nur mit Berufung auf die in Kritik stehende Ökokontoverordnung. Die Beschreibung von Messmer in der HnSt war falsch. Es gibt nicht ÖP für verringerte Versiegelung, sondern für 12 cm totes Substrat.</p> <p>Wurden auch die Oberlichter berücksichtigt? Oberlichter, Dachaufbauten usw. zerstückeln die als großflächig bezeichneten kräftiggrünen Flächen.</p> <p><u>6. Klima</u></p> <p>Zum Klima steht unverändert im Umweltbericht, dass die großflächige Dachbegrünung das Aufzehren der Kaltluft mildern soll. Warum wird dann eine Ruderalvegetation für trocken-warme Standorte geplant (= krautige Vegetation für offene/ gestörte Flächen in Industrieanlagen, Verkehr, Siedlung, also keine hoch stehende Wiese mit Gräsern und Blumen)? Das Dach soll zudem bewässert werden. Das Dach schafft also nicht von sich aus eine kühlende Fläche. Da besteht ein Widerspruch.</p>	<p>Die Dachaufbauten, einschließlich Lüftungstechnischer Anlagen, wurden bei der Gründachbilanz berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die geänderten Teile der Planung, die Gegenstand der erneuten Offenlage waren.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><u>7. Landschaftsbild</u></p> <p>Wie soll die Dachbegrünung den Eingriff in die Landschaft minimieren? Wir schweben nicht drüber. Auch die Eingrünung wird nicht geschlossen die Gebäudefronten verdecken können. Es werden Hallen und Stützwände zu sehen sein. Der weite Blick über die Felder geht verloren. Man wird mit einer von Siedlungsbäumchen kaschierten Industrielandschaft konfrontiert, die man in dieser Dimension nicht an der Zaber und mit Blick zum Michaelsberg erwartet. Gerade der Blick zur Landmarke Michaelsberg wird von der Winzergenossenschaft kommend verstellt sein. Wie die vorhandenen Hallen im Industriegebiet zeigen, wird der Blick vom Zweifelberg und Michaelsberg durch diese kubischen disharmonischen Störungen getrübt. Nicht noch so viel Gründach kann diese Verunstaltung der Landschaft minimieren. Wer das behauptet ist unehrlich. Auswärtige Stimmen sagen auch: „Das Tal ist ja schon sehr intensiv genutzt“. Nur die Zabergäuer machen sich da noch mit den Touristikverbänden eine malerische toskanische Landschaft vor. Von dem beworbenen harmonischen Zusammenspiel von Natur und Kultur, gar eine Insel des Wohlbefindens (z. B. Gästejournal Heilbronner Land 2011, Seite 11 „Das Zabergäu - Traumhafte Landschaften und erlesene Weine“) können wir nichts mehr erkennen.</p> <p><u>8. Wasseraufnahmevermögen</u></p> <p>Grundsätzlich bemängeln wir noch das Herbeizaubern von ÖP durch „Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens“ bei Umwandlung von Acker in Grünland. Das ist in U2006 in etwa gleich zu U1906, bringt 35268 ÖP.</p> <p>Zum Wasseraufnahmevermögen trägt im Wesentlichen die Bewirtschaftung und biologische Zustand des Bodens bei. So sind Ackerböden nicht per se schlechter. Sie werden nur mit schweren Maschinen bewirtschaftet und das Bodenleben mit synthetischem Dünger und Spritzmittel gestört. Die Landwirtschaft konventioneller Schule reduzierte die Zahl der Regenwürmer und das Bodenleben. Mit Agroforstwirtschaft und biodynamischer Bewirtschaftung wird der Wasserhaushalt des Bodens gefördert. Pflanzen bilden dann mehr Wurzeln aus, wodurch der Boden besser das Wasser hält. Regenwürmer und Maulwürfe bohren und graben Wasserleitbahnen. Der Zweckverband könnte dies bei Verpachtung der Ackerflächen mit entsprechenden Auflagen erzielen. Denn auch Landwirtschaft ist Wirtschaft. Und die Umstellung auf Ökolandbau wäre eine gut angelegte Wirtschaftsförderung.</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die geänderten Teile der Planung, die Gegenstand der erneuten Offenlage waren.</p> <p>Die Umwandlung von Acker in Grünland ist eine auch nach der Ökokonto-Verordnung BW anerkannte Aufwertungsmaßnahme im Hinblick auf die Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens. Da es auf allen Aufwertungsflächen um verschlammungsempfindliche Böden handelt, ergibt die Planung eine wesentliche Verbesserung im Gegensatz zur Ackernutzung. Dies wurde auch so von der UNB bestätigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><u>9. Streuobstwiese bei der Flügelaue</u></p> <p>Laut Bürgermeister Csaszar sollte der Ausgleich von Defiziten bei den Ökopunkten „wahrnehmbar vor Ort realisiert werden“. Nun wurde aber für die 1-ha-Streuobstwiese ein Feld neben einem Weihnachtsbaumforst in Nähe der Flügelaue, weitab von dem zerstörten und neuen Radweg gefunden. Für einen erlebbaren Ausgleich muss die Wiese am Radweg liegen und nicht weitab der gängigen Wege. Streuobstwiesen sollten sich zudem organisch entwickeln und nicht als rechtwinkliges planerisches Feld.</p> <p>Mit der Einigung zum Volksbegehren Artenschutz sind ohnehin mehr Streuobstwiesen angesagt, da muss man nicht erst Verzinkereien auf Radwege stellen.</p> <p><u>10. Dauerhafte Umleitung des Radwegs um die Fabrik:</u></p> <p>Beim zentralen Radweg im Zabertal, dem „Römerweg“ wurden Tatsachen geschaffen. 4,5m Breite gilt nun laut Aussage von Geschäftsführer Leonhardt vom Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu als Zukunft zur Vermeidung von Störungen beim Begegnungsverkehr Landwirtschaft und Radfahrer. Bisher konnten sich doch Freizeit- und Landwirtschaftlicher Verkehr gut auf ca. 2,5m breiten Wegen arrangieren.</p> <p>Diese mit mehreren touristischen Hinweisen ausgewiesene Strecke ist nun mit der Breite angesichts der drohenden Fabrik noch öder. Man kann nicht mehr ohne größere Anstrengungen fast eben mit kaum Steigungen auf einem schönen Radweg im Tal radeln, vorbei an malerischen Dörfern, wie an einer Schnur aufgereiht, so wie es die Rathäuser mit ihren Touristikverbänden in Broschüren und Internetauftritten glaubhaft machen wollen. Wie an einer Schnur aufgereiht sind heute die Gewerbe- und Industriegebiete. Man muss in die zweite und dritte Reihe des Zabergäus, auf die anstrengenderen Höhen ausweichen.</p> <p>Die Fahrt zum Marktstand in Brackenheim, nach Lauffen runter oder nach Bönningheim ist nun endgültig vermiest. Nur noch Ignoranten für Landschaftsblicke und Liebhaber von Industrielandschaften können dem Radfahren im Zabertal noch was abgewinnen.</p>	<p>Der Ausgleich wird auch weiterhin weit überwiegend im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbaren Umfeld erbracht. Im Zuge der fortgeführten Planung wird auf dem Flst. 1618, Güglingen, keine Streuobstwiese angelegt, sondern dort eine Maßnahmenfläche für die Feldlerche angelegt.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die geänderten Teile der Planung, die Gegenstand der erneuten Offenlage waren.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><u>11. Antworten der Verwaltung auf die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans in der Auslegung 17.06.2019 bis 02.08.2019</u></p> <p>Wir halten alle bisherigen Einwendungen aufrecht. Die Antworten sind nicht zufriedenstellend. Wir lehnen den Bebauungsplan Langwiesen IV weiterhin ab. Das Verfahren ist zu schließen und ein neues zur Änderung des FNPs mit Herausnahme des Industriegebiets zwischen Fürtlesbach und Straße Frauenzimmern - Cleeborn und Sicherung der Kulturlandschaft ist einzuleiten. Die ohne rechtskräftigen Bebauungsplan geschaffenen Tatsachen sind zu heilen. Aus der Fläche kann eine Wiesenlandschaft mit Agroforstwirtschaft werden. Layher und der Zweckverband sind zusammen mit der Verwaltung bis hinauf zu Ministerpräsident Kretschmann auf dem falschen Pfad, bzgl. Laissez-faire beim Flächenverbrauch wie beim Zuarbeiten für den Klimawandel, letzteres ist auch Folge von ersterem.</p> <p>Für die im Pariser Klimaabkommen als Ziel festgelegte Erwärmung von 1,5 Grad dürfen zur Einhaltung mit 67-prozentiger Wahrscheinlichkeit laut Bericht des IPCC von 2018 mit Stichtag 1. Januar 2018 nur noch 420 Gigatonnen CO₂ in die Atmosphäre ausgestoßen werden. Bei dem Denken „Unsere Kapazitäten sind erreicht, wir brauchen eine neue Fabrik, wir wollen neue Märkte erschließen“, tickt die Uhr rasend schnell. Da bleiben jetzt bei jährlichen 42 Gigatonnen keine 10 Jahre mehr. Aber die sterbenden Wälder und rissige Böden, ungesunde Hitze, durrer April und die aus dem Takt geratene Natur sind für den Zweckverband anscheinend noch nicht Warnungen genug. Das ist sehr traurig. Und verantwortungslos, da wir in Gegensatz zu anderen Erdteilen in den gemäßigten Breiten nicht die ganze Härte der Erderwärmung abbekommen.</p> <p>Angesagt ist Suffizienz, weniger Nutzung von Ressourcen, eine Kultur des genug.</p>	<p>Kenntnisnahme. Über diese Stellungnahme wurde bereits beraten und Beschluss gefasst. An der Planung wird festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p><u>12. Die tatsächliche Grundfläche über 10 Hektar erfordert UVP gerade auch im Bauleitverfahren inklusive überregionaler Standortsuche</u></p> <p>Erneut bestätigt der vorgelegte Entwurf die völlige neue Versiegelung von 10,9 ha.</p> <p>Die Versiegelung gesamt summiert sich mit 57555 qm Straße, ungrünes Gebäude + 49099 qm großflächiges Gründach + 4668 kleinflächiges Gründach auf 111322 qm tatsächliche Grundfläche.</p> <p>Damit werden die 100.000 qm zulässige Grundfläche überschritten, ab der nach Anlage 1 UVPG die UVP-Pflicht erfüllt ist.</p> <p><i>Auszug aus dem UVPG, Nr. 3.8 (Tabelle)</i></p> <p>Bei der Behandlung der beiden Kriterien „Fläche“ und „Aufbringen metallische Schutzschicht“ hat sich allerdings eine fehlerhafte Arbeitsteilung zwischen Landratsamt Heilbronn + Ingenieurbüro Käser (Baurecht, BPlan) sowie Regierungspräsidium Stuttgart + Ingenieurbüro Messmer (Errichtung und Betrieb der Verzinkungsanlage) eingeschoben.</p> <p>Beides wollte man partout nicht zusammenbringen. Der Aspekt „Vorhabenbezogener“ Bebauungsplan wurde nicht gewürdigt. Dazu:</p> <p>a) Landratsamt Heilbronn und Planungsbüro Käser vertreten unisono die Trennung zwischen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitverfahren und einer UVP im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Aspekt, dass der Bebauungsplan „Langwiesen TV“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan auf ein konkretes Vorhaben hinarbeitet wurde entgegen juristischer Einschätzungen nicht gewürdigt.</p> <p>Zusätzlich zur Trennung wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitverfahren heruntergespielt. Bereits die UVP im Bauleitplanverfahren sei als die vom Baugesetzbuch ohnehin geforderte Umweltprüfung erledigt. Eine selbständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG sei dann nicht erforderlich.</p> <p>Dies widerspricht dem im IDUR-Schnellbrief Nr. 219 dargestellten Ansatz, nachdem eine Legalisierungsgenehmigung mit Wirkung wie eine regelkonform mit UVP erteilte Genehmigung unzulässig ist.</p>	<p>Diese Anmerkungen zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen sich nicht auf die einzelnen Änderungen, die Gegenstand der erneuten Offenlage waren.</p> <p>Nachfolgend wird nochmals die Stellungnahme der Verwaltung aus der Abwägungssynopse der Offenlage aufgeführt, da sich an der damaligen Beurteilung nichts geändert hat:</p> <p>Entsprechend § 19 Abs. 2 BauNVO ist das Baugrundstück und die festgesetzte GRZ von 0,8 maßgeblich. Damit liegt die überbaubare Grundfläche unter 10 ha. Jedoch selbst, wenn die Grundfläche über 10 ha betragen würde, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als (strategische) Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Dies ist in § 50 Abs. 1 UVPG ausdrücklich geregelt. Die Umweltprüfung wurde hier nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Daran bestehen keine Bedenken. Die umweltrechtlichen gesetzlichen Anforderungen wurden damit im Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß berücksichtigt.</p> <p>Es ist auch keineswegs so, dass die (unionsrechtlich vorgegebenen) umweltrechtlichen Anforderungen einer Umweltprüfung wesentlich anders wären als bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung nach BauGB (SUP) ist an die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehnt. Die Prinzipien sind die gleichen. Ausgehend davon ist insofern auch unerheblich, welche Fläche überbaut wird.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht jedoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies wurde vom Vorhabenträger jedoch beachtet. Das Verfahren ist derzeit im Gange.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>b) Punkt a) wird von Büro Käser noch weiter ausgehebelt mit der Behauptung, das Kriterium zur UVP-Pflicht im Bauleitverfahren sei gar nicht zutreffend, denn Büro Käser spielte selbst die hypothetische UVP-Pflicht bezüglich Fläche mit nochmaliger Reduktion der Netto-Baufläche runter.</p> <p>Bzgl. der Fläche wurde also die Strategie Trennung - UVP bereits inklusiv erledigt – UVP-Pflicht nicht zutreffend angewandt.</p> <p><u>12.1 Streitpunkt ist der § 50 UVPG</u></p> <p>Im Umweltbericht des Entwurfs vom Bebauungsplan steht ausdrücklich, dass es sich beim Umweltbericht nicht um eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt.</p> <p>Die Rechtsnorm, auf die sich Landratsamt HN und die Rechtsanwälte für Büro Käser/Zweckverband berufen lautet:</p> <p><i>§ 50 Abs. 1 UVPG Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.</i></p> <p>Die Rechtshilfe IDUR hatte uns mit Berufung auf § 50 Abs 3 UVPG bescheinigt, dass entgegen der Meinung von Verwaltung und Planer die umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durch den einfachen Umweltbericht ersetzt werden könne. Vielmehr ist es anders rum: Die große UVP ersetzt den kleinen Umweltbericht und ersetzt dessen Rolle. Ziel des § 50 ist die Vermeidung von Doppelarbeit und nicht die Reduktion des Prüfungsumfangs.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>§ 50 Abs. 3 UVPG sagt <i>Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.</i></p> <p>Das heißt, ausfallen darf die UVP in keinem Verfahren - sie muss nur bei überschneidenden Inhalten nicht doppelt durchgeführt werden. Sollte die UVP-Pflicht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen, muss diese vollständig im Rahmen des Aufstellungsverfahrens auch durchgeführt werden und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><u>12.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan</u></p> <p>Der Bebauungsplan „Langwiesen IV“ arbeitet als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) auf ein konkretes Vorhaben hin [siehe maßgeschneiderter Vorhaben- und Erschließungsplan]. Diese Art gehört damit zu den vereinfachten Verfahren des Baugesetzbuchs in Abschnitt 4 des ersten Kapitels, dort in § 12 geregelt. Als All-in-one-Paket kommt mit Rechtskraft das Baurecht für das Vorhaben.</p> <p>Da das Baurecht unmittelbar mit der Rechtskraft folgt, die Art und Größe der Fabrik bekannt ist, die UVP-Kriterien erfüllt sind, besteht die UVP-Pflicht bereits zum Bebauungsplan. Das ist ein Unterschied zu Industrie- und Gewerbegebieten, bei denen im Sinne einer Angebotsplanung eines normalen Bebauungsplans noch nicht feststeht, ob und welche UVP-pflichtigen Vorhaben durchgeführt werden sollen.</p> <p>Eine Zweistufigkeit mit Aufteilung Bebauungsplan- und Zulassungsverfahren ist dabei durchaus möglich. Aber nicht so wie beim jetzigen Verfahren Layher, dass die komplette Frage des Produktionsprozesses mit dem Einsatz von Chemikalien erst im Zulassungsverfahren behandelt wird. Vieles im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abluft und Transport ist standortrelevant und umweltbezogen und bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu behandeln [siehe die Niederschrift des Erörterungstermins mit RP]. In der zweiten Stufe im Zulassungsverfahren sollen dann lediglich nur noch Einzelfragen behandelt werden.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Für vorhabenbezogene Bebauungspläne mit konkreten Vorhaben nach § 4 ff BImSchG bestätigen Schriften an den Rechtsfakultäten, dass die umfassende UVP, selbst wenn sie zweistufig durchgeführt wird, mit dem Teil im Bebauungsplanverfahren dem in der EU verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung tragen muss, mögliche aus der Standortwahl resultierende Umweltauswirkungen erfassen, und die Gefährdung der Umgebung durch das bloße Vorhandensein der Anlage im Blick haben. Kriterien bezüglich der Größe müssen vollständig im Bebauungsplanverfahren behandelt werden.</p> <p>Im Aufstellungsverfahren mit Vorhaben- und Erschließungsplan war davon, den einzelnen Produktionsschritten und eingesetzten Säuren und anderer Chemikalien keine Rede (nur „Vorbehandlung“, „Zinkbad“). Die Standortwahl konnte diesbezüglich also nicht bewertet werden. Damit wurde die Einbringung der Produktionsprozesse und eingesetzten Stoffe erst nach einem Verfahren, das Baurecht schaffen soll dem Vorsorgeprinzip in der EU nicht gerecht.</p> <p><u>12.3 Standortrelevante Fragen</u></p> <p>Folgende standortrelevanten Fragen hätten im Fall Layher Werk 3 bereits im Aufstellungsverfahren Bebauungsplan mit einer UVP geklärt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Alternative Standortsuche. Beim Layher-Werk hat man sich dabei auf das Zabergäu beschränkt. Bei einem Vorhaben dieser Größe, Erfüllung Nr. 18.5.1 UVPG muss die Standortsuche nicht auf die nähere Umgebung oder Bundesland beschränkt werden. Gerade auch im Hinblick auf das Raumordnungsgesetz, Industriebrachen in strukturschwachen Regionen und Standorte mit besserer strategischen Anbindung an Import Rohstoffe, Export Produkte (Bahnlinien, Häfen). ● Erhöhtes Risiko durch weitere Gefahrguttransporte durch den Naturpark Stromberg-Heuchelberg und Zabertal auf schmalen Straßen, durch Ortsdurchfahrten und kurvigem bergigen Gelände. ● Eine Fabrik zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit großem Einsatz diverser Chemikalien in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Weinkelter. ● Die dritte Feuerverzinkerei in einem Tal mit Inversionswetterlage ● Ein weiterer Industriebetrieb in einem Tal mit dem eher bachähnlichen Fluss Zaber 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> ● weitere Auswirkungen auf alle betroffenen Schutzgüter <p><u>12.4 Maßgebliche Fläche Baugrundstück</u></p> <p>Büro Käser und der Zweckverband rechnen die zulässige Grundfläche auf 9 Hektar runter, und meinen dann, dass Nr. 18.5.1 UVPG nicht greift, hierfür also sowieso keine UVP erforderlich sei. Da die Planer und Verwaltung zudem meinen, die UVP bezüglich Immission (Nr. 3.8.1) aus dem Bebauungsplanverfahren auskoppeln zu können und erst zur Genehmigung für den Betrieb starten müssen, reicht diesen der einfache Umweltbericht.</p> <p>Tabelle 1.9, nächste Seite, Die Planstatistik zum Bebauungsplan. Daraus geht hervor, dass die reine Baufläche 11,23 ha beträgt.</p> <p><i>1.9 Planstatistik</i></p> <p><i>Tabelle aus Begründung, mit Hervorhebungen</i></p> <p>Für die Berechnung der zulässigen Grundfläche ist nach § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die gesamte Fläche des Baugrundstücks maßgebend, also alles inklusive der darin beinhalteten Grünflächen, Hofflächen und Wasserbecken. Ein Baugrundstück kann aus mehreren katasterrechtlich zusammenhängenden Flurstücken bestehen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl (GRZ) angegeben, hier 0,8. Sie bemisst den prozentualen Anteil an der Grundstücksfläche, hier 80%, der von Hochbauten, Hofflächen, Nebenanlagen genutzt werden darf.</p> <p>Alles Private zusammengerechnet:</p> <p>11,23 ha Baufläche + 0,58 ha privates betoniertes Regenrückhaltebecken + 2,41 ha private Grünflächen = 14,22 ha Baugrundstück</p> <p>x GRZ 0,8 = 11,38 zulässige Grundfläche</p> <p>Da das Regenrückhaltebecken als technisches Becken der Anlage untergeordnet ist, ist es der Grundfläche der Fabrik als Nebenanlage hinzuzurechnen.</p> <p>[siehe z.B. folgendes Beispiel aus der Arbeitshilfe GRZ und GFZ, Stadt Frankfurt]</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>1 Seite mit Berechnungsbeispiel Grundflächenzahl der BauNVO 1990</p> <p>Auszug aus der BauNVO (§ 19)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/_19.html</p> <p>Büro Käser hat einen falschen Rechenansatz zur Berechnung der zulässigen Grundfläche und reduziert die um die private Grünfläche und Regenrückhaltebecken reduzierte Fläche nochmals durch Multiplikation mit 0,8, verwendet also nur die Baufläche als Eingang in die Formel:</p> <p>11,23 ha Baufläche x 0,8 = 8,98 ha</p> <p>Die Baufläche ist aber nicht die Grundstücksfläche!</p> <p><u>12.5 Fabrik mit Gebäuden Außenflächen und Regenrückhaltebecken auf ca. 11 Hektar und nicht 9 Hektar erforderliche und dokumentierte Größe Baugrundstück ca. 14 Hektar</u></p> <p>Nach der Berechnung von Käser dürfte Layher nur 9 Hektar für Gebäude, Parkplätze, Lagerflächen und Nebenanlagen (Regenrückhaltebecken) nutzen. Das wären nur 80% der im Planteil grauen Fläche. Layher braucht aber die Grünfläche, um mit einem Faktor von 0,8 die Baufläche nutzen zu können.</p> <p>Im Durchführungsvertrag stehen aber schon 11 ha.</p> <p>Im §19 wird zwischen zulässiger und tatsächlicher Grundfläche unterschieden. Da liegen die oben gerechneten 11,38 ha zulässige Grundfläche näher zu den 11 ha Grundfläche des Durchführungsvertrags. Aus dem Durchführungsvertrag:</p> <p><i>Auf ca. 11 ha Fläche (und nicht 9) sollen u.a. Gebäude für eine Verzinkerei und Produktionsanlagen, eine Wareneingangshalle, eine Versandhalle sowie Lagerflächen für Rohmaterial, Endprodukte und den Versand sowie die An- und Ablieferung entstehen. [...] Bestandteil des Vorhabens sind außerdem ein Regenrückhaltebecken, Flächen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft.</i></p> <p>Und wie eingangs beziffert beträgt die prognostizierte völlig versiegelte Fläche 11,13 Hektar. Der Umweltbericht handelt also für die tatsächliche Nutzung ebenfalls mit den 11 Hektar. Auch grobe Digitalisierungen in der Karte der LUBW ergaben mit Baufläche ohne Eingrünung + die angegebene kleine Streuobstwiese, aber inkl. Regenrückhaltebecken eine tatsächliche Grundfläche von ca. 11 ha.</p> <p>14,22 ha Baugrundstück passt auch zu den über die Presse vermittelten Zahlen:</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> ● 14ha Heilbronner Stimme 13.09.2018 ● 14,7ha Heilbronner Stimme 05.07.2019 	
<p>Ö3 2 Privatpersonen vom 22.06.2020</p>	<p>Wir nehmen vollinhaltlich Bezug auf unsere beiden Stellungnahmen vom 20.09.2018 bzw. 02.08.2019, welche wir Ihnen in Kopie in der Anlage übermitteln.</p> <p>In der Vergangenheit erfolgte weder eine fach- noch sachgerechte Abwägung unserer geäußerten Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben „Langwiesen IV“. - Insbesondere verweisen wir nochmals auf die befürchteten Einschränkungen unseres eingerichteten, landwirtschaftlichen Betriebes sowie die negativen Auswirkungen auf unser Eigentum.</p> <p>Wir behalten uns deshalb vor, im Schadensfall Haftungsansprüche gegenüber den Planungsträgern, respektive</p> <ul style="list-style-type: none"> ● dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu ● der Gemeinde Cleebronn ● der Gemeinde Güglingen und ● gegenüber dem Landratsamt Heilbronn <p>geltend zu machen.</p> <p>Im Schreiben vom 02.08.2019 haben wir unter Punkt (4) auf die ungleiche, rechtliche Beurteilung in eigener Sache verwiesen. - Auch in diesem Punkt behalten wir uns weitere, rechtliche Schritte vor!</p> <p>Hinsichtlich Punkt (5) unserer Bedenken im Schreiben vom 20.09.2018, Stichwort Störfall-Verordnung, erfolgte bis dato keine rechtliche Abwägung!</p> <p>Im Übrigen unterstützen wir mit unseren Unterschriften die Stellungnahme vom 13.06.2020 von Herrn [REDACTED] und beziehen uns ergänzend auf unser Schreiben vom 10.02.2020 an das Regierungspräsidium Stuttgart anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).</p>	<p>Die nachfolgenden Ausführungen betreffen Aspekte, die nicht Gegenstand der erneuten Offenlage (Änderungen zum Stand der Offenlage) waren.</p> <p>Kenntnisnahme. Über sämtliche im bisherigen Verfahren vorgebrachte Stellungnahmen wurde beraten und Beschluss gefasst.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss der Verbandsversammlung
	<p>Nachdem mit dem seinerzeitigen Antrag nach BImSchG die zwischenzeitlich durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt wurde, haben wir anstelle der bislang angedachten Renaturierungsmaßnahmen an Zaber und Fürtlesbach die Ausweisung eines Naturschutzgebietes zwischen Balzhöfer Bach im Osten, Flügelau im Westen, Römerweg im Süden sowie Zaber im Norden gefordert.</p> <p>Diese Forderung ist in der äußerst unglücklichen Abfolge der Erstellung und Auslegung der Umweltverträglichkeitsprüfung völlig untergegangen!</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern das laufende BImSch-Verfahren, welches durch das Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt wird.</p>